

Band 6 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt die Ergebnisse von zwei weiteren von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten. Sie beschreiben die zwischenstaatlichen Beziehungen bis zur Gegenwart und die Auswirkungen der tschechoslowakischen Bodenreform nach 1918 auf Haus und Fürstentum Liechtenstein.

Susanne Keller-Giger, Historikerin und Slawistin, untersucht auf der Grundlage von Archiven und Literatur deutscher und tschechischer Sprache die wechselvollen Beziehungen zwischen dem seit 1719 bestehenden Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, ab 1918 der Tschechoslowakei, später der Tschechischen Republik. Verbunden waren die weit auseinanderliegenden Gebiete und Staaten durch den Fürsten. Exemplarisch beleuchtet ein Exkurs am Fall von Schwarzkosteletz die Anwendung der Bodenreform auf das fürstliche Eigentum.

Rupert Quaderer, Historiker, erhellt aufgrund von Quellen aus liechtensteinischen, tschechischen und schweizerischen Archiven das Interessendreieck Staat Liechtenstein – Fürst Liechtenstein – Tschechoslowakei in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg. Alles hing wechselwirksam zusammen: Weltkriegsfolgen, finanzielle Notlage des Fürstentums, fürstlicher Besitz in Böhmen und Mähren, Bodenreform der 1918 gegründeten Tschechoslowakei, gescheiterter liechtensteinischer Völkerbundsbeitritt und tschechoslowakische Nichtanerkennung Liechtensteins.

Keller-Giger / Quaderer

Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und
die Tschechoslowakei

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 6

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender

Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender

Eliška Fučíková, Praha/Prag

Catherine Horel, Paris

Johann Kräftner, Wien

Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)

Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)

Thomas Winkelbauer, Wien

Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan

Petra Sojková, Brno/Brünn

Die beiden Arbeiten in diesem Band sind als Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entstanden.

Susanne Keller-Giger, Rupert Quaderer

Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen
Länder und die Tschechoslowakei

Geschichte der
zwischenstaatlichen Beziehungen

Herausgegeben von der
Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2013

hwfl

Korrektorat: Sandra Wenaweser

Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan

Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz

ISBN 978-3-906393-70-4

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Situationsplan der zur Parzellierung bestimmten, vom Fürsten im Zuge der ersten tschechoslowakischen Bodenreform beschlagnahmten und 1932 zwangsweise veräußerten Bauflächen in Jewan/Jevany nahe Prag (siehe Seite 127). Karte von 1932. (Nationalarchiv Prag, NA SPÚ-VS, kt. 2768, I-B2)

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
I Susanne Keller-Giger	9
Zwei Länder – ein Fürstenhaus	
Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik	
II Rupert Quaderer	199
Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg	
Die Autoren	287

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik 2009 setzten die beiden Staaten eine gemeinsame Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Sie hat die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen. Die Historikerkommission hat wissenschaftliche Tagungen durchgeführt sowie Forscher mit umfangreichen Projekten beauftragt. Der vorliegende Band 6 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission enthält zwei solche Forschungsarbeiten.

Susanne Keller-Giger hat auf der Grundlage von Quellen und Literatur, deutscher wie tschechischer Sprache, die Beziehungen zwischen dem seit 1719 bestehenden Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, ab 1918 der Tschechoslowakei, untersucht. Ein Schwerpunkttextkurs beleuchtet exemplarisch und detailliert die Anwendung der Bodenreform der Zwischenkriegszeit auf das fürstliche Eigentum auf dem Gut Schwarzkosteletz in Mittelböhmen. Daraus wird ersichtlich, wie schwierig die ganze Durchführung der Bodenreform ab 1918 bis 1938 etappenweise verlief.

Rupert Quaderer hat die Beziehungen im Interessendreieck von Staat Liechtenstein, Fürst Liechtenstein und der eben gegründeten Tschechoslowakei in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg erforscht. Er erhellt die Zusammenhänge zwischen finanzieller Notlage des Fürstentums, fürstlichem Besitz, gescheitertem Völkerbundsbeitritt, Bodenreform und tschechoslowakischer Nichtanerkennung Liechtensteins. Erst als die Bodenreform als abgeschlossen galt, anerkannte die tschechoslowakische Regierung 1938 die Souveränität Liechtensteins. Doch wurde die Anerkennung alsbald von den Ereignissen überholt und 1945 nicht bestätigt.

Damit liegen detaillierte Ergebnisse zu Fragen der komplexen geschichtlichen zwischenstaatlichen Beziehungen vor, für weitere Forschung wie interessierte Leserschaft.

Die vorliegende Forschungspublikation reiht sich als Band 6 in die Reihe der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission. Vorangegangen sind vier Tagungsbände und ein erster Forschungsband, folgen werden ein weiterer Forschungsband sowie der abschliessende Synthesebericht der Historikerkommission.

Kommission, Autorin und Autor danken den Archiven und Bibliotheken und deren Personal, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Kollegen und Kolleginnen, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg und der Buchbinderei Thöny.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission dankt insbesondere der Autorin Susanne Keller-Giger und dem Autor Rupert Quaderer für die kompetente Forschung, deren Ergebnisse sie zudem verständlich und leicht lesbar präsentieren.

Peter Geiger / Tomáš Křoz

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan / Brunn, im November 2013

I

Susanne Keller-Giger

Zwei Länder – ein Fürstenhaus

Ein Beitrag zur wechsellvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. *Zwei Regionen – eine Familie* 17
2. *Die Frage nach Berührungspunkten und Rückwirkungen* 18
3. *Eine Darstellung in vier Teilen* 18
4. *Vielfältige Fachliteratur und ausgewählte Quellen* 20

Teil 1: 22 Liechtenstein und die böhmischen Länder von der Erwerbung der Herrschaften Schellenberg und Vaduz bis zum Ende der Habsburger- monarchie (1699–1918)

1. *Fürstentum Liechtenstein im Tausch gegen böhmische Herrschaften* 23
 - a) Kauf der Herrschaft Vaduz im Tausch gegen die böhmische Herrschaft Bistrau. 24
 - b) Herrschaft Rumburg und der Weg zum Reichsfürstentum Liechtenstein 25
2. *Liechtenstein im Absolutismus oder die Angst vor einer «böhmischen Sklaverei»* 26
 - a) Verwaltung Liechtensteins nach dem Muster der fürstlichen Besitzungen 28
 - b) Josefinische Reformen in Liechtenstein 30
 - c) Mit der «österreichischen Manipulation» vertraute Beamte 35
3. *Liechtensteins Souveränität und der Rückzug von Fürst Johann auf die mährischen Güter* 39
 - a) Napoleon gibt Liechtenstein die Souveränität 39
 - b) Der Friedensvertrag von Schönbrunn und der (angebliche) Sequester in Liechtenstein 41
 - c) Zur Bewertung der Ereignisse 44
4. *Fürst und Bevölkerung in den Böhmischem Ländern und in Liechtenstein ab der Mitte des 19. Jahrhunderts* 46
 - a) Wahrung der Standesinteressen in den Ländern der böhmischen Krone 46

b) Fürst Alois II., der konservative Reformers in den böhmischen Ländern und in Liechtenstein	48
c) Fürst Johann «der Gute»	50
5. Die böhmischen Länder in der liechtensteinischen Presse	53
6. Zusammenfassung	54
Teil 2:	56
Liechtenstein und die Tschechoslowakische Republik von deren Gründung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1918–1945)	
1. Zur Situation in Liechtenstein und in den ehemaligen böhmischen Ländern nach dem Ersten Weltkrieg	57
a) Liechtenstein: Neue Verfassung und Neuorientierung von Österreich zur Schweiz	57
b) Tschechoslowakische Republik: Aufbruchstimmung und Scheitern eines Staates für alle	59
c) Der Adel in der neu entstandenen Tschechoslowakischen Republik	62
2. Ohne Bodenreform keine Souveränität – vergebliche Bemühungen um eine liechtensteinische Vertretung in der Tschechoslowakei (1919–1925)	63
a) Finanzeinbürgerungen tschechoslowakischer Staatsbürger	64
- Einbürgerung von Max Egon von Hohenlohe mit Familie	
- Einbürgerung des jüdischen Ehepaars Königswarter	
b) Adelsaufhebung und drohende Bodenreform	67
- Kleiner Exkurs zum Recht der Exterritorialität des Hauses Liechtenstein	
c) Diplomatische Schritte in Prag, Bern und Versailles	69
d) Entschädigungslose Enteignung des Hauses Liechtenstein?	70
e) Neuorganisation der Zentraldirektion	73
f) Die Souveränität Liechtensteins als Argument gegen die Bodenreform	74
g) Bemühungen um eine liechtensteinische Gesandtschaft in Prag	76
h) Gescheiterte Aufnahme in den Völkerbund und zurückhaltende Entente-Mächte	78
i) «Kolodejer Frage»	79

j) Nervosität vor der Umsetzung der Bodenreform	81
k) Fortsetzung der Bemühungen um eine diplomatische Vertretung	82
3. <i>Von der Anerkennung souveräner Bürden zur staatlichen Anerkennung (1929–1938)</i>	89
a) Offizielle Nichtanerkennung und Realpolitik	89
b) Die kurze Phase der Anerkennung von Liechtensteins Souveränität	91
4. <i>Vergebliche Versuche zur Rückgewinnung verlorener Besitzungen (1938–1945)</i>	92
a) Zur Situation in der Tschechoslowakei und in Liechtenstein kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs	92
b) Bemühungen um die Rückgabe fürstlicher Güter	94
c) Fürst und SA/SS – Zwang oder freiwillige Kooperation?	96
5. <i>Die Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit und das Protektorat Böhmen und Mähren in der liechtensteinischen Presse (1918–1945)</i>	97
a) Vom «Tschecho-Slowakengesindel» zum «Präsident-Befreier»	97
b) Das unglückliche Volk im Protektorat Böhmen und Mähren	98
6. <i>Zusammenfassung</i>	98
Teil 3:	100
Exkurs: Die Durchführung der Bodenreform auf der Herrschaft Schwarzkosteletz	
1. <i>Begründung des Exkurses</i>	100
2. <i>Bodenreform und Staatliches Bodenamt</i>	102
a) Ziele und Ausmass der Bodenreform	103
b) Umsetzung der Reform und politische Propaganda	105
c) Von sozialpolitischen zu agrarökonomischen Aspekten	108
3. <i>Die Herrschaft Schwarzkosteletz von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg</i>	108

4. Zur Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei	112
5. Etappen der Enteignung der Besitzung Schwarzkosteletz	113
a) Die Bodenreform auf Schwarzkosteletz – ein Überblick in Zahlen	113
b) Das Vorspiel: Kampf um die Federführung bei der Bodenreform	115
- Güterkauf durch Gemeinden gegen drohende Verstaatlichung	115
- Der andere «Hunger nach Boden»	116
- Die Befürchtungen der fürstlichen Herrschaftsbeamten	116
- Mobilisierung der Kleingrundbesitzer und der Landlosen	117
c) Landwirtschaft: Übernahme und Zuteilung der Meierhöfe	118
- Übernahme und Zuteilung am Beispiel des Meierhofes Hoscht	119
d) Bauland: Freier Verkauf von Waldparzellen bei Jewan	126
e) Forstwirtschaft oder Industrie? Der Streit um das Revier Brnik	129
f) Waldparzellen: Zuteilung an Gemeinden und lokale Organisationen	135
g) Forstwirtschaft: Verstaatlichung der Wälder	137
h) Patronatsbürden: Die schwierige Ablösung	146
i) Offene Fragen und die Bemühungen um Rückgewinnung der fürstlichen Wälder	148
6. Zusammenfassung	151
Teil 4:	153
Liechtenstein und die Tschechoslowakei/Tschechien von der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen bis zur gegenseitigen staatlichen Anerkennung (1945 bis heute)	
1. Totalkonfiskation der fürstlichen Besitzungen (1945–1951)	154
a) Zur Situation in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg	154
b) Neuer Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie in Liechtenstein	155
c) Erneute Frage der diplomatischen Vertretung Liechtensteins	156
d) Beneš und das Dekret Nr. 12	157
e) Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen	159
f) Vergebliche Interventionen	161
g) Klage, Rechtsgutachten und Beschwerden	162
h) Der Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichts von 1951	166
i) Entschädigungslose Enteignung von liechtensteinischen Staatsbürgern	167

<i>2. Der lange Weg bis zur gegenseitigen Anerkennung (1989 bis heute)</i>	168
a) Neue Verhandlungen – neue Hoffnungen	168
b) Rechtsstreit und Diplomatie I	168
c) Streit um das «Kalkofen-Bild»	170
d) Rechtsstreit und Diplomatie II	171
e) Wende zur gegenseitigen Anerkennung ohne Lösung des Rechtsstreits	173
<i>3. Die Tschechoslowakei/Tschechien in den liechtensteinischen Medien seit 1945</i>	175
a) Vom Zweiten Weltkrieg zum kommunistischen Putsch	175
b) Die sozialistische Tschechoslowakei – Eine graue Einöde	176
c) Liechtensteinisch-tschechischer Konflikt im Spiegel der Presse	178
<i>4. Zusammenfassung</i>	179
Schlusswort	181
Ortsverzeichnis (Deutsch/Tschechisch)	186
Quellen und Literatur	188
Bildnachweis	197

Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein und Tschechien liegen hunderte von Kilometern voneinander entfernt. Die kleine Monarchie am Alpenrhein fände fünfhundertmal in der Fläche der Tschechischen Republik Platz. Die Gesamtbevölkerung Liechtensteins beträgt rund 36 000 Personen, in Tschechien leben über 10 Millionen Menschen. In den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone ist die gelebte Sprache heute Tschechisch, in Liechtenstein spricht die Bevölkerung Deutsch.¹

Doch allen Unterschieden zum Trotz gibt es etwas, was die beiden Länder verbindet: die jahrhundertelange Präsenz der Fürsten von Liechtenstein auf ihren Territorien.

1. Zwei Regionen – eine Familie

Mitte des 13. Jahrhunderts wanderten die Vorfahren des Fürsten von Liechtenstein in die böhmischen Länder ein, wurden dort ansässig und im Lauf der Jahrhunderte zu einem der bedeutendsten Adelsgeschlechter der Region. Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs gehörten dem Haus Liechtenstein in Böhmen, Mähren und Schlesien Ländereien im Umfang von über 160 000 Hektaren, dazu zahlreiche Schlösser.

An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert erwarb das liechtensteinische Fürstenhaus die beiden Herrschaften Schellenberg und Vaduz am Rande der Habsburgermonarchie und gab dem neu entstandenen Fürstentum den Namen seines Stammes. Der regierende Fürst der Familie ist bis heute das Oberhaupt des liechtensteinischen Staates.

Im 20. Jahrhundert mit seinen beiden Weltkriegen, den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen gingen für Liechtenstein und die Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone zweihundert Jahre gemeinsamer Geschichte in einem monarchistisch geprägten europäischen Umfeld zu Ende. Das Besitzgefüge des Hauses Liechtenstein brach zusammen und auch seine soziale Stellung geriet durch den Verlust des Rückhalts am Wiener Hof in Gefahr. Seit Ende des Ersten Weltkriegs befanden sich die liechtensteinischen Fürsten wegen Besizenteignungen in den ehemaligen böhmischen Ländern in einem Dauerkon-

¹ Die Zahlen stammen hauptsächlich aus der Broschüre Liechtenstein – Tschechische Republik, Ein Vergleich, 2010.

flikt mit der Tschechoslowakei und dem späteren Tschechien. Auch das Land Liechtenstein wurde in den Sog der Auseinandersetzungen hineingezogen.

Lange Zeit weigerten sich die Tschechoslowakische Republik und deren Nachfolgestaat Tschechien, die Souveränität Liechtensteins anzuerkennen. Erst die gegenseitige staatliche Anerkennung ohne Vorbedingungen im Jahr 2009 brachte Bewegung in die verfahrenere Situation. Mit der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen wurde eine Historikerkommission ins Leben gerufen, deren Auftrag es ist, das gemeinsame historische Erbe Liechtensteins und Tschechiens zu erforschen. Im Rahmen dieses Projekts entstand der vorliegende Beitrag.

2. Die Frage nach Berührungspunkten und Rückwirkungen

In der vorliegenden Studie stehen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den böhmischen Ländern, der späteren Tschechoslowakei resp. Tschechien und dem Fürstentum Liechtenstein im Zentrum. Die Betrachtungen beginnen mit dem Kauf der Herrschaften Schellenberg und Vaduz und der anschliessenden Bildung des Fürstentums Liechtenstein und werden über dreihundert Jahre bis in die Gegenwart weitergeführt.

Der Beitrag hat zum Ziel, auf die folgenden Fragen Antworten zu geben: Zu welchen Beziehungen und Rückwirkungen kam es im Verlauf der dreihundert Jahre Präsenz des Hauses Liechtenstein in den beiden Regionen? Welche Umstände führten zu zunehmendem Interesse des Fürsten an seinem lange Zeit im Schatten der mährischen Besitzungen stehenden Fürstentum? Was führte dazu, dass die Familie Liechtenstein im 20. Jahrhundert ihren Lebensmittelpunkt von Mähren und Wien in das kleine Land am Alpenrhein verlegte? Welches waren im 20. Jahrhundert die Höhe- und Tiefpunkte des Verhältnisses zwischen der Tschechoslowakei resp. Tschechien und Liechtenstein? Wie kam es schliesslich zu Beginn des 21. Jahrhunderts zu einer Annäherung und zur Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen?

3. Eine Darstellung in vier Teilen

In den dreihundert Jahren, welche die Überblicksdarstellung umfasst, gab es mehrere Brüche gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art. Das Ende des Ersten und des Zweiten Weltkriegs stellten für das Verhältnis zwischen den beiden Ländern einschneidende Zäsuren dar. Deshalb ist der Beitrag in folgende drei zeitlich abgegrenzte Teile aufgeteilt:

Der erste Teil widmet sich dem 18. und 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Die Beziehungen sind geprägt von den Rahmenbedingungen eines monarchischen Europas, in dessen Gefüge auch die fürstlichen Besitzungen und das Fürstentum eingebunden sind. Im Beitrag werden vorwiegend punktuelle Ereignisse und Themen aufgegriffen, bei denen Rückwirkungen zwischen den fürstlichen Gütern in den böhmischen Ländern und Liechtenstein auszumachen sind. Kontinuierliche Beziehungen bestehen kaum, ausser vielleicht in der Verwaltung des Fürstentums.

Der zweite Teil stellt die Entwicklungen in der Zwischenkriegszeit und während des Protektorats Böhmen und Mähren im Zweiten Weltkrieg dar. Die grossen Monarchien Europas sind zerfallen, junge Republiken wie die Tschechoslowakei folgen nach. Das liechtensteinische Fürstenhaus verliert durch eine Bodenreform Teile seines Besitzes in den ehemaligen böhmischen Ländern und wehrt sich dagegen. Diese Situation stellt auch das Land Liechtenstein vor grosse aussenpolitische Herausforderungen.

Ergänzend zum zweiten Teil der Studie, welcher sich den Beziehungen Liechtensteins und der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit widmet, beleuchtet Teil drei als ein grösserer Exkurs Aspekte der konkreten Umsetzung der Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik ab 1919. Als Beispiel dient die fürstlich liechtensteinische Herrschaft Schwarzkosteletz in Böhmen und deren Teilenteignung durch die Bodenreform. Da zur Bodenreform auf den einzelnen liechtensteinischen Gütern nur ganz punktuell bereits geforscht wurde, tauchte eine ganze Palette von Fragen auf: Wie gross waren die auf Schwarzkosteletz enteigneten Flächen des liechtensteinischen Fürstenhauses? Welche Flächen und Immobilien waren von der Enteignung betroffen, welche nicht? Wie liefen die Verhandlungen ab? An wen gingen die übernommenen Grundstücke? Was passierte mit Patronaten und Stiftungen? Wie hoch fielen die finanziellen Entschädigungen an das Fürstenhaus aus? Welche Kräfte versuchten zu welchem Zeitpunkt auf die Bodenreform auf Schwarzkosteletz einzuwirken? Welche Fragen im Zusammenhang mit der Bodenreform auf Schwarzkosteletz blieben bis zur Besetzung der restlichen Tschechoslowakei im Frühjahr 1939 noch offen? Konnten sie in den folgenden Jahren gelöst werden?

Der vierte Teil widmet sich dem Zeitraum ab 1945 bis heute. Das Ende des Zweiten Weltkriegs bedeutet das Ende der Präsenz des liechtensteinischen Fürstenhauses in Böhmen, Mähren und Schlesien und den Verlust sämtlicher Besitzungen in diesen Gebieten. Es beginnt ein langwieriger Rechtsstreit, der bis 2009 auch auf diplomatischem Parkett ausgefochten wird.

Jedem der vier Teile ist zur Orientierung eine Zeittafel mit ausgewählten Ereignissen in den beiden Regionen resp. Ländern vorangestellt. Auszüge aus

Berichten und Kommentaren der liechtensteinischen Presse zu Ereignissen in den Gebieten der böhmischen Länder schliessen die einzelnen Teile ab. Sie geben ab Mitte des 19. Jahrhunderts einen Einblick in den Informationsstand von Medien und Bevölkerung im Fürstentum zur Situation in den Gebieten der fürstlichen Besitzungen.

Im Anhang der Studie findet sich ein Ortsverzeichnis in deutscher und tschechischer Sprache. Die böhmischen Länder waren bis ins 20. Jahrhundert hinein geprägt von der Zweisprachigkeit der Bevölkerung. Das hatte auch Auswirkungen auf Ortsbezeichnungen, die meist in beiden Sprachen zu finden sind. Die in der Arbeit genannten Orte und fürstlichen Herrschaften werden bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs deutsch geschrieben. Nach 1945 stehen die bis heute gebräuchlichen tschechischen Ortsbezeichnungen. Ausnahmen bilden grössere allgemein bekannte Städte oder Regionen wie Prag, Brünn oder Mähren, die immer in deutscher Schreibweise erscheinen.

4. Vielfältige Fachliteratur und ausgewählte Quellen

Der grosse Zeitraum der vorliegenden Darstellung machte es notwendig, sich zu den meisten Themen auf die aktuelle Fachliteratur abzustützen. Primärquellen konnten nur zu ausgewählten Themen in breiterem Umfang und systematisch einbezogen werden. Hier ist allen voran der Exkurs zur Bodenreform zu erwähnen, wo bisher kaum gesichtetes Material des Fonds des Staatlichen Bodenamts² im Nationalarchiv (Národní archiv) in Prag studiert und ausgewertet wurde. Die Bestände des Staatlichen Bodenamts zur Umsetzung der Bodenreform in der Tschechoslowakei nach 1919 sind riesig. Dabei ist der Umfang der Akten zu Besitzfragen des Hauses Liechtenstein im Vergleich zu anderen Gutsbesitzern am grössten. Dank meiner Tschechischkenntnisse war es mir möglich, neben tschechischsprachigen Fachpublikationen auch die grösstenteils in tschechischer Sprache abgefassten Dokumente im Nationalarchiv und weiteren Archiven des Landes in meinen Beitrag einzubeziehen.

Weitere Quellen zu verschiedenen Themen der Studie stammen aus dem Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein. Vor allem die Kartons mit persönlichen Dokumenten früherer regierender Fürsten waren ergiebig. Im Hausarchiv konnten auch verschiedene Akten zur Bodenreform gefunden werden.

² Das Staatliche Bodenamt war für die Durchführung der tschechoslowakischen Bodenreform in der Zwischenkriegszeit zuständig.

Dank der bereits umfangreichen Recherchen der beiden Historiker Rupert Quaderer und Václav Horčíčka im Liechtensteinischen Landesarchiv zu den tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen im 20. Jahrhundert konnte auf deren Publikationen zurückgegriffen werden. Aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv wurden deshalb nur gezielt einzelne Quellen beigezogen. Die Suche im Archiv des tschechischen Aussenministeriums (Ministerstvo zahraničným věcí) war weniger ergiebig und eine systematische Recherche hätte mehr Zeit erfordert. Die zugänglichen Akten enden in den 1980er Jahren. Ein Besuch des Landesarchivs in Brünn musste aus Zeitgründen weggelassen werden.

Es wurden Fachpublikationen einer Vielzahl von Autorinnen und Autoren beigezogen: Im 18. und 19. Jahrhundert sind es vor allem Publikationen aus dem Umfeld der liechtensteinischen Historiografie. Zu den Beziehungen in der Zwischenkriegszeit gibt es aufschlussreiche Beiträge der Kollegen Rupert Quaderer, Václav Horčíčka, Ondřej Horák und zur Zeit des Zweiten Weltkriegs von Peter Geiger. Nach 1945 konnte hauptsächlich auf Publikationen von Ondřej Horák, Václav Horčíčka und Roland Marxer zurückgegriffen werden. Die Darstellungen der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in der liechtensteinischen Presse sind einem Beitrag von Peter Geiger im ersten Band der Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entnommen.

Teil I

Liechtenstein und die böhmischen Länder von der Erwerbung der Herrschaften Schellenberg und Vaduz bis zum Ende der Habsburgermonarchie (1699–1918)

Liechtenstein		Böhmische Länder	
		1618	Prager Fenstersturz ³ Beginn des 30-jährigen Kriegs
		1620	Schlacht am Weissen Berg
		1621	Hinrichtungen und Exil böhmischer protestantischer Adliger
1684	Fürst Johann Adam Andreas		
1699	Kauf der Herrschaft Schellenberg		<i>Temno</i> ⁴
1712	Kauf der Herrschaft Vaduz		
1718	Fürst Josef Wenzel		
1719	Fürst Anton Florian		
1719–21	Erhebung zum Reichsfürstentum Absolutistische Reformen		
1733	Wiedereinführung alter Rechte		
1734	Fürst Anton Florian	2. Hälfte 18. Jh.	Aufgeklärter Absolutismus unter Maria Theresia und Joseph II. Deutsch als Amtssprache
1781	Fürst Alois I.	1781	Aufhebung der Leibeigenschaft
1805	Fürst Johann I.	ab ca. 1800	tschechische Nationalbewegung
1806	Auflösung des Heiligen Römischen Reichs		
1806	Souveränität Liechtensteins Aufnahme in den Rheinbund		
1804–1812	Reformen (aufgeklärter Absolutismus)		
1809	Aufstand gegen Reformen Erpressungen von General Froment		
1813	Austritt aus dem Rheinbund		

³ Vertreter der protestantischen Stände Böhmens warfen drei königliche Beamte aus einem Fenster der Prager Burg. Der Prager Fenstersturz gilt als Auslöser des Dreissigjährigen Kriegs.

⁴ Die erzwungene Rekatholisierung und Zentralisierung in den böhmischen Ländern nach der Schlacht am Weissen Berg ist als «Temno», Zeit der Dunkelheit, im kollektiven Gedächtnis der tschechischen Bevölkerung haften geblieben.

1814 / 15	Bestätigung der Souveränität (Wiener Kongress)		
1818	Mitglied des Deutschen Bundes Landständische Verfassung	1819	<i>Karlsbader Beschlüsse</i> ⁵
1831 / 32	Unruhen		
1836	Fürst Alois II.		
1848	Abschaffung der Fronarbeit Verfassungsentwurf	1848	Revolutionen Slawenkongress in Prag Abschaffung der Robot ⁶ -Pflichten
		1849	<i>Märzverfassung</i> ⁷ (trat nie in Kraft)
		1851	Rückkehr zum Absolutismus
1852	Zollvertrag mit Österreich Rückkehr zum Absolutismus		
1858	Fürst Johann II.		
1862	Konstitutionelle Verfassung	1866	Österreichische Niederlage bei Königgrätz in Böhmen
		1867	«Ausgleich» mit Ungarn ⁸
1868	Auflösung des Militärs	1905	<i>Mährischer Ausgleich</i> ⁹

1. Fürstentum Liechtenstein im Tausch gegen böhmische Herrschaften

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts leitete Karl I. (1569–1627) als regierender Fürst die Geschicke des Hauses Liechtenstein. Am 23. Juni 1621 stattete ihn Kaiser Ferdinand II. mit der erblichen Reichsfürstenwürde aus, seine Brüder Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658) folgten im Jahr 1623. Kurz vor der Ehrerweisung des Kaisers gegenüber Karl fand auf dem Altstädterring in Prag die

⁵ Massnahmen unter der Führung des Staatskanzlers Metternich gegen liberale und national-revolutionäre Bewegungen im Deutschen Bund.

⁶ Fronarbeit.

⁷ Die *Märzverfassung* in Österreich war eine einseitig durch Kaiser Franz Joseph aufoktroyierte frühkonstitutionelle Verfassung.

⁸ Die Ungarn erreichten die innere Selbständigkeit. Die gemeinsamen k. u. k.-Reichsministerien wurden auf die Aussenpolitik, das Heer- und Kriegswesen und die Finanzen beschränkt.

⁹ Der Mährische Ausgleich hatte die Lösung der Nationalitätenprobleme zwischen Deutschen und Tschechen in den böhmischen Ländern und einen österreichisch-tschechischen Ausgleich zum Ziel. Beide Sprachen sollten in der staatlichen Verwaltung gleichberechtigt vertreten sein.

Hinrichtung von 27 Exponenten der Ständeerhebung in Böhmen und Mähren statt. Bei diesem sogenannten Prager Blutgericht vom 21. Juni 1621 hatte Karl von Liechtenstein auf Geheiss des Kaisers den Vorsitz.¹⁰ In den kommenden Jahrzehnten gelang es liechtensteinischen Fürsten, ihren Besitz in den österreichischen Erblanden, speziell in den Ländern der böhmischen Krone zu vergrössern. Damit wuchs auch ihr Ansehen am kaiserlichen Hof. Nur Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat fehlten der Familie, um in der Hierarchie der europäischen Aristokratie an die Spitze zu gelangen. Doch dazu brauchte sie eine reichsunmittelbare Herrschaft ausserhalb der Erblande der Habsburger.¹¹ So stand das hohe Ansehen der Liechtenstein zunehmend im Widerspruch zu ihrem «nur» erbländischen Fürstenstatus. Dies zeigte sich umso eklatanter, da andere Wiener Adelsfamilien wie die Lobkowitz, Eggenberg, Dietrichstein, Auersperg, Portia und Piccolomini den Sprung in den Reichsfürstenrat bereits geschafft hatten.¹²

a) Kauf der Herrschaft Vaduz im Tausch gegen die böhmische Herrschaft Bistrau

Das heute bekannte Fürstentum Liechtenstein besass im 17. Jahrhundert bereits einen gleichnamigen Vorgänger. 1633 wurden die beiden geografisch getrennten liechtensteinischen Herrschaften Mährisch-Kromau und Ungarisch-Ostra zum «Fürstentum Liechtenstein» erhoben. Es war das erste «erbländische Titularfürstentum»,¹³ allerdings stand es wie die meisten anderen Besitzungen des Hauses Liechtenstein unter böhmischer Krone. Das erste «Fürstentum Liechtenstein» existierte nur bis 1647.¹⁴

Am westlichen Rand des Habsburgerreichs und hunderte Kilometer vom ersten «Fürstentum Liechtenstein» entfernt existierten Ende des 17. Jahrhunderts zwei im Schwäbischen Kreis gelegene Herrschaften: Schellenberg und Vaduz. Ihre verarmte Bevölkerung litt unter der Herrschaft der stark verschuldeten Grafen von Hohenems. Das Land wurde von wiederkehrenden Hexenprozessen heimgesucht.¹⁵ Ein gut kapitalisierter Käufer, der nicht auf Einkünfte aus den bei-

¹⁰ Dopsch, 2006, Anm. 59, Hoensch, Geschichte Böhmens, 1992, S. 224–225.

¹¹ Reichsunmittelbare Territorien waren direkt dem Kaiser des Heiligen Römischen Reich deutscher Nation unterstellt, nicht dem Hause Habsburg. Vgl. Dopsch, 2006, S. 162–163, Falke, 1877, S. 165.

¹² Dopsch, 2006, S. 163, Press, 1988, S. 50–56, Hörrmann, 1988, S. 199–209.

¹³ Titularfürsten erhielten ihren Titel persönlich verliehen. Herrscherrechte fehlten ihnen meist.

¹⁴ Dopsch, 2006, S. 163.

¹⁵ Die Einkünfte für Schellenberg mit 2500 Gulden, für Vaduz mit 4500 Gulden pro Jahr (in der Literatur auch 7000 und 8000 Gulden, vgl. Schöpfer, 1996, S. 67) entsprachen damals einem

den wenig lukrativen Herrschaften angewiesen war, wurde gesucht. Doch dem schwäbischen, regional verankerten Adel war der Kauf zu teuer. Mehr Interesse zeigten der Fürstabt von St. Gallen und der Fürstbischof von Chur. Da aber der Kaiser als direkter Oberherr der beiden Herrschaften das Alpenrheintal als politisch, militärisch und konfessionell wenig stabil einstufte, war ihm daran gelegen, einen zuverlässigen, wohlhabenden Adligen einzusetzen. In Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein (1657–1712), genannt «der Reiche», fand sich schliesslich ein begüterter Interessent. Er erwarb 1699 die Grafschaft Schellenberg für 115 000 rheinische Gulden. Der Fürst sicherte sich gleichzeitig die Option auf den Kauf von Vaduz. Im Jahr 1712 ging diese Herrschaft für 290 000 Gulden an das Haus Liechtenstein. 69 000 Gulden wurden in bar bezahlt. Zusätzlich erhielten die Grafen von Hohenems das böhmische Gut Bistrau. Mit der Herrschaftsübernahme der Fürsten von Liechtenstein unterstanden die beiden Landschaften am Rhein erstmals einem nicht regional verankerten Adelsgeschlecht, das zudem über enge Verbindungen zum kaiserlichen Hof in Wien und zu den Familien der österreichischen Hocharistokratie verfügte.¹⁶

b) Herrschaft Rumburg und der Weg zum Reichsfürstentum Liechtenstein

Obschon Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein durch den Kauf der neuen Herrschaften Sitz und Stimme im Schwäbischen Fürstentag erlangte, verweigerte man ihm den Zutritt zum Reichstag in Regensburg.¹⁷ Selbst ohne männliche Nachkommen tat er sich schwer mit seinem Vetter, Anton Florian (1656–1721), der ihm als regierender Fürst nachfolgen sollte. Mit dem Ziel, neben der Primogenitur eine mächtige Sekundogenitur einzuführen, vermachte er nicht im Fideikommiss¹⁸ gebundene Besitzungen seinem Neffen Josef Wenzel (1696–1772). Auch Schellenberg und Vaduz fielen ihm zu. Anton Florian von Liechtenstein, durch seine hohen Funktionen bei Hof bestens vernetzt, gelang es 1713, die nicht vererb-
bare

dreifachen Jahreseinkommen eines hohen Beamten in Wien. Die Schulden der Hohenemser Herren betragen 200 000 Gulden. Vgl. Beattie, 2005, S. 9–18.

¹⁶ Beattie, 2005, S. 9–18, Dopsch, 2006, S. 163.

¹⁷ Die Ablehnung der Reichsfürsten gegen die Aufnahme von «Neufürsten» hatte verschiedene Gründe: Einerseits versuchten die Reichsfürsten ihre exklusive Stellung zu verteidigen. Sie wollten den Fürstenstand nicht vergrössern. Sie befürchteten auch den zunehmenden Einfluss des Kaisers, falls die Liechtenstein Mitglieder des Reichsfürstenrats würden. Religiöse Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten spielten ebenfalls eine Rolle. Vgl. Beattie, 2005, S. 9–18, Schöpfer, 1996, S. 57, 64–66.

¹⁸ Im Fideikommiss ist unveräusserlicher und unteilbarer Familienbesitz gebunden.

Aufnahme in den Reichsfürstenrat zu erlangen. Er folgerte richtig, dass das neu-gewonnene Reichsfürstentum Liechtenstein – obschon finanziell im Vergleich zu den Ländereien in Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutungslos – der Familie die einmalige Chance bot, sich dauerhaft Sitz und Stimme im Reichstag zu sichern. 1718 überliess ihm Josef Wenzel, inzwischen Schwiegersohn von Fürst Anton Florian, die Grafschaften Schellenberg und Vaduz. Im Tausch erhielt er die wirtschaftlich interessantere böhmische Herrschaft Rumburg. Der Fürst erklärte darauf die beiden Herrschaften am Alpenrhein zu einem Stammgut der Primogenitur.

Am 23. Januar 1719 erhob der Kaiser die beiden reichsunmittelbaren Herrschaften Schellenberg und Vaduz zum Fürstentum Liechtenstein. Damit war der Weg geebnet für einen Sitz des liechtensteinischen Fürstenhauses im Reichstag.¹⁹ Fürst Josef Johann Adam, Sohn und Nachfolger von Anton Florian, nahm 1723 die Würden als dauerndes Mitglied des Reichstags entgegen.²⁰ Ansehen und wirtschaftliche Bedeutung des Hauses Liechtenstein waren durch die Erhebung in den Reichsfürstenstand gewachsen. Die zahlreichen barocken Bauten und prächtigen Parkanlagen, welche das Fürstenhaus im Lauf des 18. Jahrhunderts in Wien und den böhmischen Ländern errichten liess, repräsentierten seinen Wohlstand. Es galt als eines der mächtigsten Adelsgeschlechter der österreichischen Monarchie. Dass mit der Bildung eines reichsunmittelbaren Fürstentums auch die Voraussetzung für die spätere Souveränität des Staates Liechtenstein geschaffen wurde, war damals noch nicht vorhersehbar.²¹

2. Liechtenstein im Absolutismus oder die Angst vor einer «böhmischen Sklaverei»

Trotz Bestätigung der alten Rechte der Bevölkerung Liechtensteins im Jahr 1718 erhob der Fürst bereits kurze Zeit später neue Rechtsansprüche und Forderungen: Die seit Generationen praktizierte Institution der Landammänner und Gerichte wurde aufgelöst. Volksrechte und althergebrachte eigenständige Verwaltungsstrukturen gingen verloren. Wie in Böhmen und Mähren erfuhren Verwaltung und Regierung in Liechtenstein eine Zentralisierung. Die uneingeschränkte landes-

¹⁹ Stadt und Markt in Vaduz sollten, wie 1633 die Stadt Mährisch-Kromau, in «Liechtenstein» umbenannt werden. Der neue Name konnte sich allerdings langfristig nicht durchsetzen. Vgl. Dopsch, 2006, S. 163.

²⁰ Press, 1988, S. 50–56, Hörrmann, 1988, S. 199–209, Dopsch, 2006, S. 163, Beattie, 2005, S. 9–18.

²¹ Oberhammer, 1980, S. 13–15.

fürstliche Gewalt wurde eingeführt. Das fürstliche Oberamt²² in Vaduz, instruiert durch die Hofkanzlei in Wien, verwaltete fortan das kleine Land. Neue Steuern wurden erhoben. Die Untertanen mussten für alle Reichs- und Kreislasten aufkommen. Die jährliche Steuer verdoppelte sich auf 2 400 bis 3 000 Gulden. Durch die Reorganisation der Landesverteidigung mussten fünfhundert Mann unter Waffen genommen werden, davon fünfundzwanzig ständig auf Schloss Vaduz. Das verursachte Mehrkosten, für die das Land aufzukommen hatte. Zudem suchte der Fürst nach Möglichkeiten, die herrschaftlichen Einkünfte durch Rückgabe von Gütern und den Novalzehnt der Geistlichen zu erhöhen. Die Bevölkerung befürchtete die Einführung einer «böhmischen Sklaverei».²³

Die Ängste der liechtensteinischen Bevölkerung waren nicht unbegründet. Mit dem Westfälischen Frieden 1648 verlor der österreichische Kaiser an Einfluss im Heiligen Römischen Reich. Er verlagerte seine Bestrebungen auf die Vereinheitlichung der Staatsidee im eigenen Land. Letzte Reste ständischer Macht wurden sukzessive abgebaut und die zentrale Verwaltung des Reichs wurde forciert. Neben religiöser Gleichschaltung war damit auch die Einführung merkantilistischer²⁴ Wirtschaftsreformen verbunden. In den Ländern der böhmischen Krone verloren die Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen ihre Selbständigkeit. Die ständischen Landtage waren bereits 1627 als Folge der Aufstände des böhmischen Adels trotz formaler Weiterexistenz entmachtet worden. Einzig in der direkten Herrschaft über ihre Untertanen in den Erblanden konnten sich die Adelsfamilien einen Teil ihrer Eigenständigkeit erhalten. Spielraum für Eigeninitiativen auf Seiten der Stände war nur sehr beschränkt vorhanden. Beispielsweise im Recht auf Steuerbewilligung konnten sie in geringem Mass Zugeständnisse des Kaisers erlangen. Die böhmischen Länder zahlten einen grossen Teil der Staatsausgaben, die durch verschiedene Kriege, in welche Österreich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert verwickelt war, massiv angestiegen waren. Über sechzig Prozent der Steuern stammten aus den böhmischen Ländern. Die Hauptlast lag auf den untertänigen Bauern, die einerseits für die Reichskosten, andererseits auch für die

²² Die hohen Beamten des Oberamts waren der Landvogt, der Rentmeister und der Amtsschreiber.

²³ Folgende Reformen wurden mit der Dienstinstruktion am 10. April 1719 eingeführt: Die beiden Landschaften (Vaduz, Schellenberg) wurden aufgehoben und das Land wurde in sechs Ämter aufgeteilt. Fürstliche Beamte ersetzen die vom Volk gewählten Richter und Landammänner. Die Rechtsprechung unterstand nun direkt dem Landesfürst und wurde durch seine Beamten ausgeführt. Vgl. Vogt, 1990, S. 79–81, Zit. aus: Kaiser, 1989, S. 456.

²⁴ Als Merkantilismus wird die Wirtschaftspolitik des absolutistischen Staates vom 16. bis 18. Jahrhundert bezeichnet. Der Schwerpunkt der Interessen der Merkantilisten lag auf einer positiven Handelsbilanz, d. h. dass der Export von Waren den Import eines Landes überstieg.

Kassen des Adels aufzukommen hatten. Aus Furcht vor Aufständen versuchten die adligen Landesherren die Belastungen für die verarmten Untertanen so gering wie möglich zu halten. Ebenso setzten sie sich für mehr Steuergerechtigkeit in den einzelnen Regionen der Monarchie ein, da ihrer Meinung nach das Königreich Böhmen bis auf den «letzten Blutstropfen» ausgepresst wurde. Weitere Faktoren für die zunehmende Unzufriedenheit in der Bevölkerung waren Pestepidemien und eine konsequent durchgeführte Rekatholisierungs-Politik des Kaisers. Wiederholt kam es zu Aufständen. Die Unmutsbekundungen konnten durch das Militär jedoch im Keim erstickt werden. Erstmals 1680, dann 1717 und 1738 wurden dennoch sogenannte Robotpatente²⁵ verabschiedet, welche die Fronarbeit der Untertanen regeln sollten. Eine befriedigende Lösung fand man jedoch nicht. Schon wenige Jahrzehnte später brachen erneut Unruhen aus. Die Landesherren gingen deshalb dazu über, die Robot durch Geldzahlungen zu ersetzen. Die Gutswirtschaft begann sich dem merkantilistischen Geist und dem aufstrebenden Manufakturwesen zuzuwenden. Vor allem wohlhabende Herrengeschlechter, zu denen auch die Liechtenstein gehörten, nutzten die relative Autarkie ihrer Güter, um Obst und Wein anzubauen und zu einer geordneten Forstwirtschaft überzugehen. Mit dem so gewonnenen Kapital förderten sie das Manufakturwesen. Neben gut bezahlten spezialisierten Fachkräften aus dem Ausland arbeiteten untertänige Landlose und Kleinbauern oder in geringerem Mass auch leibeigene Hilfsarbeiter für wenig Lohn in den Manufakturen.²⁶

Sowohl in den böhmischen Ländern als auch in Liechtenstein nahmen die Versuche zur Zentralisierung zu. Es wurde versucht, die Erträge aus den Herrschaften zu erhöhen. Unruhen in der Bevölkerung waren die Folge. Dank der relativen Ferne des Fürstentums zum Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie konnte die Bevölkerung in Liechtenstein den Verlust alter Strukturen zumindest teilweise rückgängig machen. 1733 wurde nach der Eingabe von Bittschriften eine reduzierte Fassung der alten Landammann-Verfassung in Kraft gesetzt, die bis 1808 gültig blieb.²⁷

a) Verwaltung Liechtensteins nach dem Muster der fürstlichen Besitzungen

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwächten tiefgreifende Reformen der Kaiserin und böhmischen Königin Maria Theresia (1717–1780) und ihres Sohnes

²⁵ Robot: tschechischer Begriff für Fronarbeit.

²⁶ Hoensch, 1992, S. 241–257.

²⁷ Kaiser, 1989, S. 498–499, Malin, 1953, S. 22–23.

Joseph II. (1741–1790) die Stellung des Adels in Österreich weiter. Dieser verlor die Kontrolle über die Landesverwaltung durch einen neu geschaffenen Beamtenapparat. Im kulturellen Bereich bedrohten das aufstrebende Bürgertum und die Geistlichkeit seine führende Position ebenfalls.²⁸

In den 1770er Jahren kam es in den Ländern der böhmischen Krone wiederholt zu Bauernunruhen, auch auf liechtensteinischen Besitzungen.²⁹ Die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahr 1781 beschnitt die grundherrlichen Privilegien des österreichischen Adels. Die Gutsbesitzer unternahmten vermehrt Anstrengungen, die Verwaltung ihrer Güter effizienter und von der unbezahlten Robot unabhängig zu gestalten. Sie stellten auf Spezialkulturen um, vergrösserten die Forstwirtschaft und intensivierten die Förderung des Manufakturwesens auf ihren Besitzungen.³⁰

In einer Wirtschaft, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts primär auf Forst- und Landwirtschaft gründete und zudem wiederholt von Finanzkrisen heimgesucht wurde, galt Grundeigentum als die sicherste Geldanlage. Aus den Erträgen ihrer Güter bezogen auch die Liechtenstein das grösste regelmässige Einkommen.³¹ Fürst Alois I. von Liechtenstein (1759–1805) wandte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts vermehrt den Gütern in Mähren und Böhmen zu. Diese waren in den vergangenen Jahrzehnten zugunsten einer starken Präsenz am Hof vernachlässigt worden. Alois rationalisierte und modernisierte die Betriebsmethoden in der Landwirtschaft durch planmässige Züchtung. Er forstete die Wälder mit ausländischen Nutzhölzern auf, modernisierte die Düngung und verbesserte die Infrastruktur. Er erhöhte auf diese Art und Weise die Produktivität und damit den Wert der liechtensteinischen Besitzungen. Gleichzeitig verbesserte er die Voraussetzungen für den Handel. Der Fürst investierte auch in den Bergbau; die liechtensteinischen Eisenwerke in Mähren wurden zu den bedeutendsten der Region.³²

Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760–1836) setzte die von seinem Bruder Alois begonnene Hinwendung zur Land- und Forstwirtschaft fort. Er kümmerte sich intensiv um seine erbländischen Besitzungen. In einer Verordnung legte er im März 1806 seine Vorstellungen der Weiterentwicklung der Güter dar und äusserte darin sein merkantilistisches Denken:

²⁸ Hoensch, 1992, S. 300.

²⁹ Vgl. dazu die Geschichte der Herrschaft Schwarzkosteletz im Exkurs der vorliegenden Studie.

³⁰ Hoensch, 1992, S. 289.

³¹ Stekl, 1973, S. 14–15.

³² Oberhammer, 1980, S. 15–16.

«Ich bin der wärmste und höchste Verehrer der Landesökonomie und überzeugt, dass der solide Reichtum eines Staates sowohl, wie auch eines einzelnen Privatmannes am richtigsten darauf gegründet ist.»³³

Er erhöhte die Effektivität der landwirtschaftlichen Verwaltung durch ein Ressortsystem. Die Macht war, ganz im Geist des Spätabsolutismus, in Händen der Herrschaft gebündelt. Ein weiteres Augenmerk legte er auf eine Effizienzsteigerung: Es wurde an der Veredelung der hauseigenen Tierzucht gearbeitet, die Einführung ergiebigerer Kornsorten verbesserten den Ertrag, edle Obstsorten wurden angepflanzt und mit schnell wachsenden fremden Hölzern wurden brachliegende Flächen aufgeforstet. Johanns verwaltungstechnische Reformen fanden grossen Anklang. Die Ertragssteigerungen erlaubten es ihm, als Mäzen in Kunst zu investieren und weitere Güter und Herrschaftskomplexe zu erwerben.³⁴

Zu Zeiten von Fürst Alois I. drangen die Reformideen der liechtensteinschen Fürsten allerdings nur spärlich bis an den Rhein. Die Interessen der Fürstenfamilie konzentrierten sich auf den Wiener Hof und auf ihre erbländischen Besitzungen. Das Fürstentum blieb vorerst trotz erster Zentralisierungstendenzen im 18. Jahrhundert in der Verwaltung rückständig und kleinbäuerlich geprägt.³⁵ Erst unter Fürst Johann I. sollten sich Anfang des 19. Jahrhunderts auch für Liechtenstein die Verhältnisse grundlegend ändern.

b) Josefinische Reformen in Liechtenstein

«Der Übergang vom Alten Reich über den Rheinbund zum Deutschen Bund dürfte nirgends von einem ähnlich tiefgreifenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel begleitet worden sein wie gerade in Liechtenstein.»³⁶

Auch wenn Johann von Liechtenstein sein Fürstentum nie selber besuchte, so setzte dort dank ihm ein Modernisierungsschub ein, der dem Land den Anschluss an andere aufgeklärt absolutistische Länder ermöglichte. Johann orientierte sich bei seinen Reformen an Neuerungen, die von Kaiser Joseph II. im Habsburgerreich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorangetrieben worden waren und die auch auf den fürstlichen Gütern in den Ländern der böhmischen Krone bereits Einzug gehalten hatten.

³³ Zitat Johann I. in: Criste, 1905, S. 159.

³⁴ Schmidt, 1988, S. 408.

³⁵ Press, 1984, S. 103.

³⁶ Zit. aus: Schmidt, 1988, S. 386.

Fürst Johann besass die Fähigkeit, Leute gezielt einzusetzen und seine Anweisungen knapp zu halten. Von Wien aus behielt er stets die Fäden in der Hand. Dennoch liess er seinen Beamten in Vaduz Freiheiten bei der Umsetzung von Instruktionen. Sein Ziel war es, das noch in archaischen Strukturen verhaftete Fürstentum rasch und ohne Rücksicht auf alte gewachsene Strukturen zu modernisieren und dem Stand der übrigen Besitzungen in den böhmischen Ländern und Österreich anzugleichen. Im Zentrum stand die Zentralisierung der Staatsverwaltung, indem landschaftliche Selbstverwaltungsorgane aufgelöst und alte Bräuche zurückgedrängt wurden. Im Gegensatz zu den übrigen Besitzungen ging es weniger um Ertragssteigerung, sondern vielmehr um die völlige Unterwerfung des staatsrechtlich exponierten Gebiets unter die Fittiche des Fürsten in Wien.³⁷

Nach ersten moderaten Reformen im Jahr 1806, welche die Schulpflicht und die Eindämmung der Zerstückelung von Grundstücken durch das Erbrecht betrafen, verschärften sich die Auflagen ab 1807 mit der neuen Steuerordnung. Das Land sollte selbst für die Kosten der inneren und äusseren Verwaltung aufkommen. Ab 1808 stiegen die Gebühren für Zölle sowie Weg- und Umgelder³⁸ stark an. Bei einer Inspektion stellte der fürstliche Hofrat Georg Hauer die unzumutbaren Zustände im verarmten Fürstentum und der heruntergekommenen fürstlichen Kanzlei fest. Er machte dafür einerseits die alte Verfassung, andererseits die mangelnde Qualifikation des ansässigen Landvogts Franz Xaver Menzinger³⁹ verantwortlich. In der Folge arbeitete der Hofrat eine Dienstinstruktion aus, die dem neuen, aus Mähren stammenden Landvogt, Joseph Schuppler⁴⁰, als Richtlinie seiner Amtsausführung dienen sollte. Er bekam den Auftrag, die neue Ordnung, welche die Verhältnisse radikal umkrepeln sollte, rasch einzuführen.⁴¹ Nicht nur der alte Landvogt Menzinger, den Hofrat Hauer als «ehrlichen, aber äusserst unwissenden, schläfrigen und decrepiten⁴² Landvogt, der hinter dem Ofen brüht».⁴³ beschreibt, sondern auch andere Beamte des Oberamts wurden ersetzt. Für die erfolgreiche Umsetzung der Reformen sollten «Beamte voll Kenntniss der

³⁷ Vogt, 1979, S. 39.

³⁸ Umgeld, auch Ungeld, bezeichnet eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel, vor allem auf alkoholische Getränke. In Liechtenstein gehörte die Steuer bis 1848 zu den Einkünften des Landesherrn, später der Staatskasse. Vgl. Vogt, 1979, S. 261.

³⁹ Franz Xaver Menzinger stand dem Fürstentum von 1788–1808 als Landvogt vor.

⁴⁰ Joseph Schuppler stand dem Fürstentum von 1808–1827 als Landvogt vor

⁴¹ Schmidt, 1988, S. 409–410.

⁴² altersschwach.

⁴³ Zitat Hauer in: Vogt, 1979, S. 62.

österreichischen Manipulation und mit dem besten Willen» in Vaduz eingesetzt werden.⁴⁴

Trotz der modernen, der Aufklärung entnommenen Neuerungen vermochte der neue Landvogt aus Mähren die Menschen in Liechtenstein nicht für die Reformen zu begeistern. Sie lehnten Schupplers spätabolutistische Haltung gegenüber den Untertanen ab. Die von hohen Feudallasten gedrückte Bevölkerung beklagte auch den Verlust ihrer autonomen alten Rechte. Die Idee, sich wie Vorarlberg an Österreich anzuschließen, gewann zunehmend Freunde im Land. Man wollte in einen stabilen Staat eingebunden sein und erhoffte sich, davon auch wirtschaftlich zu profitieren. Einen Augenblick lang schien es, die Gemeinden würden, allen voran Balzers und Triesen, das Zepter in die Hand nehmen. Am 12. Juni 1809 legten sie dem Landvogt Forderungen vor, die sich gegen die obrigkeitlichen Bestimmungen richteten. Dem Landvogt gelang es schliesslich dank geschickter Vermittlung den Konflikt beizulegen. Er gewährte je einem Beobachter aus dem Ober- und dem Unterland Einblick in die Verwaltung und beruhigte sie damit.⁴⁵

Die Reformen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft wurden auch in den Rheinbundstaaten, zu denen Liechtenstein während der napoleonischen Zeit gehörte, in absolutistischer Manier durchgeführt. Dabei nahmen, wenn auch nicht prioritär, die Regierungen der Rheinbundstaaten neben der Zentralisierung auch liberale Reformen in Angriff. In Liechtenstein konnte dies nicht festgestellt werden. Die Reformen Johanns I. sind vielmehr Ausdruck einer noch nicht klaren Strategie, wie der selbständige Ministaat, den Napoleon dem Fürsten 1806 sozusagen «in den Schoss legte», im geopolitischen Umfeld positioniert werden konnte. Der Fürst konzentrierte sich in der Folge auf die Einbindung des Landes in den Gesamtkomplex seiner Ländereien. Souveränitätsfragen umging er, da er Selbständigkeitstendenzen des Fürstentums verhindern wollte. Die Auflösung des Heiligen Römischen Reichs (1806) kam ihm dabei entgegen. Durch den Wegfall des deutschen Kaisers fehlte eine oberste Instanz, die den Schutz von «Landesbräuchen» gewährt hätte.⁴⁶

Am 9. November 1818 erliess Fürst Johann I. in Eisgrub in Mähren die landständische Verfassung für Liechtenstein. Er entsprach damit den Vorgaben des 1815 am Wiener Kongress entstandenen Deutschen Bundes⁴⁷, dem auch das

⁴⁴ Press, 1984, S. 59–62.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Schmidt, 1988, S. 413–415.

⁴⁷ Der Deutsche Bund (1815–1866) setzte sich aus überwiegend deutschsprachigen Staaten zusammen, die zuvor dem Heiligen Römischen Reich oder dem napoleonischen Rheinbund angehört hatten.

Fürstentum nach der Auflösung des Rheinbunds angehörte. Die Verfassung von 1818 entsprach den ständischen Verfassungen der einzelnen Länder der Habsburgermonarchie.⁴⁸

Galt im 18. Jahrhundert noch die Devise «Landrecht vor Reichsrecht», so ging man in Liechtenstein zur systematischen Übernahme der österreichischen Gesetzgebung über. Liechtenstein erfuhr dadurch eine weitere Annäherung an die Verhältnisse in den fürstlichen Erbländen in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. Den Beamten in Vaduz, die meist aus den fürstlichen Besitzungen stammten, waren die Landesbräuche im Fürstentum kaum bekannt. Für eine effiziente Verwaltungsführung war ihnen an grösstmöglicher Gleichförmigkeit der Gesetzgebung gelegen.⁴⁹

Die innere Verwaltung Liechtensteins sollte nach denselben Massstäben vollzogen werden wie auf den fürstlichen Herrschaften. So sind die Verwaltungszwecke der Dienstinstruktion 1808 identisch mit denjenigen von 1838 für die fürstlichen Herrschaften in den Erbländen. Zentrale Aufgaben waren die «*Fürsorge für das Wohl der Unterthanen*» und eine optimale Nutzung des «landesfürstlichen Camerale»; gemeint sind Abgaben und Nutzungsrechte, auf welche der Fürst privat Anspruch hatte.⁵⁰

Die Buchhaltungen sämtlicher liechtensteinischer Herrschaften, das Fürstentum eingeschlossen, wurden in der zentralen Buchhaltung in Butschowitz überprüft. Zwanzig Beamte des Fürsten kontrollierten dort die Rechnungsbücher. Die Erträge aus den Besitzungen gingen an die Hauptkasse in Wien. Kontrollbehörden inspizierten jeweils die einzelnen Güter in den Erbländen. In Liechtenstein hielt dies die Hofkanzlei lange Zeit nicht für notwendig, und auch nach dem Feststellen von Mängeln gab es kaum je Kontrollen.⁵¹

Zur Durchsetzung der «Gleichförmigkeit» der Verwaltungen in den weit voneinander entfernten Herrschaften wurden im Fürstentum dieselben Verwaltungsvorschriften durchgesetzt, dieselben Normalien⁵² und Circularien auch dem Vaduzer Oberamt zugestellt. Dieses war gleich strukturiert wie ein Herrschaftsamt. Es gab ein Rentamt⁵³, ein Grundbuchamt, ein Depositenamt, ein Waisenamt (seit 1836) und ein Waldamt. Ein Leitfaden aus den fürstlichen Herrschaften half den Beamten in Vaduz, sich an die üblichen Instruktionen zu halten. Sie waren

⁴⁸ Vogt, 1979, S. 52. Press, 1984, S. 69, Geiger, 1970, S. 24.

⁴⁹ Vogt, 1979, S. 92–95.

⁵⁰ Zum «Kamerale» gehörten Erträge aus dem Zoll-, Weg- und Umgeld, aus den Zehnten, Fronen und der Nutzung des fürstlichen Grundbesitzes. Vgl. Vogt, 1979, S. 58.

⁵¹ Vogt, 1979, S. 46, 62.

⁵² Normen.

⁵³ Im Rentamt war die Verwaltung der herrschaftlichen Einnahmen untergebracht.

an diese Instruktionen strikt gebunden. Das brachte auch Probleme mit sich. Beispielsweise konnte in Vaduz kein Bauamt mit der Anstellung eines Technikers eingerichtet werden, um die Rheinwuhrbauten, die Entwässerung der Talebene und weitere Projekte fachkundig zu begleiten. Hingegen wurde entgegen dem Willen des damals noch ansässigen Landvogts Johann Michael Menzinger⁵⁴ und auf Veranlassung der Hofkanzlei in Vaduz ein Waldamt eingerichtet. Menzinger wollte sich mit einem erfahrenen Jäger begnügen. Auf den liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern bildete die Forstwirtschaft den wichtigsten Zweig der Güterbewirtschaftung. Im Umgang mit der Unberechenbarkeit eines Flusses wie dem Alpenrhein fehlte den fürstlichen Beamten die Erfahrung.⁵⁵

Die liechtensteinische Verwaltung funktionierte entsprechend der österreichischen Verwaltung und der fürstlichen Behörden nach dem Kollegialitätsprinzip. Amtshandlungen sollten im Gremium des Amtes beraten werden. Berichte an die Hofkanzlei mussten von allen Beamten unterschrieben werden. Gegen aussen hatte die Behörde als einheitlicher Körper aufzutreten. Teilweise wurde die Instruktion allerdings umgangen.

Selbst gewisse Abläufe waren bis ins Detail vorgegeben:

«Der Herrschaftsvorsteher öffnete alle eintreffenden Schreiben und nahm sie zur Kenntnis. Der Eingang dieser Schreiben wurde registriert, dann wurde das Schreiben dem Beamten übergeben, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit fiel. Nach erfolgter Bearbeitung musste die Erledigung der Schreiben im Protokoll sichtbar gemacht werden. Die Reinschrift des Erledigungsentwurfs wurde mit den erforderlichen Unterschriften versehen und expediert.»⁵⁶

Auch für das Verfassen von Berichten gab es einheitliche formale und inhaltliche Richtlinien, die neben einem ausgesprochenen Formalismus auch den Zweck hatten, deren Bearbeitung in der Hofkanzlei zu vereinfachen.⁵⁷

⁵⁴ Johann Michael Menzinger, der Sohn des früheren Landvogts Franz Xaver Menzinger, stand dem Fürstentum von 1833–1861 als Landvogt und bzw. (ab 1848) als Landesverweser vor. Er war die einzige in Liechtenstein geborene Person an der Verwaltungsspitze des Fürstentums.

⁵⁵ Vogt, 1979, S. 58.

⁵⁶ So beschrieben bei Vogt, 1979, S. 59–60.

⁵⁷ Ebd.

c) Mit der «österreichischen Manipulation» vertraute Beamte

Die Rekrutierung der liechtensteinischen Beamten erfolgte nach klaren Regeln. «Die ganze eigenartige Seelenverfassung des Beamtenstandes ist ein Ergebnis langer Standeserziehung und selbst familienhafter Züchtung.»⁵⁸

Bei den in herrschaftlichen Diensten stehenden Beamten handelte es sich um Privatbeamte. Im Gegensatz zu diesen standen Staatsdiener im öffentlichen Dienst. Der spätere Staatsbeamte hatte seinen Ursprung meist bei einer Herrschaft. Er war Teil des Haus- und Hofgesindes, das für seine Dienste vom Herrn Unterkunft, Nahrung und Kleidung erhielt. Der Gedanke, dass der Staat für seine Beamten (= Staatsdiener) zu sorgen hat, ist also sehr viel älteren Ursprungs.

Wie in anderen Teilen der österreichischen Monarchie galten für die liechtensteinischen Privatbeamten folgende Merkmale: Sie besaßen eine berufsspezifische Ausbildung, befanden sich in einer nichtstaatlichen Anstellung und waren durch ihr Dienstverhältnis eingebunden in eine grössere Organisation. Sie hatten also keinen «freien oder akademischen Beruf». Speziell hingegen war bei liechtensteinischen Beamten, dass sie bis zur Grundentlastung⁵⁹ im Jahr 1848 auch in den böhmischen Ländern nicht nur als private Wirtschaftsbeamte fungierten, sondern auch staatliche Funktionen innehatten: Sie führten das Grundbuch, kümmerten sich um Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten, erledigten auch «die Geschäfte des Richteramtes in Streitsachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden ist, die Exekutionsführung, die Injurienha[e]ndel». Auch Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz fielen in den Zuständigkeitsbereich der fürstlichen Privatbeamten. Die Bevölkerung nahm die Beamten als Vertreter der Herrschaft wie auch der Verwaltung wahr. Ab 1848 begannen sich die Beamtentypen auf den fürstlichen Besitzungen von denjenigen im Fürstentum zu unterscheiden: Erstere wurden noch mehr zum eng gefassten Typus des adligen Privatbeamten, in Liechtenstein entwickelten sie sich zu Staatsbeamten.⁶⁰

Wie auf den fürstlichen Besitzungen stammten auch die Landvögte und Landesverweser⁶¹ des Fürstentums fast ausschliesslich von liechtensteinischen Gütern in Niederösterreich und in den böhmischen Ländern. Sie verfügten über juristische Kenntnisse. Die Landesverweser nach dem jüngeren Menzinger besuch-

⁵⁸ Zitat Otto Hintze, 1911, in: Barth-Scalmani, 1999, S. 285.

⁵⁹ Grundentlastung bezeichnet die Aufhebung der aus dem Mittelalter stammenden Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern von ihren Grundherren.

⁶⁰ Barth-Scalmani, 1999, S. 285–290.

⁶¹ Die Landvögte in Liechtenstein wurden ab 1848 als Landesverweser bezeichnet.

ten vor ihrer akademischen Ausbildung das Theresianum⁶² in Wien, die Kaderschmiede für höhere Verwaltungsangestellte in der Habsburgermonarchie. Ihre Väter waren meist ebenfalls Beamte oder Offiziere, oft in Diensten bei demselben Arbeitgeber wie später ihre Söhne. Die höheren Beamten in Niederösterreich⁶³ sprachen ab dem 19. Jahrhundert neben Deutsch vermehrt auch Böhmisches (Tschechisch). Davor galt Latein als notwendige Zweitsprache.

Viele Beamte des Fürstentums Liechtenstein begannen ihre Laufbahn mit 15 bis 18 Jahren als Praktikant oder Schreiber auf einem der fürstlichen Güter. Oft waren sie dort geboren oder standen seit ihrer Jugend in Diensten des Hauses Liechtenstein. Das kleine Fürstentum am westlichen Rand der Habsburgermonarchie war nicht ihre Wunschdestination. Die meisten von ihnen hielt es nur einige Jahre im Amt, dann zogen sie wieder weg. In der Zeit von 1820 bis 1848 wurden keine Einheimischen in der Verwaltung eingestellt, sondern nur «fähige» Beamte des Fürsten. Selbst der gut qualifizierte Joseph Anton Rheinberger erhielt 1831 trotz eines einwandfreien Leumunds keine Anstellung als unbezahlter Praktikant. Offiziell wurde er abgewiesen, weil er keine österreichische Universität besucht hatte. Erst nach den Aufständen 1848, bei denen die liechtensteinische Bevölkerung auch gegen die wenig beliebten ausländischen Beamten rebellierte, stellte die Hofkanzlei auch qualifizierte liechtensteinische Beamte ein. 1854 erhielten David Rheinberger und im Jahr 1856 der 1844 abgelehnte Andreas Falk eine Anstellung als Kanzlisten. Trotz Betonung der Qualifikation der Beamten war das Treueverhältnis zwischen dem Fürsten und dem sich bewerbenden Beamten von zentraler Bedeutung für den Erhalt einer Stelle.⁶⁴

Die einheimische Bevölkerung tat sich schwer mit den «fremden» Beamten. Im günstigsten Fall respektierten die Untertanen deren Leistungen. Viel häufiger brachten sie ihnen unverhohlene Abneigung entgegen. 1848 drohten Aufständische, die «fremden Bettler» aus dem Land zu jagen, was sie beim Kanzlisten Langer auch in die Tat umsetzten. Für die Beseitigung der Landammänner und der alten Gerichte machte die Bevölkerung nicht den Fürsten, sondern die verhassten Beamten verantwortlich. Doch auch die Beamten fühlten sich im kleinen Land am Rhein nicht wirklich zu Hause.

⁶² Im Zuge der Aufklärung wurden die vormals unter dem Einfluss des Jesuitenordens stehenden Gymnasien grösstenteils zu Ausbildungsstätten für die höhere Beamtenschaft in der zentralistisch geführten österreichischen Monarchie. Vgl. Hoensch, 1992, S. 299.

⁶³ Die Herrschaften Feldsberg und Eisgrub gehörten bis zum Ende des Ersten Weltkriegs zu Niederösterreich und wurden dann in die Tschechoslowakei eingegliedert.

⁶⁴ Vogt, 1979, S. 70–71, Barth-Scalmani, 1999, S. 292–295.

Ein Problem stellte für die meist aus mährischen oder böhmischen Herrschaften stammenden Fürstendiener der liechtensteinische Dialekt dar. Es war von Vorteil, «Liechtensteinisch» lesen zu können. So pries das Oberamt einen Bewerber für eine Kanzleistelle bei der Hofkanzlei folgendermassen an:

Er «würde beim Grundbuchamte umso tauglicher seyn als er Liechtensteinisch lesen kann und versteht, denn dieses muss ein Fremder bey vorkommenden Urkunden, die von den Landleuten gewöhnlich selbst verfasst werden, in der That erst lernen.»⁶⁵

Der Standesunterschied zwischen fürstlichen Beamten und einheimischer Bevölkerung, von den Beamten auch abschätzig «dumme Bauern» genannt, machte engere Beziehungen untereinander schwierig. Selbst bei der Nahrung zeigten sich Unterschiede: So gab es Mais, Kartoffeln, selten Fleisch bei der einheimischen Bevölkerung. Fleisch, Roggenbrot und andere Waren, die aus Feldkirch importiert wurden, ass man in den Familien der Beamten. Deren Söhne besuchten das Gymnasium in Feldkirch. Im Land selber fanden sie keine Möglichkeit für eine adäquate Ausbildung.

Die Beamten empfanden die Versetzung nach Liechtenstein oft als Verbannung ins «Exil». Die mit dem Stellenwechsel ins Fürstentum verbundene Beförderung sollte den unerwünschten Umzug etwas erträglicher machen. Bereits nach wenigen Jahren bewarben sich jedoch die meisten Beamten um eine Versetzung. Landvogt Joseph Schuppler, seit 1808 im Amt, stellte zwischen 1812 und 1818 viermal ein Gesuch um Versetzung. Doch der Fürst versicherte ihm immer wieder seines vollen Vertrauens und dass er zur Beförderung vorgemerkt sei. 1826 schrieb der frustrierte Landvogt, dass er sich schon Jahre vergebens «nach der glücklichen Stunde» seiner Erlösung sehne und «eine Übersetzung auf eine mährische Gebirgsherrschaft für eine Beförderung» anerkenne.⁶⁶ Den Beamten aus Niederösterreich und den böhmischen Ländern fehlte in Liechtenstein auch die Nähe zu ihren Informationsnetzwerken für die Verwaltungspraxis.⁶⁷

Zahlreiche Beamte aus den Ländern der böhmischen Krone taten in Vaduz Dienst. Vier von ihnen sollen an dieser Stelle kurz vorgestellt werden:⁶⁸

Der wohl bekannteste unter den fürstlichen Beamten war Joseph Schuppler (1776–1833). Er wuchs in Türrau auf der Herrschaft Trübau in Mähren auf. Nach einer juristischen Ausbildung arbeitete er von 1796 bis 1802 als Rechtspraktikant

⁶⁵ Zit. aus: Vogt, 1979, S. 74.

⁶⁶ Zit. aus: Vogt, 1979, S. 75.

⁶⁷ Press, 1984, S. 7475, Barth-Scalmani, 1999, S. 290–291.

⁶⁸ Die ausführlichen Biografien der Beamten aus Böhmen, Mähren und Schlesien sind nachzulesen bei Vogt, 1979, S. 126–143.

bei der fürstlichen Anwaltschaft in Brünn, dann als Justiziar (Gerichtsverwalter) auf verschiedenen Herrschaften des Hauses Liechtenstein. 1808 wurde er zum Landvogt des Fürstentums ernannt. Achtzehn Jahre leitete er das Oberamt in Vaduz. Bei Amtsantritt erhielt er den Auftrag, die fürstliche Dienstinstruktion in Liechtenstein einzuführen. Er setzte diese trotz Widerständen in der Bevölkerung durch. 1827 wurde er nach zahlreichen Gesuchen um Versetzung Amtmann in Butschowitz und Justiziar in Steinitz.

Ein weiterer Landvogt, Peter Pokorny (geb. 1795) aus Butschowitz, studierte ebenfalls Recht. Er arbeitete als Oberamtsmann und Justiziar zuerst auf einer Herrschaft des gräflichen Hauses Kinsky, ab 1822 in Diensten der Familie Liechtenstein auf der Herrschaft Sternberg. Von 1827 bis 1833 hatte er das Amt des Landvogts in Liechtenstein inne. In seine Dienstzeit fielen die Unruhen des Jahres 1831, bei denen er sich als treuer Fürstendiener erwies. Das führte zu Konflikten zwischen dem mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertrauten Landvogt und der liechtensteinischen Bevölkerung. Anders als Schuppler verstand er es nicht, eine vermittelnde Rolle einzunehmen. Er benutzte den konservativen Deutschen Bund als Drohmittel gegen aufrührerische Untertanen.⁶⁹

Alois Schauer (geb. 1817) wuchs auf der fürstlichen Herrschaft Schwarzkosteletz in Böhmen auf. Er trat 1831 auf Schwarzkosteletz in die Dienste des Hauses Liechtenstein und war bis 1854 auf verschiedenen fürstlichen Herrschaften im Waldamt beschäftigt. Ab 1854 arbeitete er in Vaduz als Oberförster. In den 1860er Jahren führte er mit Peter Rheinberger die Landesvermessung durch, aufgrund derer die Katasterpläne erstellt werden konnten. Die ersten Waldwirtschaftspläne stammten ebenfalls von ihm. Dreissig Jahre lang stand er in Vaduz im Dienst. Er fühlte sich offensichtlich wohl und heiratete die Balznerin Elisabeth Wolfinger.

Franz Schmid (geb. 1796) stammte von der Herrschaft Landskron in Böhmen. Als ausgebildeter Ökonom stand er seit 1812 in liechtensteinischen Diensten. Nach zehn Jahren als Steueramtsschreiber wurde er 1825 zum Rentmeister und 1828 zum Grundbuchführer nach Vaduz befördert. 1836, nachdem er mehrere Male um Versetzung angesucht hatte, wechselte er nach Butschowitz als erster Rechnungsrat in der Buchhaltung. Trotz seiner undankbaren Aufgabe, Rentresten einzutreiben, war er bei den Untertanen beliebt und seine ökonomischen und rentamtlichen Qualifikationen wurden von den Vorgesetzten geschätzt.

⁶⁹ Der Deutsche Bund sicherte gegen aussen die Unabhängigkeit Liechtensteins, gegen innen erschwerte der konservative Bund die Entwicklung. Vgl. Quaderer, 1969, S. 221–222.

3. Liechtensteins Souveränität und der Rückzug von Fürst Johann auf die mährischen Güter

Die Jahre von 1798 bis 1814 waren geprägt von den Umwälzungen, die Napoleon über Europa brachte. In verschiedenen Ländern kam es zu Reformen im Zeichen der Aufklärung. Zahlreiche Kriege führten aber auch zur Verarmung ganzer Regionen. Besitz- und Standesverhältnisse des deutschen Adels erfuhren tiefgreifende Veränderungen.

Fürst Johann I. ging als Gewinner aus der napoleonischen Ära hervor. Nach dem Wiener Kongress herrschte er über ein souveränes Fürstentum, das keinem Reich mehr unterstellt war. Seine Position am österreichischen Hof war gefestigt. Seine neue Stellung als Staatsoberhaupt setzte ihn und sein Haus auf eine Stufe mit den Königshäusern Europas. Persönlich ging Johann I. als eine der herausragenden, jedoch auch zwiespältigen Persönlichkeiten des Hauses Liechtenstein in die Geschichte ein.

a) Napoleon gibt Liechtenstein die Souveränität

Am 10. September 1810 quittierte Fürst Johann I. den aktiven Dienst in der österreichischen Armee. «Persönliche Gegensätze» und nicht primär gesundheitliche Gründe veranlassten ihn zu diesem Schritt. Anschliessend zog er sich auf seine Besitzungen in Mähren zurück, wo er sich deren Bewirtschaftung widmete.⁷⁰

Welche Ereignisse hatten zum Ausscheiden Johanns aus der österreichischen Armee und seinem vorübergehenden Rückzug auf die mährischen Güter geführt? Welche Rolle spielte dabei sein vor kurzem zum souveränen Staat erklärtes Fürstentum Liechtenstein? Der vorliegende Abschnitt möchte auf einige erstaunliche Übereinstimmungen hinweisen. Für eine schlüssige Beantwortung der beiden Fragen sind weitere Recherchen notwendig.

Im Dezember 1805 nahm Fürst Johann von Liechtenstein nach verlorener Dreikaiserschlacht bei Austerlitz an den Friedensverhandlungen der beiden Kaiser Franz II. und Napoleon Bonaparte teil. Er war entscheidend an der Aushandlung der Bedingungen des Pressburger Friedens beteiligt. 1806 verlieh Napoleon dem Fürsten die Souveränität seines Fürstentums Liechtenstein.⁷¹ In demselben Jahr veranlasste Napoleon die Aufnahme des Fürstentums in den deutschen Rhein-

⁷⁰ HAF, FA, Kt. 292, Kretschmayr, Heinrich, in: Österreichische Rundschau, Wien, 18. Mai 1905, S. 129.

⁷¹ Dopsch, 2006, S. 164.

bund. Dies brachte Fürst Johann als Oberbefehlshaber in der österreichischen Armee in eine schwierige Lage. Die Rheinbundakte verpflichtete das Fürstentum, im Kriegsfall vierzig Mann in den Dienst der Bundestruppen zu stellen. Zudem musste es Zahlungen an den Bund leisten. Es war aber dem Staatsoberhaupt eines Mitgliedsstaates nicht erlaubt, in fremden oder feindlichen Truppen zu dienen. Um das Dilemma zu umgehen, überschrieb Johann das Fürstentum seinem jüngsten minderjährigen Sohn Karl (1803–1871). Als dessen Stellvertreter regierte er das Land weiter. Die Rheinbundakte unterzeichnete er nicht, stimmte aber als Vormund Karls der Aufnahme Liechtensteins als Mitglied des Bundes zu.⁷² Napoleon beförderte 1806 nicht nur die Souveränität des Landes Liechtenstein im Rheinbund, sondern setzte auch viel daran, Johann zum österreichischen Botschafter in Paris ernennen zu lassen. Graf Metternich (1773/1859), der schliesslich den Posten erhielt, musste wochenlang in Strassburg auf seine Akkreditierung warten.

Trotz seiner neuen Rolle als Oberhaupt eines souveränen Staates residierte der Fürst weiter in Eisgrub und Wien, hunderte Kilometer von seinem souveränen Fürstentum entfernt. Wiederholt betonte er sein Desinteresse an Liechtenstein und brachte Überlegungen ins Spiel, dieses veräussern zu wollen. Auf Empfehlung des liechtensteinischen Gesandten Freiherr Schmitz von Grollenburg wartete der Fürst ab:

«Diese Souveraineté erhält dem fürstlichen Hause den Glanz der verlorenen Reichsstandschaft⁷³, wenn sie ihn nicht vermehrt – und ist ihre Dauer gleich precair, so scheint sie mir doch ein Opfer für ihre gegenwärtige Erhaltung zu verdienen.»⁷⁴

Fürst Johann befolgte diesen Rat seines Gesandten. Er rechnete nicht damit, dass sich seine beiden weit auseinanderliegenden und unterschiedlichen politischen Systemen angeschlossenen Besitzungen unter Druck auseinander entwickeln könnten. Dazu war der Rheinbund zu wenig konsolidiert. Für eine Emanzipierung des Vaduzer Oberamts von ihrem Staatsoberhaupt in Wien habe, laut Schmidt, keine Gefahr bestanden. Sowohl wirtschaftlich wie auch politisch sei das Fürstentum dazu nicht in der Lage gewesen. Verwaltungsreformen trugen dazu bei, dass sich der Gedanke an Eigenständigkeit bei der Bevölkerung nicht durchsetzen konnte.

Im Herbst 1806 wurde erstmals Kritik laut, der Fürst habe die Situation nach den Niederlagen von Jena und Auerstedt nicht optimal für die österreichische Seite ausgenutzt. Vorübergehend erlitt der Fürst einen Vertrauensverlust beim

⁷² Mazohl-Wallnig, 1999, S. 15.

⁷³ Mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reichs 1806 war auch der Sitz des Fürsten im Reichsfürstenrat verloren gegangen.

⁷⁴ Zitat Schmitz von Grollenburg zu Johann I. in: Schmidt, 1988, S. 397.

Kaiser, wurde aber bereits Ende des Jahres zum kommandierenden General in Niederösterreich und zum Kommandanten der Stadt und Festung Wien ernannt.⁷⁵

b) Der Friedensvertrag von Schönbrunn und der (angebliche) Sequester in Liechtenstein

Das Jahr 1809 war in verschiedener Hinsicht bedeutungsvoll. Österreich verlor nach anfänglichen Erfolgen gegen Napoleon am 5. und 6. Juli die Schlacht bei Wagram. Im Herbst 1809 wurde in Wien ein für Österreich unvorteilhafter Friedensvertrag geschlossen. Im gleichen Zeitraum spielten sich auch in Liechtenstein dramatische Szenen ab. Nach einem von sozialen Unruhen geprägten Sommer drohte kurz darauf Gefahr von aussen. Die parallel verlaufenden Ereignisse in Wien und Liechtenstein werden nachfolgend anhand der Darstellungen bei Kaiser⁷⁶, Malin⁷⁷ und In der Maur⁷⁸ chronologisch dargestellt:

Nach Abschluss des Waffenstillstands von Znaim⁷⁹ trat Erzherzog Karl als Oberkommandierender der österreichischen Truppen zurück. Fürst Johann wurde am 26. Juli 1809 zum neuen Oberbefehlshaber ernannt. Er habe die Funktion jedoch nur widerwillig angenommen.⁸⁰ Am 19. August trat Fürst Johann erstmals als Heerführer vor seine Truppen.⁸¹ Im August setzten in Liechtenstein Erpressungen des französischen Generals Froment ein, der seine Truppen in Feldkirch einquartiert hatte. Am 22. August wurde der liechtensteinische Landvogt Joseph Schuppler nach Feldkirch zum französischen General Froment vorgeladen. «Schlag auf Schlag gab der General Befehle und stellte Forderungen». Er presste so dem Landvogt ein Lösegeld ab. Am 25. August verlangte der General die völlige Entwaffnung Liechtensteins und liess die Grenze zur Schweiz sperren. Am 31. desselben Monats wiederholte er seine Aufforderung zur Waffenabgabe, «da die Bürger nur die schlechten Waffen abgegeben» hätten. Zudem mussten die Liech-

⁷⁵ Schmidt, 1988, S. 395–400. Schmidt führt die überraschend schnelle Niederlage bei Jena und Auerstedt (14. Oktober 1806) an, nach der sich neben Fürst Ferdinand von Trauttmansdorff auch Fürst Johann «für die sofortige Anlehnung an Frankreich» stark gemacht habe.

⁷⁶ Kaiser, 1989, S. 552

⁷⁷ Malin, 1953, S. 140–145, S. 168–169.

⁷⁸ In der Maur, 1905, S. 163–167, S. 181–186

⁷⁹ Der Waffenstillstand kam am 12. Juli nach Verhandlungen Napoleons mit Johann I. von Liechtenstein zustande und wurde von Erzherzog Karl unterschrieben. Etwa ein Drittel (220'000 km²) der Monarchie blieb in den Händen Napoleons. Am 16. Juli konnte Johann in einer weiteren Unterredung mit Napoleon bessere Bedingungen aushandeln. Vgl. In der Maur, 1905, S. 162–163.

⁸⁰ Laut Schmidt war Fürst Johann daran gelegen, die Rheinbundzeit möglichst unbeschadet zu überstehen. Er habe versucht, sich nicht zu exponieren. Vgl. Schmidt, 1988, S. 395–397.

⁸¹ In der Maur, 1905, S. 163–164.

tensteiner zweihundert französische Soldaten mit Lebensmitteln versorgen. Nach einer Zahlung von Seiten des Landvogts wurde auf weitere Mannschaftsverpflegung verzichtet, aber auf einer Heulieferung beharrt. Schutzgeld wurde erpresst. Die Argumentation des Landvogts, Liechtenstein sei Mitglied des Rheinbundes, wurde nicht gehört.⁸²

Am 10. September wurde der Fürst zum Feldmarschall ernannt, der höchste Rang in der Hierarchie der österreichischen Armee. Dem Fürsten gelang es, den Kaiser zu überzeugen, dass Friedensverhandlungen mit Napoleon angesichts der aussichtslosen Lage unabdingbar seien.⁸³

Am 21. September erschien General Froment zusammen mit seinem Generalkommissär, dem Gerichtsassessor Dr. Bitschnau und vierzehn Kavalleristen. Sie stellten das Fürstentum unter Zwangsverwaltung (Sequester). Angeblich habe Napoleon den Befehl dazu gegeben, mit der Begründung, Liechtenstein gehöre einem österreichischen Untertanen. Die Behandlung entspreche derjenigen der in Deutschland liegenden Besitzungen österreichischer Bürger. Dem Landvogt wurde jegliche Korrespondenz mit dem Fürsten in Wien untersagt. Schupplers Beteuerungen der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Rheinbund fanden ebenso wenig Gehör wie auch sein Hinweis, dass sich Liechtenstein während der Erhebungen Österreichs ruhig verhalten habe.⁸⁴

Am 25. September fand unter dem Vorsitz von Kaiser Franz in Wien ein Kronrat statt. Fürst Johann erhielt den Auftrag zu erneuten Friedensverhandlungen mit Napoleon, da die bisherigen Verhandlungen des Grafen Metternich mit dem französischen Unterhändler Champagny⁸⁵ ergebnislos verlaufen waren. Johann willigte nach längeren Diskussionen ein, unter der Bedingung, unbedingte Vollmachten zum Friedensabschluss zu bekommen.⁸⁶

Ab dem 1. Oktober folgten in Liechtenstein weitere Forderungen von General Froment. Täglich verlangte er hundert Rationen Heu, dazu Hafer und Korn für jeweils zweihundert Brotrationen. Schuppler drohte er mit sofortiger Inhaftierung bei Zuwiderhandlung. Der Landvogt befand sich in Vaduz in völliger Isolation, umgeben von französisch besetzten Gebieten, von der Schweiz abgeschnitten und ohne Kontakte nach Wien. Inzwischen war der Gesandte Schmitz von Grollenburg über die «ungewöhnlichen» Vorgänge in Liechtenstein informiert worden. Er zeigte sich erstaunt, da das Fürstentum doch von Napoleon als souveräner Staat

⁸² Malin, 1953, S. 140–141.

⁸³ In der Maur, 1905, S. 165.

⁸⁴ Malin, 1953, S. 141–142.

⁸⁵ Jean-Baptiste Nompère de Champagny (1756–1834), franz. Staatsmann.

⁸⁶ In der Maur, 1905, S. 165.

anerkannt war und dem Rheinbund angehörte. Er riet dem Landvogt, Kontakt zum französischen Geschäftsträger in Frankfurt aufzunehmen und zu betonen, dass Liechtenstein kein Besitztum eines österreichischen Untertanen sei. Der in habsburgischen Diensten stehende Johann habe das Fürstentum seinem Sohn Karl übergeben. Doch schon vor Eintreffen der Ratschläge drohte der General, mit Truppen, die bereits an der Grenze standen, im Fürstentum einzumarschieren. Schuppler verhinderte den Einmarsch durch die Bezahlung einer Summe von fünfhundert Gulden, die zu 2/5 von der Rentkasse und zu 3/5 von den Landschaften berappt wurden. Am 10. Oktober schrieb Froment an den Landvogt: «Der König von Bayern wird wohl bald von des Fürsten von Liechtenstein seinem Lande Besitz nehmen.»⁸⁷

Am 14. Oktober unterschrieb Fürst Johann den Friedensvertrag. Er überschritt dabei seine Vollmacht, indem er seine Einwilligung zu einer vom Kaiser abgelehnten Kriegsentschädigung gab.⁸⁸ Er sah jedoch keine andere Möglichkeit, Napoleon zu dem vom geschwächten Österreich bitter benötigten Friedensschluss zu bewegen. «Ich bringe den Frieden, aber auch meinen Kopf mit; der Kaiser wird nach seinem Gutdünken über den einen wie den anderen verfügen.» Mit diesen Worten soll er dem Kaiser den Friedensvertrag vorgelegt haben.⁸⁹ Trotz Vorbehalten und Kritik an Johanns Verhandlungsergebnis ratifizierte Kaiser Franz den Vertrag.⁹⁰ Fürst Johann war bei den Friedensverhandlungen mit Napoleon frei, aber auch alleine verantwortlich. Das bewog ihn, dem Kaiser sein gesamtes Vermögen anzubieten.⁹¹

In Liechtenstein fanden die Schikanen und Forderungen des Generals ein Ende.

Der fürstlich liechtensteinische Hofrat Walberg schrieb am 1. November 1809 aus Wien an den Fürsten: «Ich erhielt durch General Rothkirch⁹² die Versicherung, dass der Sequester von dem souveränen Fürstentum Liechtenstein aufgehoben sei.»⁹³ Nach mehrmaligem Nachfragen seit der zweiten Hälfte Oktober erhielt die Hofkanzlei im Dezember «tröstliche» Versicherungen.

⁸⁷ Zitat Froment in: Malin, 1953, S. 142–144.

⁸⁸ Österreich verlor zudem Salzburg, das Innviertel, die illyrischen Provinzen, Westgalizien, ein Stück von Ostgalizien usw. und trat dem Kontinentalsystem bei. Vgl. Kaiser, 1989, S. 552.

⁸⁹ HAF, FA, Kt. 292, Wiener Zeitung, 23. April 1905, S. 5.

⁹⁰ In der Maur, 1905, S. 166–167.

⁹¹ Criste, 1905, S. 178.

⁹² Leonhard Rothkirch (1773–1842) war Generalstabschef der österreichischen Armee.

⁹³ Zitat Walberg in: Criste, 1905, Anhang S. 207.

Schliesslich teilte der liechtensteinische Gesandte im Dezember dem Oberamt in Liechtenstein mit, «dass ein Sequester für Liechtenstein nie bestanden habe und dass auf Drohungen des Generals gar nicht mehr zu achten sei».⁹⁴

Graf Metternich stand den Friedensbedingungen, wie sie Fürst Johann von Liechtenstein im Oktober 1809 in Schönbrunn ausgehandelt hatte, kritisch gegenüber. Es soll auch zu harten Worten zwischen den beiden gekommen sein. Wenige Monate später beendete Fürst Johann den aktiven Dienst in der österreichischen Armee.⁹⁵

c) Zur Bewertung der Ereignisse

Die Ereignisse von 1806 bis 1810 werfen verschiedene Fragen auf. Im Kontext der vorliegenden Arbeit interessiert vor allem, inwiefern im Zusammenhang mit den beschriebenen Begebenheiten im Fürstentum Liechtenstein und in Wien Rückwirkungen auf die böhmischen Länder auszumachen sind. Solche Wirkungen scheinen auf den ersten Blick wenig plausibel. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass der Rückzug des Fürsten auf seine mährischen Güter eine Folge der vorangegangenen Ereignisse war und der Erhalt seines souveränen Fürstentums bei seinem Agieren in den Friedensverhandlungen eine nicht unwesentliche Rolle spielte, so findet sich zumindest eine indirekte Beziehung zwischen den beiden Herrschaftsgebieten. Es kommt ein Aspekt ihrer ergänzenden Funktion zum Ausdruck. Das souveräne Fürstentum als Prestigeobjekt, das um des Status willen gehalten werden musste, und die Besitzungen in Mähren als Rückzugsort der Familie bei schwierigen Situationen am Wiener Hof und Konflikten mit dem Kaiserhaus.

Historiker wie Georg Malin, Volker Press oder auch Georg Schmidt haben bereits nach Antworten auf die zumindest erstaunliche Souveränitätserklärung Napoleons für das kleine Fürstentum Liechtenstein mit nur 5 000 Einwohnern gesucht. Es wurde von ihnen auf die heikle Stellung des liechtensteinischen Fürsten als Regent eines zum Rheinbund gehörenden Staates und gleichzeitig als Offizier der österreichischen Armee hingewiesen. Diese Verhältnisse hätten die aussenpolitische Situation Liechtensteins verworren gemacht. Volker Press äusserte sich zu den Hintergründen für die Selbständigkeit Liechtensteins folgendermassen:

«Es bieten sich ausser der bekannten Sympathie des Korsen für den Fürsten von Liechtenstein manche Erklärungen an – sei es, dass Napoleon ein kleines

⁹⁴ Malin, 1953, S. 143.

⁹⁵ HAF, FA, Kt. 292, Kretschmayr, Heinrich, in: Österreichische Rundschau, Wien, 18. Mai 1905, S. 129.

Gegengewicht gegen Bayern, ein Faustpfand für seine Beziehungen zu Österreich, einen Draht zum Wiener Hof behalten wollte, auf den er ja schon seine Bemühungen richtete. Denkbar ist auch, dass er sich ein ständiges Druckmittel auf einen der führenden österreichischen Militärs und Politiker schaffen wollte.»⁹⁶

Auch Schmidts Argumentation geht in eine ähnliche Richtung. Zusätzlich fragt er sich, ob auch der österreichische Kaiser einen Mittelsmann brauchte, der ihn über die Vorgänge im neuen Bündnis informierte. Napoleons Gunst gegenüber dem Fürsten hat bei Schmidt ebenfalls taktische Hintergründe. Für ihn waren die Mini-Staaten, die neben neuen Königreichen und Grossherzogtümern entstanden, die «Pfähle im Fleisch» und Garanten für den französischen Einfluss. Zwischen ihren Staatsoberhäuptern und Napoleon hätten familiäre, persönliche oder auch militärische Bindungen bestanden.⁹⁷ Ebenso wichtig im Kalkül Napoleons waren geopolitische und strategische Überlegungen. So ordnete er jedem grösseren, neu entstandenen Staat zumindest einen Kleinstaat zu, der als Gegengewicht, erstrebenswertes Expansionsziel, Druckmittel und Garant des napoleonischen Einflusses fungierte.⁹⁸

Auffallend in der oben beschriebenen Chronologie sind die parallelen Ereignisse in Liechtenstein und Wien in den Monaten August bis Dezember 1809. Die Zeitgleichheit des (angeblichen) Sequesters in Liechtenstein durch die Truppen des französischen Generals Froment und Fürst Johanns politisch heikler Mission als Feldmarschall und Friedensvermittler in Wien ist zumindest erstaunlich.⁹⁹ Ebenfalls aufforchen lässt die anschliessende unterschiedliche Bewertung der Ereignisse in Liechtenstein rund um die Erpressungen von General Froment durch den fürstlichen Hofrat Walberg respektive General Rothkirch und auf der anderen Seite durch den liechtensteinischen Gesandten Schmitz von Grollenburg.

⁹⁶ Zitat Press in: Schmidt, 1988, S. 398.

⁹⁷ Neben Liechtenstein gab es weitere Kleinstaaten im Rheinbund wie das Fürstentum Leyen (4 500 Einw.), Fürstentum Sigmaringen-Hechingen (14 000 Einw.), Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (39 000 Einw.), Fürstentum Isenburg (34 000 Einw.), Herzogtum Sachsen-Hildburghausen (33 000 Einw.), Herzogtum Anhalt-Köthen (28 842 Einw.), Fürstentum Lippe-Schaumburg (20 132 Einw.) und weitere. Vgl. http://www.napoleon-online.de/armee_rheinbundstaaten.html, abgerufen am 15. Februar 2013.

⁹⁸ Schmidt, 1988, S. 398–400.

⁹⁹ Malin sah in den Auseinandersetzungen von Landvogt Schuppler mit dem französischen General Froment drei Gründe: Einerseits die Geldgier Froments, zweitens den Appetit Bayerns auf Ländergewinne, im Besonderen auf die Besetzung Liechtensteins, da im Fürstentum bayrischer Besitz lag. Dann aber auch die heikle Stellung des Fürsten als Regent eines zum Rheinbund gehörenden Staates und seinen Diensten in der österreichischen Armee. Auch Schmidt sah in den Erpressungen von General Froment mehr als persönliche Bereicherung und Gier. Vgl. Malin, 1953, S. 143–144, Schmidt, 1988, S. 398–400.

Relativierend muss bei der Interpretation der Ereignisse von August bis Dezember 1809 bedacht werden, dass auch andere Regionen und Besitzungen verschiedener Adelshäuser unter der Beherbergung französischer Truppen zu leiden hatten. Bis Mitte Juli 1809 wüteten napoleonische Truppen beispielsweise rücksichtslos in den Besitzungen des Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern, was das Fürstenhaus Millionen kostete.¹⁰⁰

Als Napoleons Scheitern im Russlandfeldzug offensichtlich wurde, bemühte sich Johann, die Gunst von Graf Metternich zurückzugewinnen. Dieser spielte inzwischen eine zentrale Rolle in der Weltpolitik. Sein Wohlwollen war, laut Malin, Vorbedingung für den Vertrag vom 7. Dezember 1813, in welchem der liechtensteinische Fürst dem österreichischen Kaiser seinen Austritt aus dem Rheinbund erklärte und ein Kontingent für den Kampf gegen Napoleon stellte. Im Gegenzug garantierte Kaiser Franz I. dem Fürstentum Liechtenstein die Souveränität. Diese wurde dem Land in der Schlussakte des Wiener Kongresses bestätigt. Somit war das Fürstentum der kleinste von 39 souveränen Staaten, die aus dem Wiener Kongress hervorgingen und zusammen den Deutschen Bund bildeten.¹⁰¹

4. Fürst und Bevölkerung in den böhmischen Ländern und in Liechtenstein ab Mitte des 19. Jahrhunderts

a) Wahrung der Standesinteressen in den Ländern der böhmischen Krone

Mit dem Zerfall der ständischen Ordnung im 18. und 19. Jahrhundert änderte sich auch das Selbstverständnis des österreichischen Adels gegenüber seinen Untergebenen. Vom aufkommenden Bürgertum wurde die Existenzberechtigung des Adels zunehmend in Frage gestellt. Ansehen durch Leistung gewann an Bedeutung. An der herausragenden Stellung der Aristokratie, die sich allein durch Geburt definierte, begann man offen Kritik zu üben. Andererseits herrschte in Adelskreisen noch immer die konservative Meinung vor, dass Vermögensvermehrung allein zur Erhöhung des eigenen Status ehrenhaft sei.¹⁰² Der böhmische und noch mehr der mährische Adel waren auf Erhalt ihrer alten Aufgabe als Stütze des Throns bedacht. Das Interesse der Mitglieder des Hochadels galt mehr der Wahrung ihrer Standesinteressen als beispielsweise der in der Bevölkerung der böhmischen Län-

¹⁰⁰ HAF, FA, Kt. 292, Wiener Zeitung, 23. April 1905, S. 4.

¹⁰¹ Dopsch, 2006, S. 164, Kaiser, 1989, S. 539–543, Falke, 1984, S. 326–327, Malin, 1953, S. 169, Press, 1988, S. 62–63.

¹⁰² Stekl, 1973, S. 25–26.

der immer drängender werdenden nationalen Frage. Andererseits mussten sie zur Kenntnis nehmen, dass in den Ständevertretungen zunehmend auch Bürgerliche Einsitz nahmen. Die Liberalisierung der Gesellschaft führte zu einer Verwischung der Standesgrenzen.¹⁰³

Nachdem bereits unter Kaiser Joseph II. im Jahr 1781 die Leibeigenschaft abgeschafft worden war, fielen 1848 auch die bäuerlichen Grundlasten, welche die Bauern zu Fronarbeit bei den Grundherren verpflichteten. Seit dem späten 18. Jahrhundert bewirtschafteten die Gutsbesitzer in den böhmischen Ländern ihre Güter meist selber. Ihre Haupteinnahmequelle bildete die Forstwirtschaft. Daneben betrieben sie Milchwirtschaft und verarbeiteten agrarische Produkte. Die Besitzer waren auf ihren Gütern präsent und führten sie gewinnorientiert. Sie waren die grössten Arbeitgeber der Region. Bis zur Grundentlastung 1848 war es für die Bauern wichtig, dass sie ihren seit Generationen gewohnten Tätigkeiten in der Landwirtschaft nachgehen konnten. Durch die Ablösezahlungen nach Aufhebung der Leibeigenschaft waren sie verschuldet und auf die Arbeit bei den Grundherren angewiesen.¹⁰⁴

Gedrängt durch die Grundentlastung und die damit verbundene grössere Unabhängigkeit der Bauern versuchte der Adel mit offensiver Wohltätigkeit seine Herrschaft erneut zu festigen. Die Aristokraten Böhmens und Mährens gehörten zu den besten Steuerzahlern. Die sogenannte *Virilstimme*¹⁰⁵ ermöglichte es ihnen, persönlich oder vertreten durch den Gutsleiter oder eine andere Person in leitender Funktion, Einfluss auf die Gemeinden zu nehmen. Diese benötigten Geld für die zahlreichen Gemeindeaufgaben, die im Lauf des 19. Jahrhunderts ständig zugenommen hatten. Die Armenfürsorge war eine davon. Unter der Regierung Taaffe¹⁰⁶ wurde in den 1880er Jahren mit der Einführung eines Kranken- und Unfallversicherungsschutzes für Arbeiter in Industrie und Gewerbe die Situation etwas entschärft. Dieser galt hingegen nicht für Bauern. Auf seinen Gütern war nach wie vor der Gutsherr verantwortlich, im Krankheitsfall für seine Angestellten zu sorgen. Er richtete ihnen aber auch auf freiwilliger Basis soziale Institutionen wie Pensionskassen ein. Um die Leute lokal zu binden, sie zu «territorialisieren» und damit die althergebrachte lokal verbundene Herrschaft zu bewahren, musste der Gutsherr den Menschen etwas «bieten». Die Abwanderung der Landarbeiter

¹⁰³ Stekl, 1973, S. 123–125.

¹⁰⁴ Tönsmeier, 2008, S. 480–482.

¹⁰⁵ Der Begriff *Virilstimme* bezeichnete bis ins 19. Jahrhundert eine Einzelstimme in verfassungsrechtlichen Kollegien.

¹⁰⁶ Eduard Graf Taaffe (1833–1895) war ein österreichischer Politiker und konservativer Sozialreformer.

in die Städte bedeutete für die Bewirtschaftung der Güter eine Gefahr, die es einzudämmen galt.¹⁰⁷

Die Wohlthätigkeit der Gutsbesitzer wuchs aus adliger Selbstverpflichtung, welche die früheren wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen durch sogenannte affektive wie «*Anerkennung, Respekt, Zuneigung*»¹⁰⁸ ersetzen sollte. Ein Recht auf Almosen gab es nicht, denn die Legalisierung der auf Wohlthätigkeit basierenden Beziehung hätte dieses für das 19. Jahrhundert spezifische Herrschaftsverhältnis zerstört. In zunehmendem Mass war mit der Wohlthätigkeit des Herrn die Verpflichtung zu Wohlverhalten gegenüber der adligen Familie verbunden. Der adlige Vorgesetzte liess es sich nicht nehmen, die von ihm Begünstigten selbst auszuwählen. Eine Einmischung des Staates in Verteilfragen suchte er zu vermeiden.¹⁰⁹

Die Veränderungen im Verhältnis zwischen Gutsbesitzern und Untergebenen in Böhmen, Mähren und Schlesien betrafen beim liechtensteinischen Fürstenhaus vor allem die regierenden Fürsten Alois II. und Johann II. Beide sind sowohl im Fürstentum Liechtenstein wie in den böhmischen Ländern als grosszügige und gegenüber Reformen zumindest teilweise offene Landesherren in die Geschichte eingegangen.

b) Fürst Alois II., der konservative Reformer in den böhmischen Ländern und in Liechtenstein

Fürst Alois II. von Liechtenstein (1796–1858), der Sohn von Fürst Johann I., wies eine ganz anders geartete Laufbahn auf als sein Vater. Er erhielt eine solide Ausbildung in ökonomischen Fragen, welche ihn auf die Verwaltung der weitläufigen Ländereien des Hauses Liechtenstein vorbereitete.¹¹⁰

Als erstes Familienmitglied besuchte er im Jahr 1818 das Fürstentum, allerdings nur auf der Durchreise nach Italien und in die Schweiz. Noch immer hatten die Liechtenstein keine Residenz in ihrem eigenen Land. Der Fürst lebte mit seiner

¹⁰⁷ Um 1900 waren etwa 26 Prozent der Bevölkerung Wiens Zuwanderer aus den böhmischen Ländern. Vgl. Alexander, 2008, S. 338.

¹⁰⁸ Tönsmeier, 2008, S. 484.

¹⁰⁹ Im Gegensatz zu anderen Monarchien hatte in Österreich die staatliche Regierung schon früh begonnen, die Macht lokaler Herrschaften zu beschränken. Seit den 1860er Jahren beaufsichtigte der Staat die adligen Stiftungen und entzog beispielsweise das Schulwesen dem Einfluss des Adels. Vgl. Tönsmeier, 2008, S. 488–491.

¹¹⁰ Fürst Johann I. absolvierte noch eine traditionelle militärische Ausbildung, um das Rüstzeug für eine Karriere in hohe Ämter in Politik und Armee zu erhalten. Die Ausbildungen der künftigen liechtensteinischen Fürsten waren im 19. Jahrhundert ökonomisch, vor allem forst- und landwirtschaftlich, ausgerichtet. Vgl. Vogt, 1979, S. 45.

Familie zeitweise auf seinen mährischen Gütern Feldsberg und Eisgrub, zeitweise in Wien. So fehlte in Vaduz jegliches höfische Leben, für den österreichischen Adel typische Baustile wie Barock und Biedermeier findet man hier nicht. Liechtenstein blieb trotz souveränem Status bäuerlich geprägt.¹¹¹

Bei seinem nächsten Besuch in Liechtenstein 1842 veranlasste Alois II. verschiedene Reformen.¹¹² Fünf Jahre später, bei einem weiteren Besuch, machte er sich vor Ort ein Bild, wo Not gelindert werden konnte. Ebenfalls prüfte er, ob nach der Überschwemmung 1846 neue Rheinwuhre errichtet werden sollten zur Eindämmung des Flusses. Er erstellte Reformpläne zur Loslösung des Zehnten, zur Förderung von Heimarbeit und für Reformen in der Schule. Er forderte auch Reformen bei der Viehzucht und der Gemeindeorganisation. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung sollte erhöht werden. Bei all seiner Reformfreudigkeit im wirtschaftlich-sozialen Bereich sträubte er sich hingegen gegen Veränderungen in politischen Angelegenheiten.¹¹³ Im Jahr 1848 unterstrich Fürst Alois II. seine Nähe zu Österreich, an das er seine Regierungsführung anlehnen wollte. Ausser den vom Deutschen Bund geforderten Verträgen betrieb Liechtenstein kaum Aussenpolitik. Der Erhalt der Souveränität war dem Fürsten das wichtigste Anliegen.¹¹⁴

Über die Person Alois II. ist wenig bekannt. Bis anhin fehlt eine Biografie über ihn. Im niederösterreichischen Landtag¹¹⁵ soll er sich öfter zu Wort gemeldet haben. Aus seinen Voten klang der Wunsch nach Modernisierung der Adels-herrschaft. Diese sollte die Situation zwischen vorgesetzten Gutsbesitzern und Untergebenen stabilisieren, ohne jedoch das gesellschaftspolitische System an sich in Frage zu stellen. Er befürwortete eine günstige Ablösung der Bauern von den Feudallasten, die er für veraltet hielt.¹¹⁶

In Liechtenstein zeigte sich sein grundsätzlich flexibles Verhältnis zur Herrschaftsausübung bei den revolutionären Unruhen 1848/49. Letztlich fühlte er sich jedoch, wie andere Adlige aus Mähren auch, dem monarchischen System verbunden. So fand beispielsweise Graf Metternich mit seiner Familie vom 15. bis 22. März 1848 auf Schloss Feldsberg Unterschlupf vor den revolutionären Unruhen in Wien.¹¹⁷ Press meint, dass «*die schwarz-gelbe Loyalität*¹¹⁸ *stärker war als seine*

¹¹¹ Press, 1984, S. 104.

¹¹² Vgl. zu einzelnen Reformen Geiger, 1970, S. 49–50.

¹¹³ Quaderer, 1969, S. 231. Geiger, 1970, S. 51.

¹¹⁴ Vogt, 1990, S. 158, Press, 1984, S. 78.

¹¹⁵ Die Herrschaften Feldsberg und Eisgrub gehörten in dieser Zeit zu Niederösterreich.

¹¹⁶ Press, 1984, S. 87.

¹¹⁷ Geiger, 1970, S. 56.

¹¹⁸ Schwarz-gelbe Flagge des Hauses Habsburg.

*konservativ-reformerischen Tendenzen im Hinblick auf die Verfassung seines kleinen Landes».*¹¹⁹

Die österreichfreundliche Haltung des Fürsten stand in einem gewissen Gegensatz zum Fürstentum, das während der Revolution 1848 den Kontakt zum deutschen Paulskirchen-Parlament suchte. Die Liechtensteiner empfanden sich als deutsch, nicht so sehr aus nationalistischen Gründen, sondern vielmehr weil sie in der Orientierung nach Deutschland die Chance auf mehr Freiheit, die Entlastung von den Abgaben und eine eigene Verfassung erhofften. Ein wichtiger Faktor für die Hinwendung nach Frankfurt war auch der Wunsch, den österreichischen Verwaltungseinfluss zurückzudrängen, der sich auch in den Beamten aus den böhmischen Ländern manifestierte.¹²⁰

Die zweite Verfassung Liechtensteins, die 1862 Gültigkeit erlangte, war schliesslich ein Kompromisswerk. Die Nähe des Fürsten zum inzwischen wieder erstarkten Wiener Hof und die physische Ferne des Landesherrn wirkten sich auf das liechtensteinische Grundgesetz aus.¹²¹

c) Fürst Johann «der Gute»

1858, vier Jahre vor der Verabschiedung der zweiten liechtensteinischen Verfassung, übernahm der Sohn von Alois II., Fürst Johann II. von Liechtenstein, die Regierungsgeschäfte.

Fürst Johann löste 1868 das liechtensteinische Militärkontingent auf. Liechtenstein wurde zum «Protektorat» Österreichs. Mit der Auflösung des Deutschen Bundes fiel der Schutz vor dem übermächtigen Nachbarn Österreich weg. Die enge Verbundenheit des Fürstenhauses mit dem kaiserlichen Hof prägte auch das Fürstentum am Rhein.

Johann II. verlebte den Winter meist im Süden, ansonsten auf der Stammburg Liechtenstein in Niederösterreich oder auf den liechtensteinischen Schlössern Eisgrub und Feldsberg. Der damalige Landesverweser Carl von In der Maur¹²² erwähnt Liechtenstein nicht als Aufenthaltsort des Fürsten. Johann besuchte sein Land insgesamt achtmal. Die Distanz zu seinem Land liess den Fürsten in den

¹¹⁹ Zit. aus: Press, 1984, S. 87.

¹²⁰ Geiger, 1997, S. 52–53.

¹²¹ Press, 1984, S. 95.

¹²² In der Maur hatte 1884–1892 und noch einmal 1896–1913 das Amt des Landesverwesers in Vaduz inne. Die Biografie zu Johann II. schrieb er während seiner Amtszeit in Liechtenstein.

Augen seiner liechtensteinischen Untertanen als unantastbare Überfigur erscheinen.¹²³

In einem Familienvertrag wurden 1842 die Regeln für die Herrscherdynastie der Liechtenstein neu festgelegt. Ebenfalls geregelt wurden die wirtschaftlichen Belange des Fürstenhauses. Da die geringen Einkünfte aus den wenigen fürstlichen Krongütern in Liechtenstein (Schloss, fürstliche Weinberge, Schlosswald) dem Staatsoberhaupt keinen standesgemässen Lebensstil ermöglichten und kaum für deren Verwaltung reichten, wurden Einkünfte aus den Besitzungen in den böhmischen Ländern beigezogen. Ab 1842 diente ein Geld-Fideikommiss, gespeist aus den Erträgen der drei mährischen Herrschaften Aussee, Sternberg und Karlsberg sowie die Zinserträge österreichischer Schuldbriefe als Geldquellen für Zuwendungen an das Fürstentum. Das Geld war auch für allfällige Gebietserweiterungen und die Modernisierung des Landes gedacht. Es durfte nicht anderweitig verwendet werden. Der regierende Fürst war allein verantwortlich für die Verwaltung des Eigentums im Fideikommiss. Er war verpflichtet, den Familienbesitz zu erhalten und das Staatsgebiet gegebenenfalls zu erweitern.¹²⁴

In den Bestimmungen der liechtensteinischen Verfassung von 1862 wurde festgelegt, dass der Fürst Einnahmen des Landes nicht für sich selber brauchte. Er trug im Gegenteil zu den Staatsausgaben mit eigenen Mitteln bei: *«[...] in Wirklichkeit trägt er sogar zu den Kosten der Staatsverwaltung aus eigenen Mitteln erheblich bei, so dass jüngst humorvoll darauf hingewiesen werden konnte, das glückliche Ländchen Liechtenstein sei das einzige Staatswesen, welches von dem Staatsoberhaupte jährlich eine Zivilliste erhalte.»*¹²⁵

Unter Johann II. konnte die Entwicklung des Fürstentums vorangetrieben werden. Verwaltungsorganisatorische und rechtliche Reformen wie die Zehntablösung und Reformierung des Steuerwesens wurden durchgeführt. Das Armen- und Gemeindewesen wurde neu organisiert. Der Fürst unterstützte das Land bei der Entsumpfung und Errichtung eines Binnenkanals. Er förderte die Entwicklung von Forst- und Viehwirtschaft, liess Strassen und Bachverbauungen errichten. Liechtenstein erhielt Anschluss an die Eisenbahn und das Telegrafennetz und Telefonnetz. Mit unverzinsten Darlehen ermöglichte Johann II. die Errichtung von Hochdämmen am Rhein, welche das Umland gegen regelmässige Überschwemmungen schützten. Die Zinsen des «Wohltätigkeitsfonds», den er 1887 stiftete, sollten zu humanitären Zwecken für die Schwächsten der Gesellschaft verwendet werden.

¹²³ In der Maur, 1908, S. 28.

¹²⁴ Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn, 2012, S. 78–79.

¹²⁵ Zit. aus: In der Maur, 1908, S. 24. Als Zivilliste werden die jährlichen Beiträge aus der Staatskasse an Monarchen und ihre Angehörigen bezeichnet.

Die einzelnen Spenden genehmigte er selber. Bis 1908 seien, laut In der Maur, insgesamt bereits 100 000 Kronen an Zinserträgen aus dem Fonds für wohltätige Zwecke in das Fürstentum geflossen.

Jede Gemeinde, jede Pfarrei, jedes Unternehmen wie auch Privatpersonen hätten von der Grosszügigkeit des Fürsten profitiert, wie In der Maur darlegt:

«Seine werktätige Beihilfe in Bedrängnissen aller Art, bei Brandfällen, Ueberschwemmungen, Hagelschlägen, Vermuhrungen, Verunglückungen, Krankheiten oder aus sonstigen überaus vielfältigen und durch eine Aufzählung gar nicht zu erschöpfenden Anlässen in der Form von Almosen, Gnadengaben, Gratifikationen, Remunerationen¹²⁶, Erziehungsbeiträgen, Studienstipendien, Kurkostenbeiträgen, Krankheitskostenaushilfen, Rangierungsbeiträgen, Gebührennachlässen, unverzinslichen Darlehen u. ä. m.»

Der Autor und ehemalige Landesverweser in Vaduz erwähnt auch die dank der Grosszügigkeit des Fürsten neuerstandenen Kirchen in Vaduz, Schaan und Ruggell. Die *Fürst-Johannes-Jubiläums-Kirche* in Balzers konnte dank seiner Unterstützung entstehen. Neben weiteren Kirchenbauten unterstützte er Renovationen und Einrichtungen von Schulbauten, Armenhäusern, Feuerwehrgebäuden, Wasserleitungen zur Bannung des im Land endemisch auftretenden Typhus usw. Die Aufzählung der Wohltaten Johanns für Liechtenstein beendet In der Maur mit folgendem Satz:

«So wirkte er also auch in Liechtenstein wie überhaupt im weiten Bereiche seiner Besitzungen und ausserhalb derselben mit nie ermüdender Hand, eine Fülle des Segens verbreitend.»¹²⁷

Johann II. soll in der Zeit von 1875 bis 1925 gesamthaft 73 Millionen Schweizerfranken für gemeinnützige Zwecke gespendet haben, davon 5 Millionen Franken nach Liechtenstein.¹²⁸

Die detaillierte Darstellung seiner wohltätigen Zuwendungen, die hier nur teilweise übernommen wurde, verbunden mit der pathetischen Betonung der Güte des Fürsten führten den Untertanen die Grossherzigkeit des Staatsoberhauptes vor Augen und zeigten gleichzeitig die Abhängigkeit der Bevölkerung von ihrem Gönner. Johann «der Gute», wie der Fürst im Volksmund liebevoll genannt wurde, war in seinem Bemühen, die Bande zwischen Herrschaft und Volk nicht abreißen zu lassen, auch ein Landesherr seiner Zeit.¹²⁹

¹²⁶ Belohnungen.

¹²⁷ In der Maur, 1908, S. 26–28.

¹²⁸ Vogt, 2012, S. 129.

¹²⁹ Ein Beispiel für die Situation des deutschen Adels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Bedeutung des Fürstentums sind die nie realisierten Kaufabsichten des Hauses Thurn

5. Die böhmischen Länder in der liechtensteinischen Presse (1863–1918)

1863 erschien in Liechtenstein das erste Presseblatt, die *Liechtensteinische Landeszeitung*. Der Historiker Peter Geiger suchte in den verschiedenen Zeitungen des Fürstentums nach Aussagen über die böhmischen Länder und die spätere Tschechoslowakei, respektive Tschechien. Sie widerspiegeln das Bild der Region in den liechtensteinischen Medien und in der Bevölkerung.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tauchten die böhmischen Länder in den Zeitungen in verschiedenen Kontexten auf, allerdings nicht in Verbindung mit den fürstlichen Gütern. So schrieb die Liechtensteinische Landeszeitung 1866 zum national zunehmend aufgeladenen Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen:

*«Zwischen den Deutschen und Czechen in Böhmen steigt die Erbitterung und dringt in alle Verhältnisse ein. Die Czechen sind oft roh und übermüthig, die Deutschen kleinmüthig und von ihren natürlichen Führern, den grossen adeligen Grundbesitzern im Stiche gelassen. Den Deutschen kommt es böhmisch und spanisch zugleich vor, dass ihre Kinder in den Schulen czechisch lernen sollen; sie können's nur auf der Gasse und nicht in der Welt brauchen.»*¹³⁰

Laut Peter Geiger nahm die schon bald einzige Zeitung im Fürstentum, das *Liechtensteiner Volksblatt*, in den folgenden Jahren im Nationalitätenstreit zwischen Deutschen und Tschechen eine eher tschechenfreundliche Haltung ein.

Neben diesen mehr politischen Aussagen tauchten in der liechtensteinischen Presse regelmässige Inserate böhmischer Geschäfte auf, was auf einen regen Han-

und Taxis. Sie wollten 1868 über Vermittlung des Kaisers das Fürstentum Liechtenstein kaufen. Das kleine souveräne Land am Alpenrhein besass für Familien des damaligen Hochadels grosse Anziehungskraft. Viele von ihnen hatten durch die Mediatisierung Napoleons oder andere äussere Umstände an Status und alten Privilegien verloren. Die Kaufambitionen der Thurn und Taxis wurden durch die Ferne von Fürst Johann vom kaiserlichen Hof in Wien und durch sein angebliches Desinteresse am Fürstentum noch beflügelt. Gleichzeitig war der k. k. Staatskanzlei in Wien wie den Kaufwilligen klar, dass ein solcher Akt nicht ohne die Zustimmung der Bevölkerung vollzogen werden konnte. Man wollte dem Land finanzielle Unterstützung (600 000 Gulden) zukommen lassen, so dass das «Städtchen Vaduz» und das «ganze Ländchen» an Wohlstand gewinnen würde. Man war der Überzeugung, dass die Bevölkerung damit ohne Weiteres vom Wechsel der Dynastie zu überzeugen wäre. Die Sache ist dann allerdings im Sand verlaufen. Hinweise für direkte Kaufverhandlungen der Thurn und Taxis mit dem liechtensteinischen Fürstenhaus wurden keine gefunden. Vgl. dazu HAF, FA, Kt. 24, Memoire der k.k. Staatskanzlei betreffend Kauf des Fürstentums Liechtenstein durch Thurn und Taxis zwischen April und September 1868, Grillmeyer, 2004, S. 231–235.

¹³⁰ Liechtensteiner Landeszeitung vom 24. Februar 1866, zit. in: Geiger, 2012, S. 217.

del von Böhmen ins Fürstentum hinweist. Die Unternehmen boten Gänsefedern, Schuhe oder auch Sargholzverzierungen an.¹³¹

Während des Ersten Weltkriegs gab es nur selten Informationen zu Böhmen und Mähren. Ende 1917 urteilten die seit einigen Jahren in Vaduz erscheinenden *Oberrheinischen Nachrichten* hart gegenüber den abtrünnigen Tschechen, die sich von Österreich abgewandt und mit dem Feind verbündet hätten:

«Eine Armee von Hochverrätern wird durch Tschechen und Slowaken in Frankreich gebildet, die gegen ihr österreichisches Vaterland kämpfen wollen.»¹³²

Auch in weiteren Kommentaren wurde entrüstet auf die Ablösungstendenzen der Tschechen aus Österreich-Ungarn reagiert. Im September 1918 wurde von «sinnlos übertriebenen» Gerüchten berichtet:

«Die Polen, die Tschechen, die Slawen seien in aufrührerischer Gärung begriffen und warteten nur auf eine Gelegenheit zur Revolution.»¹³³

Das frühere Wohlwollen gegenüber den tschechischen Wünschen nach einem nationalen Ausgleich schlug mit der Ausrufung der Tschechoslowakischen Republik bei den *Oberrheinischen Nachrichten* in offene Verachtung gegenüber dem «*Tschecho-Slowakengesindel*» um.¹³⁴ Darin kommt die eher österreichfreundliche Haltung Liechtensteins während des Kriegs zum Ausdruck. Sie war geprägt von der Nähe des Fürstenhauses zum Hof in Wien und der vorläufig noch starken Anbindung des Landes an österreichische Verwaltungsstrukturen.¹³⁵

6. Zusammenfassung

In den zweihundert Jahren liechtensteinischer Herrschaft auf den fürstlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern und im Fürstentum Liechtenstein kam es zu ganz unterschiedlichen Beziehungen und Rückwirkungen zwischen den beiden Regionen. Allerdings ist eine scharfe Trennung zwischen Rückwirkungen aus Österreich oder aus den Ländern der böhmischen Krone nicht immer möglich.

Die Güter in den böhmischen Ländern gaben dem Fürsten an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert den finanziellen Rückhalt, um ein reichsunmittelbares Fürstentum Liechtenstein am Rhein zu realisieren. Schon bald versuchte der Fürst die alten Rechte der Bevölkerung zu beschneiden und die Verwaltung

¹³¹ Geiger, 2012, S. 219.

¹³² *Oberrheinische Nachrichten* vom 22. Dezember 1917, zit. in: Geiger, 2012, S. 220.

¹³³ *Oberrheinische Nachrichten* vom 7. September 1918, zit. in: Geiger, 2012, S. 221.

¹³⁴ Geiger, 2012, S. 221–222.

¹³⁵ Quaderer, 2011, S. 27.

des Landes entsprechend den Verhältnissen in Österreich zu zentralisieren. Doch die Ablehnung einer «böhmischen Sklaverei» war in der Bevölkerung gross. Vor allem die Ferne des Fürsten von seinem Fürstentum trug dazu bei, dass zumindest ein Teil der Reformen rückgängig gemacht wurde. Erst Fürst Johann I. sollte zu Beginn des 19. Jahrhunderts grundlegende Veränderungen in der liechtensteinischen Verwaltung durchsetzen.

Das Fürstentum und die Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien hatten für das Fürstenhaus ganz unterschiedliche Funktionen. Liechtenstein blieb durch das 18. und 19. Jahrhundert in erster Linie ein Prestigeobjekt der Familie, das ihren Mitgliedern ihre standes- und später staatsrechtliche Stellung garantierte. Die Fürsten waren sich der Bedeutung dieses Besitzes für das Haus Liechtenstein bewusst. Es gehörte zu ihren zentralen Anliegen, die Souveränität des Fürstentums zu schützen. Die Güter in den böhmischen Ländern bildeten das finanzielle Rückgrat des Hauses Liechtenstein. Dort war neben dem Wiener Hof der Lebensmittelpunkt und Rückzugsort der Fürstenfamilie.

Über zwei Jahrhunderte stammten die gut ausgebildeten und dem Fürsten loyal ergebenden Beamten in Liechtenstein von den fürstlichen Gütern in den österreichischen Erblanden, oft aus Mähren und Böhmen. Soziale Unterschiede und die oft schlechten Kenntnisse der Verhältnisse in Liechtenstein erschwerten den meist zwangsversetzten Beamten die Beziehungen zu den Einheimischen. Sie wurden für unpopuläre Massnahmen der fürstlichen Ordnung verantwortlich gemacht. Der Fürst selbst, weit weg vom Geschehen, stand als unantastbare Autorität über den alltäglichen Sorgen und Beschwerden. Die Beamten brachten aber auch neue Ideen und Verwaltungsformen nach Liechtenstein. Die von ihnen durchgesetzten Reformen trugen wesentlich dazu bei, dass das bäuerlich geprägte Fürstentum den Anschluss an die umliegenden Staaten fand.

Der Familienvertrag des Hauses Liechtenstein von 1842 war der Auftakt zu einer bewussteren Hinwendung der Fürsten zu ihrem Land. Gleichzeitig wuchs auch auf den fürstlichen Besitzungen in den Erblanden das Bewusstsein der Herrschaft für die Sorgen und Nöte der Bevölkerung erkennbar. Mit gezielten Zuwendungen im karitativen Bereich oder auch in die regionale Infrastruktur unterstützte der Fürst Gemeinden und Staat, denen oft das Geld für die zahlreichen neu anfallenden Aufgaben fehlte. Die Bevölkerung dankte dem Fürsten seine Wohltätigkeit mit ehrfürchtiger Verehrung und Dankbarkeit. In einer Zeit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchs wurde so ein symbiotisches Verhältnis zwischen Fürst und Bevölkerung geschaffen, das der Fürstenfamilie weiterhin ihre standesgemässe Stellung sicherte und gleichzeitig Bevölkerung und Gemeinden in Liechtenstein auch dem Staat zugute kam.

Teil 2**Liechtenstein und die Tschechoslowakische Republik von deren Gründung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1918–1945)**

Liechtenstein		Tschechoslowakei	
1918	<i>Novemberputsch</i> ¹³⁷	1918	Gründung der Tschechoslowakischen Republik Staatspräsident Tomáš Garrigue Masaryk ¹³⁸
1919	Gesandtschaften in Wien und Bern Kündigung des Zollvertrags mit Österreich	1919	Pariser Friedensverträge mit Bestätigung der Grenzen der Tschechoslowakei
1920	Scheitern des Gesuchs um Aufnahme im Völkerbund	1920	Verfassung: demokratisch-parlamentarische Republik
1921	Neue Verfassung: konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage		
1923	Schliessung der Gesandtschaft in Wien		
1924	Zollvertrag Liechtenstein-Schweiz Währungsunion mit der Schweiz	1925	Verträge von Locarno ¹³⁹
1927	Rheinüberschwemmung	1926	Erste übernationale Regierung
1928	Sparkassa-Skandal		
1929	Beginn der Weltwirtschaftskrise		
1929	Fürst Franz I.		
1933	Schliessung der Gesandtschaft in Bern	1933	Gründung der Sudetendeutschen Heimatfront (ab 1935 Sudetendeutsche Partei SdP)

¹³⁶ Der österreichische Landesverweser Leopold von Imhof wurde im Landtag von einer Mehrheit der Abgeordneten zum Rücktritt gedrängt. Das Ganze nahm sich schliesslich, als ein «provisorischer Vollzugsausschuss» eingesetzt wurde, wie ein kleiner Putsch aus. Hintergrund bildeten Forderungen nach verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und nach einem Liechtensteiner an der Spitze der Regierung des Fürstentums.

¹³⁷ Tomáš Garrigue Masaryk (1850–1937), Philosoph, Schriftsteller und Politiker, war der Kopf der Gruppe, die im Ersten Weltkrieg im Exil die Voraussetzungen für die Gründung eines tschechoslowakischen Staates schuf. Er führte die Republik als Staatspräsident von 1918 bis 1935.

¹³⁸ Entspannung der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen.

1938	Fürst Franz Josef II.	1935	Staatspräsident Edvard Beneš ¹⁴⁰
		1937	Tod des früheren Präsidenten Masaryk
1939	Gescheiterter Anschlussputsch der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL)	1938	<i>Karlsbader Programm</i> ¹⁴⁰ <i>Münchener Abkommen</i> ¹⁴¹ Besetzung der Grenzgebiete durch die deutsche Armee
		1939	Besetzung der „Resttschechei“ durch deutsche Truppen → Protektorat Böhmen und Mähren Abtrennung der Slowakei
1939	Ausbruch des Zweiten Weltkriegs		
1939	Neutralitätserklärung	1942	Attentat auf den deutschen Reichsprotektor Heydrich Liquidierung der Dörfer Liditz und Ležak
		1943	Sowjetisch-tschechoslowakischer Freundschaftsvertrag
1945	Ende des Zweiten Weltkriegs		

I. Zur Situation in Liechtenstein und in den ehemaligen böhmischen Ländern nach dem Ersten Weltkrieg

a) Liechtenstein: Neue Verfassung und Neuorientierung von Österreich zur Schweiz

Der Fürst, ein Grossteil der liechtensteinischen Bevölkerung sowie Regierung, Kirche und Medien standen bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs auf Seiten der Mittelmächte, die ihrer Meinung nach in einen Verteidigungskrieg gezwungen worden waren. Es herrschte eine eigentliche Kriegseuphorie in dem traditionell

¹³⁹ Edvard Beneš (1884–1948) gehörte mit Masaryk zu den Mitbegründern der Tschechoslowakischen Republik. Er war tschechoslowakischer Aussenminister (1918–1935) und Staatspräsident (1935–1938, 1945–1948).

¹⁴⁰ Das Karlsbader Programm der SdP forderte weitgehende Autonomierechte für die deutsche Minderheit. Deren Durchsetzung hätte das faktische Ende des tschechoslowakischen Staates bedeutet.

¹⁴¹ An der Münchener Konferenz vom 29./30. September 1938 beschlossen Grossbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland die Abtretung des Sudetengebietes von der Tschechoslowakei an das Deutsche Reich zur friedlichen Beilegung der Sudetenkrise. Briten und Franzosen erhofften sich, Hitlers Territorialgelüste damit zu befriedigen und einen drohenden Krieg zu verhindern. Die Tschechoslowakei wurde nicht in die Verhandlungen einbezogen. In ihren Augen war das Münchener Abkommen ein «Münchener Diktat».

eng mit Österreich-Ungarn verbundenen kleinen Land.¹⁴² Die Kriegsbegeisterung wich aber bald der Ernüchterung. Teuerung und sich verschlechternde Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen belasteten die Bevölkerung und die Staatsfinanzen zusehends.¹⁴³ Überzeugt von der kurzen Dauer des Krieges verzichtete Liechtenstein zu Kriegsbeginn auf eine Neutralitätserklärung. Man war der Meinung, das sei für ein so unbedeutendes Land ohne eigene Truppen nicht notwendig. Die nachteiligen Folgen der Unterlassung bekamen liechtensteinische Staatsbürger im Ausland zu spüren, galten sie doch wegen der engen Beziehungen ihres Landes zu Österreich in den Entente-Staaten als Angehörige eines feindlichen Staates. Die fehlende anerkannte Neutralität gefährdete zeitweise die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen.

Die Fürstenfamilie hingegen stand klar hinter Österreich-Ungarn. Der regierende Fürst Johann II. war Mitglied des österreichischen Herrenhauses. Mitglieder der Familie kämpften im österreichischen Heer und waren Staatsbürger des Reiches.¹⁴⁴

Die Opposition im Fürstentum erstarkte im Verlauf des Krieges und begann innenpolitische Forderungen zu stellen. Sie verlangte eine neue Verfassung. Außenpolitisch wollte sie sich von der zusammenbrechenden Habsburgermonarchie lösen. Im Gegenzug suchte sie eine Annäherung an die Schweiz. Die Neuorientierung bewirkte ein Überdenken der bis 1914 als selbstverständlich angenommenen monarchistischen konservativ-katholischen Haltung der liechtensteinischen Entscheidungsträger. Das direktdemokratische Prinzip der Schweiz gewann vermehrt Anhänger im Oberland. Das Unterland und das Fürstenhaus hielten Österreich die Treue. Die oppositionellen «Kräfte der Veränderung» drängten auf vermehrte Mitsprache des Volkes. Von der Opposition kritisiert wurden der österreichische Landesverweser wie auch die fürstlich liechtensteinische Hofkanzlei in Wien. Von der Kritik ausgenommen waren Fürst Johann II. und das Fürstenhaus. Die Monarchie als Staatsform wurde nicht in Frage gestellt.¹⁴⁵

Liechtenstein stand nach dem Ersten Weltkrieg vor grossen wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Die österreichische Krone verlor ein Vielfaches ihres

¹⁴² 1812 hatte Liechtenstein das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus der Habsburgermonarchie übernommen, die österreichische Krone wurde 1900 zur Landeswährung, das Appellationsgericht (2. Instanz) tagte in Wien, die 3. Gerichtsstanz in Innsbruck. Österreich übernahm seit 1880 die diplomatische Vertretung des Fürstentums. Zudem gab es seit 1853 einen Zoll- und Steuervertrag zwischen Österreich und Liechtenstein.

¹⁴³ Quaderer, 2011, S. 26, Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 177, Geiger, 1997, S. 53–54.

¹⁴⁴ Quaderer, 2011, S. 27.

¹⁴⁵ Quaderer, 2011, S. 27–28.

früheren Wertes, der Staathaushalt stand kurz vor dem Bankrott und die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln war nicht mehr gewährleistet. Es herrschte hohe Arbeitslosigkeit. Unruhen und häufige Regierungswechsel waren die Folgen.¹⁴⁶

Der Fürst unterstützte das Land mit zinslosen Darlehen, behielt sich jedoch ein Kündigungsrecht bei veränderter staatsrechtlicher Situation vor. Auch an private Personen und Institutionen leistete er im Lauf der Zwanzigerjahre zahlreiche Spenden in Millionenhöhe.¹⁴⁷

1921 erhielt Liechtenstein eine neue Verfassung. Es wurde eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage eingerichtet. Das Land stellte die Regierungsmitglieder von nun an selber. Die Verwaltungsprüfung des Fürstentums durch die fürstliche Buchhaltung im mährischen Butschowitz wurde aufgehoben.

Mit der Kündigung des Zollvertrags mit Österreich 1919 und dem anschließenden Zollvertrag und Währungsvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz vollzog das Fürstentum eine aussenpolitische und wirtschaftliche Neuorientierung. Sie vergrösserte die Distanz zur langjährigen Schutzmacht Österreich.

b) Tschechoslowakische Republik: Aufbruchstimmung und Scheitern eines Staates für alle

Seit Jahrhunderten bildeten Böhmen, Mähren und Schlesien ein national gemischtes Gebiet. 1910 lebten dort rund sechs Millionen Tschechen und drei Millionen Deutsche. Als Teil der Donaumonarchie genoss die deutschsprachige Bevölkerung gewisse Privilegien. Der zunehmende Konkurrenzdruck durch ihre tschechischen Mitbürger, deren Selbstbewusstsein im 19. Jahrhundert gewachsen war und die sich auch ökonomisch zu etablieren vermochten, versetzte die deutschsprachige Minderheit zunehmend in die Defensive. Die Tschechen begannen sich gegen die Ungleichbehandlung – nicht zuletzt der beiden Sprachen – zu wehren. Die tschechische nationale Bewegung berief sich auf eine glorreiche eigene Geschichte. Dabei spielte die hussitische¹⁴⁸ Tradition eine grosse Rolle. Ausserdem wurde der

¹⁴⁶ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 177–179.

¹⁴⁷ Vgl. Rupert Quaderer, Fürstenhaus und Bodenreform, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

¹⁴⁸ Jan Hus (1372/73–1415) war Prediger und Reformator aus den böhmischen Ländern. Er wurde am Konzil von Konstanz inhaftiert, verurteilt und verbrannt, da er nicht bereit war, seine Lehre zu widerrufen. Die nach ihm benannte reformatorische und revolutionäre Bewe-

Aufstand protestantischer böhmischer Adliger 1618–1620 gegen den wachsenden Einfluss von Kaiser und katholischer Kirche auf das Königreich Böhmen als Ausdruck des tschechischen Unabhängigkeitswillens stilisiert. Nach dessen Niederlage bei der Schlacht am Weissen Berg und der anschließenden Dezimierung des protestantischen böhmischen Adels hatte im Geschichtsbild der Tschechen eine Zeit der Dunkelheit, tschechisch *Temno*, begonnen. Die konsequente Wiedereinführung des Katholizismus hatten sie als Zwang empfunden. Sie betrachteten die römische Kirche als Handlanger der habsburgischen Herrschaft. Das Königreich Böhmen hatte durch eine starke zentrale Führung in Wien zudem an Einfluss verloren. Umgekehrt hatte die deutsche Sprache in der Folge an Bedeutung gegenüber dem Tschechischen gewonnen. Sie war unter Kaiser Joseph II. zur Amtssprache der Donaumonarchie erhoben worden, was zusätzlich den Unmut der Tschechisch sprechenden Bevölkerung geweckt hatte. Dennoch hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein böhmischer Landespatriotismus entwickelt, der über die Sprachgrenzen hinaus Sympathien fand. Das Anliegen der Bewegung war, neben frühnationalen Zielen, die Stärkung der Böhmisches Krone gegenüber dem zentralistisch organisierten Wiener Hof. Die regionale Einheit war jedoch definitiv mit der Revolution 1848 zerfallen, als die deutschsprachigen Anführer der Bewegung sich der Nationalbewegung in Deutschland anschließen wollten, die tschechischen Vertreter sich hingegen immer mehr zu panslawischen¹⁴⁹ Ideen hingezogen fühlten. Anders als in Ungarn hatte es die Regierung in Wien in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht geschafft, die Autonomiebedürfnisse der Tschechen zu befriedigen. Dennoch blieb das Verhältnis der tschechischen Politiker gegenüber der Monarchie bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs weitgehend loyal. Der Verbleib in der Habsburgermonarchie war eine zwar unbefriedigende, aber durch die Lage der Region – die böhmischen Länder waren auf drei Seiten umgeben von Gebieten mit siebzig Millionen deutschsprachigen Einwohnern und auf der vierten von Ungarn – eine gewissermaßen unabänderliche Situation.¹⁵⁰

Während des Ersten Weltkriegs begann eine Gruppe von Tschechen und Slowaken um den Philosophen, Schriftsteller und Politiker Tomáš Garrigue Masaryk im Exil politische Allianzen mit den Entente-Staaten zu schmieden. Sie schufen damit die Voraussetzungen für die Gründung eines tschechoslowakischen Staates.

gung der Hussiten richtete sich gegen die böhmischen Könige und die katholische Kirche in Rom.

¹⁴⁹ Der Panslawismus bezeichnet eine Bewegung zur Förderung des kulturellen Gemeinschaftsgefühls der slawischen Sprachgemeinschaft. Ab 1830 bekam er zunehmend politische Züge mit dem Ziel eines Zusammenschlusses der slawischen Völker Osteuropas.

¹⁵⁰ Beattie, 2005, S. 69.

Im Landesinnern organisierte die sogenannte «Mafia» den Widerstand gegen Wien. Am 28. Oktober 1918, als der Zusammenbruch der Donaumonarchie absehbar war, wurde in Prag die Unabhängigkeit proklamiert. Für die Tschechen ging mit der Gründung eines eigenen Staates ein Wunsch in Erfüllung. Der deutschsprachige Teil der Bevölkerung, die sogenannten Sudetendeutschen, tat sich hingegen schwer mit der Eingliederung in den von den Tschechen dominierten Staat. Seine Konzipierung als Nationalstaat mit den Tschecho-Slowaken als Staatsvolk erschwerte die Integration der deutschsprachigen Bevölkerung. Die formale Gleichberechtigung aller tschechoslowakischen Staatsbürger war dafür kein ausreichender Ersatz.¹⁵¹ Dennoch fand man allmählich zu einem *Modus vivendi*. Ab 1926 beteiligten sich erstmals zwei deutsche Parteien an einer Koalitionsregierung. Das zarte Pflänzchen gegenseitigen Vertrauens gedieh jedoch nur kurze Zeit. Nationalistisch gesinnte Kreise auf beiden Seiten behinderten rasche Fortschritte, Chancen zur gegenseitigen Annäherung wurden oft nicht wahrgenommen. Die eigentliche Herausforderung für das Zusammenleben der verschiedenen Sprachgruppen – in der Tschechoslowakei lebten auch ungarische, polnische und ukrainische Minderheiten – brachte die Wirtschaftskrise 1929 und die damit verbundene Massenarbeitslosigkeit. Die überwiegend deutschsprachigen Gebiete waren davon besonders stark betroffen.

Kurze Zeit später begann der politische Aufstieg der Nationalsozialisten in Deutschland. Innerhalb weniger Jahre wandte sich ein immer grösserer Teil der Sudetendeutschen der radikal nationalen Sudetendeutschen Partei (SdP) zu. Mit ihr erhofften sie sich eine raschere Durchsetzung ihrer Forderungen nach nationaler Gleichberechtigung als mit den gemässigten Parteien. Die SdP geriet zunehmend in den Sog des nationalsozialistisch regierten Deutschlands. Der Ruf «Heim ins Reich» ertönte immer lauter. Im Mai 1938 befürwortete eine überwältigende Mehrheit der tschechoslowakischen deutschsprachigen Bevölkerung den Anschluss an das Deutsche Reich. Aufgrund des Münchner Abkommens vom 30. September 1938 folgte die Abtrennung der mehrheitlich deutschsprachigen Grenzgebiete von der Tschechoslowakei. Sie wurden in das Deutsche Reich eingegliedert. Am 15. März 1939 zerschlugen die deutschen Truppen die Republik end-

¹⁵¹ Die Tschechoslowakische Republik gewährte laut Verfassung jedem Bürger individuelle Gleichberechtigung im Staat, nicht aber einer Volksgruppe als Kollektiv. Die Tschechoslowaken bildeten aufgrund ihrer Mehrheit das Staatsvolk. Laut Volkszählung von 1930 lebten in der Tschechoslowakei gut 14 Millionen Menschen. Davon waren 9,75 Mio. (66,25%) Tschechen und Slowaken, 3,32 Mio. (22,5%) Deutsche, 720 000 (4,9%) Ungarn, 410 000 (2,9%) Ruthenen und 100 000 (0,7%) Polen. Vgl. Hoensch, *Geschichte der Tschechoslowakei*, 1992, S. 37.

gültig. Die Slowakei wurde zum faschistischen Marionettenstaat Hitlerdeutschlands, die «Resttschechei» zum Protektorat Böhmen und Mähren.¹⁵²

c) *Der Adel in der neu entstandenen Tschechoslowakischen Republik*

Das 20. Jahrhundert traf den österreichischen Adel empfindlich. Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie war für ihn die «Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts», die eine unumkehrbare Zäsur im Gesellschaftsgefüge Europas darstellte. Rigide Enteignungsgesetze nach dem Zweiten Weltkrieg, verbunden mit dem Aufkommen kommunistischer Staaten löschten die Präsenz des Adels im östlichen Europa in weiten Teilen aus. Doch auch allgemeine, nicht politisch motivierte Veränderungen in der Gesellschaft – Pluralisierung, Professionalisierung, Säkularisierung und zunehmende Individualisierung – führten zu einer Entfremdung von den Werthaltungen der früheren Ständegesellschaft.¹⁵³

Mit dem Zusammenbruch der Monarchie ging dem österreichischen Adel das Machtzentrum in Wien verloren. Das traf im Besonderen auch das Haus Liechtenstein, das die Souveränität seines Fürstentums seit dem Wiener Kongress durch eine Anlehnung an Österreich abstützte. Die Entstehung von Republiken stellte die gesellschaftliche und politische Position des Adels in Frage. Durch die Aufhebung des Adelsstandes erhofften sich die neuen Regierungen, dass

*«jenes Gefühl der Hochachtung, der Anbetung, der förmlich abergläubischen Verehrung des Adels endlich aus der Seele der Menschheit verschwinde».*¹⁵⁴

Von vielen Adligen wurde der Verlust des Titels als Verlust eines Teils ihrer Identität empfunden. Der Wille «oben zu bleiben» prägte das Bestreben adliger Familien im 20. Jahrhundert. Die traditionelle Verantwortung für Familie und Personal, die sich aus der Bewirtschaftung von Grossgrundbesitzen ergab, lebte in einem Teil von ihnen weiter, ebenso die Hoffnung auf eine erneute Teilhabe an der politischen Macht.¹⁵⁵

Die Aufhebung des Adelsstandes und der Beschluss, eine landesweite Bodenreform durchzuführen, gehörten zu den ersten Gesetzen, welche die tschechoslowakische Nationalversammlung verabschiedete. Der spätere Staatspräsident Tomáš Garrigue Masaryk machte bereits in der Unabhängigkeitserklärung vom

¹⁵² Beattie, 2005, S. 70.

¹⁵³ Stekl, 2004, S. 101.

¹⁵⁴ Adelheid Popp, österreichische sozialistische Politikerin, zit. in: Stekl, 2004, S. 104.

¹⁵⁵ Stekl, 2004, S. 131–139.

28. Oktober 1918 klar, dass die Aufhebung der Privilegien des Adels und eine Bodenreform zu den Zielen der jungen Republik gehörten.

2. Ohne Bodenreform keine Souveränität – vergebliche Bemühungen um eine liechtensteinische Vertretung in der Tschechoslowakei (1919–1925)

Die Verwaltung seiner Güter bildete seit Generationen eine der Hauptaufgaben des Adels. Aus den Erträgen finanzierten die jeweiligen Familienoberhäupter die standesgemässe Versorgung der Familie, spendeten für karitative Zwecke oder betätigten sich als Mäzene im kulturellen Bereich. Mit dem Ende der Monarchien verlor diese Form des sozialen Ausgleichs seine Bedeutung. Verschiedene Länder Osteuropas führten Bodenreformen durch, welche Teile der riesigen Besitzungen enteigneten. Für die regierenden Familienoberhäupter bedeutete dies eine Belastung. Die Apanage¹⁵⁶ der Familienmitglieder war nicht selten in Frage gestellt.

Auch die liechtensteinischen Besitzungen entgingen den Umwälzungen in Europa nicht. Mit dem Zerfall der Habsburgermonarchie befanden sich die fürstlichen Güter mit einem Schlag in drei verschiedenen Staaten: Österreich, Tschechoslowakei und in geringerem Mass in Ungarn. In der Tschechoslowakischen Republik verlor die Familie Liechtenstein von 1920 bis 1938 mehr als die Hälfte ihres Bodens infolge einer Bodenreform: fast die gesamte landwirtschaftliche Fläche und die Hälfte der Wälder. Als Entschädigung erhielten sie ungefähr einen Drittel bis einen Fünftel des effektiven Wertes, von welchem 1938 noch ein Drittel oder 43 Millionen Kronen¹⁵⁷ nicht ausbezahlt war. Der Fürst versuchte unter Berufung auf seine Funktion als Staatsoberhaupt eines souveränen Staates die Enteignung seiner Besitzungen in der Tschechoslowakei abzuwenden. Er wollte den Konflikt vor ein internationales Schiedsgericht bringen. Die tschechoslowakische Regierung weigerte sich in der Folge, Liechtensteins Souveränität anzuerkennen, um eine Internationalisierung des Rechtsstreits zu verhindern.

Umgekehrt befürchtete man in Liechtenstein, durch die Enteignungen von den finanziellen Zuwendungen des Fürstenhauses abgeschnitten zu werden. Die Fürstenfamilie und das Fürstentum standen in einem symbiotischen Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit: Das Haus Liechtenstein brauchte das Land nach dem

¹⁵⁶ Versorgung der nicht regierenden Familienmitglieder mit Grund und Boden und Geld, um ihnen einen standesgemässen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

¹⁵⁷ Prinz Karl Alfred gibt für das Jahr 1939 die noch ausstehende Summe von 38 Mio. Kronen an, vgl. LLA, V 13/13, Nr. Z 7652, Beschwerde von Prinz Karl Alfred an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes vom 23. Dezember 1941.

Krieg, um seine herausragende internationale Stellung zu sichern und um seine Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien vor Enteignung zu schützen. Das Land war wegen kriegsbedingter finanzieller und wirtschaftlicher Einbrüche materiell vom Fürsten abhängig.

a) *Finanzeinbürgerungen tschechoslowakischer Staatsbürger*

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es zu zahlreichen Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein. Das Land befand sich wirtschaftlich in desolatem Zustand. Gern vergab es die Staatsbürgerschaft an zahlungskräftige Adlige aus dem östlichen Europa und den Nachfolgestaaten von Österreich-Ungarn oder an Industrielle und Fabrikanten aus Deutschland und der ehemaligen Donaumonarchie, zumal diese nicht im Fürstentum wohnten.

Das Fürstentum galt als Insel für «gestrandete Adlige». Sie verloren in Liechtenstein im Gegensatz zu den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie ihre Titel nicht. Die meisten Bewerber erhofften sich von der international anerkannten Einbürgerung in einem neutralen Staat auch den Schutz ihrer Vermögen, Ländereien, Immobilien und ihres Kapitals vor Enteignung in den Heimatländern. Für Liechtenstein bedeuteten die Finanzeinbürgerungen eine willkommene Sanierung der Staatskasse. Die Einkaufssummen waren ausserordentlich hoch. Unterstützung erhielten Einbürgerungswillige oft durch das Fürstenhaus oder bereits eingebürgerte Personen.¹⁵⁸

- Einbürgerung von Max Egon von Hohenlohe mit Familie

Ein prominentes Beispiel für eine Finanzeinbürgerung tschechoslowakischer Staatsbürger kurz nach dem Ersten Weltkrieg ist die Familie von Max Egon von Hohenlohe-Langenburg. 1921 besuchte er Vaduz. Am 25. Juli 1922 bekundete er in einem Brief an Prinz Alois von Liechtenstein, dass er sich für die liechtensteinsche Staatsbürgerschaft interessiere:

«Ich war bisher Chechoslowacischer Staatsbürger nur dem Reisepasse nach, lebe meist ausserhalb dieser Republik & habe besonders seit kurzem wesentlich geringe Interessen mehr hier im Staate, noch einen besonderen Stolz dieser Nation weiter an zu gehören.»

¹⁵⁸ Schwalbach, 2012, S. 37–48, Argast, 2012, S. 53–55.

Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs war er österreichischer und reichsdeutscher Staatsbürger. Da er nicht ständig eine andere Staatsbürgerschaft, weder die deutsche noch spanische, erwerben wolle,

«sondern meinen Charakter als ehemaliger Österreicher wahren will, soweit es nur geht, so würde ich sehr stolz sein in Lichtenstein aufgenommen zu werden, was doch unserem ehemaligen Vaterlande so nahe liegt».

Er zeigte sich bereit, *«auch in jeder Beziehung mein Möglichstes für dieses Land zu machen, sei es dort selbst oder im Auslande»*.¹⁵⁹

Max Egon von Hohenlohe samt Gattin und Tochter¹⁶⁰ wurden im März 1923 eingebürgert. 5 000 Schweizerfranken zahlten sie an die Einbürgerungsgemeinde Schellenberg, weitere 20 Prozent der Einbürgerungsgebühr bekam das Land Liechtenstein.¹⁶¹ Hohenlohe entrichtete eine ausserordentlich niedrige Einkaufssumme. Die Regierung erhoffte sich von ihm Unterstützung an die verschuldete liechtensteinische Spar- und Leihanstalt. Doch dazu schien der Neubürger trotz vorgängiger Versprechen nicht gewillt zu sein. Jedenfalls klagte der liechtensteinische Regierungschef Gustav Schädler¹⁶² gegenüber dem fürstlichen Kabinettsdirektor in Wien:

*«Sie wissen, [...] welche Schwierigkeiten die Geldknappheit der Sparkasse der vollen wirtschaftlichen Entfaltung des Landes bereitet. Es wäre daher sicher am Platze, wenn Hohenlohe die mit dem liechtensteinischen Heimatschein und Reisepass erlangten Begünstigungen dadurch anerkennen würde, dass er einen kleinen Teil des imens grossen Vermögens seiner Frau Gemahlin bei der liechtensteinischen Sparkasse anlegen würde. [...] Durch eine solche Tat würde Hohenlohe bekunden, dass er am Fürstentum, mit dessen Herrscherhaus die Familie Hohenlohe durch verwandt- und freundschaftliche Bande verbunden ist, mehr als nur das Interesse eines Reisepasses hat.»*¹⁶³

Am 16. April 1924 wurde die Familie Hohenlohe wegen Erwerbs der Staatsbürgerschaft im Fürstentum Liechtenstein aus dem Staatsverband der Tschechoslowakei entlassen.

¹⁵⁹ LLA, V3/1023, Brief von Max Egon von Hohenlohe an Prinz Alois vom 25. Juli 1922.

¹⁶⁰ Max Egon Hohenlohe-Langenburg, geb. 1897, mit seiner Ehegattin Maria, geborene Marquesa Belvis, geb. 1892, und der Tochter Maria, geb. 1822.

¹⁶¹ LLA, V4/1923/2, Briefverkehr zwischen der fürstlichen Regierung in Vaduz und Max Egon von Hohenlohe-Langenburg.

¹⁶² Gustav Schädler (1883–1961) führte die liechtensteinische Regierung von 1922–1928. Er gehörte der Volkspartei an.

¹⁶³ LLA, RE 1924/5218, 27, Schreiben des fürstlichen Regierungschefs an die fürstlich liechtensteinische Kabinettskanzlei in Feldsberg vom 27. November 1924.

Hohenlohe trat 1938 bei den Verhandlungen zwischen der Sudetendeutschen Partei und den Vertretern Frankreichs und Englands im Vorfeld des Münchner Abkommens als Vermittler auf. Seine Rolle bei den Gesprächen und seine Nähe zum Nationalsozialismus wird bis heute kontrovers diskutiert.¹⁶⁴

- Einbürgerung des Ehepaars Königswarter

Ein weiteres Beispiel für die Einbürgerung tschechoslowakischer Staatsbürger in Liechtenstein sind Johann Alexander (Baron von) Königswarter, geb. 1890 in Wien, und seine Gattin Claire, geb. Kretschmer, geb. 1888. Am 21. März 1930 beschloss die fürstliche Regierung die Einbürgerung des kinderlosen Ehepaars mit jüdischen Wurzeln in Liechtenstein. Königswarter war Besitzer des Gutes Schebe-tau in Mähren und weiterer Immobilien in Wien. Seinen Wohnsitz hatte das Paar in Kilchberg bei Zürich.¹⁶⁵ Am 6. März 1930 nahm die Gemeinde Schellenberg das Einbürgerungsgesuch von Alexander Königswarter ebenfalls an. Sie verlangte eine Einbürgerungstaxe von 9 000 Franken, das Land erhielt 1 800 Franken.¹⁶⁶ 800 Franken gingen als Zuwendungen an die Gemeinde Schellenberg, 4 000 Franken wurden zur Ablösung von Pfandbriefen eingesetzt.¹⁶⁷

Am 25. Oktober 1932 erhielt das Paar die Austrittsdokumente aus der Tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit.¹⁶⁸

Während des Zweiten Weltkriegs überlebte das Ehepaar Königswarter dank der Staatsbürgerschaft in einem neutralen Staat. Es konnte auch seinen Besitz im Dritten Reich und im Protektorat Böhmen und Mähren behalten. Erst 1945, als die Republik Tschechoslowakei wieder hergestellt war, wurde den Königswarters aufgrund ihrer angeblich deutschen Nationalität der gesamte Besitz konfisziert und sie wurden 1946 aus der Tschechoslowakei vertrieben.¹⁶⁹

Über Johann Alexander Königswarter wurde am 4. September 1959 in Liechtenstein eine Passsperre verhängt wegen nicht bezahlter Einbürgerungssteuern seit dem 1. April 1947.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Lussy, Lopez, 2005, S. 724.

¹⁶⁵ LLA, RF 126/474/1.

¹⁶⁶ LLA, V4/1930/1, Antrag des Rechtsvertreters von Baron Königswarter, Dr. W. Beck, an die Fürstliche Regierung um Verleihung der Staatsbürgerschaft vom 10. März 1930.

¹⁶⁷ LLA, V4/1930/1, Beschluss der fürstlichen Regierung vom 21. März 1930.

¹⁶⁸ LLA, RF 120/39/1–4.

¹⁶⁹ Juřík, 2012. Vgl. zu den Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg auch Peter Geiger, *Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?*, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

¹⁷⁰ LLA, V4/1930/1, Antrag der fürstlich liechtensteinischen Steuerverwaltung in Vaduz an die Fürstliche Regierung, vom 28. August 1959, Beschluss der Regierung am 3. September 1959.

b) *Adelsaufhebung und drohende Bodenreform*

Gleich nach Kriegsende errichtete Liechtenstein Gesandtschaften in Wien und Bern. Einen weiteren Schwerpunkt liechtensteinischer Aussenpolitik bildeten in den folgenden Jahren die Bemühungen um die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag. Eine diplomatische Vertretung in der Tschechoslowakei war für Liechtenstein aus zwei Gründen wichtig: Sie diente der Besitzsicherung des Fürstenhauses in Böhmen, Mähren und Schlesien, gleichzeitig aber auch der Versorgung des Fürstentums mit Mehl, Zucker und Kohle aus der Tschechoslowakei.¹⁷¹

Die liechtensteinische Aussenpolitik wurde von wenigen Exponenten geprägt. Da war der bald achtzigjährige Fürst Johann II., der in aussenpolitischen Angelegenheiten bestimmend war. Daneben spielten sein Bruder Prinz Franz,¹⁷² der spätere Fürst, und Prinz Eduard¹⁷³, seit 1919 Gesandter in Wien, in der liechtensteinischen Diplomatie der frühen Zwanzigerjahre eine wichtige Rolle. Die fürstliche Regierung in Vaduz und der liechtensteinische Gesandte in Bern, der Jurist Emil Beck,¹⁷⁴ übten ebenfalls Einfluss aus auf die aussenpolitischen Geschichte des Landes. Weniger Gewicht hatte der Landtag. Die Presseblätter, *Oberrheinische Nachrichten* und *Liechtensteiner Volksblatt*, beeinflussten die Meinungsbildung im Landesinnern.¹⁷⁵

Die für das Haus Liechtenstein bedrohlichen Ankündigungen der Aufhebung des Adelstandes und der Durchführung einer landesweiten Bodenreform in der Tschechoslowakei veranlassten den Fürsten und die Regierung in Vaduz, möglichst rasch eine Strategie zu entwickeln, um die drohende Beschlagnahmung der Güter des Fürstenhauses zu verhindern. Bereits im März 1919 instruierte Prinz Eduard von Liechtenstein, Leiter der kurz zuvor errichteten Liechtensteinischen Gesandtschaft Wien, seinen Kollegen in Bern, Emil Beck, wie er sich im Falle einer Diskussion mit dem tschechoslowakischen Aussenminister Eduard Beneš

¹⁷¹ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 179.

¹⁷² Franz von Liechtenstein (1853–1938) vertrat die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn als Diplomat in St. Petersburg. Er verfügte über ein breites Beziehungsnetz in diplomatischen Kreisen. Von 1929 bis 1938 stand er dem Haus Liechtenstein als regierender Fürst und dem Fürstentum als Staatsoberhaupt vor.

¹⁷³ Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951) war 1919–1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien.

¹⁷⁴ Emil Beck (1888–1973) war von 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Vgl. Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 265.

¹⁷⁵ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 177–179.

bei den Friedensverhandlungen in Versailles zur Sache verhalten sollte. Der Prinz wollte der Regierung in Prag zu verstehen geben, «*dass derartige Schritte gegen einen Souverän nicht usuell [seien] und der internationalen Höflichkeit zuwiderlaufen*» würden.¹⁷⁶ Gemäss einem österreichischen Gesetz aus dem Jahr 1893 galt der regierende Fürst von Liechtenstein als ausländischer Souverän. Nur er war zur Verwaltung der Familienbesitzungen, welche im Fideikommiss zusammengefasst waren, berechtigt. Den Hintergrund für das Gesetz bildeten die geringen Einnahmen aus dem Fürstentum, die alleine nicht reichten, um die «Verpflichtungen des Regenten und Landesherrn» finanziell abzusichern. Bereits kurz nach Entstehung der Tschechoslowakischen Republik machte die neue Regierung klar, dass sie dieses Gesetz aus der Zeit der Habsburgermonarchie nicht übernehme, da es als Voraussetzung für eine Anerkennung des Fürsten als Souverän angesehen werden konnte.

- Kleiner Exkurs zum Recht der Exterritorialität des Hauses Liechtenstein

Das Recht der Exterritorialität im Habsburgerreich stand nur den Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen, den Bourbonen, den Häusern Braganza, Cumberland und Sachsen-Weimar zu. Sie unterstanden nicht den ordentlichen Gerichten der Monarchie, sondern nur dem Amt des Oberhofmarschalls. Das Gleiche galt für ihr bewegliches Eigentum, nicht aber für reales Vermögen wie Landeigentum und Fideikommiss. Liechtenstein hatte den Status der Exterritorialität am 30. Juli 1851 durch eine Entschliessung des Kaisers Franz Josef I. erhalten. Das Privileg galt nur für die engste Familie¹⁷⁷ um den regierenden Fürsten, später kamen noch die Schwester Prinzessin Therese und der Bruder Prinz Franz dazu. Alle Mitglieder der Fürstenfamilie waren liechtensteinische Staatsbürger. In Liechtenstein existierte die Möglichkeit zur Doppelbürgerschaft, nicht aber in Österreich. Ab dem Jahr 1887 regelte ein Sondererlass, dass direkte Nachkommen von Fürst Johann I., dem ersten souveränen Herrscher der Liechtenstein, keine österreichische Staatsbürger mehr waren, sondern nur noch mit Rechten der Bürger des Österreichischen Kaiserreichs ausgestattet waren. Dies bedeutete für einige Mitglieder der Fürstenfamilie das Recht der Exterritorialität und damit die Gleichstellung mit

¹⁷⁶ Prinz Eduard, zit. in: Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 265, Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 179–180.

¹⁷⁷ Fürst mit Ehefrau und unmündigen Kindern.

den Mitgliedern der kaiserlichen Familie. Die Primogenitur der Liechtenstein war zur Herrscherdynastie aufgestiegen.¹⁷⁸

c) *Diplomatische Schritte in Prag, Bern und Versailles*

Nach Gesprächen mit dem Staatskanzler Přemysl Šámal,¹⁷⁹ einem Vertreter des Aussenministeriums, dem Ministerialrat Bedřich Štěpánek (1884–1943)¹⁸⁰ und dem Staatspräsidenten Tomáš Garrigue Masaryk im Mai 1919 rechnete Prinz Eduard mit der Möglichkeit, dass die gegenwärtigen Machthaber in Prag dem Fürsten entgegenkommen könnten. Štěpánek war allerdings der Meinung, die Tschechoslowakei könne *«eine neue Gesandtschaft, deren Land sich zumindest nach Auffassung der Entente im gleichen Verhältnis wie Deutschland befinden könnte, vor Friedensschluss nicht recht zulassen»*. Er legte nahe, *«den Hebel in Paris anzusetzen»* und sich dort vor Ort für die Neutralitätsanerkennung einzusetzen. Der tschechoslowakische Staatspräsident wiederum soll Prinz Alois von Liechtenstein mündlich zugesichert haben, *«dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre»*. Allerdings könne die Äusserung Masaryks nicht öffentlich als Argument eingebracht werden, da *«in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags»* diese Meinung *«nicht gebilligt und geteilt»* werde. Prinz Eduard verwies auf die freundliche Gesinnung des Fürsten gegenüber den Tschechen. Dieser habe *«niemals auf seinen Gütern gegen tschechische nationale Interessen zu verstossen gesucht»*, sondern im Gegenteil mit der Überlassung eines Baugrundes für eine tschechische Bürgerschule tschechische Interessen gefördert.¹⁸¹

Prinz Eduard versuchte den schweizerischen Botschafter in Wien, Charles Bourcart¹⁸², für die Interessen Liechtensteins zu gewinnen. Der Erhalt der grossen liechtensteinischen Besitzungen in Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei in Händen des Fürstenhauses sei der beste Garant gegen eine Expansion des Bolschewismus. Bourcart liess sich überzeugen und setzte sich beim Eidgenössischen

¹⁷⁸ Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn, 2012, S. 74–78.

¹⁷⁹ Přemysl Šámal (1867–1941), tschechischer nationaldemokratischer Politiker, organisierte im Ersten Weltkrieg den tschechischen Widerstand in der Monarchie. Ab 1919 leitete er das Kanzleramt des Präsidenten der Republik. Im Zweiten Weltkrieg organisierte Šámal erneut den innerstaatlichen Widerstand, bis zu seiner Inhaftierung 1940. Vgl. Kdo byl kdo, 1998, S. 246.

¹⁸⁰ Bedřich Štěpánek (1884–1943), tschechoslowakischer Diplomat bis 1923.

¹⁸¹ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 265–266. Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S.179–180.

¹⁸² Charles Bourcart (1860–1940), Schweizer Diplomat, war von 1915–1925 Botschafter in Wien.

Politischen Departement für die Interessen der Liechtenstein ein. Er versuchte dem Bundesrat die Souveränitäts-Strategie der fürstlichen Familie nahezubringen, die sich mit dem Fürsten als «fremdem Monarch» eines souveränen Staates die grössten Chancen ausrechnete, ihre Güter in der Tschechoslowakei zu halten. Über Bourcart wurde der Bundesrat gebeten, bei der Regierung in London die diplomatische Vertretung des Fürstentums zu übernehmen. Man erhoffte sich von britischer Seite Unterstützung.¹⁸³

Der eigentliche Beginn der Bodenreform setzte mit dem sogenannten *Bodenkontrollgesetz* oder *Beschlagnahmungsgesetz* vom 16. April 1919 ein: Der Besitz von Landwirtschaftsboden über 150 Hektaren und übrige Ländereien¹⁸⁴ über 250 Hektaren sollten beschlagnahmt und anschliessend neu verteilt werden.

Am 20. Mai 1919 übergab der liechtensteinische Landesverweser Prinz Karl¹⁸⁵ eine Denkschrift der fürstlichen Regierung an die Siegermächte an der Versailler Friedenskonferenz, ohne damit konkrete Ergebnisse zu erzielen. Im Juni 1919 erstellte der Archivar des fürstlichen Hausarchivs, Franz Wilhelm, eine «Erwerbgeschichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des tschechoslovakischen Staates»: Der Güterbesitz bestand damals aus 24 Herrschaften mit einer Gesamtfläche von rund 160 000 Hektaren: 124 000 Hektaren dienten der Forstwirtschaft und 36 000 Hektaren der Landwirtschaft.¹⁸⁶

d) Entschädigungslose Enteignung des Hauses Liechtenstein?

Schon bald nach der Staatsgründung mehrten sich Stimmen in der Tschechoslowakei, die in der Bodenreform ein Art Rachefeldzug gegen die «unrechtmässige» Aneignung von Grundbesitz nach der Schlacht am Weissen Berg sahen. Zur «Wiedergutmachung» des historischen Unrechts sollten die Besitzer dieser Güter entschädigungslos enteignet werden. In diese Kategorie fielen vor allen anderen die Besitzungen der liechtensteinischen Fürstenfamilie.¹⁸⁷ 1618 war durch den *Prager Fenstersturz*, bei dem protestantische Vertreter der böhmischen Stände zwei kaiserliche Beamte aus dem Fenster der Kanzlei auf der Prager Burg (Hradschin)

¹⁸³ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 266–267.

¹⁸⁴ Wälder, Teiche, Parks usw.

¹⁸⁵ Prinz Karl (1878–1955), Jurist und Neffe von Fürst Johann II., führte von 1918 bis 1920 die liechtensteinische Regierung als Landesverweser.

¹⁸⁶ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 267.

¹⁸⁷ Ebenfalls entschädigungslos enteignet wurden Mitglieder des Hauses Habsburg.

warfen, der Dreissigjährige Krieg ausgelöst worden. 1620 erlitten die kaiser- und papstkritischen Aufständischen in der Schlacht am Weissen Berg eine Niederlage. Für die anschliessende Hinrichtung böhmischer protestantischer Adliger und Bürger in Prag auf dem Altstädter Ring (Staroměstské náměstí) auf Geheiss Kaiser Ferdinands II. trug der Statthalter und Vizekönig von Böhmen, Karl von Liechtenstein, die formelle Verantwortung. In der Folge verstanden es Karl und seine Brüder Gundaker und Maximilian, sich mehrere konfiszierte Güter von hingerichteten oder vertriebenen Rebellen anzueignen. Die Prägung minderwertiger Münzen, die zum Kauf der Besitzungen eingesetzt wurden, vergünstigte die ohnehin entwerteten Güter zusätzlich.¹⁸⁸

Ende 1919 gab das Staatliche Bodenamt¹⁸⁹ Gutachten von Rechtsexperten in Auftrag. Sie sollten die Durchführbarkeit einer entschädigungslosen Enteignung der liechtensteinischen Besitzungen abklären:

Der Historiker Josef Pekař¹⁹⁰ gelangte zur Einsicht, dass eine entschädigungslose Enteignung aus juristischer Sicht nicht möglich sei, da der grösste Teil der Besitzungen nicht durch Schenkung, sondern durch Kauf oder aufgrund von Forderungen an den Kaiser in den Besitz der neuen Eigentümer übergegangen war, was juristisch rechtmässig war. Zudem seien die rechtswidrigen Akten verjährt und die aktuellen Eigentümer die rechtmässigen Besitzer der Güter. Einen möglichen Ausweg sah Pekař hingegen in einer «*manifestationellen Strafe*», die den «*ersten Repräsentanten*» der von den Tschechen als Unrecht wahrgenommenen Besitzaneignungen nach der Schlacht am Weissen Berg treffen sollte. Damit war Fürst Karl von Liechtenstein gemeint, «*welcher als bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels betraut war*» und zudem als einer der führenden Köpfe der «*Münzaffäre*» galt. Dieser könne

«freilich nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden, also durch Konfiskation ohne Entschädigung zum mindesten jener Güter, welche seine Vor-

¹⁸⁸ Mittermair, 1999, S. 59.

¹⁸⁹ Das Staatliche Bodenamt war das Exekutivorgan der Bodenreform in der Tschechoslowakei. Es nahm am 15. Oktober 1919 seine Tätigkeit auf. Es unterstand direkt dem Ministerrat.

¹⁹⁰ Josef Pekař (1870–1937) war tschechischer Historiker an der Karlsuniversität in Prag und ihr späterer Rektor. Pekař entmythisierte die Begründung der Bodenreform als «*Beseitigung des Weissen Bergs*». Er legte das Schwergewicht der Argumentation auf historische, rechtliche und ethische Basis. Er setzte sich für eine Beschränkung des ursprünglich geplanten Ausmasses der Bodenreform ein, die er grundsätzlich befürwortete: «*Kurz: So wie sie [die Reform] vorgesehen ist, wird die Schönheit und die «Nobilität» der tschechischen Landschaft leiden und ihre historischen und künstlerischen Denkmäler werden bedroht.*» (Tschech.: «*Krátce: reformou, tak, jak je zamýšlena, utrpí velké škody krása a šlechtictví české krajiny a ohroženy budou její památky historické a umělecké.*» Dt. Übersetzung durch die Autorin), vgl. Horák, 2005, S. 327–333.

fahren [...] aus der Beute nach der Schlacht am Weissen Berg [...] für ihr Geschlecht erworben haben».

Der liechtensteinische Gesandte Emil Beck beurteilte die Darlegungen von Pekař als *«lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefällig»*.¹⁹¹

Der Jurist Karel Kadlec¹⁹² kam in seinem Gutachten vom 27. November 1919 zu folgendem Schluss: Es sei *«unbillig»*, die Konfiskation ohne Entschädigung durchzuführen. Dennoch wollte auch er die liechtensteinischen Besitzungen entschädigungslos enteignen, als gerechte Strafe für die von den Liechtenstein vollzogene Bereicherung zum Schaden des böhmischen Adels. Er bezeichnete die Strafe als *«minimal»*, da die Familie die Güter über drei Jahrhunderte habe nutzen können.¹⁹³

Da die entschädigungslose Enteignung des Souveräns eines fremden Staates völkerrechtlich nicht möglich gewesen wäre, wurde Antonín Hobza, Spezialist für Internationales Recht, beauftragt, nach zulässigen Möglichkeiten zur entschädigungslosen Enteignung zu suchen. Hobza kam zum Schluss, der Fürst von Liechtenstein habe im Habsburgerreich eine doppelte rechtliche Funktion gehabt. Er sei ein *«einheimischer»* Adliger gewesen mit riesigen Ländereien und einem ständigen Sitz in Wien. Zudem habe er dem Herrenhaus, dem Oberhaus des österreichischen Reichsrats angehört. Andererseits sei er der Souverän eines fremden Staates. Diese Doppelfunktion stehe aber im Widerspruch zu seiner exterritorialen Souveränität. Hobza beurteilte das Fürstentum somit als Annex¹⁹⁴ oder Pertinenz¹⁹⁵ Österreichs. Gerade in der Justiz, dem Zollgebiet und der Diplomatie sei die Abhängigkeit Liechtensteins offensichtlich. Als Annex Österreichs sei das Fürstentum Liechtenstein Feindesland und nicht neutral. Somit stehe es der Tschechoslowakischen Republik frei, Fürst Johann II. als Ausländer aus einem verfeindeten Staat zu enteignen.¹⁹⁶ Bei einer Anerkennung der Souveränität und Neutralität Liechtensteins im Ersten Weltkrieg sei hingegen eine entschädigungslose Enteignung direkt auf den Fürsten bezogen völkerrechtlich nicht möglich. Nur ein Gesetz, das für alle Fälle, ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden, Gültigkeit habe,

¹⁹¹ Ausführungen von Pekař aus Mittermair, 1999, S. 60–61. Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 270–271.

¹⁹² Karel Kadlec (1865–1928) war Jurist und lehrte an der Rechtsfakultät der Karlsuniversität in Prag. Zudem agierte er als Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften und Künste.

¹⁹³ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 271.

¹⁹⁴ Anhang.

¹⁹⁵ Zusammengehörigkeit.

¹⁹⁶ Mittermair, 1999, S. 61.

ermögliche eine entschädigungslose Konfiskation. Es könne jedoch der gesamte Besitz der Liechtenstein gegen Entschädigung enteignet werden.

Nach Becks Ansicht beabsichtigte die Tschechoslowakei ein solches allgemeines Gesetz zu beantragen.¹⁹⁷

e) Neuorganisation der Zentralkommission

Am 19. Oktober 1919 wurde dem Wunsch des Staatlichen Bodenamts entsprochen und die Zentralkommission aller liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei eingerichtet. Die Verwaltung der Besitzungen sollte von der Hofkanzlei in Wien «emanzipiert» werden. Anfangs erhielt die Zentralkommission von Fürst Johann II. eine Vollmacht für die weiteren Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung, die ihr kurz darauf wieder entzogen und gemäss eines Vorschlags von Viktor Kaplan der Generaldirektion übertragen wurde.¹⁹⁸ Die Kommunikation zwischen den beiden Verwaltungseinrichtungen funktionierte jedoch schlecht, so dass auf Bitten der Zentralkommission die Bodenreformangelegenheiten an Prinz Alois übergeben wurden. Die Zentralkommission drängte auf rasches Handeln, da das Bodenamt beabsichtige, den landwirtschaftlichen Boden zu «schandbaren Preisen» zu enteignen. Sie beklagte zudem die wiederholten Änderungen der Vollmachten, welche die Autorität der Zentralkommission schwächten, und warnte vor einer Dezentralisierung der Kompetenzen, die in Wien vorangetrieben werde. Die Rede war auch von «Angst vor Anarchie».¹⁹⁹

¹⁹⁷ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 272.

¹⁹⁸ Kaplan hatte in seinem Schreiben vom 13. Juni 1919 vorgeschlagen, die neue von der tschechoslowakischen Regierung verlangte Zentralgüterverwaltung in der Tschechoslowakei aus zwei Abteilungen, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aufzubauen. Es sollten zwei Abteilungsleiter eingesetzt werden, die nicht dem «gegenwärtigen Beamtenstande entnommen werden sollten». An die Spitze der Zentralkommission empfahl er eine Generaldirektion aus zwei Personen zu stellen: Es sollte einen administrativen und kommerziellen Direktor geben. Der zweite Direktor, ein Jurist, sollte für die Verhandlungen mit den verschiedenen Regierungsorganen zuständig sein. Beide Direktoren waren mit gleichen Rechten, Befugnissen und Pflichten auszustatten und sollten über eine Kollektivvollmacht verfügen. Kaplan sah den bisherigen Generaldirektor Sommerschuh als Fachmann für die Bewirtschaftung der Güter vor und sich selber als Rechtsfachmann, «da ich sowohl die Einrichtungen und Gepflogenheiten des Dienstes bei Ew. Durchlaucht kenne und andererseits die besten Beziehungen zu den massgebenden Kreisen unterhalte.» HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Schreiben des Juristen Dr. Viktor Kaplan an den Fürsten, 13. Juni 1919.

¹⁹⁹ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 278.

f) Die Souveränität Liechtensteins als Argument gegen die Bodenreform

Die Fürstenfamilie und das Land Liechtenstein entwickelten eine rege diplomatische Tätigkeit: Durch eine Teilnahme an der Friedenskonferenz in Paris versuchten sie die Siegerstaaten von der Souveränität und Neutralität Liechtensteins zu überzeugen.²⁰⁰

Am 13. Juni 1919 berichtete der Justizrat Viktor Kaplan²⁰¹ aus Olmütz in seinem Schreiben an Fürst Johann von seinem Gespräch mit Štěpánek. Er wies darauf hin, dass die Tschechoslowakei angesichts der immensen Güter der Familie Liechtenstein auf dem Boden der Republik bei den Versailler Friedensgesprächen auf eine Nichtanerkennung der Souveränität des Fürsten und seiner Neutralität während des Krieges hinwirken würde, damit *«die Konfiskationsbestimmungen des Friedensvertrages auch auf Ew. Durchlaucht ausgedehnt werden könnten»*.²⁰² Justizrat Kaplan fuhr weiter:

«Diese Situation ermahnt dringendst, dass Ew. Durchlaucht Prinz Franz sich persönlich nach Paris bemühe, um dort die Situation zu retten.»

Auch andere Souveräne wie der König von Belgien und der Kronprinz von Serbien hätten in Paris die Interessen ihres Hauses persönlich gewahrt. Kaplan hielt Prinz Franz wegen seiner hervorragenden Qualitäten und seines breiten Beziehungsnetzes in diplomatischen Kreisen der Entente für den geeigneten Mann. Er regte an, in Paris mit den beiden einflussreichsten Vertretern der tschechoslowakischen Mission, dem Ministerpräsidenten Karel Kramář²⁰³ und dem Aussenminister Edvard Beneš, Kontakt aufzunehmen. Sich selbst empfahl er als liechtensteinischen Unterhändler. Zu einem allfälligen Einsatz des Botschafters Emil Beck in der Sache äusserte er hingegen Skepsis:

«Die Person des Dozenten Dr. Beck kommt ernstlich nicht in Frage, da ihm die Verhältnisse in [der] čsl. Republik vollständig ferne liegen und er zu den Mitgliedern der čsl. Mission keine Beziehungen besitzt.»

²⁰⁰ Mittermair, 1999, S. 62.

²⁰¹ Viktor Kaplan war perfekt zweisprachiger Jurist. Vor seiner Tätigkeit als Justizrat für Fürst Johann II. betrieb er in Olmütz eine Anwaltskanzlei.

²⁰² Die zeitgenössische tschechoslowakische Presse hielt den liechtensteinischen Besitz in Böhmen und Mähren für schier unvorstellbar umfangreich und für hochentwickelt verwaltet. Die Blätter bezeichneten ihn als «monarchischen Staat inmitten der Republik». Vgl. Horák, 2005, S. 327–333.

²⁰³ Karel Kramář (1860–1937), Politiker, war Mitglied der «Mafia», des tschechischen Widerstands in den böhmischen Ländern während des Ersten Weltkriegs. Er stand der Tschechoslowakischen Republik bis zum Sommer 1919 als erster Ministerpräsident vor. Er war Vorsitzender der Tschechoslowakischen Nationaldemokratischen Partei.

Kaplan deutete in seinem Schreiben seine eigenen engen Beziehungen zu höchsten Stellen in der tschechoslowakischen Regierung an.²⁰⁴

Auf politischer Ebene sollten verschiedene Gutachten den Souveränitätsanspruch des Fürsten theoretisch belegen. Dabei bildete die Entwicklung Liechtensteins seit dem Beitritt zum Rheinbund 1806 die Grundlage. So argumentierte der Wiener Staatsrechtler Leo Strisower (1857–1931), dass die Souveränität des Fürsten auf der Souveränität Liechtensteins beruhe. Liechtensteins Souveränität sei dadurch begründet, dass Liechtenstein über ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine *«ursprüngliche Herrschermacht»* verfüge. Mit der Stellung des Fürsten als *«Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates»* sei *«ein persönliches Untertanenverhältnis»* gegenüber einem anderen Staat nicht vereinbar.²⁰⁵

Zur gleichen Zeit machte der fürstliche Justizrat Viktor Kaplan in einem Schreiben an den tschechoslowakischen Ministerrat auf die staats- und völkerrechtlichen Bedingungen des souveränen Staatsoberhauptes eines im Krieg neutralen Landes aufmerksam. Er stellte fest, dass der liechtensteinische Primogenitur-Besitz in Böhmen und Mähren Krongut sei, denn seit der Erhebung Liechtensteins zum reichsunmittelbaren Fürstentum handle es sich dabei nicht nur um Familienbesitz. Vielmehr würden die Erträge aus den Besitzungen zur Deckung der Kosten des Reichsfürstentums benötigt. Ihr Zweck liege folglich *«in der Deckung der mit der Ausübung der Regierungsgewalt verbundenen Lasten»*. Aus dieser Argumentation folgerte Kaplan, dass der Fürst aufgrund seiner Stellung als Souverän eines neutralen Staates nicht enteignet werden könne, da eine Vermögensabgabe aus den Krongütern die Existenz des Fürstentums Liechtenstein in Gefahr bringe. Das Land sei nach dem Krieg mit hohen finanziellen Kosten konfrontiert. So müssten eine liechtensteinische Währung hergestellt und weitere durch den Krieg entstandene Finanzfragen gelöst werden. Johann II. erklärte sich in dem Schreiben bereit, *«die für die finanzielle Erstarkung der Republik zu leistende Arbeit seinerseits werktätig zu unterstützen»*, verlies jedoch auch der Hoffnung Ausdruck, dass bald eine Regelung gefunden werde, die beiden Bedürfnissen Rechnung trage, so dass keine diplomatische Intervention notwendig würde.²⁰⁶

Auch Prinz Eduard nahm im September 1919 in einem weiteren Memorandum zuhanden der Pariser Friedenskonferenz Stellung gegen die von der tsche-

²⁰⁴ HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Schreiben des Juristen Dr. Viktor Kaplan an den Fürsten vom 13. Juni 1919.

²⁰⁵ Quaderer, 2011, S. 30–31.

²⁰⁶ Ders., 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 268–269.

chischen Presse vertretenen Thesen zu Liechtenstein, welche lauteten:²⁰⁷ Liechtenstein sei kein selbständiger Staat, sondern ein Annex Österreichs; Liechtenstein sei im Weltkrieg nicht neutral gewesen, sondern wie Österreich Kriegsschauplatz; der regierende Fürst sei dem österreichischen Staat nicht als fremdes Staatsoberhaupt gegenübergestanden, sondern als einfacher Untertan.

g) *Bemühungen um eine liechtensteinische Gesandtschaft in Prag*

Bei seinem Empfang beim tschechoslowakischen Aussenminister Edvard Beneš am 10. Oktober 1919 äusserte Prinz Eduard den Wunsch Liechtensteins, in Prag eine Gesandtschaft einzurichten. Er begründete sein Anliegen einerseits mit der wirtschaftlichen Situation Liechtensteins, das die Lieferungen von Lebensmitteln und Kohle aus der Tschechoslowakei dringend benötigte. Eine Gesandtschaft sollte den Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern erleichtern. Als weiteren Grund für das Interesse an einer liechtensteinischen Vertretung machte er zudem den häufigen Aufenthalt des Fürsten in der Tschechoslowakischen Republik geltend. Der liechtensteinische Gesandte bemerkte zudem, dass die Zentralverwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei, wie vom Landwirtschaftsministerium gewünscht, inzwischen von Zentralfeldwart František Krešl übernommen worden war. *«Die Aufgabe der Gesandtschaft sei daher nicht die Einflussnahme auf die mit der Verwaltung zusammenhängenden Fragen, sondern die Pflege der wirtschaftlichen und politischen Verbindungen des Fürstentums mit der Republik und in zweiter Linie die Vertretung des Fürsten in seiner Eigenschaft als im Lande vielfach wohnenden Souveräns.»* Der Fürst wolle *«mit der Errichtung einer Gesandtschaft einen Akt der Höflichkeit gegenüber der Republik erfüllen»*. Prinz Eduard kam auch auf die Personalfrage der Gesandtschaft in Prag zu sprechen. Er erkundigte sich bei Beneš, ob es allenfalls opportun wäre, wenn er als Mitglied der Familie die Gesandtschaft in Prag übernehmen würde. Er fügte an,

«dass das Land bei seiner Kleinheit nicht allzu reich an passenden Elementen sei, [...] dass das Land wenig akademisch Gebildete produziere.»

Prinz Eduard erachtete es jedoch als notwendig, *«dass der Chef der Gesandtschaft Liechtenstein'scher Staatsbürger sei»* und dass er glaube, *«dass die Regierung doch gerne jemanden sehen würde, der im Verwaltungsgetriebe einigermaßen bewandert sei und der auch eine gewisse Repräsentationsfähigkeit besitze»*. Der Prinz sah sich in dieser Rolle. Als Stellvertreter schlug er *«eventuell auch einen*

²⁰⁷ Ders., 2011, S. 30.

tschechoslowakischen Staatsbürger» vor. Beneš soll das Projekt vollumfänglich gebilligt haben.²⁰⁸

Prinz Eduard hoffte auf die Unterstützung der Entente und insbesondere von Frankreich, um die Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung in eine für Liechtenstein günstige Richtung zu lenken. In erster Linie sah er in der fürstenkritischen Haltung der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Partei einen Hemmschuh für die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft. In Wien nahm Prinz Eduard Kontakt mit Vertretern anderer Staaten auf und legte ihnen die Bedeutung einer Gesandtschaft in Prag dar. Es sei wichtig, dass *«die Gesandtschaft in Prag bald zugelassen werde, um dadurch die Verpflegung des Fürstentumes zu sichern und die Interessen des fürstlichen Besitzes in Böhmen zu wahren»*.²⁰⁹

Im November 1919 wandte sich neben Prinz Eduard der Fürst persönlich an die britische Regierung. Er warnte vor der drohenden Gefahr einer kommunistischen Revolution in der Tschechoslowakei. Die drohende Beschlagnahmung des liechtensteinischen Besitzes und desjenigen anderer Landbesitzer schienen ihm dafür deutliche Indizien. Masaryk und Beneš seien sich der Gefahr bewusst, glaubten sich aber durch britische Unterstützung sicher. Das britische Aussenministerium machte deutlich, dass es Seiner Majestät nicht möglich sei, *«sich in irgendeiner Form in Dinge dieser Art einzumischen, da sie von rein internem Charakter»* seien.²¹⁰

Liechtenstein versuchte weiter über unterschiedliche Kanäle seine Interessen durchzusetzen. Es machte Vorstösse bei den Grossmächten und suchte auch direkte Verhandlungen mit der Tschechoslowakei. Gleichzeitig wurden über den Gesandten in Bern, Emil Beck, Kontakte mit der Schweiz geknüpft. Im Februar 1920 stellte Emil Beck dem schweizerischen Bundesrat einen Kommentar zur Durchführung der Bodenreform in der Tschechoslowakei zu. In Vaduz waren die Befürchtungen gross. Die neu erlassenen Gesetze gegen den Grossgrundbesitz in der Tschechoslowakei bedrohten einen Grossteil der fürstlichen Güter. Man befürchtete, dass die Liechtenstein einer möglichen Sonderbehandlung in einem gesonderten Gesetzesparagrafen, der die entschädigungslose Konfiskation ermöglicht hätte, zum Opfer fallen könnten. Die Idee fand vor allem kurz nach der Entstehung der Republik in der Tschechoslowakei einige Anhänger. Inzwischen liess

²⁰⁸ HAF, FA, Kt. 318, Schreiben von Prinz Eduard an die liechtensteinische Regierung vom 10. Oktober 1919.

²⁰⁹ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 180–181.

²¹⁰ Beattie, 2005, S. 71.

man sie jedoch fallen. Dennoch hielt sich auf liechtensteinischer Seite die Befürchtung, einer generellen Bestimmung unterworfen zu werden, die eine härtere Sonderbehandlung nach sich ziehen würde.²¹¹

h) Gescheiterte Aufnahme in den Völkerbund und zurückhaltende Entente-Mächte

Liechtenstein strebte die Aufnahme in den Völkerbund an. Die Mitgliedschaft hätte Souveränität und Neutralität des Landes verdeutlicht, doch scheiterte sie definitiv am 17. Dezember 1920. Nur die Schweiz hatte für den Beitritt des Fürstentums votiert. Völkerrechtlich fand die Souveränität Liechtensteins ausser bei der Tschechoslowakei zwar Anerkennung. Die Kleinheit des Landes hingegen wurde offiziell als hinderlich für eine Aufnahme in den Völkerbund ins Feld geführt. Gegen die Aufnahme setzte sich vor allem die Tschechoslowakei vehement ein. Eine Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund hätte die Taktik der tschechoslowakischen Regierung geschwächt, die darauf aufbaute, die Neutralität des Fürstentums im Krieg anzuzweifeln und seine Eigenständigkeit in Frage zu stellen.²¹²

Versuche von Prinz Eduard, bei den Briten, Franzosen und Italienern Zusagen für die Anerkennung der Souveränität und Neutralität Liechtensteins zu erhalten, scheiterten nicht an deren grundsätzlicher Zustimmung, sondern vor allem an den Schlüssen, die in Vaduz daraus gezogen wurden. Die Briten waren der Überzeugung, dass das Eigentum des Fürsten in der Tschechoslowakei nicht als feindliches Eigentum konfisziert werden könne, ebenso wenig als Eigentum der ehemaligen österreichischen Monarchie oder der kaiserlichen Familie: *«Es scheint jedoch ein allgemein akzeptiertes Prinzip zu sein, dass Grundbesitz eines Oberhauptes eines anderen Staates den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Staates unterliegt, in dem er sich befindet. Wenn dem so ist, dann scheint es auch keinen Grund zu geben, warum die Bestimmung eines allgemein gültigen tschechoslowakischen Gesetzes, das die Enteignungen grosser Besitzungen betrifft, nicht auch auf das Eigentum des Fürsten angewandt werden sollte. Diese Massnahme würde sich nicht gegen ihn persönlich richten, sondern er würde bloss keine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Landeigentümern in der Tschechoslowakei erhalten. Von diesem Aspekt der Frage ist die britische Regierung natürlich überhaupt nicht betroffen, sie muss*

²¹¹ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 270.

²¹² Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 289.

klarerweise entweder in den tschechoslowakischen Gerichten oder durch diplomatische Verhandlungen zwischen dem Fürsten und der Regierung der Tschechoslowakei behandelt werden.» Der britische Botschafter wurde ausdrücklich gewarnt, sich auf Diskussionen mit den fürstlichen Vertretern einzulassen.²¹³

Am 20. August 1920 kam vom italienischen Gesandten aus Prag die Nachricht, dass die Tschechoslowakei Liechtensteins Souveränität und Neutralität durchaus anerkenne, hingegen nicht die Folgerungen, die das Fürstentum daraus ziehen wolle. Sie lehne eine Spezialbehandlung der liechtensteinischen Besitzungen ab. Zudem lasse sich nicht abstreiten, dass weder Souveränität noch Neutralität Liechtensteins den Fürsten während des Kriegs davon abgehalten hätten, Mitglied des Herrenhauses in Wien zu sein, ebenso wenig andere Familienmitglieder, in der Armee und der Verwaltung Österreichs zu dienen. Rom zeigte ein gewisses Verständnis für die tschechoslowakische Bodenreform, zudem erwartete man eine genauere Klärung der liechtensteinischen Haltung während des Kriegs. Frankreich reagierte ebenfalls ausweichend und wollte nicht die Initiative ergreifen. Zudem hatte der schweizerische Botschafter den Eindruck, dass die Regierung in Paris Zweifel hegte in der Frage, ob es sich um eine Zwangsenteignung handle. Auch die Schweiz vermied es, sich allzu offensichtlich als Fürsprecherin der fürstlichen Besitzansprüche zu betätigen.²¹⁴

i) «Kolodejer Frage»

Die neue Zentraldirektion der fürstlichen Güter wurde zuerst in Prag eingerichtet, zog jedoch schon kurze Zeit später um nach Kolodej.²¹⁵ Noch vor der Einrichtung der Zentralverwaltung kam es zu Protesten gegen den Umzug. Im sozialdemokratischen Blatt *Právo lidu*²¹⁶ war am 15. Juni 1920 in der Abendausgabe im Zusammenhang mit der «Kolodejer Frage» zu lesen, dass die Souveränität Liechtensteins nicht anerkannt werde. Der Autor nahm Bezug auf den unrechtmässigen

²¹³ Beattie, 2005, S. 72–73.

²¹⁴ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 273–275, vgl. auch NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Ausseministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938.

²¹⁵ Allerdings war auch Kolodej nur für kurze Zeit Sitz der fürstlichen Zentralverwaltung. 1924 wurde sie bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieg in Olmütz untergebracht.

²¹⁶ Die *Právo Lidu* (dt. Recht des Volkes) war das Parteiblatt der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. In den ersten Jahren der Republik kam es innerhalb der Zeitung zu einem Richtungsstreit zwischen linken und rechten Kräften, der 1920 mit der Gründung einer eigenen kommunistischen Zeitung, der *Rudé právo* (dt. Rotes Recht) endete.

Erwerb von Besitzungen in den böhmischen Ländern während des Dreissigjährigen Kriegs. Dadurch sei der Fürst Lehensmann der Böhmisches Krone geworden. Dieser Status sei inzwischen auf die Tschechoslowakische Republik übergegangen. Da Liechtenstein erst 1719 entstanden sei, habe es überhaupt nichts mit der Böhmisches Krone zu tun. Das Blatt folgerte daraus, dass der Fürst durchaus in seinem Fürstentum souverän sein könne, jedoch nicht in der Tschechoslowakei. Man war der Meinung, dass die Republik die *«allerheiligste Pflicht»* habe, die Besitzungen in die Hände der Republik zu überführen.²¹⁷ Die Sozialdemokraten reichten im Parlament eine Interpellation zur *«Kolodejer Frage»* ein. Sie forderten, dass das Schloss, das im Jahr 1919 dem Präsidenten Masaryk als Sommerresidenz diene, auch in Zukunft *«humanistischen»* Zwecken zuzuführen sei. Sie argumentierten, dass die architektonisch wertvolle Sehenswürdigkeit durch die Umnutzung als Zentralkommission Schaden nehmen könnte. Der sozialdemokratische Ministerpräsident Vlastimil Tusar²¹⁸ antwortete darauf am 15. August 1920 in einer Rede vor der Nationalversammlung: Der Regierung seien die in der Interpellation angeführten Fakten bekannt. Die Unterbringung der fürstlichen Zentralkommission könne den Standpunkt der Regierung zum liechtensteinischen Besitz nicht präjudizieren und sollte keinen Anlass zu begründeter Beunruhigung der Öffentlichkeit geben. Es dürften am Schloss keine Umbauarbeiten vorgenommen werden ohne die Bewilligung und Aufsicht des Landes-Denkmalsschutzes. Damit sei die Bewahrung als Kunstdenkmal gewährleistet. Zur Souveränität des Fürsten habe die Regierung noch nicht definitiv Stellung bezogen, werde dies jedoch tun, sobald sie sich entschieden habe. Der liechtensteinische Immobilien-Besitz auf dem Boden der Tschechoslowakischen Republik unterstehe den Gesetzen über die Bodenreform, es werde mit dem Besitzer auch nach jenen Gesetzen verfahren.²¹⁹

²¹⁷ Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 275.

²¹⁸ Vlastimil Tusar (1880–1924) war ein tschechischer Sozialdemokrat. Er blieb bis kurz vor Ende des Ersten Weltkriegs ein Verfechter eines tschechischen proösterreichischen Aktivismus. Nach dem Krieg gehörte er zu den bedeutenden politischen Persönlichkeiten der Tschechoslowakei. Er führte die Regierung zweimal in den Jahren 1919 und 1920, musste allerdings am 14. September 1920 seine Demission einreichen, nachdem der linke Flügel der Sozialdemokraten seiner Regierung die Unterstützung verweigert hatte. Vor seinem Austritt aus dem politischen Leben setzte er den Ausschluss des linken Flügels aus der Sozialdemokratischen Partei durch. Aus: Kdo byl kdo za první republiky, 1998.

²¹⁹ Rede Tusars vor der Nationalversammlung vom 15. August 1920, Poslanecká sněmovna, tisk č. 489, http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t0489_00.htm, abgerufen am 28.08.2012.

j) Nervosität vor der Umsetzung der Bodenreform

Als Ausdruck zunehmender Nervosität und Uneinigkeit auf liechtensteinischer Seite ist die briefliche Auseinandersetzung im August 1920 zwischen Fürst Johann und seinem Neffen und Wiener Gesandten Prinz Eduard zu werten. Sie stand einerseits im Zusammenhang mit der Einrichtung der Zentraldirektion in Kolodej, andererseits mit der Rolle Eduards bei den diplomatischen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei. Neben familieninternen Kontroversen standen drei Fragen im Zentrum: Erstens, Gesandtschaft ja oder nein, zweitens, wer die Gesandtschaft besetzen soll und drittens, ob die Zentraldirektion in Kolodej bleiben soll oder nicht. Der Fürst warf Prinz Eduard offensichtlich eigenmächtiges Handeln bei der Frage einer diplomatischen Vertretung in Prag vor. Der Gesandte äusserte auf der anderen Seite seinen Missmut zum Verlauf der bisherigen Bemühungen des Hauses Liechtenstein zur Durchsetzung seiner Interessen. Es fehle ein genaues Ziel und eine Strategie, dieses zu erreichen. Eduard sprach sich auch gegen eine diplomatische Vertretung des Fürstentums in der Tschechoslowakei durch die Schweiz aus.²²⁰ In einem persönlichen Brief an Fürst Johann vom 17. August 1920²²¹ beklagte er sich darüber, dass sein Onkel Prinz Franz das Entgegenkommen des Kanzlers Šámal und des Präsidenten als «Amabilität», reine Liebenswürdigkeit, gegenüber Liechtenstein hinstellte, ohne politische Wirksamkeit. Er sah darin den Versuch, ihm die böhmischen Angelegenheiten aus der Hand zu nehmen. In seinem Schreiben wehrte sich Prinz Eduard gegen den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung bei Fragen der diplomatischen Vertretung Liechtensteins und in der Frage um seine Funktion in der Gesandtschaft und der Aufgabe oder Erhaltung der Zentraldirektion in Kolodej. Mehrmals verwahrte er sich gegen den Vorwurf, sich selbst als Gesandten in Prag ins Spiel zu bringen. Er meinte aber zugleich:

«Für eine eigene liechtensteinische Gesandtschaft haben wir, ganz abgesehen von den Kosten kaum eine geeignete Person liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und es fällt dann das Projekt wegen des Personenmangels in sich zusammen.» «Die Nichterrichtung einer zugesagten und in Prag zugelassenen Gesandtschaft» werde «aber zu einer Unhöflichkeit, was unbedingt vermieden werden» müsse. «Es scheint mir daher sehr notwendig, dass man klar darüber sei, was man eigentlich

²²⁰ HAF, FA-Kt. 318, Vertrauliches Schreiben des Wiener Gesandten Prinz Eduard von Liechtenstein an den Fürsten Johann II. vom 11. August 1920.

²²¹ Als Reaktion auf ein Telegramm des Fürsten, in welchem der Onkel offensichtlich das Treffen Eduards mit Kanzler Šámal vom 11. August 1920 kritisierte, da er dazu weder Auftrag noch Kompetenzen gehabt habe.

und wie man es will bevor man diskutiert. Darin lag ja auch die Schwierigkeit der bisherigen Aktion, dass wir nie wussten, was wir eigentlich anstreben.»

Eine wichtige Rolle spielte auch der fürstliche Justizrat Kaplan, der offensichtlich bereits am 23. Juli 1920 in Prag an Prinz Eduard herantrat. Eduard schrieb betreffend Kaplan:

«dass irgend eine Lösung der Frage endlich geschehen müsse, dass ihm die Übertragung der Vertretung nicht mehr aktuell erscheine und dass er selbst bei der provisorischen Besorgung diplomatischer Schritte, (zu welchen er übrigens nicht den richtigen Takt und das Auftreten hat, da er in erster Linie ein schlauer Advokat ist und als solcher sich benimmt) jedesmal genaue Weisungen von mir erbitte.»

Im letzten Abschnitt von Prinz Eduards Brief zeigen sich die unterschiedlichen Auffassungen im fürstlichen Lager zu den Plänen des Präsidenten der Republik, in Kolodej einzuziehen: Zentraldirektor František Krešl war überzeugt, dass dies nicht der Fall sei, Eduard hielt es für wahrscheinlich. Wie die Geschichte zeigen sollte, wurde Schloss Lana bei Prag schliesslich zur Sommerresidenz von Präsident Masaryk.

Offensichtlich gab es Spannungen zwischen den fürstlichen Vertretern der liechtensteinischen Güter mit Zentraldirektor Krešl und Justizrat Viktor Kaplan auf der einen und Prinz Eduard auf der anderen Seite. Doch auch in der fürstlichen Familie war man uneinig, wie und durch wen die Interessen des Hauses und des Landes Liechtenstein am besten wahrgenommen werden konnten.²²²

Am 21. Januar 1921 legte das Staatliche Bodenamt den Schlüssel für die Entschädigung der enteigneten Besitzungen fest. Das Bodenamt orientierte sich bei den Bodenpreisen an den Preisen vor Kriegsausbruch (1913/15) in österreichischen Kronen. Aufgrund der massiven Entwertung der Krone am Ende des Kriegs fielen auch die Preise für landwirtschaftliches Eigentum.

Nun begann die eigentliche Umsetzung der Bodenreform. Die Verhandlungen mit den Vertretern des Fürsten von Liechtenstein zur Enteignung der fürstlichen Besitzungen sollten bis in die 1940er Jahre andauern.

k) Fortsetzung der Bemühungen um eine diplomatische Vertretung

Im Februar 1921 drängte die fürstliche Zentralkommission die Regierung in Vaduz, die Interessen des Fürsten auf diplomatischem Weg zu vertreten. Sie wollte Druck

²²² HAF, FA, Kt. 318, Brief von Prinz Eduard an seinen Onkel Fürst Johann II. vom 17. August 1920.

machen angesichts der fortschreitenden Bodenreform. Die Zentralkanzlei in Wien handelte ihrer Ansicht nach zu langsam. Der liechtensteinische Regierungschef Josef Peer²²³ blieb zurückhaltend, obwohl er gleicher Meinung wie die Zentraldirektion war. Er wollte jedoch nicht ohne Weisungen handeln.

Im April 1921 verzichtete Liechtenstein auf eine eigene Gesandtschaft in der Tschechoslowakei. Es war in der Sache kein klares Entgegenkommen der taktierenden Regierung in Prag mehr zu erwarten. Damit setzte sich die Landesregierung gegen die ursprünglichen Pläne des Fürsten durch. Beck wurde instruiert, mit der Schweiz eine Übernahme der diplomatischen Vertretung des Fürstentums aufzugleisen. Johann II. entschloss sich, in allen Ländern, ausser in der Schweiz und in Österreich, auf eine Vertretung des Fürstentums durch die Schweiz hinzuwirken.

Allerdings reagierte Beneš auch auf dieses Anliegen verhalten bis abwehrend. Er wünschte eine Vertretung der Interessen Liechtensteins durch die Schweiz «erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein». Er vertrat die Ansicht, dass schon in Anbetracht der enormen Grösse der fürstlichen Besitzungen in der Republik eine bevorzugte Behandlung ausgeschlossen sei. Er weigerte sich nicht nur, den Fürsten als Souverän anzuerkennen, sondern sprach dem Fürstentum ebenfalls seine Souveränität ab. Selbst die Anerkennung Liechtensteins durch die Entente-Mächte vermochte ihn nicht umzustimmen.

Aufgrund der ablehnenden Haltung in Prag machte die Schweiz im Mai 1921 einen Rückzieher und sah die Möglichkeit der Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag eher nicht. Emil Beck vertrat die Auffassung, dass erst nach der Durchführung der Bodenreform wieder in dieser Richtung weitergedacht werden könnte. Selbst die dem Fürstentum wohlgesinnte Schweiz hegte Zweifel, ob der Fürst sich in Sachen Bodenreform auf eine Sonderstellung berufen könne. So heisst es in einer internen «Notiz» des Eidgenössischen Politischen Departements: «*Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein *abusus juris* betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. Est modus in rebus* [Es gibt ein rechtes Mass in allen Dingen. Anm. d. A.]»²²⁴

²²³ Josef Peer (1864–1925), Jurist aus Tirol, war einige Jahre Bürgermeister von Feldkirch und Landeshauptmannstellvertreter, 1917–1925 auch Hofrat am Verwaltungsgerichtshof in Wien. Im September 1920 übernahm er für ein halbes Jahr die Regierungsleitung im Fürstentum. Er war mitverantwortlich für die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage für die Verfassung von 1921.

²²⁴ Zitat des Eidgenössischen Politischen Departements aus: Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 278–289.

Auf Initiative von Prinz Franz nahm nun die fürstlich liechtensteinische Kabinettskanzlei in Wien ihre Bestrebungen zur Einrichtung einer eigenen Gesandtschaft wieder auf. Emil Beck war der Posten als Gesandter zugedacht. Allerdings sollten sich seine Präsenzzeiten in Prag auf einen Besuch alle ein bis zwei Jahre beschränken. Vor Ort sah man die Vertretung durch einen tschechoslowakischen Staatsangehörigen vor, der «*als eine Art Honorarlegationsrat*» tätig sein sollte. Die Kabinettskanzlei schlug für die Aufgabe den fürstlichen Justizrat Viktor Kaplan vor. Dieser verfügte über enge Beziehungen zur tschechoslowakischen Regierung und zur Prager Gesellschaft. Beneš empfahl ihn ebenfalls für diese Aufgabe als fürstlich liechtensteinischen Geschäftsträger. Prinz Franz sollte im Auftrag seines Bruders, des regierenden Fürsten, diplomatisch den Weg für die neue Vertretung in Prag ebnen. Seine Reise vom 4. bis 14. Juli 1921 führte ihn nach Paris, um dort von der Regierung «*die ausdrückliche Anerkennung seiner [des Fürsten] Souveränität, Neutralität u. Unabhängigkeit u. deren Bekanntgabe an die französische Vertretung in Wien und Prag zu erreichen, so wie dieselbe bereits für sein Land stattgefunden*» habe. Gespräche mit Raymond Poincaré²²⁵ und Philippe Berthelot²²⁶ und weiteren Persönlichkeiten in der französischen Regierung stimmten die Liechtensteiner zuversichtlich. Die französischen Vertreter gaben klare Zusagen zur Souveränität des Fürstentums. Paris wollte auch mit London, Washington und Rom in der Souveränitäts-, Neutralitäts- und Unabhängigkeitsfrage bezüglich des Fürsten und des Landes Liechtenstein im Einvernehmen handeln. Die französische Regierung erklärte sich bereit, auf die Tschechoslowakei Druck auszuüben für ein Entgegenkommen gegenüber Liechtenstein. Prinz Franz war der Ansicht, dass ein Angehöriger eines neutralen Staates nicht schlechter behandelt werden dürfe als ein Österreicher. In seiner Argumentation berief er sich auf den Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye.²²⁷ Doch hegte Prinz Franz wenig Vertrauen in die Entente-Mächte, ebenso wenig in den Völkerbund. Die «*schlesische, kleinasiatische und andere Fragen*» absorbierten die Zeit der «*hiesigen Machthaber*», so dass das Interesse an den Angelegenheiten Liechtensteins klein sei.²²⁸

²²⁵ Raymond Poincaré (1860–1934), 1913–1920 französischer Staatspräsident, 1922–1924 Ministerpräsident und Außenminister.

²²⁶ Philippe Berthelot (1866–1934), französischer Diplomat, 1920–1922 Generalsekretär des Außenministeriums.

²²⁷ Der Staatsvertrag besagte, dass «das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung» unterstehe.

²²⁸ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S.188–191.

Zugleich war der Prinz immer noch überzeugt, dass es der Schweiz über kurz oder lang am besten möglich wäre, die liechtensteinischen Interessen in Prag und Wien zu vertreten; *«[...] die reiche und sehr beachtete Schweiz [könne] ein anderes Gewicht in die Waagschale werfen, als sei's auch der beste nur Liechtensteinische Vertreter.»*

Allerdings wurden seine Hoffnungen auf eine Lösung über die Schweiz noch im Juli 1921 bei einem Besuch in Bern zerschlagen. Die Schweiz verzichtete auf eine Botschaft in Prag und wollte ihre Interessen durch den Honorarkonsul Gerold F. Déteindre²²⁹ vertreten lassen. Prinz Franz hielt aufgrund dieser Tatsache eine Vertretung von Fürst und Land Liechtenstein durch die Schweiz für nicht *«ihrer Bedeutung entsprechend»*. Die Option einer eigenen fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft brachte Prinz Franz nun erneut energisch auf den Tisch. Deren Errichtung musste rasch passieren, um die erfolgreiche Intervention in Paris optimal zu nutzen. In der Tschechoslowakei seien bereits mehrere Meierhöfe *«konfisziert»* worden und es schwebte, wie der Prinz sich ausdrückte, das *«Damoklesschwert der Confiscation»* über weiteren Besitzungen. Bei einem Treffen in Vaduz am 1. und 2. August 1921 gab er Viktor Kaplan und Emil Beck den Auftrag, Vorschläge für die Konkretisierung der Gesandtschaft auszuarbeiten. Die Vorschläge der beiden umfassten vier Punkte:

1. Die Errichtung einer Gesandtschaft sollte von der Zustimmung des Landtags abhängen, mit welcher die Verfasser fest rechneten. Das krisengeschüttelte Land sei sich seiner finanziellen Abhängigkeit vom Fürsten bewusst und wisse auch, dass der Fürst seine Zuwendungen an das Land nur leisten könne, *«solange Seine Durchlaucht in tunlichst ungeschmälertem Besitze seiner Güter und somit auch ihrer Erträge in der Tschechoslowakei»* sei.

2. Dennoch konnte die Kritik aufkommen, dass die Gesandtschaft primär den Interessen des Fürsten dienen würde. Die Frage, *«ob das Land zur Deckung der damit verbundenen Kosten beizutragen habe»*, wurde mit dem Vorschlag umgangen, dass der Fürst die gesamten Kosten für Aufbau und Betrieb der Gesandtschaft übernehmen sollte.

3. Der dritte Punkt wandte sich einer möglichen Organisation der Gesandtschaft zu: Ähnlich einem früheren Vorschlag sollte ein für die Aufgabe qualifizierter liechtensteinischer Staatsbürger – Emil Beck – die Leitung der Gesandtschaft übernehmen. Als fürstlich liechtensteinischer Legationsrat sollte dieser zwei- bis dreimal pro Jahr nach Prag reisen, wo er für allgemeine diplomatische Fragen

²²⁹ Gerold F. Déteindre (gest. 1940) war 1912–1921 schweizerischer Honorarkonsul und 1921–1927 Honorargeneralkonsul in Prag.

zuständig wäre. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sollte der fürstlich liechtensteinische Justizrat mit tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit – Viktor Kaplan – übernehmen. Es ging bei der Einrichtung der Gesandtschaft für die Verfasser nicht nur um die Vertretung liechtensteinischer Interessen, sondern auch um die Ankurbelung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern.

4. Im vierten Punkt zeigten die beiden Verfasser die voraussichtlichen Kosten der Gesandtschaft auf. Der potenzielle Legationsrat Emil Beck sollte neben Reise- und Verpflegungsspesen ein Honorar von jährlich 5 000 Franken erhalten. Da Kaplan bereits in fürstlichen Diensten stand, war für ihn nicht mit Mehrkosten für das Fürstenhaus zu rechnen. Beck und Kaplan betonten den *«enormen Wert der zu vertretenden hochfürstlichen Interessen»* und die geringe dafür aufzuwendende Summe.²³⁰

Die Kabinettskanzlei in Wien zeigte sich einverstanden mit dem Vorschlag. Da Beneš selbst die Vertretung Liechtensteins durch die beiden Verfasser des Memorandums vorgeschlagen hatte, war man auch in dieser Hinsicht optimistisch. Die Regierung in Vaduz erklärte ebenfalls ihr grundsätzliches Einverständnis, wies aber darauf hin, dass die Anhörung des Landtags sinnvoll sei, *«um allfällige Kritik zu vermeiden»*.

Am 15. Oktober 1921 übte das renommierte deutschsprachige *Prager Tagblatt*²³¹ im Artikel *«Der kleine Souverain und die grossen Demokraten»* in sarkastischer Art und Weise Kritik an der Janusköpfigkeit tschechoslowakischer Demokraten. *«Infolge des demokratischen Triebes»* würden diese die Souveränität des Fürsten nicht anerkennen, mit der Begründung, dessen Staat sei *«nicht so gross wie der Handteller»*. Vor Königen hingegen, welche *«Orden verleihen, so gross wie Handteller, verbeugt sich die Demokratie und schweigt»*.²³²

Am 2. Februar 1922 fragte die liechtensteinische Regierung im tschechoslowakischen Aussenministerium wegen der Akkreditierung von Emil Beck an. Die Zustimmung war Voraussetzung für seine Einsetzung als Geschäftsträger der liechtensteinischen Vertretung in Prag. Auch auf Viktor Kaplan als dessen Stellvertreter wurde hingewiesen. Im März 1922 wurde Beck mitgeteilt, dass das tschechoslowakische Konsulat in Zürich für liechtensteinische konsularische Belange zuständig sei. In Vaduz wurde die Aussage als wichtiger Schritt zur Anerkennung der

²³⁰ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 193–194.

²³¹ Das Prager Tagblatt war bekannt für seine wortgewandten Kolumnisten (u. a. Egon Erwin Kisch, Friedrich Torberg, Joseph Roth, Max Brod)

²³² Prager Tagblatt, 46. Jg., Nr. 242. 15. Oktober 1921, S. 3, Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 194–195.

Souveränität des Landes gewertet. In der Folge geschah jedoch wenig. Prag verschleppte die Angelegenheit. Die tschechoslowakische Regierung legte Wert auf eine Erklärung von Seiten Liechtensteins, dass weder Fürst noch Land jegliche «*Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der čechoslovakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen*» würden. Kaplan bezeichnete eine solche Erklärung lediglich als eine «*Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses*» sowohl des Fürsten wie auch anderer liechtensteinischer Staatsangehöriger. In einem Entwurf an das Aussenministerium akzeptierte die Kabinettskanzlei in Wien die Bedingungen aus Prag und verzichtete auf eine «*Sonderbegünstigung in Bezug auf die Bodenreform*». Sie verlangte im Gegenzug, dass «*die gleichen Rechtsgrundsätze, nach welchen die čechoslovakischen Untertanen, bzw. andere Ausländer behandelt [würden], auch auf Seine Durchlaucht und alle anderen Liechtensteinischen Staatsangehörigen Anwendung*» finden sollten. Allerdings wurde die Aussage gleich wieder abgeschwächt durch die Anmerkung, dass die Erklärung nur insofern Gültigkeit haben sollte, als dass die «*Vorzüge, welche Seiner Durchlaucht als Oberhaupt eines souveränen Fürstentums und den Mitgliedern des regierenden Hauses nach Völkerrecht in Übereinstimmung mit den dortigen Gesetzen und internationalen Gepflogenheiten zustehen*», unbeschadet blieben.²³³

Zur Akkreditierung kam es nicht. Im Sommer 1923 hatten sich die Rahmenbedingungen auf liechtensteinischer Seite geändert. Die Beziehungen Vaduz – Bern waren durch den Zollanschlussvertrag enger geworden. Die Schweiz hatte in Wien die diplomatische Vertretung des Fürstentums übernommen, nachdem die dortige liechtensteinische Gesandtschaft geschlossen worden war. Justizrat Viktor Kaplan soll auf Ende September 1923 die fürstlichen Dienste verlassen haben. Es hätten Zweifel geherrscht, ob er aufgrund seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit zu einer objektiven Repräsentation der liechtensteinischen Interessen fähig sei. Allerdings wurde Kaplan, neben seiner Anwaltstätigkeit in Prag, noch mehrmals bei schwierigen Verhandlungen mit dem Staatlichen Bodenamt beigezogen. Er erhielt vom Fürsten den ehrenvollen Titel *Geheimer fürstlicher Justizrat* verliehen.²³⁴

Die Idee einer Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz wurde wieder aufgenommen. Die liechtensteinische Seite stand zeitlich unter Druck. Die Bodenreform schritt voran, Kabinettsdirektor Josef Martin

²³³ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 195–197.

²³⁴ Vgl. Exkurs «Die Durchführung der Bodenreform auf der Herrschaft Schwarzkosteletz» im vorliegenden Beitrag.

befürchtete eine staatliche Übernahme der liechtensteinischen Waldbestände in der Nähe der Landesgrenzen. Emil Beck sollte in Bern die Bereitschaft der Schweiz zur Übernahme der Vertretung Liechtensteins in Prag abklären. Generalkonsul Déteindre räumte Bedenken des Eidgenössischen Politischen Departements aus dem Weg. Bei den strittigen Fragen zum Beschlagnahmungsgesetz handle es sich ausschliesslich um die Vertretung von Interessen gegenüber dem Staatlichen Bodenamt. Dieses mache seine Ansprüche auf der Basis der tschechoslowakischen Gesetzgebung geltend, die schwerlich zu umgehen seien. Am 5. Oktober 1923 gab der Bundesrat seine Zustimmung zur Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag. Allerdings unterliess er es vorläufig, die Regierung der Tschechoslowakischen Republik zu benachrichtigen.

Aus der Tschechoslowakei kamen unterschiedliche Signale. Kaplan beurteilte die Stimmung in Regierungskreisen «*durchwegs bejahend*». Im *Prager Tagblatt* hingegen erschien zu den tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen ein kritischer Artikel: Liechtenstein sei gewissermassen ein «*Annex Oesterreichs*» gewesen, dem «*der gewesene österreichische Staat [...] mit seinen Organen die automatische Staatsmacht Liechtensteins besorgt*» habe. Der Fürst Liechtenstein und seine Familie seien ein österreichisches Adelsgeschlecht, welches keinen Anspruch auf Exterritorialität habe. Für die Tschechoslowakei wichtiger sei allerdings die «*wirtschaftliche Frage*» der geforderten Anerkennung:

«*Die Bodenreform, Vermögensabgabe und Zuwachssteuer müssten, wenn Liechtensteins Selbständigkeit anerkannt werden sollte, und der Fürst Liechtenstein folglich Souverän wäre, ganz anders behandelt werden, als Angelegenheiten eines fremden Herrschers.*»

Die Prager Regierung behandle den Fürsten als Ausländer, der ausserhalb der Tschechoslowakei wohne. Sie sei nicht grundsätzlich gegen eine Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, doch müsse das Vermögen des Fürsten aus der Anerkennung ausgeschlossen werden. Da der Fürst «*in dieser Hinsicht eine Erklärung abgegeben*» habe, «*welche der Regierung nicht*» genüge, werde weiterverhandelt. Das *Prager Tagblatt* spricht in seinem Artikel vermutlich auf die von der tschechoslowakischen Regierung geforderte Erklärung zur «*Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses*» an.²³⁵

Erst am 18. Oktober 1924 leitete das Eidgenössische Politische Departement seine Pläne zur Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung an die Regierung in Prag weiter. Am 23. Januar 1925 nahm diese dazu Stellung: Es

²³⁵ Prager Tagblatt, 48. Jg., Nr. 225, 27. September 1923, S. 3, «Liechtenstein und die Tschechoslowakei», Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 197–201.

seien einige «*prinzipielle Fragen*» zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein noch nicht geklärt, deshalb sei es der tschechoslowakischen Regierung nicht möglich, diplomatische Beziehungen zu Liechtenstein aufzunehmen:

*«Liechtenstein wurde bis heute nicht anerkannt durch die Republik und kann es nicht werden, solange bestimmte Fragen von grundsätzlichem Charakter, unter denen auch die Frage der Bodenreform ist, zwischen dem Fürstentum und der Republik nicht verhandelt und gelöst sein werden. Aus diesem Grund kann die Regierung der Republik vorläufig noch keine normalen Beziehungen mit Liechtenstein aufnehmen und könnte somit auch nicht die liebenswürdige Vermittlung der Republik Schweiz in Anspruch nehmen.»*²³⁶

So wurde das Angebot der Schweiz hinfällig. Über Bundesrat Giuseppe Motta²³⁷ versuchten Fürst und Land weiterhin vergeblich auf den Fortgang der Enteignungen Einfluss zu nehmen. Am 5. Oktober 1925 beschloss der Bundesrat, die Bemühungen um den Besitz des Fürstenhauses aufzugeben, auch aus Furcht vor diplomatischen Unannehmlichkeiten. «*Aus prinzipiellen Gründen*» ziehe er es vor, «*jede Intervention eines befreundeten Landes in Verhandlungen, die eine rein interne Frage betreffen, wie die Agrarreform, zu vermeiden*».²³⁸

3. Von der Anerkennung souveräner Bürden zur staatlichen Anerkennung (1929–1938)

a) Offizielle Nichtanerkennung und Realpolitik

1924 schaffte die tschechoslowakische Regierung auch das Fideikommiss ab. Der Fürst galt von nun an als rechtmässiger Eigentümer der Familiengüter in der

²³⁶ «Liechtensteinsko nebylo dosud uznáno republikou a nebude moci se tak státi, dokud určité otázky rázu zásadního, mezi nimiž je i otázka pozemkové reformy, nebudou projednány a vyřešeny mezi ním a republikou. Z toho důvodu vláda republiky nemůže prozatím ještě vstoupiti v normální styky s Liechtensteinskem a nemohla by tudíž ani použití laskavého prostřednictví Švýcarské», zit. in: NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Die Aussage stammt aus einer Weisung des Aussenministeriums an die tschechoslowakische Botschaft in Bern, um die Anfrage der Schweiz zu beantworten. Sie ist zitiert in einer Zusammenfassung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit, die das Aussenministerium am 2. Juli 1938 aufgrund einer erneuten Anfrage um staatliche Anerkennung des Fürstentums an das Präsidium des Ministerrats schickte. Dt. Übersetzung durch die Autorin.

²³⁷ Giuseppe Motta (1871–1940), war 1911–1940 Bundesrat der Schweiz, 1920–40 Vorsteher des Politischen Departements.

²³⁸ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 201–203.

Tschechoslowakei und nicht mehr nur als deren Verwalter. Mit dem Tod von Fürst Johann II. im Jahr 1929 stellte sich die Frage der Erbfolge. Um wiederholten hohen Erbschaftssteuern in der Tschechoslowakei aus dem Weg zu gehen, sollten die Aufgaben des Familien- und Staatsoberhauptes aufgeteilt werden. Prinz Franz Josef²³⁹, der älteste Sohn von Prinz Alois von Liechtenstein und der Habsburgerin Elisabeth Amalie sowie der Grossneffe von Fürst Franz übernahm die Vermögensverwaltung der Familiengüter in Österreich und in der Tschechoslowakei. Prinz Franz, der jüngere Bruder des verstorbenen Fürsten, stand dem Fürstentum bis kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs als Staatsoberhaupt vor.²⁴⁰

Die Frage der Erbschaftsteuer stellte die tschechoslowakische Regierung vor ein Problem gegenüber der Regierung in Vaduz. So war es ihr beispielsweise nicht möglich, die Richtigkeit einer Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs Josef Hoop²⁴¹ zur Handhabung der Erbschaftsteuer bei tschechoslowakischen Staatsbürgern zu beglaubigen.²⁴² Das Aussenministerium wies darauf hin, dass die fehlende Anerkennung des Fürstentums und das damit verbundene Fehlen diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern dies verunmöglichten.²⁴³

Am 10. März 1931 schrieb das Aussenministerium an das Finanzministerium, dass bis dato die Erbschaftsgebühren weder bemessen noch bezahlt wurden. Bei allfällig erneut aufkommender Frage nach der Anerkennung des Fürstentums wollte das Aussenministerium informiert sein, ob von Seiten des Finanzministeriums noch Einwände bestünden.²⁴⁴

Ein Teil der anerkannten Entschädigungssummen für das Fürstenhaus wurde zur Bezahlung von Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit Besitz und Besitzzuwachs der Liechtenstein und zur Begleichung der Erbschaftsteuer verwendet. Am 7. Mai 1932 teilte das Aussenministerium dem Präsidium des Staatlichen Bodenamtes mit, dass es im Rahmen der Gesetze keine Einwände dagegen habe, wenn das Finanzministerium dem liechtensteinischen Fürstenhaus bei der Bemessung der Vermögens- und Erbschaftsgebühren entgegenkomme. So anerkannte das Finanzamt beispielsweise die sogenannte «souveräne Bürde»

²³⁹ Franz Josef (1906–1989), übernahm ab 1938 die Führung des Hauses Liechtenstein und wurde Staatsoberhaupt des Fürstentums.

²⁴⁰ Beattie, 2005, S. 75.

²⁴¹ Josef Hoop (1895–1959), Diplomat, Politiker und später Jurist, führte die liechtensteinische Regierung von 1928 bis 1945.

²⁴² NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs Josef Hoop an die tschechoslowakische Regierung vom 20. Juni 1929.

²⁴³ NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Schreiben des Aussenministeriums an das Justizministerium vom 30. September 1929.

²⁴⁴ NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940. Schreiben des Aussenministeriums an das Finanzministerium vom 10. März 1931.

des Fürsten, allerdings nur als Last eines beliebigen Ausländers. Es gewährte dem Fürsten einen Schuldabschlag bei der Vermögenssteuer in der Höhe von 50 Millionen Kronen. Auch bei der Erbschaftssteuer wurde eine Vereinbarung zur Höhe des Abzugs für Souveränitätsbürden geschlossen. Eben solche Vergünstigungen erhoffte sich das Fürstenhaus bei der Verstaatlichung der fürstlichen Wälder. Wie bereits früher wurde das Anliegen mit den Bürden im Fürstentum und der Erhaltung der Verwaltung des liechtensteinischen Staates begründet. Wiederum plädierte das Aussenministerium für ein Entgegenkommen des Bodenamts in den Grenzen der geltenden Gesetze.²⁴⁵

b) Die kurze Phase der Anerkennung von Liechtensteins Souveränität

Am 16. Februar 1935 gab das Staatliche Bodenamt dem Aussenministerium in einem Brief bekannt, dass es aus der Sicht der Bodenreform keine Einwände mehr habe, wenn Liechtenstein die staatliche Anerkennung ausgesprochen würde. Das Finanzministerium folgte am 24. August 1935. Die Frage der Vermögensabgabe und des Vermögenszuwachses sei erledigt. Weiter geschah nichts in der Sache.

Erst im April 1938 gelangte Liechtenstein erneut mit der Bitte um diplomatische Vertretung in der Tschechoslowakei an das Eidgenössische Politische Departement. Die Schweiz beantragte am 3. Mai 1938 die Anerkennung der Souveränität des Fürstentums. Gleichentags bestätigten das Landwirtschaftsministerium, das ab 1935 die Angelegenheiten des Staatlichen Bodenamtes übernommen hatte, wie auch das Finanzministerium ihre Haltung von 1935:

*«In einem Schreiben vom 16.02.1935 [...] gab das Präsidium des ehemaligen Staatlichen Bodenamtes dem Aussenministerium jedoch bekannt, dass es aus Sicht der Bodenreform keinen Einwand gegen eine Anerkennung [Liechtensteins, Anm. d. A.] habe. Diesen Standpunkt bestätigte das Landwirtschaftsministerium dem Aussenministerium am 3. Mai 1938 telefonisch. [...] Auch das Finanzministerium teilte dem Aussenministerium mit, [...] dass es keinen Einwand mehr gegen die Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein habe. Diesen Standpunkt bestätigte das genannte Ministerium dem Aussenministerium telefonisch am 3. Mai 1938.»*²⁴⁶

²⁴⁵ NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 7. Mai 1932, NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, internes Schreiben zwischen der Rechtsabteilung und den Sektionen II., III. und IV. des Staatlichen Bodenamtes vom 14. Mai 1932, Horák, 2010, S. 135.

²⁴⁶ «Dopisem z 16.02.1935, č. 7/35 pres. res., oznámilo však presidium bývalého státního pozemkového úřadu ministerstvu zahraničních věcí, že nemá z hlediska pozemkové reformy námitek, aby uznání bylo vysloveno. Toto stanovisko potvrdilo ministerstvu zahraničních věcí

Am 30. Juli 1938 stimmte die Regierung in Prag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei zu. Zu einem Vollzug der Vertretung kam es nicht mehr. Nach dem *Münchener Abkommen* besetzten deutsche Truppen am 1. Oktober 1938 die mehrheitlich deutsch besiedelten Grenzgebiete der Tschechoslowakei. Vier Tage später trat Staatspräsident Beneš zurück. Am 15. März 1939 wurde die sogenannte «Resttschechei» dem Deutschen Reich einverleibt, das Protektorat Böhmen und Mähren entstand. Die Slowakei wurde zum faschistisch geführten Marionettenstaat Hitlerdeutschlands.²⁴⁷

4. Vergebliche Versuche zur Rückgewinnung verlorener Besitzungen (1938–1945)

a) *Zur Situation in der Tschechoslowakei und in Liechtenstein kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs*

Für die Tschechen ging in diesen folgenschweren Monaten der Traum einer eigenen Republik auf dramatische Weise zu Ende. Umgekehrt bedeutete das Jahr für viele deutschsprachige Menschen im Land die Befreiung von einem ungeliebten Staat. Der Ruf «Heim ins Reich» war in den Sudetengebieten in den vergangenen Jahren immer lauter geworden, kritische Stimmen im eigenen Lager wurden zunehmend unterdrückt. Bei den Gemeindewahlen im Mai 1938 wählten über neunzig Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung die hitlerfreundliche Sudentendeutsche Partei (SdP).

Die Tschechen empfanden das *Münchener Abkommen* vier Monate später als Verrat der westlichen europäischen Mächte an der Tschechoslowakei. Mit der daraus folgenden Abtretung der mehrheitlich deutschsprachigen Randgebiete wuchs der Hass bei der tschechischen Bevölkerung gegenüber ihren deutschsprachigen

telefonicky dne 3. května 1938 ministerstvo zemědělství. [...] Také ministerstvo financí ministerstvu zahraničních věcí již sdělilo, a to dopisem z 24.08.1935, č. 92.275/35-V/15, že již nemá námitek proti vyslovení uznání knížectví Liechtensteinského. Toto stanovisko potvrdilo jmenované ministerstvo ministerstvu zahraničních věcí telefonicky dne 3. května 1938.» Zit. aus: NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938, dt. Übersetzung durch die Autorin.

²⁴⁷ Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 203–204. Horčíčka, 2010. S. 415–417, Geiger, 2010, Bd. 2, S. 230.

Mitbürgern. Dieser wurde durch die deutsche Besetzung der restlichen Gebiete der Republik weiter angefach.²⁴⁸

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 12./13. März 1938 verliess Fürst Franz Josef II. seinen bisherigen Wohnsitz in Eisgrub und suchte Zuflucht in Liechtenstein.²⁴⁹ Es war das erste Mal überhaupt, dass ein liechtensteinischer Fürst in seinem Land wohnte. Er stand in mancher Hinsicht unter Druck. Durch das Kriegsgebaren Hitlerdeutschlands, das sich besonders aggressiv gegen die Tschechoslowakei richtete, waren seine Besitzungen in Böhmen und Mähren in Gefahr. Doch auch die Güter und Schlösser im angeschlossenen Österreich waren nicht sicher. Hitler brachte dem österreichischen Adel wenig Sympathie entgegen. Er hielt ihn für degeneriert, nicht national ausgerichtet und für Führungspositionen unbrauchbar.²⁵⁰ Auch dem Fürstentum drohte Gefahr, sahen sich die Nationalsozialisten doch berechtigt, in Liechtenstein einzumarschieren. Sie argumentierten, Liechtenstein habe nach dem preussisch-österreichischen Krieg 1866 keinen Frieden mit Preussen geschlossen, stehe also weiterhin mit Preussen und somit auch Deutschland im Krieg.²⁵¹

Andererseits waren Fürst wie Land bei den fürstlichen Vermögensfragen vom Entgegenkommen der deutschen Regierung abhängig. Das Fürstentum befürchtete ein Versiegen der fürstlichen Gelder für wohltätige Zwecke. Die finanzielle Absicherung des Fürstenhauses bildete zudem eine Art Staatsgarantie. So zielten die Interessen des Staatsoberhauptes und die Landesinteressen in dieselbe Richtung. Die Herrschaft der Nationalsozialisten in der ehemaligen Tschechoslowakei bot Gelegenheit, sowohl Haus- als auch Landesinteressen durchzusetzen.²⁵²

Angesichts der beunruhigenden Zukunftsszenarien empfand der Fürst Erleichterung über das *Münchener Abkommen*. Der drohende Krieg schien abgewendet. Nach Absprache mit der Kabinettskanzlei in Wien und der Regierung in Vaduz sandte Franz Josef II. Glückwünsche und Zeichen seiner Dankbarkeit an den *«Führer und Reichskanzler des Deutschen Reiches Adolf Hitler»*:

*«Eure Excellenz bitte ich auch namens des Fürstentums Liechtenstein zu der im Interesse des Friedens der Welt geschaffenen grossen Tat meinen Glückwunsch und aufrichtig gefühlten Dank entgegenzunehmen.
Euer Excellenz ergebener Franz Josef Fürst von Liechtenstein»*²⁵³

²⁴⁸ Horčíčka, 2012, S. 602.

²⁴⁹ Dopsch, 2006, S. 167.

²⁵⁰ Stekl, 2004, S. 120–123.

²⁵¹ Press, 1984, S. 102.

²⁵² Geiger, 1997, Bd. 2, S. 247–248.

²⁵³ Zitat Fürst Franz Josef II. in: Geiger, 2010, Bd. 2, S. 250.

Der Anschluss Österreichs und der Sudetengebiete vereinte einen grossen Teil der fürstlichen Güter wieder im Deutschen Reich. Der Fürst war deshalb zu Absprachen mit deutschen Behörden gezwungen. Dabei ging es um den Geldtransfer aus den fürstlichen Güterverwaltungen nach Vaduz, den Schutz der fürstlichen Kunstsammlung in bombensicheren Depots oder durch Überstellung nach Liechtenstein. Es wurden Gebäude und Angestellte des Fürsten für militärische Zwecke gebraucht. Industriebetriebe der Fürstenfamilie mussten saniert werden.²⁵⁴

b) Bemühungen um Rückgabe von fürstlichen Gütern

Unter Vermeidung offener Kooperation mit deutschen Behörden versuchte der Fürst in den folgenden Jahren, die Bodenreform an seinen Besitzungen wenigstens teilweise rückgängig zu machen. Die Hoffnung von Franz Josef, etwa einen Viertel des enteigneten Bodenbesitzes zurückzuerhalten, sollte sich indes nicht erfüllen.²⁵⁵

Erste Pläne für eine Wiedererlangung der Liegenschaften fassten Fürst, Kabinettskanzlei und die Regierung in Vaduz im Frühling 1938, unterstützt vom Dr. Albrecht Dieckhoff²⁵⁶, Anwalt aus Hamburg. Im Herbst war eine inoffizielle Reise Hoops nach Berlin geplant. Dabei sollte über die Abschaffung des Fideikommisses gesprochen werden. Die Reise verschob sich wegen des *Münchener Abkommens*. Sobald Deutschland die neuen Grenzen festgelegt hatte, wollten Fürst und Regierung die allfällige Rückgabe liechtensteinischer Besitzungen in Böhmen und Mähren in Berlin thematisieren.²⁵⁷

Der Umfang des fürstlichen Besitzes umfasste vor dem Münchener Abkommen immer noch insgesamt elf Güter mit einer Fläche von rund 69 000 Hektaren.²⁵⁸ Das zur Bewirtschaftung benötigte Geld lagerte auf Banken in Prag und Olmütz und sollte möglichst rasch aus der Tschechoslowakei entfernt werden. Regierungschef Hoop erhielt vom Fürsten den Auftrag, in Berlin eine Intervention zu erwirken. 10 Prozent der Gelder sollten in der Tschechoslowakei bleiben, 90 Prozent als

²⁵⁴ Geiger, 2010, Bd. 2, S. 229.

²⁵⁵ Horčíčka, 2010, S. 415. Beattie, 2005, S. 72–73.

²⁵⁶ Albrecht Diedrich Dieckhoff (1896–1965), deutscher Jurist, vertrat in den 1930er Jahren als Rechtsberater die Interessen der liechtensteinischen Regierung und des Fürsten bei der deutschen Regierung. Während der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren leitete er die Verhandlungen des Fürsten um eine Rückgabe eines Teils der durch die Bodenreform verlorenen Güter mit der deutschen Regierung. Er war seit 1933 Mitglied der SS.

²⁵⁷ Geiger, 1997, Bd. 2, S. 243–244.

²⁵⁸ 23 000 ha verblieben in der Tschechoslowakei, 46 000 ha kamen auf deutsches Gebiet. Geiger, 1997, Bd. 2, S. 244–246.

«*unbedingt notwendiges Betriebskapital*» nach Deutschland überführt werden.²⁵⁹ Die Verhandlungen Hoops mit dem Auswärtigem Amt, dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium fanden vom 16. bis 20. Oktober 1938 in Berlin statt. Man kam überein, dass ein Teil der Gelder nach Deutschland und ein Teil nach Liechtenstein überführt werden sollte. Regierungschef Hoop brachte auch das liechtensteinische Anliegen einer Wiedergutmachung der in den Augen Liechtensteins ungerechtfertigten Enteignungen durch die Bodenreform zur Sprache. Die deutschen Behörden forderten Liechtenstein auf, eine Liste der enteigneten Grundstücke und deren Nutzung erstellen zu lassen. Nach Hoops Mission übernahm der Anwalt Dr. Albrecht Dieckhoff im November 1938 die weitere Wahrnehmung der fürstlichen Interessen bei der Berliner Regierung.²⁶⁰

Parallel zu Hoop bemühte sich auch die fürstliche Güterverwaltung (Zentraldirektion) um den Geldtransfer. Die Kabinettskanzlei betonte gegenüber dem Fürsten die Notwendigkeit einer loyalen Haltung gegenüber der Tschechoslowakei. Spätestens nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Prag im März 1939 waren die Gelder für den Fürsten verfügbar. Er konnte die Erbschaftssteuer nach dem Tod von Fürst Franz an Deutschland bezahlen. Der Geldtransfer vom Reich nach Liechtenstein gestaltete sich hingegen kompliziert. Für die deutschen Behörden war der Fürst ein «Devisenausländer». Nur zögerlich gelangten bescheidene Geldtransfers nach Liechtenstein.²⁶¹

Ende Oktober 1938 schuldete die Tschechoslowakei der Fürstenfamilie noch 43 Millionen Kronen.²⁶² Der Fürst wollte eine Wiedergutmachung des Schadens erreichen. Zudem sollten einzelne fürstliche Güter auf nunmehr deutscher und tschechischer Seite abgetauscht werden. Dieckhoffs Vorschlag, völkerrechtlich vorzugehen und die landesfürstlichen Ansprüche durch das «souveräne» Liechtenstein geltend zu machen, wurde nicht aufgenommen.²⁶³

Im Dezember 1938 wandte sich Prinz Karl Alfred an den Stellvertretenen Gauleiter in den angeschlossenen sudetendeutschen Gebieten und früheren Stellvertreter des Führers der Sudetendeutschen Partei Konrad Henlein,²⁶⁴ Her-

²⁵⁹ Die Gelder wurden einerseits für den Unterhalt der Güter, andererseits für die Zahlung der Erbschaftssteuer für Deutschland gebraucht. Diese wurde bis Januar 1939 fällig. Ein Teil sollte als Unterhaltsmittel im Fürstentum und für Apanagegelder von Fürstin Elsa, der Witwe des verstorbenen Fürsten Franz, verwendet werden.

²⁶⁰ Geiger, 1997, Bd. 2, S. 244–248, Horák, 2010, S. 138.

²⁶¹ Geiger, 1997, Bd. 2, S. 246.

²⁶² Rund 122 Mio. Kronen hatte der tschechoslowakische Staat als Entschädigung für die Enteignungen zugestanden.

²⁶³ Geiger, 1997, Bd. 2, S. 247–248.

²⁶⁴ Konrad Henlein (1898–1945), Sudetendeutscher Politiker. Er gründete die Sudetendeutsche Heimatfront und spätere Sudetendeutsche Partei. Nach der deutschen Besetzung der Sudeten-

mann Frank,²⁶⁵ mit dem Ziel, einen Teil der verlorenen Güter und Reviere in der Grenzregion zurückzuerhalten.²⁶⁶ Als Gegenleistung wollte der Fürst ausbezahlte Entschädigungs- und Kaufbeträge zurückerstatten und seine sozialen und karitativen Tätigkeiten auf den Gütern weiterführen. Zusätzlich stellte er 650 Hektaren für die Ansiedlung deutscher Bauern in den sudetendeutschen Gebieten zur Verfügung.²⁶⁷ Nach der Zerschlagung der «Resttschechei» im März 1939 führte Liechtenstein die Bemühungen um Entschädigung bis Ende 1941 weiter. Konkrete Ergebnisse konnten wahrscheinlich keine erlangt werden. Weder die deutschen Behörden, der Stellvertretende Reichsprotektor Reinhard Heydrich,²⁶⁸ Hermann Frank noch die SS hatten die Absicht, den Adel erneut zu stärken. Ihre Intention war in erster Linie die Befriedigung der Bedürfnisse der deutschen Bauern. Zudem wurde Liechtenstein und dem Fürsten die starke Orientierung an der Schweiz übelgenommen. Der tschechische Historiker Václav Horčíčka bezweifelt, dass die tschechische Regierung von den Gesprächen zwischen fürstlichen Vertretern und Exponenten Hitlerdeutschlands wusste, da dies sonst bei den Auseinandersetzungen nach dem Krieg als Argument gegen den Fürsten ins Feld geführt worden wäre.²⁶⁹

c) Fürst und SA/SS – Zwang oder freiwillige Kooperation?

Das Verhältnis des Fürsten von Liechtenstein zu nationalsozialistischen Institutionen war ambivalent. Kleinere Spenden an die Hitlerjugend, die SA und die SS entsprachen eher notwendigem Entgegenkommen gegenüber der Besatzungsmacht und sozialer Geste als bewusster finanzieller Unterstützung. Es gab in fürstlichen Diensten aber auch leitende Angestellte wie den Kabinettsdirektor Josef Martin, die mit Wissen des Fürsten Mitglied der NSDAP waren. Andererseits wurden

gebiete 1938 war er Gauleiter und Reichsstatthalter.

²⁶⁵ Hermann Frank (1898–1946), sudetendeutscher Politiker und Nationalsozialist.

²⁶⁶ Insgesamt ging es um 21 000 ha.

²⁶⁷ Geiger, 1997, Bd. 2, S. 247–248, Horčíčka, *Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia*, 2012, S. 606.

²⁶⁸ Reinhard Heydrich (1904–1942) war ab September 1941 Stellvertretender Reichsprotektor und mächtigster Mann im Protektorat Böhmen und Mähren. Er wurde von Hermann Göring mit der «Endlösung der Judenfrage» betraut und war maßgeblich an der Durchführung des Holocaust beteiligt. Heydrich wurde am 27. Mai 1942 bei einem Attentat in Prag tödlich verletzt. Daraufhin folgten Racheakte der Nationalsozialisten wie die Zerstörung der böhmischen Dörfer Liditz und Ležak.

²⁶⁹ Horčíčka, *Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia*, 2012, S. 606, Horčíčka, *Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein*, 2012, S. 135.

dem Fürsten Kontakte zu Personen mit ehemals monarchistischer Gesinnung nachgesagt, die nun als Reichsfeinde galten.²⁷⁰

Kurz vor Ende des Kriegs gehörten, laut Angaben der Güterverwaltung, 191 der 215 Angestellten auf den fürstlichen Besitzungen im Protektorat Böhmen und Mähren der tschechischen Nationalität an. Alle Güter standen unter tschechischer Leitung. František Svoboda, der Zentralkontrollrat der fürstlichen Güterverwaltung, war ebenfalls Tscheche. Svoboda stand während des Kriegs unter Verdacht des Hochverrats und musste sich vor dem Volksgericht in Breslau verteidigen. Der Generalbevollmächtigte des Fürsten von Liechtenstein, Prinz Karl Alfred, sagte zu seinen Gunsten aus. Tschechen und Deutsche erhielten von der Güterverwaltung denselben Lohn, Rassenpolitik auf den Gütern wurde abgelehnt. Das Fürstenhaus weigerte sich, gegen Verfolgte oder zu den Partisanen übergelaufene Angestellte Repressalien zu ergreifen. Deren Familien wurden weiter unterstützt. Vereinzelt konnten von der Gestapo verhaftete Angestellte freikommen durch Hinweise der Zentralkontrollrat und von Prinz Karl Alfred auf wirtschaftliche Interessen des Reiches. Wurde der Druck durch die Besatzungsbehörden zu gross, entfernte man vereinzelt Personen von ihrem Posten, um sie anschliessend auf anderen liechtensteinischen Besitzungen weiterzubeschäftigen. So musste nach dem Krieg selbst das Landwirtschaftsministerium eingestehen, dass sich tschechische Angestellte auf den liechtensteinischen Gütern wohlfühlten.²⁷¹

5. Die Zwischenkriegszeit und das Protektorat Böhmen und Mähren in der liechtensteinischen Presse (1918–1945)

a) Vom Tschecho-Slowakengesindel zum Präsident-Befreier

Die liechtensteinischen Zeitungen mussten sich nach dem Zerfall von Österreich-Ungarn erst an die neue geopolitische Situation im Osten ihres Landes gewöhnen. Sie wunderten sich, dass die Nachfolgestaaten der alten Monarchie grösser waren als das Mutterland. Ebenfalls teilten sie den liechtensteinischen Lesern mit, dass die Tschechoslowakei 210 000 Kriegsinvalide und 385 000 Hinterbliebene gefallener Soldaten versorgen müsse.

²⁷⁰ Geiger, 2010, Bd. 2, S. 236–241.

²⁷¹ Horčíčka, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 136–137, Horčíčka, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, 2012, S. 606.

Die Blätter beklagten den jüdisch-freimaurerischen Geist, der mit den neuen leitenden Staatsmännern (Masaryk, Beneš) in der Tschechoslowakischen Republik Einzug gehalten habe. Sie sahen die «konfessionelle Schule» bedroht und befürchteten eine Trennung von Kirche und Staat.

Auch die Bodenreform war immer wieder Thema in den liechtensteinischen Zeitungen. Dabei wurde meist sachlich und dem aktuellen Wissensstand entsprechend informiert.

Die Aussenpolitik der Tschechoslowakei interessierte die liechtensteinischen Medien wiederholt, ebenso Präsident Masaryk. Der tschechoslowakische Staatspräsident gewann zunehmenden Respekt. So wurde dessen Wahl in die vierte Amtszeit 1934 als «*Beweis für das grosse Zutrauen, das dieser seltene Mann in seinem Vaterlande genießt*», gesehen. Es war nach dem Tod des ehemaligen Staatspräsidenten vom «*Präsident-Befreier*» und «*echter Landestruer*» die Rede.

Die Liechtensteiner Presse zeigte Verständnis für Erwartungen, die im Zusammenhang mit der sudetendeutschen Frage an die Tschechoslowakei gestellt wurden. Ebenso erschien ihr die Lösung der «Sudetenkrise» 1938 mit dem *Münchener Abkommen* im Vertrauen auf Hitlers Erklärung, dies sei seine letzte territoriale Forderung, nachvollziehbar.²⁷²

b) *Das unglückliche Volk im Protektorat Böhmen und Mähren*

Ab und an sickerten Nachrichten aus dem Protektorat auch ins Fürstentum. Die Presse verzichtete bei ihren Informationen weitgehend auf Kommentare zu den berichteten Ereignissen. Eine Ausnahme bildete der 8. Juli 1939, als das Liechtensteiner Volksblatt schrieb:

*«... im Protektorat Böhmen und Mähren lebt heute ein tief unzufriedenes und unglückliches Volk, das seine Souveränität und Freiheit verloren hat.»*²⁷³

6. Zusammenfassung

Der Erste Weltkrieg fegte die alten Monarchien Europas hinweg. Liechtenstein wandte sich ebenso wie die Nachfolgestaaten der ehemaligen böhmischen Krone von Österreich ab. Das Fürstentum suchte die Annäherung an die Schweiz. Tsche-

²⁷² Geiger, 2012, S. 222–228.

²⁷³ Liechtensteiner Volksblatt vom 8. Juli 1939, zit. in: Geiger, 2012, S. 229.

chen und Slowaken sahen ihre Chance für einen eigenen Staat und gründeten die Tschechoslowakische Republik. Der junge Staat nahm verschiedene Reformen in Angriff, von denen die Bodenreform am massivsten in das Privateigentum eingriff. Die neue Situation stellte das Haus Liechtenstein mit seinen riesigen Ländereien in Böhmen, Mähren und Schlesien vor grosse Herausforderungen. In den ersten Monaten legten populistische Äusserungen auf tschechischer Seite die Befürchtung nahe, der gesamte fürstliche Besitz könnte der entschädigungslosen Enteignung zum Opfer fallen.

Durch den Zusammenbruch der Donaumonarchie fehlte dem Fürstenhaus der Rückhalt des Wiener Hofes zur Durchsetzung seiner Interessen in der Tschechoslowakei. Erstmals in der gemeinsamen Geschichte Liechtensteins und der böhmischen Länder war die Existenz der fürstlichen Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien in Gefahr. Das war auch für das Fürstentum beunruhigend, bedeuteten doch die liechtensteinischen Güter eine finanzielle Absicherung des kleinen Landes am Alpenrhein.

Fürst und Land versuchten über diplomatische Kontakte die Enteignungen zu verhindern. Dabei setzten sie auf die Stellung des Fürsten als liechtensteinischer Souverän, dessen Eigentum völkerrechtlich nicht angetastet werden durfte. In der Folge verweigerten die Tschechen dem Fürstentum die staatliche Anerkennung und damit dem Fürsten seine Stellung als Oberhaupt eines selbständigen fremden Staates. Dadurch wurde eine Internationalisierung der Besitzfragen verhindert, die eine Bodenreform der riesigen liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien völkerrechtlich erschwert hätte. Die tschechoslowakische Regierung verhinderte die Einrichtung einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag und war massgeblich an der Ablehnung einer Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund beteiligt. Die alliierten Siegermächte Grossbritannien, Frankreich und auch Italien äusserten sich letztlich ebenfalls kritisch zu der von Liechtenstein vertretenen Koppelung der Souveränität des Landes an die privaten Vermögensfragen des Fürsten in der Tschechoslowakei. 1925 zog sich auch die dem Fürstentum wohlgesonnene Schweiz vorläufig von ihrem Angebot einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag zurück.

Von 1925 bis 1938 herrschte zwischen den beiden Ländern diplomatische Funkstille. Die Fürstenfamilie verlor in dieser Zeit mehr als die Hälfte ihrer ehemaligen Besitzungen durch die Bodenreform.

Erst im Juli 1938 anerkannte die Tschechoslowakei das Fürstentum. Die kurze Zeit bis zur Besetzung der sudetendeutschen Gebiete im Herbst 1938 und ein halbes Jahr später der Zerschlagung der sogenannten «Resttschechei» reichte nicht für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Die eben begonnene vorsichtige Annäherung der beiden Länder löste sich in den Wirren des Zweiten Weltkriegs auf.

Bedeutete die deutsche Besetzung der ehemaligen Tschechoslowakei für die Tschechen eine Katastrophe, so war die Situation für das Fürstenhaus ambivalent. Der Fürst bangte um seine verbliebenen Besitzungen im Reich wie auch um die Selbständigkeit des schutzlos ausgesetzten Fürstentums. Andererseits eröffneten die veränderten Machtverhältnisse in der ehemaligen Tschechoslowakei dem Fürstenhaus die Chance, die durch die Bodenreform verloren gegangenen Güter zurückzuerlangen. Während des Kriegs verfolgte der Fürst aussenpolitisch eine Doppelstrategie: Einerseits bemühte er sich um gutes Einvernehmen und eine enge Zusammenarbeit mit der neutralen Schweiz, andererseits war er bestrebt, möglichst nicht in Konflikt mit den deutschen Machthabern und ihren lokalen Repräsentanten zu geraten. Gleichzeitig machte er Ansprüche auf die in seinen Augen zu Unrecht enteigneten Güter geltend. Der Erfolg der Bemühungen um die Besitzungen in Böhmen und Mähren blieb jedoch aus. Die staatliche Unabhängigkeit Liechtensteins hingegen konnte erhalten werden.

Teil 3

Exkurs zur Durchführung der Bodenreform auf der Herrschaft Schwarzkosteletz

I. Begründung des Exkurses

Erst im Sommer 1938 anerkannte die Tschechoslowakei die Souveränität Liechtensteins. Die Regierung in Prag begründete anfangs ihre ablehnende Haltung mit der Kleinheit des Landes und seiner Abhängigkeit von umliegenden Staaten. Es zeigte sich jedoch bereits in den frühen 1920er Jahren, dass für die Tschechoslowakei Befürchtungen im Vordergrund standen, die Durchführung der Bodenreform auf den fürstlichen Gütern des Hauses Liechtenstein könnte durch die Anerkennung des Fürstentums als souveräner Staat und die daraus folgenden Forderungen des Fürsten erschwert werden. Liechtenstein andererseits vermied es, sich zwischen privat- und staatsrechtlichen Interessen festzulegen.

Die zentrale Bedeutung der Durchführung der Bodenreform für die Souveränitätsdiskussion kommt auch in einem Schreiben des tschechoslowakischen Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938 zum Ausdruck:

«Seinerzeit forderte das ehemalige Staatliche Bodenamt das Aussenministerium auf, die Anerkennung des Fürstentums nicht auszusprechen, solange die

*Durchführung der Bodenreform auf den liechtensteinischen Gütern dies erfordere. Auch das Finanzministerium verlangte seinerzeit vom Aussenministerium, dass die Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein nicht durchgeführt werde ohne Zustimmung des Finanzministeriums.»*²⁷⁴

Die Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Tschechoslowakei hingen somit in hohem Mass vom Staatlichen Bodenamt und dem Finanzministerium ab. Ein gewichtiger Grund also, sich im Rahmen des vorliegenden Beitrags in einem Exkurs exemplarisch mit der Durchführung der Bodenreform an einer fürstlichen Besetzung zu beschäftigen.

Im Nationalarchiv in Prag (Národní archiv Praha) stehen etwa 6 000 Kartons, die sich mit der Durchführung der Bodenreform durch das Staatliche Bodenamt befassen. Die Dokumente zu den Enteignungen bei den Liechtenstein machen im Vergleich mit anderen Adelsfamilien die grösste Aktenmenge aus. Die Recherchen für den Exkurs wurden deshalb auf ein Gut beschränkt. Die Wahl fiel auf die böhmische Besetzung Schwarzkosteletz, nicht weit von Prag gelegen. Sie gehörte mit einer Fläche von 8 654 Hektaren²⁷⁵ (fürstliche Zentralkommission)/11 894 Hektaren (Findbuch des Fonds des Staatlichen Bodenamts) zu den mittelgrossen Gütern der Fürstenfamilie. Fürst Karl von Liechtenstein hatte das Gut im Jahr 1623 durch einen umstrittenen Kaufhandel von Albrecht von Wallenstein erworben.

Selbst bei einem einzigen Grossgrundbesitz mussten bei der Materialwahl weitere Einschränkungen gemacht werden. Der Fokus der Recherchen lag auf der Beschlagnahmung und der Zuteilung der Liegenschaften und auf den Verhandlungen zu Übernahmepreis und Übergabe derselben. Bei einzelnen Verhandlungsobjekten liessen sich auch die Diskussionen um Streitfragen gut verfolgen. Sie zeigen konkrete Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bodenreform auf. Andere Themen wie beispielsweise die Folgen der Bodenreform für die fürstlichen Angestellten werden nur ganz am Rande behandelt. Ebenso fehlen weitergehende Informationen zu den zahlreichen Kaufverträgen für kleine, an private Interessenten

²⁷⁴ «Svého času požádal bývalý státní pozemkový úřad ministerstvo zahraničních věcí, aby uznání knížectví Liechtensteinského nebylo vyslovováno dotud, dokud provádění pozemkové reformy na liechtensteinských statcích bude vyžadováti, aby uznání vysloveno nebylo. Také ministerstvo financí požádalo svého času ministerstvo zahraničních věcí, aby uznání knížectví Liechtensteinského nebylo porvedeno bez souhlasu ministerstva financí.» Vgl. NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938 aufgrund einer erneuten Anfrage der Schweiz um staatliche Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein am 3. Mai 1938, dt. Übersetzung durch die Autorin.

²⁷⁵ Ohne Auřinowes mit Skworetz.

verkaufte Flächen. Die praktischen Fragen bei der Übergabe von Liegenschaften sind nur punktuell angedeutet.

In der Einführung zum Exkurs werden die Durchführung der Bodenreform und die Geschichte des Gutes Schwarzkosteletz im Überblick dargestellt. Der Organisation der Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei ist ebenfalls ein Abschnitt gewidmet. Anschliessend geht der Exkurs den einzelnen Etappen der Enteignung von Schwarzkosteletz nach. Im letzten Teil werden die Bemühungen des Fürsten um Rückgewinnung von Schwarzkosteletz während des Zweiten Weltkriegs thematisiert.

2. Bodenreform und Staatliches Bodenamt

«[...] die tschechoslowakische Revolution steht auf drei Pfeilern, einem Staatsumbruch, der Bodenreform und der Annahme einer Verfassung.»²⁷⁶ So sagte Ferdinand Peroutka.²⁷⁷

Die feudalistischen Bodenverhältnisse in der neu entstandenen Tschechoslowakei waren ein Erbe der Habsburgermonarchie. Dreissig Prozent der Landwirtschaftsfläche in den ehemaligen böhmischen Ländern lag in Händen von Aristokraten und der römisch-katholischen Kirche. Eine Besonderheit der Güter in der Tschechoslowakei stellte ihre kompakte Grossflächigkeit dar. Die Mehrheit der Bevölkerung auf dem Land besass hingegen keinen oder nur wenig Grund und Boden. Die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe hatte eine Grösse unter zwei Hektaren und machte zusammen nur 8,8 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Das Haus Liechtenstein gehörte mit 155 000²⁷⁸ Hektaren Land in Böhmen, Mähren und Schlesien zu den Grossen unter den Gutsbesitzern.²⁷⁹ Knapp 28 Prozent des Landwirtschaftsbodens konzentrierten sich auf 236 Betriebe, alle mit mehr als 2 000 Hektaren. Die durch Familienverträge gebundenen Latifundien (Grossgrundbesitzungen) – es gab neunundfünfzig Fideikom-

²⁷⁶ «[...] československá revoluce stojí na třech pilířích, jimiž byly státní převrat, pozemková reforma a přijetí ústavy.» Zitat Peroutka in: Horák, 2005, S. 327–333, dt. Übersetzung durch die Autorin.

²⁷⁷ Der tschechische Journalist und Publizist Ferdinand Peroutka (1895–1978) verfasste neben vielen anderen Publikationen das fünfbandige Werk *Budování státu – Československá politika v letech popřevratových*, in welchem er die Entwicklung der Tschechoslowakei von 1918 bis 1923 beschreibt, vgl. *Kdo byl kdo*, 1998, S. 194.

²⁷⁸ In der Literatur ist auch die Zahl 160 000 ha zu finden.

²⁷⁹ Die römisch-katholische Kirche besass 150 395 ha, die Familie Schwarzenberg 172 060 ha, Schönborn 232 182 ha, Colloredo Mannsfeld 57 595 ha, Lobkowitz 46 000 ha, die Hohenzollern 14 291 ha und die Wittelsbacher 1 181 ha.

misse in Böhmen, Mähren und Schlesien – erschwerten den landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Vor allem Betrieben im Bereich von 30 bis 100 Hektaren fehlten weitgehend Möglichkeiten zur Expansion.²⁸⁰

Bis zum Ende der Habsburgermonarchie war das Thema «Bodenreform» nicht aktuell, da die Stellung des Adels am kaiserlichen Hof zu stark war. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden im Zuge revolutionärer Wellen und Umbrüche in zweiundzwanzig Staaten Europas Bodenreformen in Angriff genommen. Die Tschechoslowakei gehörte neben Lettland und Estland zu den Ländern mit der umfassendsten Reform. Sie führte diese konsequent durch. Ihr sozialpolitisches Ziel war es, durch eine Begrenzung der Grossgrundbesitzungen die kleinen und mittleren Landeigentümer zu stärken.²⁸¹ Ein Teil der Flächen der Grossgrundbesitzungen sollte für die Heimkolonisation²⁸² enteignet werden.

Ein weiteres Ziel bestand darin, aristokratische Privilegien in der Republik abzuschaffen.²⁸³ Bereits in seiner Unabhängigkeitserklärung vom 18. Oktober 1918 erklärte der zukünftige tschechoslowakische Präsident, T. G. Masaryk, die Bodenreform zu einem vordringlichen Ziel der Republik. *«Denn gerade in diesem Punkt konnte sich die politisierte Öffentlichkeit deutlich von der Monarchie distanzieren und die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass der neue, nationale Staat zielstrebig auch die drängendsten sozialen Probleme lösen werde.»*²⁸⁴

a) Ziele und Ausmass der Bodenreform

Es gab unterschiedliche Vorstellungen zur Umsetzung der Bodenreform. Anfängliches Ziel der Sozialdemokraten war die Verstaatlichung der übernommenen Ländereien zur Verpachtung an Genossenschaften von Kleinproduzenten. Die Agrarier hingegen identifizierten sich mit den Forderungen der Kleinbauern und Pächter, welche die Parzellierung und anschliessende Überführung in den Besitz der Bewerber wünschten. Nach Ansicht der bürgerlichen Parteien und Christsozialen sollte aus wirtschaftlichen Gründen ein Teil der Grossbetriebe in verkleinerter Form erhalten bleiben. Die tschechischen Parteien standen zeitlich unter Druck,

²⁸⁰ Průcha et al., 2004, S. 81, Mittermair, 1999, S. 59, Puttkamer, 2005, S. 320–321. Horák, 2005, S. 327–333.

²⁸¹ Průcha et al., 2004, S. 81, Alexander, 2008, S. 415.

²⁸² Einen wichtigen Impuls für die Bodenreform bildeten während des Krieges Gedanken zum Auskommen von heimkehrenden Soldaten, Invaliden und Kriegswitwen. Sie sowie Tschechen und Slowaken, die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs in anderen Teilen der Habsburgermonarchie gelebt hatten, sollten in der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik angesiedelt werden.

²⁸³ Průcha et al., 2004, S. 83–84.

²⁸⁴ Zit. aus: Puttkamer, 2005, 320–321.

hatte doch in Russland der Reformstau – nicht zuletzt auch in der Bodenpolitik – 1917 zur Oktoberrevolution der Kommunisten geführt. Der tschechoslowakische Staatspräsident Masaryk rechtfertigte 1927 das Beschlagnahmungsgesetz, das die Bodenreform ins Rollen brachte, folgendermassen:

«Nach dem Krieg herrschte auch in unseren Ländern Hunger und Armut und das Volk schaute natürlich missgünstig auf die grossen Latifundien; mit dem Beschlagnahmungsgesetz sind wir sozialen Eruptionen zuvorgekommen, da es dem Volk die Hoffnung auf Erlangung von Boden gab.»²⁸⁵

Am 16. April 1919 trat das Gesetz zur Beschlagnahmung des Grossgrundbesitzes in Kraft. In den kommenden Monaten wurden die notwendigen Durchführungsgesetze beschlossen. Nationale Aspekte – Wiedergutmachung des Unrechts von 1620 – und militärische Argumente trugen dazu bei, die Uneinigkeit im tschechoslowakischen Parlament zu überwinden und für die ersten Bodengesetze eine Mehrheit zu gewinnen. Bei den Auseinandersetzungen im Parlament konnte sich die Agrarpartei durchsetzen. Vertreter der deutschen, magyarischen und polnischen Minderheiten fehlten in der provisorischen Nationalversammlung und bestimmten nicht mit. Sie nahmen erst mit den Wahlen 1920 Einsitz im Parlament. Damit besass die Reform gerade in ihren Anfängen eine ausgeprägt nationale Komponente. Der Grossteil der enteigneten Grossgrundbesitzer gehörte zur deutsch- oder ungarischsprachigen Minderheit. Für einen Teil der tschechoslowakischen Politiker wurde die Bodenreform auch als Handhabe gesehen, tschechischen Boden zurückzuerlangen, der infolge des Dreissigjährigen Kriegs in deutsche Hände gelangt war. Umgekehrt bedeutete die Bodenreform an adligen Besitzungen auch in mehrheitlich slawisch besiedelten Regionen für Teile der deutschsprachigen Bevölkerung den Verlust von «deutschem Kulturboden», der nun tschechisiert wurde.²⁸⁶

Knapp 30 % der Fläche der Republik oder 4 Mio. ha Land fielen unter die Beschlagnahmung.²⁸⁷ In die Beschlagnahmung oder Sperre, wie sie auch genannt wurde, kamen Güter mit mehr als 150 ha Landwirtschaftsboden oder 250 ha Wald, Weiden, Teichen, Baugrundstücken und Steinbrüchen. Ausgenommen waren Objekte, die nicht der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes dienten. Das konnten beispielsweise Naturreservate, Parkanlagen, Natur-, Kunst- und his-

²⁸⁵ «Po válce také v našich zemích byly hlad a bída a lid přirozeně pohlížel nepřívětivě na velké latifundie; záborovým zákonem předešli jsme sociálním výbuchům, protože se lidu dala naděje na získání půdy», dt.: Zitat Masaryk in: Průcha et al., 2004, S. 84–85, dt. Übersetzung durch die Autorin.

²⁸⁶ Alexander, 2008, S. 416. Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, 1992, S. 42, Průcha et al., 2004, S. 84–85, Puttkamer, 2005, S. 322, Worliczek, 1925, S. 37–61.

²⁸⁷ Horák, 2005, S. 327–333.

torische Denkmäler sein. Der Besitzer der beschlagnahmten Liegenschaft blieb bis zur Übernahme durch den Staat der Eigentümer und bewirtschaftete die Betriebe weiter, durfte jedoch nicht mehr frei über das beschlagnahmte Gut verfügen. Die Beschlagnahmung bedeutete einen Eingriff in die Eigentumsverhältnisse der Grossgrundbesitzer. Gegner aus Kreisen des Adels und der Gutsbesitzer kritisierten die Nichtrespektierung von Privatbesitz durch die Reform. Sie betonten die Bedeutung des Grossgrundbesitzes für die Sicherung des Lebensunterhalts der Bevölkerung wie auch für den Erhalt der Waldwirtschaft. Sie zeigten sich besorgt um das Wohl ihrer Angestellten. Daneben argumentierten sie mit der erschwerten Erlangung von Hypothekarkrediten seit der öffentlichen Verlautbarung der Durchführung einer Bodenreform. Als die Reform unumkehrbar erschien, setzten Grossgrundbesitzer alles daran, deren Ausmass zu begrenzen. Unter anderem versuchten sie, Wälder aus der Reform zu nehmen oder den Preis des beschlagnahmten Bodens zu erhöhen. Sie beantragten, einen Teil ihres Besitzes zwischen der Verwandtschaft aufteilen zu können und ihn so aus der Beschlagnahmung zu lösen.²⁸⁸ Der im Frühjahr 1919 gegründete Verband tschechoslowakischer Grossgrundbesitzer koordinierte den Widerstand gegen die Bodenreform. Ein Kritiker des Ausmasses der Reform war auch der tschechische Historiker Josef Pekař (1870–1937), der dazu meinte:

«Falls die Gesetze über die sogenannte Bodenreform in ihrem Geist und Text wirklich durchgeführt werden, wird ein grosser Teil unserer adligen und nichtadligen Gutsbesitzungen dermassen verarmen, dass es ihm nicht möglich sein wird, die erhöhten Kosten zur Reparatur der grossen Schlösser, die Erhaltung der besonders wertvollen Parks zu tragen. Und es wird ihm nicht möglich sein, die Verluste, die im Zusammenhang mit der liebevollen Pflege der wertvollen Landwirtschafts- und Waldbestände stehen, zu tragen.»²⁸⁹

b) Umsetzung der Reform und politische Propaganda

Am 15. Oktober 1919 nahm das Staatliche Bodenamt in Prag (SPÚ) seine Tätigkeit auf. Es repräsentierte den Staat in allen Belangen, die mit der Durchführung der Bodenreform zusammenhingen. Im Vergleich zu ähnlichen Institutionen anderer

²⁸⁸ Průcha et al., 2004, S. 84–86.

²⁸⁹ «Budou-li zákony o tzv. pozemkové reformě v duchu a textu svém opravdu provedeny, bude velká část našich šlechtických i nešlechtických velkostatků ochuzena tak, že jí nebude možno nésti zvýšené náklady na opravy velkých zámků, na udržování zvláště cenných parků nebo nésti ztráty spojené s láskyplným šetřením drahých porostů krajinných a lesních.» Zitat Pekař in: Průcha et al., 2004, S. 86–87, dt. Übersetzung durch die Autorin.

Staaten war es mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Es war der Regierung untergeordnet, aber faktisch eine Domäne der Agrarpartei.²⁹⁰

Fünf Hauptbodengesetze bildeten die Grundlage für die Durchführung der Reform: das Beschlagnahmungs- oder Bodenkontrollgesetz, das Gesetz zur Gründung des Bodenamts, das Verteilungsgesetz, das Übernahmegesetz und das Entschädigungsgesetz.²⁹¹

Die erste Aufgabe des Bodenamts bestand in der Inventarisierung des beschlagnahmten Besitzes. Für die im Entschädigungsgesetz bestimmten Übernahmepreise dienten die Durchschnittspreise von 1913/15 in österreichischen Kronen als Basis für die Bewertung der Güter. Durch die massive Geldentwertung nach dem Krieg kam dies einer bedeutenden Vermögenseinbusse für die Grossgrundbesitzer gleich. Ferdinand Peroutka äusserte sich dazu kritisch:

«Obwohl sich das Parlament entschied nicht zu konfiszieren, entschied es sich gleichzeitig den Boden in Händen der Besitzer leise abzuwerten, einerseits, um den Adel irgendwie für den Weissen Berg zu bestrafen, andererseits, um den Boden für arme Bewerber eher erreichbar zu machen.»²⁹²

Die Bodenreform stand schon bald für die Abwendung von der alten verkrusteten Ordnung in der Monarchie. In den Medien und in öffentlichen Reden wurde sie populistisch zur «Rache für 1620» vereinfacht. Die Enteignungen protestantischer böhmischer Adliger im Dreissigjährigen Krieg hätten die ungerechte Bodenverteilung erst verursacht. Nationalpolitische Propaganda nutzte die anti-habsburgische Stimmung der Bevölkerung. Die Bodenreform wurde zu einem Akt nationaler Befreiung stilisiert, die Bodenreformer sahen sich als *«Baumeister am Fundament der jungen Republik»*. Grossgrundbesitzer wurden zu Erbfeinden der Tschechoslowakischen Republik erklärt. Besitzungen von Mitgliedern des Hauses Habsburg und derjenigen Adligen, die sich im Krieg gegen die tschechische Nation gestellt hatten, sollten entschädigungslos enteignet werden.²⁹³ Erst die

²⁹⁰ Horák, 2005, S. 327–333, Puttkamer, 2005, S. 325–327, Honcová, 1994, S. 113–117.

²⁹¹ 16. April 1919 Beschlagnahmungs- oder Bodenkontrollgesetz (Nr. 215 d.G.S.), 11. Juni 1919 Gesetz zur Gründung des Bodenamtes (Nr. 330 d.G.S.), 30. Januar 1920 Verteilungsgesetz (Nr. 81 d.G.S.), 13. Februar 1920 Übernahmegesetz (Recht des Bodenamtes zu Eingriffen in Bewirtschaftung der Güter), 8. April 1920 Entschädigungsgesetz (Nr. 329 d.G.S.). Ebenfalls wichtige Gesetze waren: 27. Mai 1919 Gesetz über die Sicherstellung von Boden der Kleinpächter (Nr. 318 d.G.S.), 12. März 1920 Gesetz über die Kredithilfe für die Erwerber von Boden (Nr. 166 d.G.S.).

²⁹² «Ačkoliv tedy parlament se rozhodl nekonzfiskovat, rozhodl se zároveň půdu v rukou majitelů tiše znehodnotit, jednak proto, aby šlechtu přece jen nějak za Bílou horu potrestal, jednak proto, aby půdu učinil snadněji dosžitelnou chudým uchazečům.» Zitat Peroutka in: Průcha et al., 2004, S. 85, dt. Übersetzung durch die Autorin.

²⁹³ Průcha et al., 2004, S. 84–85. Beattie, 2005, S. 70, Stekl, 2004, S. 124–125, Puttkamer, 2005, S. 322–324.

Kritik des tschechischen Historikers Josef Pekař an der Instrumentalisierung der Ereignisse nach 1620 führte zu einer gewissen Beruhigung der nationalen Aufheizung.²⁹⁴

Die Umsetzung der Bodenreform verlief in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich. Die jeweilige politische Situation im Land, der Einfluss der Parteien, das gegenseitige Ausspielen nationaler Ressentiments, aber auch die Lage der Besitzungen und ihre Grösse spielten dabei eine Rolle. Wichtig war zudem das Ansehen des Besitzers in der Öffentlichkeit, wie loyal ihm die Beschäftigten waren, wie sich der Eigentümer zur neuen Staatsordnung stellte und über welches Verhandlungsgeschick seine Anwälte und Beamten verfügten.²⁹⁵

In den mehrheitlich deutsch besiedelten Randgebieten führte die Bodenreform zu einer Intensivierung der nationalen Konflikte. Die deutschsprachige Bevölkerung reagierte aufgrund ihrer Verdrängungsängste empfindlich auf die Enteignungen. Die oft aggressive nationaltschechische Rhetorik der Reformer und Missgriffe bei der Umsetzung der Bodenreform führten zu unnötiger weiterer Vergiftung des Verhältnisses zwischen den beiden Sprachgruppen. Die offizielle Darstellung der Bodenreform und ihre konkrete Umsetzung stimmten oft nicht überein.²⁹⁶

Innerhalb zweier Jahre konnten mehr als 240 000 ha Landwirtschaftsfläche verteilt werden, ein Fünftel der gesamten Verfügungsmasse. Nach sechs Jahren war die erste Phase der Reform mit der Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens trotz Lobbying des Verbandes der Grossgrundbesitzer weitgehend abgeschlossen. Die riesigen kompakten Besitzungen erwiesen sich als vorteilhaft für die Bodenreform. Die raschen Ergebnisse seien für die Reformer wichtig gewesen, um gegen die Unzufriedenheit bei den Bauern anzugehen und diese von der Ernsthaftigkeit ihres Vorhabens zu überzeugen, urteilt der Historiker Joachim von Puttkamer. Trotz ihrer sozialen Komponenten vermochte die «kapitalistische» Bodenreform hingegen die Kommunisten nicht zu überzeugen.²⁹⁷ Vorrangig erhielten Bewerber, die in der Landwirtschaft erfahren waren und ihre Betriebe durch zusätzliches Land abrunden wollten, meist kleine Grundstücke von durchschnittlich einer Hektare. Die Anzahl kleiner Betriebe von 2 bis 20 ha nahm dadurch zu. Die Zwergbetriebe unter 2 ha blieben ein Problem, sie machten noch im Jahr 1930 46 Prozent aller Höfe aus.

²⁹⁴ Puttkamer, 2005, S. 322–324.

²⁹⁵ Stekl, 2004, S. 126.

²⁹⁶ Puttkamer, 2005, S. 317–318.

²⁹⁷ Puttkamer, 2005, S. 325–327.

c) *Von sozialpolitischen zu agrarökonomischen Aspekten*

Im Verlauf der Umsetzung der Bodenreform traten immer mehr agrarökonomische Gesichtspunkte gegenüber sozialpolitischen in den Vordergrund. Beispiel dafür ist die Einrichtung von «Restgütern»,²⁹⁸ die weiterhin eine sinnvolle Nutzung der Geräte und der Infrastruktur des Betriebes gewährleisten sollten. Die Restgüter dienten auch zur finanziellen Absicherung der hochqualifizierten Gutsverwalter (bei Schwarzkosteletz der bisherigen Pächter der Meierhöfe), auf deren Erfahrung und Wissen nicht verzichtet werden konnte.

In einer zweiten Phase überführte man Waldbesitz und Teichwirtschaften mit teilweise immensen Dimensionen in staatlichen Besitz.²⁹⁹ Bei den Wäldern war der Anteil des an die Besitzer zurückgegebenen Bodens allerdings höher als in der Landwirtschaft. Bestehende wirtschaftliche Einheiten sollten nicht auseinandergerissen werden. Es wuchs die Einsicht, dass die Besitzer zum Erhalt ihrer Schlösser, Parks und weiterer Baudenkmäler Land und Wälder brauchten. Sowohl bei den Übernahmen und Zuteilungen von landwirtschaftlichen wie von forstwirtschaftlichen Liegenschaften wurden immer wieder Anpassungen und Änderungen der ursprünglichen Vereinbarungen vorgenommen.³⁰⁰

Trotz noch hängiger Übernahme- und Entschädigungsfragen erklärte das Staatliche Bodenamt die Bodenreform 1933 für beendet. Das Amt führte seine Tätigkeit weiter bis ins Jahr 1935. Eine Regierungsverordnung übertrug seine Aufgaben auf das Landwirtschaftsministerium.³⁰¹

3. Die Herrschaft Schwarzkosteletz von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg

Kostelec nad Černými Lesy ist heute ein Landstädtchen mit rund 3 500 Einwohnern. In Mittelböhmen im Bezirk Praha-Východ (Prag-Ost) gelegen, ist es etwa 30 Kilometer von der Hauptstadt entfernt. Das teils flache, teils hügelige Gebiet liegt auf einer Höhe zwischen 230 und 546 m.ü.M. Die Wasserscheide der Flüsse Elbe und Sázava verläuft südlich der Stadt. Wälder³⁰² ziehen sich von der Sázava

²⁹⁸ «Restgüter» bestanden aus den Hofgebäuden und Teilen der Bewirtschaftungsflächen der früheren Meierhöfe. Angestellte, Hoftiere und Arbeitsgeräte wurden oft vom neuen Besitzer übernommen.

²⁹⁹ Puttkamer, 2005, S. 327, Stekl, 2004, S. 124–125.

³⁰⁰ Puttkamer, 2005, S. 330.

³⁰¹ Horák, 2010, S. 84.

³⁰² Fichte, Kiefer und Eiche waren in den 1930er Jahren die vorherrschenden Hölzer.

bis nach Český Brod. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Stadt ist seit jeher geprägt von Forst-, Land- und Wasserwirtschaft.³⁰³

Die Geschichte der ursprünglich slawischen Siedlung kann bis in die frühe Zeit der Přemyslidenfürsten³⁰⁴ zurückverfolgt werden. Der Ort wurde 1348 erstmals urkundlich erwähnt. 1489 erhielt er das Markt- und Gewerberecht. 1558 kaufte die Familie Smiřický von Smiřice Schloss und Herrschaft und residierte fortan auf Schwarzkosteletz. Wegen ihrer Beteiligung am antihabsburgischen Ständeaufstand von 1618 und ihrer Treue zum Winterkönig Friedrich von der Pfalz verloren sie 1621 ihre Besitzungen an Albrecht von Wallenstein, dessen Mutter eine geborene Smiřický von Smiřice war. Wallenstein konnte die Besetzung aus der Konfiskation herauslösen. Im April 1623 erhielt Wallenstein vom Kaiser als Gegenleistung für weitere Anleihen die Garantie für den Schutz gegen Besitzansprüche der Familie Smiřický von Smiřice. Bereits Ende 1622 verkaufte Wallenstein die Besitzungen Schwarzkosteletz, Auřinowes, Skworetz und Křenitz an Fürst Karl von Liechtenstein.³⁰⁵

1627 übernahm Karl Eusebius von Liechtenstein nach dem Tod des Vaters die Herrschaft mit den übrigen liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen und Mähren. Markéta Saloména, Erbin aus dem Hause Smiřický von Smiřice, versuchte in den folgenden Jahren wiederholt, ihre Ansprüche auf die ehemaligen Besitzungen ihrer Familie geltend zu machen. Sie nutzte dabei die wirren Machtverhältnisse während des Dreissigjährigen Kriegs. Der Streit endete 1676 mit einem Ausgleich. Der Familie Smiřický von Smiřice wurden 300 000 Goldtaler zuerkannt.³⁰⁶

Nach dem Dreissigjährigen Krieg erwarteten Karl Eusebius neue Probleme. Die Rechtskraft des Kaufs der Herrschaft aus den Händen des in Ungnade gefallenen Wallenstein wurde vom königlichen Fiskus in Zweifel gezogen. 1654 beschlagnahmte die kaiserliche Verwaltung das Gut Schwarzkosteletz, bis es Karl Eusebius gelang, die Herrschaft am 10. November 1655 für 400 000 Goldtaler loszukaufen. Doch erst durch das sogenannte Generalabsolutorium konnte Karl

³⁰³ Mrvík, 2011, S. 13, Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

³⁰⁴ Erste vermerkte Herrscherdynastie in Böhmen.

³⁰⁵ Bei Šimek wird das Kaufdatum am 21. Januar 1623, von der fürstlichen Zentralkanzlei und Horák am 11. November 1622 angegeben. Laut Kraetzls Angaben wurde das Gut Schwarzkosteletz hingegen erst 1626 verkauft, was aber eher unwahrscheinlich ist. Vgl. Šimek, 1989, S. 208–212, Kraetzl, 1914, S. 295, Horák, 2010, S. 263, HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Verzeichnis und Erwerbsgeschichte der ganz oder zum Teil aus konfisziertem Rebellengut stammenden fürstlichen Herrschaften und Güter, verfasst durch die fürstliche Hofkanzlei in Wien am 22. Oktober 1918.

³⁰⁶ Bei der Zentralkanzlei fehlen die Aufzeichnungen zu diesem Streit mit der ehemaligen Besitzerfamilie vollständig.

Eusebius sich und seine Familie vor weiteren Ansprüchen des Kaisers schützen. Die Zentralkanzlei schrieb dazu:

«Der Kaiser ging auf dieses Anerbieten (Erlass von 2079 000 Goldtaler Anleihen an den Kaiser und eine Zahlung von 275 000 Goldtaler) als vorteilhaft ein und verfügte mit Urkunde vom 13. Mai 1665, dass Fürst Karl Eusebius, seine Erben und Nachkommen wegen der von seinem Vater geführten Administration im Königreiche Böhmen sowie wegen der in und nach der Rebellion durch Kauf, Geschenk oder auf andere Weise erworbenen Fürstentümer und Güter, sie mögen in welchem Lande immer gelegen sein, von dem Fiskus unter keinerlei Vorwand personaliter oder realiter mehr belangt werden dürfen.»³⁰⁷

Karl Eusebius machte sich nun an die Erneuerung der Herrschaft. 1677 liess er das sogenannte Goldene Buch erstellen, ein Urbar, von dem der tschechische Historiker August Sedláček (1843–1926) meinte, es sei «[...] überhaupt das vollkommenste Urbar, das irgendwann bei uns zusammengestellt und geschrieben wurde».³⁰⁸

Maria Theresia von Liechtenstein, Herzogin von Savoyen und Enkelin des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein, übernahm 1712 die Herrschaft. Nach dem Tod ihres Mannes im Jahr 1729 wandte sie sich karitativen und baulichen Tätigkeiten zu. 1763 entliess sie die Bewohner des Schwarzkosteletzter Marktflückens aus der Erbüntertänigkeit. In ihre Herrschaftszeit fiel die Fertigstellung der Umbauarbeiten am Schloss, dessen Äusseres sich bis heute kaum verändert hat. Die Grösse der Besetzung blieb bis zur Bodenreform ab 1919 erhalten. Die kinderlose Herzogin vermachte ihr gesamtes Erbe dem zweiten Gundaker-Zweig der Familie Liechtenstein, der durch den regierenden Fürsten Franz Josef I. repräsentiert wurde. Unter dessen Herrschaft kam es 1775 zu Bauernunruhen.³⁰⁹

³⁰⁷ Zit. aus: HAF, FA, Kt. 317, Bodenreform, Erwerbsgeschichte Schwarzkosteletz verfasst von der fürstlichen Zentralkanzlei am 22. Oktober 1918. Vgl. auch Christoph Merki, Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Bankier, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

³⁰⁸ «...vůbec nejdokonalější urbář ze všech, které kdy u nás složeny a psány byly.» Zitat Sedláček in der Bildlegende zum Goldenen Buch, Exponat der Ausstellung über Maria Theresia von Liechtenstein im Stadtmuseum Kostelec nad Černými Lesy im Sommer 2012, dt. Übersetzung durch die Autorin. Das Urbar, verfasst von den obrigkeitlichen Beamten Karl Svoboda und Kašpar Auvalský, bildet eine bedeutende Quelle zu Leben und Leibeigenen-Verpflichtungen im barocken Böhmen. Detailliert ist die Ausstattung des Schwarzkosteletzter Schlosses und von Herrschaftsbauten dargestellt. Weiter enthält es eine minutiöse Aufstellung aller Verpflichtungen der Untertanen für drei Städtchen, einen Marktflücken und 84 Gemeinden. Das Urbar liegt im Státní oblastní archiv (dt. Staatliches Regionalarchiv) in Prag.

³⁰⁹ In den Bauernunruhen 1775 wehrten sich vor allem ländische Häusler und Heimarbeiter mit Gewalt gegen die schwere Robot (Frondienst) der Grundbesitzer. Die Revolte wurde nieder-



Bild 1: Postkarte des Schlosses Schwarzkosteletz aus den 1920er Jahren

Bis Mitte des 18. Jahrhunderts diente die Herrschaft Schwarzkosteletz bevorzugt der Jagd ihrer adligen Besitzer. Erst mit der wachsenden Nachfrage nach Holz wurde vermehrt auf Forstwirtschaft umgestellt.³¹⁰

1850 nach der Reform der staatlichen Verwaltung und dem reichsweiten Erlass der Grundlasten entstand im Erdgeschoss zweier Trakte des Schlosses Schwarzkosteletz der Sitz des Bezirksgerichts.³¹¹ 1920 erhielten Stadt und Besetzung den tschechischen Namen Kostelec nad Černými lesy.³¹² Zuvor entsprach der tschechische Name Černý Kostelec der deutschen Schreibweise Schwarzkosteletz.

Die Liegenschaften des Hauses Liechtenstein verteilten sich in Schwarzkosteletz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs auf fünfzig Gemeinden, drei politische Bezirke und fünf Steuerbezirke. Es gehörten vierundzwanzig Patronatskirchen

geschlagen, führte aber zu einer gewissen Erleichterung bei der von den Adligen und der Kirche eingeforderten Fronarbeit. Vgl. Šimek, 1989, S. 208–212, Kraetzl, 1914, S. 295, Hoensch, 1992, S. 288–291.

³¹⁰ <http://www.slp.cz/historie.htm>, Internetseite der Forstwirtschaftlichen Schule in Schwarzkosteletz, abgerufen am 28. Mai 2013.

³¹¹ Die beiden Anhänger der tschechischen Nationalbewegung, der Historiker František Palacký (1798–1876) und sein Schwiegersohn, der Publizist František Rieger (1818–1903), wurden hier während des preussisch-österreichischen Kriegs von den Preussen gefangen gehalten.

³¹² Dt.: Kosteletz über den schwarzen Wäldern.

und neun Patronatspfarreien dazu. Der Grossteil der Landwirtschaftsflächen war verpachtet, auch alle zehn Meierhöfe.³¹³

4. Zur Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei

Die politischen Umwälzungen am Ende des Ersten Weltkriegs machten eine Reorganisation der fürstlich liechtensteinischen Zentralbehörden notwendig. Von Seiten der tschechoslowakischen Regierung stand das Fürstenhaus zudem unter Druck, die Zentralverwaltung seiner Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien von Wien in die Tschechoslowakei zu verlegen. Hier sollen nur einige Elemente der neuen Verwaltung aufgezeigt werden, die für das Verständnis der Bodenreform auf Schwarzskosteletz notwendig sind:

Am 1. Dezember 1919 wurde die *Liechtenstein'sche Kabinettskanzlei* eingerichtet – ab November 1920 *Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein* genannt. Ihr Sitz entsprach dem Aufenthaltsort des Fürsten. Aufgabe der Kabinettskanzlei war es, an den Fürsten gerichtete Eingaben entgegenzunehmen, den Schriftverkehr zwischen dem Fürsten und den fürstlichen Amtsstellen zu erledigen und Audienzen zu vermitteln. Die *Hofkanzlei* in Wien wurde zur *Fürstlich Liechtenstein'schen Zentralkanzlei*. Sie kümmerte sich um alle Angelegenheiten des Hauses Liechtenstein. Die *Liechtensteinische Gesandtschaft* in Wien war für die diplomatische Vertretung des Landes Liechtenstein und des Staatsoberhauptes zuständig. Die *Fürstlich Liechtenstein'sche Zentraldirektion* wurde am 19. Oktober 1919 zuerst von Wien nach Prag verlegt, dann wegen ungenügender Kapazitäten nach Kolodej bei Prag und schliesslich am 1. Oktober 1924 nach Olmütz, wo sich bereits die *Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralforstdirektion* befand.³¹⁴ Der erste Zentraldirektor in der Tschechoslowakei war Direktor Krešl. In den folgenden Jahren wurden weitere frühere fürstliche Zentralämter und Verwaltungsstellen in der Zentraldirektion zusammengelegt.³¹⁵

Der liechtensteinische Zentraldirektor Antonín Anderka und Justizrat JUDr. František Svoboda, der spätere Direktor der Zentralforstdirektion, übernahmen als bevollmächtigte Vertreter des Fürsten die Verhandlungen mit dem Staatlichen

³¹³ Kraetzl, 1914, S. 121, 126.

³¹⁴ 1942 wurde die Zentralverwaltung noch einmal nach Wien verlegt. Vgl. Quaderer, 2008, S. 275.

³¹⁵ Zentrale Güterdirektion, Zentrale Walddirektion, Zentrale Buchhaltung in Butschowitz, Teile der Hofkanzlei in Wien, Bauamt und Katasterbüro in Olmütz und Auřinowes, Katasterbüro in Feldsberg. Vgl. Quaderer, 2011, S. 32–33, Horák, 2010, S. 126.

Bodenamt.³¹⁶ Ebenfalls ein wichtiger Vertreter liechtensteinischer Interessen war der Prager Advokat und fürstliche Justizrat, später geheime fürstliche Justizrat Dr. Viktor Kaplan. Er vertrat die Familie gegenüber dem Staatlichen Bodenamt von Anfang der 1920er bis in die 1930er Jahre.

5. Etappen der Enteignung der Besitzung Schwarzkosteletz

a) Die Bodenreform auf Schwarzkosteletz – ein Überblick in Zahlen

Bevor die einzelnen Etappen genauer angeschaut werden, können ein paar Zahlen zur Enteignung auf Schwarzkosteletz einen ersten Eindruck der flächenmässigen und finanziellen Dimensionen der Bodenreform geben. Die Zahlenangaben variieren je nach Quelle und müssen mit Vorsicht genossen werden. Dennoch vermitteln sie einen Eindruck der ursprünglichen Fläche der Besitzung und des Ausmasses der Enteignungen.

Aus einer Zusammenstellung der Zentralkommission geht hervor, dass das Gut Schwarzkosteletz nach dem Ersten Weltkrieg 8 654 ha umfasste.³¹⁷ Einbezogen wurden jedoch auch Teile der Besitzung Auřinowes (mit Skworetz). Die Fläche betrug dann 9 625 ha. Die fürstlichen Grundstücke auf Schwarzkosteletz waren im Grundbuch unter der Nr. 739 eingetragen, bis 1929 mit Fürst Johann II. als Besitzer, dann mit Prinz Franz Josef Liechtenstein. In der Bodenreform wurde die Landwirtschaft von Schwarzkosteletz restlos enteignet, die Forstreviere übernahm der tschechoslowakische Staat bis auf kleine Ausnahmen. Auf Beginn des Jahres 1935 wurden die Restflächen der Güter Auřinowes, Kaunitz, Radim, Rattay und Schwarzkosteletz zusammengefasst und der Verwaltung in Auwal unterstellt. Ihre Gesamtfläche betrug noch 4 889 ha.³¹⁸

Es gab unterschiedliche Arten der Zuteilung und des Verkaufs von Flächen. Die fürstliche Zentralkommission machte dazu 1938/39 folgende Zusammenstellung der Enteignungen auf Schwarzkosteletz:

³¹⁶ Horák, 2010, S. 132.

³¹⁷ Das Gut Schwarzkosteletz war etwas mehr als halb so gross wie das Fürstentum Liechtenstein (16 000 ha). Verglichen mit dem fürstlichen Gesamtbesitz in Böhmen und Mähren machte es hingegen nur einen Zwanzigstel aus.

³¹⁸ NA-SPŮ-VS, kt.2764, D1, interne Mitteilung des Staatlichen Bodenamtes vom 7. Februar 1935.

An langjährige Pächter	411.1372 ha	1921–1922
Aktion «S»/ Baugründe	13.0517 ha	1922–1923
Aktion «R»/ Restgrundstücke ³²⁰	9.8946 ha	1924–1925
Zwangsverkäufe	1706.0689 ha	1920–1938
Freihändiger ³²¹ Verkauf	121.3161 ha	1924–1937
Öffentliches Gut	8.7242 ha	1922–1938
Staatsbodenamt	5922.3000 ha	1923–1933
Total	8 192.4927 ha	

1939 waren 4 408 ha des Gutes Schwarzkosteletz trotz bereits erfolgter Übergabe noch nicht mit dem neuen Eigentümer im Grundbuch eingetragen. 1 432 ha gehörten vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs noch dem Fürsten.³²¹

Das Staatliche Bodenamt schuldete laut Zentralkommission im November 1939 dem Fürsten von Liechtenstein für die Herrschaften Schwarzkosteletz, Skworetz und Auwal³²² noch 8 480 489 Tschechische Kronen.³²³ Zu etwas anderen Zahlen kam 1940 der kommissarische Leiter des Bodenamts. Er stellte zu den verschiedenen Phasen der Bodenreform folgende ausstehende Zahlungen fest:³²⁴

³¹⁹ Die Überlassung von Grundstücken an langjährige Pächter, die Aktion „S“ = *příděl půdy stavební* (dt. Zuteilung von Bauland an die bedürftige Bevölkerung) und Aktion „R“ = *příděl rozptýlené půdy* (dt. Zuteilung verstreuter Flächen) fanden vor der eigentlichen Bodenreform durch das Bodenamt statt. Die Verluste für den Fürsten waren hier nicht sehr gross. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Schreiben der Zentralkommission an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform (Ergänzung) vom 16. Mai 1939. S. 1–3.

³²⁰ «Freier» oder auch «freiwilliger» Verkauf (Anm. d. A.)

³²¹ Im Schematismus der Autoren Lustig und Světnička von 1933 finden sich etwas andere Zahlen zu Schwarzkosteletz. Die Berechnungen gingen von einer Fläche von 11 357 2093 ha aus, die der Bodenreform unterzogen wurde. Vgl. NA, PK 11, V. Sch 8, Lustig, Světnička, 1933, S. 458, NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Zusammenstellung der Erwerbsgeschichte einzelner Güter und ihrer Entwicklung durch die Bodenreform verfertigt durch die fürstliche Zentralkommission für die Kabinettskanzlei 1938/39, S. 12–13 und 4. Blatt S. 1–4.

³²² Der Ort Auwal gehörte bis 1850 zur liechtensteinischen Herrschaft Skworetz. Die Liechtenstein besaßen noch bis ins 20. Jahrhundert ausgedehnten Grundbesitz in der Gemeinde.

³²³ NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Denkschrift zur Regelung der schwebenden Bodenreformfragen von Dr. Albrecht D. Dieckhoff vom 20. November 1939, 6. Blatt. Vgl. auch NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Tabelle vom 20. Oktober 1939 zu den einzelnen Bodenverlusten durch die Bodenreform.

³²⁴ NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Zusammenstellung der ausstehenden Kosten durch das Landwirtschaftsministerium vom 6. März 1940.

Aus Programm 1923	313 000.00 Kč
Aus Programm 1932	9 069 304.15 Kč
Aus Programm 1936	154 182.90 Kč
Total	9 536 487.05 Kč

b) *Das Vorspiel: Kampf um die Federführung bei der Bodenreform*

- Güterkauf durch Gemeinden gegen drohende Verstaatlichung

In einer Notiz vom 30. November 1918 unterrichtete die Gutsverwaltung Schwarzkosteletz die Hofkanzlei über einen kürzlich in der Abendausgabe der sozialdemokratischen *Právo Lidu* erschienenen Zeitungsartikel. Dieser beschrieb offensichtlich ein vertrauliches Rundschreiben, das an die Gemeindevertreter im Gebiet der liechtensteinischen Besitzungen³²⁵ geschickt worden war, mit der Aufforderung zum Kauf von fürstlichem Boden noch vor den Regierungswahlen. *«Bei der gegenwärtigen, provisorischen, von der Nationalversammlung gewählten Regierung³²⁶ sei die Hoffnung vorhanden, dass die von den Gemeinden und Bezirken mit Seiner Durchlaucht abgeschlossenen Verträge die Genehmigung der Regierung finden werden.»* Es sei *«nicht so sicher, ob in dieser neuen Regierung (gemeint ist die Regierung, die im Sommer 1919 nach regulären ersten Parlamentswahlen gebildet würde, Anm. d. A.) nicht Elemente das Übergewicht haben werden, die eine bedingungslose Enteignung aller Adelsgüter verlangen werden»*. Der Advokat Dr. Mikenda aus Peček, der Verfasser des Rundschreibens, befürchtete eine sozialistische Übernahme der Gutsverwaltungen und dass es *«zu unabsehbaren Umstürzen»* in den Gemeinden kommen könnte, welche die bisherigen führenden Parteien entmachten könnten. Es soll den Gemeindevertretern ans Herz gelegt haben, nicht durch ein *«all zu niedriges Angebot»* zu verschulden, dass *«der Ankauf der Adelsgüter in Güte nicht durchzuführen wäre»*. Es werde empfohlen, *«dort, wo fürstliche Virilisten oder Vertreter sozialistischer Parteien im Gemeinderate sitzen, nicht den ganzen Brief»* vorzulesen, sondern *«nur den wesentlichen Inhalt»* mitzuteilen. Die *Právo lidu* verurteilte das Schreiben an die Gemeinden vehement.³²⁷

³²⁵ Es handelte sich um die Herrschaften Schwarzkosteletz, Radim, Auřinowes, Kaunitz und Ratay.

³²⁶ Die bürgerliche dominierte Regierung mit Karel Kramář als Regierungschef hatte ihre Tätigkeit am 14. November 1918 aufgenommen.

³²⁷ HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Schreiben der Gutsverwaltung Schwarzkosteletz an die Hofkanzlei vom 30. November 1918.

Kurz vor der Aktion, am 9. November 1918, hatte die Nationalversammlung eine Sperre des Grossgrundbesitzes beschlossen. Verkauf, Verpfändungen und Belastungen der Liegenschaften sollten vor einer Regelung durch die Bodenreform verhindert werden und waren nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums erlaubt. Mikenda erhoffte sich von der aktuellen bürgerlichen Regierung eher ein Entgegenkommen bei allfälligen Kaufabsichten der Gemeinden. Die offensichtlich misslungene Aktion ist Teil der Auseinandersetzungen um die Umsetzung der Bodenreform.

- Der andere «Hunger nach Boden»

Einen nicht über alle Zweifel erhabenen «Hunger nach Boden»³²⁸ zeigten Privatpersonen, die noch vor der Durchführung der Bodenreform an Bauland zu gelangen suchten. Meist waren es Personen aus dem Umfeld des Landwirtschaftsministeriums und der staatlichen Verwaltung. Aufgrund des Gesetzes vom 9. November 1918 hatte das Landwirtschaftsministerium das Recht, trotz Verbots Verkäufe von gesperrtem Grundbesitz zu bewilligen. Dies geschah in verschiedenen Fällen, wie die Zeitung *Nový čas*³²⁹ im Mai 1919 beklagte. Die republikanische Partei (Agrarpartei) drohte Einspruch gegen die Verkäufe aus liechtensteinischen Besitzungen in Skworetz zu erheben. Sie bemängelte unter anderem, dass örtlichen Interessenten der Verkauf nicht bekanntgegeben wurde. Sie befürchtete, dass die Bodenreform durch eine solche Durchlöcherung zur Farce verkommen könnte. Das Landwirtschaftsministerium argumentierte, dass die Käufe bereits vor Kriegsende bewilligt worden seien. Es berief sich auf seine Kompetenzen aufgrund des Gesetzes vom November 1918.³³⁰

- Die Befürchtungen der fürstlichen Herrschaftsbeamten

In einem Schreiben an den Fürsten und den fürstlichen Forstmeister vom 8. April 1919 wiesen Vertreter der Güter Auřinowes, Radim, Schwarzkostelez und weitere Herrschaftsbeamte darauf hin, es werde am kommenden Tag beschlossen, «dass mit der Enteignung des hochfürstlichen gemeinschaftlich mit dem gewesenen kaiserlichen und Coburgschen Besitz, in erster Reihe begonnen werden solle». Sie sahen den Hauptgrund für die Pläne einer offensiven Enteignung liechtenstei-

³²⁸ Tschech. «hlad po pudě». Der Begriff weist eigentlich auf das Bedürfnis vieler Kleinbauern und Pächter nach einem eigenen Stück Land. Hier wird er sarkastisch auf die Gier gewisser Personen im Umfeld des Landwirtschaftsministeriums übertragen.

³²⁹ Dt.: Neue Zeit.

³³⁰ NA, SPÚ-VS, kt.2785, G3, *Nový čas*, Nr. 9, 12. Mai 1919, S. 5.

nischer Besitzungen darin, dass die fürstliche Zentraldirektion ihren Sitz in Wien habe, was von der Tschechoslowakei als Geringschätzung der Republik aufgefasst werde. Sie baten eindringlich, unverzüglich die schon längst fällige bevollmächtigte Zentralstelle und vielleicht eine Gesandtschaft des regierenden Fürsten in der Tschechoslowakei in die Wege zu leiten. Ansonsten rechneten sie mit «*unabsehbaren Folgen*». Sie sahen in dem Versäumnis den Hauptgrund für die «*haltlosen Zustände*», welche die Interessen des Fürsten gefährdeten, der «als Reichsdeutscher Fürst angesehen, also als feindlicher Souverain in der Republik betrachtet» werde. Aber auch die Interessen der fürstlichen Bediensteten sahen sie durch die aktuellen Umstände schlecht vertreten. Als Gegenbeispiel fügten sie die Vorgehensweise von Fürst Schwarzenberg an. Er «*hat sich bereit erklärt, der Regierung einen Teil von etwa 25 000 Metzen³³¹ [...] zur Verfügung zu stellen, was einen ungemein günstigen Eindruck machte. Die Folge war, dass nunmehr von einer Enteignung des Besitzes ‚in erster Reihe‘ nicht mehr die Rede ist.*»³³² Die Herrschaftsbeamten auf den Gütern bekamen den Druck direkt zu spüren. Die noch nicht geregelte Durchführung der Bodenreform, verbunden mit den oft populistisch geführten Machtkämpfen unter den tschechischen Parteien liessen unterschiedlichste Vermutungen, Spekulationen und Befürchtungen ins Kraut schiessen. Die besonders heikle Situation des Hauses Liechtenstein schürte zusätzliche Ängste eines härteren Umgangs mit dem Familienbesitz.³³³

- Mobilisierung der Kleingrundbesitzer und der Landlosen

Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Gesetzes vom 27. März 1919, das verfügte, dass Grundstücke, die seit dem 1. Oktober 1901 verpachtet wurden, in das Eigentum des Pächters übergingen³³⁴, kam es zu einer Mobilisierung der Kleingrundbesitzer und Besitzlosen. In der ersten Hälfte des Jahres 1919 waren Aufrufe der Tschechoslowakischen Vereinigung der Kleingrundbesitzer- und Wirtschaftsgenossenschaften (Československá Jednota malozemědělských a hospodářských družstev) in Umlauf. Auch auf Schwarzkostelez traten Kleingrundbesitzer und Besitzlose der Kolonisationssektion der «Jednota»³³⁵ bei. Die fürstliche Rechtsanwaltschaft sah darin neben den wirtschaftlichen vor allem auch politische Ziele der Sozialdemokraten. Sie würden damit beabsichtigen, «die kleinen Grund-

³³¹ 1 Metzen = 4/9 m2.

³³² HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Brief der fürstlichen Herrschaftsbeamten an den Fürsten und den Forstmeister vom 8. April 1919.

³³³ Průcha et al., 2004, S. 84–85. Beattie, 2005, S. 70, Stekl, 2004, S. 124–125.

³³⁴ Ihr Land durfte allerdings nach der Übernahme 8 ha nicht überschreiten.

³³⁵ Dt. Einheit, Vereinigung, Verband.

besitzer, welche bisher zumeist Anhänger der Agrarpartei waren, für das politische und wirtschaftliche Programm der tschechoslowakischen Sozialistenpartei zu gewinnen und die Zuteilung des Bodens der beschlagnahmten Grossgrundbesitze zu Gunsten dieser kleinen Grundbesitzer und der landwirtschaftlichen Grundbesitzlosen zu fördern, um sie vor einem Einflusse der Agrarpartei zu schützen.» Der Aufruf betraf gemäss Bericht der fürstlichen Rechtsverwaltung denselben politischen Kampf, wie ihn die Aktion des Anwalts Dr. Mikenda aus Peček hervorgerufen habe. Dahinter steckten *«die Befürchtungen der Nationalsozialisten und Sozialdemokraten [...], dass die besitzenden Agrarierkreise die abgelösten Grossgrundbesitze unter sich verteilen würden [...]. Die von der tschechoslowakischen Sozialistenpartei geleitete Aktion bezweckt, den Kreis solcher Anspruchsberechtigter zu bilden und sie zwecks Sicherung ihres gesetzlichen Anspruches zu organisieren, damit dann beim Bodenamte entsprechende Pacht- und Kaufstufungen vorhanden sein werden, die staatliche Übernahme der mit Beschlag belegten Grossgrundbesitze veranlasst werden könne.»* Drei nationalsozialistische Minister seien am Aufruf ebenfalls beteiligt gewesen. *«Das Ministerium für Landeskultur (Landwirtschaftsministerium, Anm. d. A.), bez. das zu gründende Bodenamt hat mit der Aktion nichts zu tun. Wohl wird die Aktion [...] die Grundlage für das Bodenamt schaffen können und es ist wahrscheinlich, dass eine ähnliche Gegenaktion auch von der Agrarpartei inszeniert werden wird.»*³³⁶ Agrarpartei und Sozialdemokraten mit den Nationalsozialisten kämpften um die Federführung bei dem Prestigeprojekt «Bodenreform». Sie war ein geeignetes Mittel, um sich an der Spitze der Landespolitik eine gute Position zu verschaffen.

c) Landwirtschaft: Übernahme und Zuteilung der Meierhöfe

Noch bevor das Bodenamt im Oktober 1919 seine Arbeit aufnahm, wurde mit dem Verkauf meist kleiner verstreuter Parzellen an langjährige Pächter des Fürsten begonnen. Die Käufer konnten die Böden zum Vorkriegspreis erstehen. Der flächenmässig geringe Verlust schmerzte das Fürstenhaus laut Zentralkanzlei nicht so sehr.³³⁷

³³⁶ HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Gutachten der Hoffürstlichen Rechtsanwaltschaft an die Hofkanzlei zur Bodenverteilung. Verfasser Dr. J. Libich vom 2. Juni 1919.

³³⁷ Die gesamte Landwirtschaftsfläche betrug laut liechtensteinischer Quelle 1'958 Hektaren, HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, 1939.05.16, Ergänzung des Bericht der Zentralkanzlei an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform vom 30. März 1939.

Mit der Enteignung der Landwirtschaft, d. h. der Übernahme und Zuteilung der Meierhöfe, setzte die eigentliche Bodenreform ein. Die Verhandlungen dazu fanden Ende 1921 und in der ersten Hälfte des Jahres 1922 zwischen den Vertretern des Fürsten von Liechtenstein und dem Staatlichen Bodenamt statt. Die Übernahme der für die Reform bestimmten Güter sollte etappenweise erfolgen. Bis zum 5. Oktober 1923 gingen insgesamt rund 9'943 ha, davon 7470 ha in Böhmen und 2472 ha in Mähren, für knapp 25 Millionen Kronen an den tschechoslowakischen Staat; laut fürstlicher Zentralkommission für etwa einen Viertel bis einen Fünftel des Marktpreises.³³⁸

Für Schwarzkosteletz wurde die Übernahme von neun Meierhöfen mit einer Fläche von 1497 ha beschlossen.³³⁹

Die Enteignung und Zuteilung des Hofes Hoscht auf Schwarzkosteletz gibt Einblick in den Prozess von der Übernahme eines Meierhofes bis zur Zuteilung als Resthof an den neuen Besitzer.

- Übernahme und Zuteilung am Beispiel des Meierhofes Hoscht

Hoscht war einer der ursprünglich zehn fürstlichen Meierhöfe auf Schwarzkosteletz. Er hatte 1914 eine Grösse von 155 ha.³⁴⁰ Am 27. Februar 1923 erhielt der fürstliche Vertreter Viktor Kaplan die Ankündigung, dass mit dem Bewertungsverfahren der Meierhöfe auf Schwarzkosteletz begonnen werde.³⁴¹ Er erhielt zudem die Aufforderung, Auslagen für Investitionen auf den Höfen oder Meliorationsarbeiten, die nach dem 1. August 1914 an die Hand genommen worden waren,

³³⁸ Bis 1924 waren gesamthaft 16'295 ha der liechtensteinischen Besitzungen für 35'997'178 Kč vom Staatlichen Bodenamt übernommen worden. Bis zum 22. August 1927 48'514 ha für 80'429'257 Kč. Bis zum 15. November 1930 waren es 62'855 ha für 94'789'444 Kč. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, Anfrage des Finanzministeriums an Staatliches Bodenamt vom 5. Oktober 1923, Horák, 2010, S. 135. Bei Quaderer finden sich etwas andere Zahlen, vgl. auch Quaderer, 2011, S. 3, HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Schreiben der Zentralkommission an die Kabinettskanzlei zum Verlauf der Bodenreform, (Ergänzung) vom 16. Mai 1939. S. 6.

³³⁹ Am 9. Juni 1922 vereinbarte das Staatliche Bodenamt mit den liechtensteinischen Vertretern die Übernahme folgender Landwirtschaftsflächen: Böhmen: Auřinowes 1'703 ha, Kaunitz 2'655 ha, Rattay 284 ha, Landskron 675 ha, Radim 1'637 ha, Schwarzkosteletz 1'497 ha, Mähren: Mährisch Trübau 541 ha, Kiritein-Posorschitz-Adamstal 208 ha, Hohenstadt 930 ha, Aussee-Neuschloss 607 ha, Feldsberg-Eisgrub 148 ha, Sternberg 461 ha, Eisenberg-Hannsdorf-Goldenstein 232 ha, Butschowitz 437 ha, Ungarisch Ostra 676 ha, Plumenau 223 ha, Schlesien: Jägerndorf-Troppau 789 ha. Vgl. Horák, 2010, S. 127–128.

³⁴⁰ Die Grösse der übrigen beschlagnahmten Meierhöfe betrug: Schwarzkosteletz 275 ha, Bohumil 245 ha, Chrast 215 ha, Dobropül 153 ha, Sineč 140 ha, Komoretz 123 ha, Tismitz 194 ha und Tucharaz 272 ha, vgl. Kraetzl, 1914, S. 296.

³⁴¹ NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Schreiben des Staatlichen Bodenamts an den bevollmächtigten Vertreter des Fürsten vom 27. Februar 1923.



Bild 2: Karte mit den vom Staatlichen Bodenamt übernommenen Meierhöfen auf Schwarzkosteletz.



Bild 3: Ansicht des Hofes Hoscht mit seinen Bewohnern zu Beginn der 1920er Jahre.

möglichst rasch aufzulisten und zu belegen. Berechtigte Ansprüche von Besitzern und Pächtern sollten in die Bewertung mit einbezogen werden. Bis Mitte Mai 1923 sollte auch eine Stellungnahme des Besitzers zu den Pensionsbürden und den Nutzniessern von mildtätigen Gaben mit den zugehörigen Unterlagen vorliegen.³⁴²

Das Bodenamt stellte den Antrag auf Kündigung des Pachtvertrags des Pächters von Hoscht, Josef Zahradník.³⁴³ Er wurde ebenfalls aufgefordert, seine Investitionen auf dem Hof in obiger Frist aufzulisten.³⁴⁴

Bei der Bewertung der Immobilien auf Hoscht wurden die Gebäude von einem vereidigten Schätzexperten als zufriedenstellend bewertet.³⁴⁵ Bei den anschliessenden Verhandlungen kam es dennoch zu Diskussionen zwischen dem Pächter einerseits, der den Zustand des Hofes als eher schlecht beurteilte und den

³⁴² NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Schreiben des Bodenamtes an den fürstlichen Vertreter Viktor Kaplan vom 13. April 1923.

³⁴³ NA, SPÚ-VS, kt.2770, E1/2, Kündigungsantrag des Bodenamtes an das Bezirksgericht in Schwarzkosteletz vom 12. März 1923. Die Bewilligung des Gerichts folgte am 25. März 1923.

³⁴⁴ Dazu gehörten Düngemittel, Meliorationsarbeiten, Bauinvestitionen, Kosten für die neue Ernte. NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Schreiben des Bodenamtes an J. Zahradník vom 23. April 1923.

³⁴⁵ «Die Bedachung des ganzen Objekts ist zwar in gutem Zustand, deswegen ist der erste Eindruck des ganzen Äusseren sehr zufriedenstellend, aber das Gemäuer, der Zustand des Inneren und die Unzweckmässigkeit vermindert seinen Wert.» (tschech.: «Celý tento objekt má sice krytinu ve stavu dobrém, tudíž první dojem ze vzhledu celkového jest velmi uspokojivý ale vnitřní stav, stav vnitřku a neúčelnost snižuje jeho hodnotu.») Zusammenfassung der Bewertung durch den Schätzer, dt. Übersetzung durch die Autorin.



Bild 4: Blick auf den Hof Hoscht zu Beginn der 1920er Jahre.

Vertretern des Fürsten mit dem bevollmächtigten Justizrat Kaplan. Sie wiesen vor allem auf die relativ neuen Hofgebäude hin.³⁴⁶

1923 arbeiteten auf Hoscht vier Angestellte: ein Schmied, zwei Fuhrleute und ein Mäster. Es gab auf dem Hof 12 Pferde, 18 Zugochsen, 10 Kühe, 45 Jungtiere, 2 Bullen, 225 Schafe, 5 Säue und 10 Mastschweine. Hoscht bestand aus einem Wohngebäude, einem Kornspeicher, einem Pferdestall, einem Schafstall, einer Scheune, Schuppen, Mastställen, einer Schafschererei und Deputatswohnungen für die Angestellten.³⁴⁷

Am 18. August 1923 wurden zwischen dem Bodenamt, dem vereidigten Schätzwerten und dem Pächter, dessen Frau und ihrem Rechtsvertreter Dr. Karl Ziegler Verhandlungen zu einer Entschädigung für Kosten des bisherigen Pächters geführt. Wegen eines hängigen Verfahrens zwischen Pächter und Besitzer und den noch schwer abzuschätzenden Aufwendungen für die Saat wollte der Pächter die vorläufige Entschädigung bis zur Klärung auf ein Gerichtsdepositum legen. Im Fall einer Zuteilung des Restgutes an den Pächter wollte er auf die Entschädigung

³⁴⁶ NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Sitzungsprotokoll mit Vertretern des Fürsten, den Pächtern mit juristischem Vertreter, dem vereidigten Schätzer der Liegenschaften und Vertretern des Staatlichen Bodenamtes vom 23. Mai 1923.

³⁴⁷ NA, SPÚ-VS, kt.2773,E2/4, Beschreibung der Gebäude und des Landwirtschaftsbodens des Hofes Hoscht.



Bild 5:
Plan des Resthofes
Hoscht.

gen des Bodenamts verzichten.³⁴⁸ Um seinen Wunsch, den Hof zu übernehmen, zu unterstreichen, wies Zahradník auf seine fünf Kinder und besonders auf den ältesten Sohn hin, der Landwirtschaft studiere und ein Spezialist werde.³⁴⁹

Am 22. August 1923 stellte der Pächter Zahradník den Antrag, den Resthof Hoscht mit einer Grösse von 75 ha zugeteilt zu bekommen. Der Kaufpreis pro Hektare betrug 3 500 Kronen. Zehn Prozent des Gesamtbetrages oder 30 000 Kronen hatte er bereits zum Kauf hinterlegt.³⁵⁰ Das Staatliche Bodenamt ging von einer geschätzten minimalen Kaufsumme von 425 000 Kronen aus ohne Entschädigung der vom Pächter getätigten Investitionen.³⁵¹ Im März 1925 schrieb das Bodenamt die endgültige Grösse des Resthofes von 82 ha und dessen Preis mit 465 520 Kronen fest. Nun konnte das Verbücherungsverfahren eingeleitet werden.³⁵² Pächter Zahradník nahm mehrmals Geld auf, um den Kauf des Resthofes zu bewältigen: Am 21. August 1920 100 000 Kronen zu 5 Prozent Zins von der Okresní hospodářská záložna in Schwarzkosteletz, am 28. November 1920 250 000 Kronen zu 6 Prozent und am 1. Februar 1924 weitere 90 000 Kronen zu 6 ½ Prozent.³⁵³ Am 16. November 1924 wurde Zahradník vom Bezirksgericht die Kündigung als

³⁴⁸ NA, SPÚ-VS, kt.2771,E2/1, Protokoll der Sitzung des rechtlichen Vertreters der Pächter, Dr. Karl Ziegler, mit dem Bodenamt in Prag vom 31. August 1923.

³⁴⁹ NA, SPÚ-VS, kt.2771,E2/1, Verhandlungsprotokoll vom 18. August 1923.

³⁵⁰ NA, SPÚ-VS, kt.2770,E1/2, Kaufantrag des Pächter Zahradník vom 22. August 1923.

³⁵¹ NA, SPÚ-VS, kt.2770,E1/2, č. j. 51144/23-IV, 2. September 1923.

³⁵² NA, SPÚ-VS, kt.2780, Eigentumseinheit L353/1, verfasst am 24. März 1925.

³⁵³ NA, SPÚ-VS, kt.2791,A/1, Schuldbriefe.

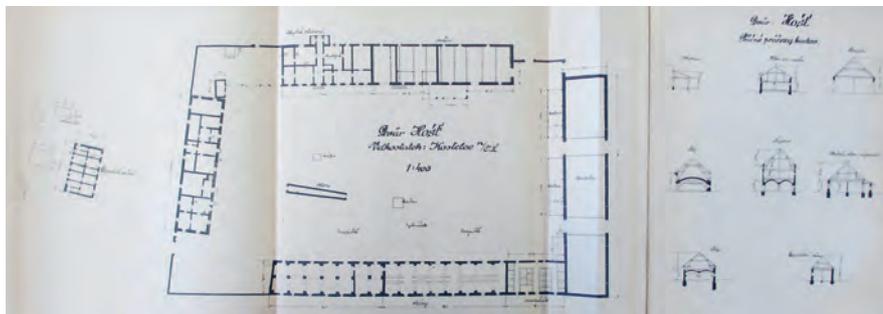


Bild 6: Plan der Wirtschaftsgebäude des Resthofes Hoscht.

Pächter mitgeteilt. Im Juni 1925 verabschiedete die fürstliche Zentralkommission in Olmütz den langjährigen Pächter des Meierhofes mit einem ironisch-aufmunternden Schlusssatz:

«Die Zentralkommission erlaubt sich zu bemerken, dass auf diesen Feldern einige Arbeiten unablässlich sind, wie das Auswerfen der Maulwurfhügel, das Auseinanderscharren des Ackerbodens, das Ausgraben des Moses, das Auswerfen der Entwässerungsgräben und verschiedene andere Arbeiten, solange dies der Wuchs des Grases noch zulässt.»³⁵⁴

Am 15. Januar 1925 schlossen das Staatliche Bodenamt und der fürstliche Vertreter Viktor Kaplan die Vereinbarung zum Übernahmepreis der Meierhöfe auf Schwarzkosteletz.³⁵⁵

Josef Zahradník sollte jedoch seinen Hof nicht lange bewirtschaften. Er starb am 31. Januar 1926 und hinterließ vier unversorgte Waisen. Sein Bruder beantragte beim Staatlichen Bodenamt den Verkauf des Resthofes an das Ehepaar Pecháček aus Nymburg. Pecháček sei ein guter Bauer, der den Hof ausgezeichnet führen werde. Obwohl Vollinvalide verzichte er auf alle Betreuungsansprüche. Er werde die Eheleute verpflichten, den Kaufpreis gegenüber dem Bodenamt abzuführen und die hinterlassenen Kinder zu entschädigen.³⁵⁶ Da es sich bei Hoscht um einen zugeteilten Hof handelte, musste sich der Besitzer an die Verpflichtung halten, dass er selbst darauf wirtschaftete. Eine Veräußerung, Verpachtung oder

³⁵⁴ «Ústřední ředitelství dovoluje si dotknouti, že na lukách těchto jest nebytno některé práce, jako rozhození krtičích kopečků, rozhrabání prsti, vyhrabání mechu, vyhození odvodňovacích příkopů a různé jiné provésti, dokud toho vzrůst trávy ještě připouští.» Zit. aus NA, SPÚ-VS, kt.2770,E1/2, Schreiben der fürstlichen Zentralkommission an Zahradník vom 4. Juni 1925, dt. Übersetzung durch die Autorin.

³⁵⁵ NA, SPÚ-VS, kt.2773, E3/1, č. j. 64825/24-II/2, Vereinbarung zum Übernahmepreis für die Meierhöfe vom 15. Januar 1925.

³⁵⁶ NA, SPÚ-VS, kt.2791,A/1, Schreiben des Bruders von Josef Zahradník an das Staatliche Bodenamt vom 4. März 1926.

Belastung des Landes war nur mit Bewilligung des Bodenamtes erlaubt.³⁵⁷ Am 30. Juni 1926 wurde der Kaufvertrag mit den neuen Besitzern abgeschlossen;³⁵⁸ das Bezirksgericht in Schwarzkosteletz bewilligte die Übergabe des Resthofes an das Ehepaar Pecháček am 6. August 1927.³⁵⁹

Auch die übrigen beschlagnahmten Meierhöfe Bohumil (Teile davon), Dobropůl, Chrást, Komorce, Černý Kostelec, Sineč, Tismice und Tuchoraz gingen dem Fürsten verloren. Der Übernahmepreis für die tatsächlich übernommenen 1294 ha betrug 3 074 750 Kronen. Darin inbegriffen waren Obst- und Wildbäume, Entschädigungen für Bauinvestitionen des bisherigen Besitzers wie auch Entschädigungen ehemaliger Pächter für deren Düngemittelkäufe und Investitionen auf dem Hof.³⁶⁰ Hatten die Meierhöfe auf Schwarzkosteletz vor dem Krieg noch eine Grösse von 140 bis 275 ha, so schrumpften sie durch die Bodenreform auf 50 bis 120 ha grosse Restgüter. Die Vereinbarung zur Übernahme von Landwirtschaftsböden wurde weitgehend den Verhandlungen entsprechend umgesetzt. Die Übernahmen auf Schwarzkosteletz machten rund einen Neuntel der gesamthaft enteigneten fürstlichen Landwirtschaftsflächen aus.³⁶¹

1933 befanden sich sechs der neun Restgüter im Besitz von Privatpersonen, wahrscheinlich ausser bei Hoscht vorwiegend von ehemaligen Pächtern. Das Restgut Kosteletz hatte die Stadt Schwarzkosteletz übernommen, Tuchoraz gehörte der Wohn- und Baugenossenschaft der Genossenschaftsangestellten (Hosp. náj. stav. a byt. družstvo družstevních záměstnanců) in Prag. Teile des Meierhofes Bohumil kaufte der tschechoslowakische Staat für das Ministerium der öffentlichen Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung (Ministerstvo veřejného zdravotnictví a tělesné výchovy). In den Gebäuden wurde eine serologische Station eingerichtet. Heute hat die Pharmafirma Baxter Bioscience s.r.o. auf dem Gebiet des ehemaligen Meierhofes Bohumil bei Jewan ihren Sitz.³⁶²

³⁵⁷ Honcová, 1994, S. 113–117.

³⁵⁸ NA, SPÚ-VS, kt.2791,A/1, Kaufvertrag vom 30. Juni 1926.

³⁵⁹ NA, SPÚ-VS, kt.2780,F5/1, Gerichtsbeschluss vom 6. August 1927.

³⁶⁰ NA, SPÚ-VS, kt.2773, E3/1, č. j. 64825/24-II/2, Vereinbarung zum Übernahmepreis der Meierhöfe zwischen dem Bodenamt und den fürstlichen Vertretern vom 15. Januar 1925. 1935 kam der Teich Podviňák des Restgutes Tuchoraz noch dazu, so dass sich die Fläche auf 1'308 ha und der Preis auf 3'084'750 Kč erhöhte. Vgl. dazu NA, SPÚ-VS, kt.2773, E3/1, č. j. 269.742/IX-II/4-1935, Ergänzung vom 8. November 1935 zur Vereinbarung von 1925, Horák, 2010, S. 129.

³⁶¹ Die gesamte Übernahme von liechtensteinischen Landwirtschaftsböden durch das Bodenamt betrug 11'519.8760 ha zum Übernahmepreis von 27'506'187.45 Kč. Vgl. Horák, 2010, S. 127–129, Quaderer, 2008, S. 278, Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

³⁶² Horák, 2010, S. 129, 137. Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

Wie bei Hoscht verloren wohl die meisten Privatbesitzer ihre Höfe 1948 mit der kommunistischen Machtübernahme in der Tschechoslowakei. Erst in den 1990er Jahren ermöglichte eine Restitution die Rückgabe der Höfe. Heute wird jedoch nur noch ein kleiner Teil von ihnen als Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet.

d) *Bauland: Freier Verkauf von Waldparzellen bei Jewan*

Ende 1927 begannen die Verhandlungen über die Entlassung von Waldflächen aus der Beschlagnahmung zur Parzellierung und zu anschließendem Verkauf. Es gab drei Bedingungen für die Entlassung von Liegenschaften aus der Beschlagnahmung, die alle erfüllt sein mussten:

1. Sie mussten rechtlich selbständig sein. (Eigener Eintrag der Parzelle im Grundbuch, Anm. d. A.)
2. Sie mussten wirtschaftlich selbständig sein.
3. Sie durften nicht der Bewirtschaftung von beschlagnahmten Immobilien dienen.³⁶³

Am 14. Juni 1930 wurde über den Antrag des Fürsten von Liechtenstein, 31 ha des Reviere Jewan aus der Beschlagnahmung auszuschneiden, informiert. Die einzelnen Flächen sollten als selbständige Parzellen ins Grundbuch eingetragen werden und anschließend als Bauland durch den Besitzer frei verkauft werden.

*«Die geforderten Liegenschaften liegen im Katastergebiet Jewan. Sie bilden einen selbständigen Komplex, abgegrenzt durch öffentliche Wege. Auf der einen Seite grenzt der Komplex an einen Komplex mit Bauplätzen, auf welchen bereits Bauten durchgeführt werden. Eigentlich bilden sie (die geforderten Flächen, Anm. d. A.) die Fortsetzung dieser Bauplätze. Die geforderten Liegenschaften sind Waldparzellen, die bis heute mit dem übrigen Waldkomplex zusammenhängen, die jedoch bei der laufenden Parzellierung von den Wäldern des Grossgrundbesitzes ganz abgetrennt werden.»*³⁶⁴

³⁶³ NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, č. j. 131.429, 6. und 17. Dezember 1927 zu den Verhandlungen zwischen Bodenamt und Vertretern des Fürsten und NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, č. j. 131.429/27-II/2., 23. Februar 1928, S. 3, Entscheidung des Bodenamtes über Entlassung aus der Beschlagnahme.

³⁶⁴ «Požadované nemovitosti leží v katastrálnom území Jevany, tvoriace samostatný komplex ohraničený verejnými cestami. S jedné strany priléhá tento komplex ke komplexu stavebních míst, na nichž většinou již se stavby provádějí, takže vlastně tvoří pokračování těchto stavebních míst. Požadované nemovitosti jsou lesní parcely, dosud související s ostatním lesním komplexem, budou však při provedení parcelaci od lesů velkostatku úplně odděleny.» NA, SPÚ, VS,



Bild 7: Situationsplan der zur Parzellierung bestimmten Bauflächen in Jewan.

Die Nähe zu den Jewaner Teichen und zu Prag prädestinierte die ausgeschiedenen Parzellen als Bauland für Land- und Wochenendhäuser für die Prager Bevölkerung.

kt. 2764, D1, Protokoll zur Verhandlung zwischen dem Staatlichen Bodenamt, der fürstlichen Zentral- und Forstdirektion im Büro des Forstamtes in Kosteletz vom 11. Dezember 1930, dt. Übersetzung durch die Autorin.

Am 12. Januar 1931 wurde durch das Staatliche Bodenamt die Entlassung des Komplexes aus der Beschlagnahme bedingt bewilligt. Die Parzellen, die wie alle liechtensteinischen Liegenschaften auf Schwarzkostelez unter der Nummer 739 im Grundbuch eingetragen waren, mussten zuerst als eigene Einheit registriert werden, um die rechtlichen Bedingungen für die endgültige Entlassung zu erfüllen. Die Frist für den neuen Bucheintrag sollte wie üblich zwei Jahre betragen. In der Folge kam es zu unzähligen Entscheidungen des zivilen Kreisgerichts in Prag, das die Parzellenteilungen und Grundbucheinträge bewilligen musste. Bei Erfüllung der Bedingung wurde das beantragte Land definitiv ausgeschieden und konnte vom Besitzer, dem Fürsten von Liechtenstein, verkauft werden. Bei Nichterfüllung der Verbuchung verblieb das Land in der Beschlagnahme und die Bodenreform wurde fortgesetzt. Die Verhandlungen über den Ausschluss der Parzellen aus der Beschlagnahme dauerten noch Jahre an. Dabei bestand vor allem ein Seilziehen zwischen den Interessen des Landwirtschaftsministeriums an einer möglichst umfassenden Verstaatlichung der Wälder und den Bemühungen der fürstlichen Zentralkommission, die Parzellen als Bauland frei zu verkaufen. Es ging dabei nicht um riesige Flächen. Die einzelnen aus der Beschlagnahme zu entlassenden Bauparzellen umfassten zwischen 30 Aren und 1,5 ha.³⁶⁵

Am 6. März 1931 erhielt das Staatliche Bodenamt eine Beschwerde des Landwirtschaftsministeriums/Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter³⁶⁶. Das Ministerium teilte mit, dass es von der fürstlichen Zentralkommission eine Abschrift des Erlasses des Bodenamts vom 12. Januar 1931 erhalten habe, in welchem dem Besitzer des Gutes Schwarzkostelez etwa 31 ha Land bei den Jewaner Teichen ausgeschieden worden waren.

«Das Landwirtschaftsministerium [...] ersucht um freundliche Mitteilung, aus welchen Gründen diese Grundstücke über das in der entsprechenden Generalvereinbarung für den Besitzer bestimmte Mass hinaus aus der Beschlagnahme verabschiedet wurden und warum das Landwirtschaftsministerium [...] nicht zur entsprechenden Erkundung vor Ort eingeladen worden war, auch angesichts dessen, dass das Gut im Verstaatlichungsprogramm Waldaktion aufgenommen ist. Da es um Waldboden geht, ist es immer noch möglich, dass durch dessen Entlassung

³⁶⁵ NA, SPÚ-VS, kt.2764, D2, č. j. 171.253/30-II/1, Entscheid des Staatlichen Bodenamts über die Teilung des Grundbuchkörpers und die Entlassung aus der Konfiszierung vom 12. Januar 1931.

³⁶⁶ Die Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter war eine Abteilung des Landwirtschaftsministeriums und zuständig für die Verwaltung der vom Staat übernommenen Wälder und Güter.

aus der Beschlagnahmung die Bewirtschaftung in den nachbarlichen Wäldern erschwert wird.»³⁶⁷

Im September 1931 waren die 31 ha in Jewan trotz der Einwände des Landwirtschaftsministeriums als Bauplätze an die Interessenten verkauft.³⁶⁸

e) *Forstwirtschaft oder Industrie? Der Streit um das Revier Brnik*

Das Revier Brnik umfasste 396 ha, davon waren 11 ha Landwirtschaftsboden. Es handelte sich nicht um ein zusammenhängendes Stück Land, sondern um fünf räumlich voneinander getrennte Gebiete. Die Waldflächen waren für den Forstbetrieb mehr oder weniger ertragreich. Die Firma Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf, deren Teilhaber der Fürst von Liechtenstein war, baute auf dem Gebiet Lehm ab.

Am 27. Juni 1928 machte Fürst Johann II., *«vertreten durch seinen präsidial ausgewiesenen Bevollmächtigten, Dr. V. Kaplan, den geheimen Justizrat des Fürsten von Liechtenstein und Advokaten in Prag»*, beim Staatlichen Bodenamt die Eingabe, das Revier Brnik aus der Sperre zu entlassen, um den Lehmabbau, der seit kurzem auf dem Gebiet betrieben werde, weiter zu ermöglichen. Dazu sollte die Liegenschaft einen eigenen, unabhängigen Bucheintrag erhalten, um von Flächen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht aus der Beschlagnahmung entfernt werden konnten, abgetrennt zu werden.³⁶⁹

Im Oktober 1929 drängte der Landwirtschaftsminister den Präsidenten des Staatlichen Bodenamts, Ing. Dr. tech. J. Voženílek,³⁷⁰ die Waldbodenreform auf dem beschlagnahmten Komplex des Fürsten von Liechtenstein einer möglichst

³⁶⁷ «Ministerstvo zemědělství/ústřední ředitelství státních lesů a statků žádá o laskavé sdělení, z jakých důvodů byly tyto pozemky přes míru určenou příslušnou generalní dohodou vlastníku ze záboru vyloučeny a proč nebylo ministerstvo zemědělství/ústřední ředitelství st. lesů a statků/ vzhledem k tomu, že jde o velkostatek obsažený v programu postátníovací akce lesní, přizváno ku příslušnému místnímu šetření. Poněvadž jde o pozemky lesní, není vyloučena možnost, že propuštěním jich ze záboru bude hospodaření v sousedních lesích ztíženo.» Vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B2, č. j. 23.639 /V-18/1931, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das staatliche Bodenamt vom 8. März 1931, Reaktion auf die Verhandlungen č. j. 171.253/30 – II/1, Bereits am 16. Februar 1931 (č. j. 16039/V-18/1931) hatte sich das Ministerium in einem Schreiben an das Bodenamt gewendet. Dt. Übersetzung durch die Autorin.

³⁶⁸ NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3, Schreiben der fürstlichen Zentralkommission an das Staatliche Bodenamt vom 9. September 1931.

³⁶⁹ NA, SPÚ-VS, kt.2768, B1, Eingabe, verfasst von Dr. V. Kaplan an das Staatliche Bodenamt vom 27. Juni 1928.

³⁷⁰ Von 1919 bis 1926 stand der Agrarier Karel Viškovský (1868–1932) dem Bodenamt vor. Er war an dessen Aufbau und Entwicklung massgeblich beteiligt. Sein Nachfolger war Jan Voženílek.

baldigen Lösung entgegenzuführen.³⁷¹ Am 6. März 1930 wurde zwischen dem Landwirtschaftsministerium, dem Staatlichen Bodenamt und den Vertretern des fürstlichen Nachlasses ein Generalabkommen³⁷² zur Verstaatlichung der liechtensteinischen Wälder vereinbart. Das Landwirtschaftsministerium erhob jedoch dagegen Einspruch. Es wollte das gesamte Revier Brnik verstaatlichen. Im Generalabkommen hingegen wurden ausgewählte Parzellen für den Verkauf an Interessenten bestimmt.³⁷³ Für die Zuteilung dieser Böden sollte das Staatliche Bodenamt zuständig sein. In einem am 24. März 1930 verfassten Memorandum wehrte sich die fürstliche Zentralkommission gegen das Ansinnen des Landwirtschaftsministeriums und pochte auf die Regelung im Generalabkommen. Sie argumentierte damit, dass die Waldflächen für einen konkurrenzfähigen Betrieb der Firma Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf, unabdingbar seien. Das Holz des Reviers sei minderwertig und für die Forstwirtschaft ungeeignet. Der Teilhaber der Firma, Eberhard Mauve³⁷⁴, verfüge zudem über einen Vertrag mit dem Gut Schwarzkosteletz, der ihm das Exklusivrecht zusicherte, in gewissen Bereichen auch auf Schwarzkosteletz brauchbaren Lehm abzubauen.³⁷⁵ Mit dem Versuchsabbau begann man 1926. Die Vorarbeiten für den späteren Abbau seien aufwändig gewesen und hätten ein bis zwei Millionen tschechische Kronen gekostet. Absatzmärkte für den feuerfesten Ton der Firma gebe es im Ausland. Als Zulieferer sei das Unternehmen abhängig von konzentrierter Schwermetallindustrie. Neue Kunden könnten

³⁷¹ Er machte deutlich, dass zusätzlich zu den bereits früher vom Landwirtschaftsministerium geforderten Objekten auch die liechtensteinischen forstwirtschaftlichen Güter in Böhmen – Auřinowes, Skworetz, Kosteletz und Rattay – vom Staat resp. vom Landwirtschaftsministerium übernommen werden sollten. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt.2766, D5, Schreiben des Landwirtschaftsministers Otakar Srdıńko an das Präsidium des Staatlichen Bodenamts vom 11. Oktober 1929.

³⁷² NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, č. j. 35.770/30-IV/2, Notiz zur Verhandlung über eine endgültige Lösung der Bodenreform auf den Liechtenstein zwischen den Vertretern des Fürsten und dem Staatlichen Bodenamt vom 6. März 1930.

³⁷³ Im Vereinbarungsentwurf ist von 329 ha die Rede, die der Fürst zur Überlassung beanspruchte.

³⁷⁴ Der fürstlich liechtensteinische Bergrat Eberhard Mauve (1885–1964) aus Prag und Fürst Franz Josef II. teilten sich das Kohlen- und Tonwerk je zur Hälfte. Seit 1924 waren die Betriebe des Unternehmens aus steuertechnischen Gründen an den Fürsten verpachtet. Mauve arbeitete als Direktor bei der GmbH. Er war für die Aufschliessung und Ausbeutung der für den Abbau bestimmten Grundstücke zuständig. Die unternehmerischen Beziehungen des Fürsten zu dem im Krieg aktiven Nationalsozialisten Mauve sollten sich nach dem Zweiten Weltkrieg als problematisch erweisen, da dieser wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurde. Vgl. Lussy, Lopez, 2005, S. 330, Horčička, 2011, S. 401–419.

³⁷⁵ Im Memorandum wird auch festgehalten, dass es sich bei der Kohlen- und Tonwerke GmbH um eine ganz und gar eigenständige inländische Firma handle. Ursprünglich sei der herrschende Fürst Johann II. aus Liechtenstein Teilhaber gewesen, aber bereits zu seinen Lebzeiten habe Prinz Franz Josef von Liechtenstein seinen Anteil übernommen. Dieser besitze jedoch keine Mehrheit an der Gesellschaft.

jedoch nur mit Garantie für eine Zusammenarbeit über Jahre gewonnen werden. Die Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf, gehörten laut fürstlichen Angaben zu den bedeutendsten Kohlen- und Tonwerken in Mitteleuropa. Da es sich um ein Unternehmen handle, hätten auch die Böden industriellen Charakter. Die gewerblich-rechtliche Bewilligung zum Abbau des Lehms im Revier Brnik habe die Firma am 18. Mai 1928³⁷⁶ erhalten. Weiter heisst es im Memorandum, dass es rechtlich nicht möglich sei, von oben genannter Forderung zurückzutreten. Die Kohlen- und Tonwerke würden sonst Regress nehmen, wobei es sich um Schadensansprüche von einigen Millionen Kronen handle.³⁷⁷ Nach den bereits riesigen flächenmässigen und finanziellen Opfern, welche der Nachlass von Johann II. bei der Durchführung der Bodenreform habe erbringen müssen, könne man sich nicht auf ein solch ungeheures Risiko einlassen. Alleine beim Gut Schwarzkosteletz erwachse dem Fürstenhaus eine unerhört grosse finanzielle Last durch die Flächen, die es dem Staat nach langer Weigerung und nur unter unerträglichem Druck abgeben müsse. Auch die sogenannten Savoyer Stiftungen³⁷⁸ müsse es zu schlechten Bedingungen herauslösen. Das Memorandum endet mit der Bitte an das Landwirtschaftsministerium, von der Forderung nach Verstaatlichung des Reviers Brnik abzusehen und die Entlassung der beantragten Flächen zu erlauben, wie in der ursprünglichen Vereinbarung festgehalten.³⁷⁹

Widerstand gab es nicht nur beim Landwirtschaftsministerium. In der regionalen Bevölkerung wurde Kritik laut an der Abholzung von Wäldern auf liechtensteinischen Besitzungen. Von Naturschutzseite wurde für eine Verstaatlichung plädiert, um das ungebremsste Baumfällen zu verhindern. Das Städtische Amt in Schwarzkosteletz schrieb Folgendes an das Staatliche Bodenamt:

«Zum Beschluss des Stadtrats vom 27. März dieses Jahres teile ich mit, dass die fürstlich liechtensteinische Waldverwaltung in der hiesigen Stadt unter dem Deckmantel des eben begonnenen Lehmabbaus im sogenannten «Háj»³⁸⁰, wel-

³⁷⁶ Č. j. 14574.

³⁷⁷ Offensichtlich gab es zwischen dem Fürsten und Mauve ein Abkommen, dass der Bergrat die fürstlich liechtenstein'schen Kohlen- und Tonwerke nicht konkurrenzieren dürfe. Umgekehrt verpflichtete sich der Fürst, Mauve bei der Bewirtschaftung der Gruben nicht zu behindern. Vgl. Lussy, Lopez, 2005, S. 331.

³⁷⁸ Fürstin Maria Theresia von Liechtenstein veranlasste in ihrem Testament von 1769 die Einrichtung eines Damenstifts für verarmte adlige Frauen in ihrem Wohnhaus an der Johannesgasse in Wien. Die Stiftung stand bis 1997 unter dem Patronat des Fürsten von Liechtenstein und wird heute von einem Kuratorium geleitet. Vgl. Česko-Lichtenštejnsko dnes, Zpravodaj č. 3/2012, červen 2012, http://www.liechtenstein-immobilien.at/de/gebaeude/savoysches_damenstift_johannesgasse/geschichte.html, abgerufen am 22.03.2013.

³⁷⁹ NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3. Č. 45952. Memorandum der Zentralkommission an das Landwirtschaftsministerium vom 24. März 1930.

³⁸⁰ Dt. Holz, Hain.

cher in der Beschlagnehmung liegt, ohne Gefühl und Motivierung dermassen Wald abholzt, dass in der Bevölkerung der hiesigen Stadt Verärgerung geweckt wird, und das berechtigt. Wir fordern, sofort einzugreifen und wenigstens weiteres strafbares Treiben zu verbieten, solange noch nicht entschieden ist, wer diese Wälder durch die Zuteilung erhalten wird. Ich erinnere, dass dieser «Háj» sich neben dem hiesigen Lungsanatorium befindet und ebenfalls Boden davon aus der Zuteilung gefordert wird. Gleichzeitig enthält er reiche Wasserquellen, welche die hiesige Gemeinde für die Führung einer öffentlichen Wasserleitung zu nutzen beschloss, was durch weiteres Treiben gefährdet wäre.»³⁸¹

Am 16. April 1930 verlangten der fürstliche Justizrat Dr. F. Svoboda gemeinsam mit dem fürstlichen Zentralkontrollrat A. Anderka vom Staatlichen Bodenamt eine Absicherung, dass die Zentralkontrolle nicht, wie offensichtlich behauptet, freiwillig und ohne Druck des Staatlichen Bodenamts ausser dem Hauptteil und dem Teil Háj auch die übrigen Teile angeboten habe. Um einen Regress auf den fürstlichen Nachlass zu vermeiden, drängten die beiden darauf, dass das Bodenamt bestätigte, dass sie sich stets dafür eingesetzt hätten, dass der gesamte Forst Brnik dem Fürsten belassen würde. Da die Kohlen- und Tonwerke bereits bedeutende Investitionen getätigt hatten, hätten sie sich, um Brnik und Háj zu retten, auf ultimativen Druck des Bodenamts erlaubt, kleinere übriggebliebene Teile des Reviers loszulassen. Um den Abschluss der Generalvereinbarung nicht zu gefährden, hätten sie erst auf Druck des Staatlichen Bodenamts auf die Forderung nach Erhalt des Reviers Brnik verzichtet. Das Bodenamt solle ihnen schriftlich bestätigen, dass die oben dargelegte Vorgehensweise der Wahrheit entspreche.³⁸² Am 19. Mai 1930 unterbreitete Viktor Kaplan im Einverständnis mit der fürstlichen Zentralkontrolle in Olmütz und der fürstlich liechtensteinischen Kohlen- und Tonwerke GmbH in Prag dem Bodenamt einen neuen Vorschlag: Die Interessen der umliegenden Gemeinden Brnik, Wolesschitz, Svatbin und Gutenfeld sollten befriedigt

³⁸¹ «K usnesení městské rady ze dne 27. března t. r. sdělují, že knížecí Liechtensteinská lesní správa ve zdejší město, pod rouškou dolování hlíny, právě započaté, v lesích knížecích nalézajících se v záboru a ve zdejší katastru, «Háj» nazvaných, kácí bez citu a odůvodnění tento les tak, že vzbuzuje to pohoršení mezi obyvatelstvem zdejšího města a to oprávněně. Žádáme, abyste okamžitě zakročili a alespoň další trestuhodné řádění zakázali do doby, dokud nebude rozhodnuto, kdo tyto lesy obdrží přidělem. Poznávám, že tento «Háj» sousedí se zdejší zemskou plicní léčebnou a jest také zemí od přidělu jeho žádáné, současně obsahuje bohaté vodní prameny, které hodla obec zdejší použití pro zřízení veřejného vodovodu, což by bylo dalším řáděním ohroženo.» NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Schreiben des städtischen Amtes Schwarzkostelez an das Bodenamt vom 3. April 1930, dt. Übersetzung durch die Autorin.

³⁸² 1930.04.16NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Schreiben von Dr. F. Svoboda an das Staatliche Bodenamt vom 16. April 1930.

werden. Man wollte dafür gut zugängliche und für die Forstwirtschaft geeignete Flächen aussondern, ohne dass die für die eigene Forstwirtschaft notwendigen Forst- und Jagdhäuser verloren gingen. Kaplan machte eine genaue Auflistung der Teilstücke, die nach Ansicht der fürstlichen Zentraldirektion und der Grubengesellschaft den Gemeinden übergeben werden konnten.³⁸³ Am 11. Dezember 1930 fand die Verhandlung zur Aufteilung des Forstes statt. Die fürstlichen Vertreter legten eine neue Liste derjenigen Parzellen vor, die Prinz Franz Josef für die Entlassung aus der Beschlagnehmung beantragte. Auf der Basis der aktualisierten Liste sollte die Ausscheidung des Reviers Brnik vorgenommen werden. Der Wert der ausgeschiedenen Flächen lag bei durchschnittlich 2000 Kronen für eine Hektare. Der Besitzer verpflichtete sich, 10 Prozent des Wertes der ausgeschiedenen Immobilien an den Kolonisationsfonds zu zahlen.³⁸⁴

Am 17. Dezember 1930 trafen sich Vertreter des Bodenamts, Dr. Kaplan und Eberhart Mauve als Vertreter der fürstlich liechtensteinischen Kohlen- und Tonwerke und Vertreter der Gemeinden Brnik, Schwarzkozeletz und Böhmisches Brod zu Verhandlungen. Es ging um den Abschluss von Leitlinien für die Errichtung und Sicherstellung einer Wasserleitung für die Gemeinden über die Liegenschaften des Reviers Brnik.

Es wurde festgelegt, dass der Abbau mineralischer Bodenschätze weiter uneingeschränkt möglich sein sollte, für den aktuellen Besitzer ebenso wie für seine Nachkommen. Nach erschöpftem Abbau sollten die Flächen in den Besitz der Gemeinde Brnik übergehen, allerspätestens jedoch bis zum Dezember 1945. Der Preis für Boden und Waldbestand, der dem Besitzer zu bezahlen sei, sollte mittels Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Brnik und dem Fürsten ausgehandelt werden. Bei Nichteinigung sollte das Bodenamt den Preis gemäss dem Vorschlag der einen oder anderen Seite bestimmen. Die Kosten für die Vermessung der Flächen musste die Gemeinde übernehmen.

In einem weiteren Abschnitt der Verhandlung ging es um die Sicherstellung von Wasserquellen für die Errichtung von Wasserleitungen zur Versorgung der interessierten Gemeinden. Die Kohlen- und Tonwerke GmbH stand der Errichtung und Betreibung der auf fürstlichem Boden projektierten Wasserleitungen positiv gegenüber. Der Abbau von Bodenschätzen sollte dabei jedoch nicht eingeschränkt werden. Die Grubenbetreiber lehnten sämtliche Haftung ab im Fall einer

³⁸³ NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Schreiben von Dr. F. Kaplan an das Staatliche Bodenamt in Prag vom 19. Mai 1930. Die Gemeinde Brnik sollte gemäss Kaplans Liste 26 h 41 a erhalten, Woloschetz 6 ha 16 a, Svatbín (bis 1924 Swrabov) 25 ha und Gutenfeld 21 ha 65 a.

³⁸⁴ NA, SPÚ,VS, kt. 2764, D1, Protokoll zur Verhandlung zwischen dem Staatlichen Bodenamt, der fürstlichen Zentral- und Forstdirektion vom 11. Dezember 1930.

Beeinträchtigung der Wassermenge oder -qualität der Wasserleitung durch den Grubenbetrieb. Die Interessengemeinden zahlten eine geringe jährliche Gebühr für Nutzung und Förderung der Wasserquellen. Eine Quelle verkaufte der Fürst der Gemeinde Brnik.

Ebenfalls im Bereich des Reviers Brnik befand sich eine Kuranstalt für die Behandlung von Tuberkulosepatienten. Der Eigentümer Prinz Franz Josef war bereit, vor dem Abbau der Bodenschätze zwei ha Land, angrenzend an die Kuranstalt, für Spaziergänge und freien ungestörten Aufenthalt im Wald freizugeben. Mit einem Zaun sollte das Gebiet von der Grube abgesperrt werden. Der durch den Betrieb der Grube benötigte Boden sollte der Kurinstitution auf Kosten des Grubenbetreibers jeweils ersetzt werden. Nach Ausbeutung der Mineralien wollten die Kohlen- und Tonwerke der Kuranstalt auf Antrag fünf ha Land zum Zuteilungspreis abtreten.

Landwirtschaftsflächen im Bereich des Reviers, welche vom Besitzer nicht für eigene Zwecke benötigt wurden, wollte man für mindestens sechs Jahre zu einem angemessenen ortsüblichen Preis an Personen verpachten, die das Bodenamt bestimmte.

Für alle in der Verhandlung zur Sprache gekommenen Vereinbarungen galt, dass im Fall einer Nichteinigung zwischen den Parteien das Staatliche Bodenamt die Vereinbarung festlegte. Die Bestimmungen sollten auch gelten, falls das Land anderen physischen oder rechtlichen Personen zugesprochen wurde.³⁸⁵

Am 16. Februar 1931 teilte das Landwirtschaftsministerium/Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter mit, dass es aus Sicht der Verstaatlichung des beschlagnahmten Waldbesitzes keine Einwände habe gegen die Entlassung des Reviers Brnik aus der Beschlagnahmung im beabsichtigten Ausmass.³⁸⁶ Am 25. Februar 1931 erteilte das Staatliche Bodenamt der Zentraldirektion in Olmütz die Bewilligung zum Eintrag der zu den Tongruben im Revier Brnik gehörenden Parzellen ins Grundbuch. Es waren sechs ha Landwirtschaftsboden und 285 ha Wald von der Entlassung aus der Beschlagnahmung betroffen. Das Bodenamt begründete seinen Entscheid unter anderem damit, dass der Antragsteller (Prinz Franz Josef) seine ursprüngliche Forderung später modifizierte. Die definitive Auslösung der Flächen aus der Beschlagnahmung sollte nach erfolgter Zahlung

³⁸⁵ NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3, Schlussverhandlungen zwischen Bodenamt, fürstlich liechtensteinischen Kohlen- und Tonwerken GmbH, Blosdorf, und umliegenden Gemeinden vom 17. Dezember 1930.

³⁸⁶ NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B2, č. j. 16039-V/18-1931, Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 16. Februar 1931.

von zehn Prozent des Wertes der Liegenschaften zum Zweck der Verbilligung des Zuteilungsbodens und der Unterstützung der Kolonisation erfolgen.³⁸⁷

Während des Zweiten Weltkriegs kam es zu Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiden Teilhabern der Kohlen- und Tonwerke GmbH, dem Fürsten Franz Josef II. und dem ehemaligen Direktor des Unternehmens, Eberhard Mauve. Im April/Mai 1944 führte die Aufforderung des Revierbergamtes Kuttenberg und der Berghauptmannschaft in Prag, die noch immer ausgebeuteten Tonvorkommen in Schwarzkosteletz, Horouschaun und einem Berliner Grundstück in eine gemeinsame Betriebsgemeinschaft einzubringen, zur Eskalation des schwelenden Streits. Der Ausgang des Rechtsstreits ist nicht bekannt. Die Liechtenstein'schen Kohlen- und Tonwerke wurden wie sämtliche Minen in der Tschechoslowakei nach dem Krieg nationalisiert und in die Mährischen Kaolin- und Tonfabriken mit Sitz in Blansko (Moravské závody kaolínové a hlinné) integriert.³⁸⁸

f) Waldparzellen: Zuteilung an Gemeinden und lokale Organisationen

Am 8. März 1928 fanden zwischen dem Staatlichen Bodenamt und Vertretern der Stadt Prag Verhandlungen zur Zuteilung von Waldflächen in Řičan und Schwarzkosteletz statt. Es waren Vorgespräche zum Zuteilungspreis. Es wurde festgestellt, dass es in der Intention des Zuteilungsgesetzes sei, Waldboden in erster Linie öffentlichen Korporationen und Verbänden zuzuteilen.³⁸⁹

Ein besonderes Interesse an Boden der Güter Schwarzkosteletz und Skwořetz zeigten die umliegenden Gemeinden sowie lokale und regionale Organisationen, Vereine und Institutionen. Allerdings machte das Landwirtschaftsministerium am 29. Januar 1932 klar, dass es zu den Ansprüchen auf Zuteilung der Grundstücke erst eine definitive Haltung einnehmen könne, wenn entschieden sei, welche Teile der gewünschten Flächen der tschechoslowakische Staat übernehmen werde. Aus diesem Grund, aber auch im Interesse des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter³⁹⁰ sei es notwendig, die Verstaatlichung der Wälder so rasch wie

³⁸⁷ NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D2, Erteilung der Bewilligung zu neuer Zuteilung im Grundbuch. Schreiben des Staatlichen Bodenamtes an die Zentralkommission in Olmütz am 25. Februar 1931.

³⁸⁸ Lussy, Lopez, 2005, S. 333–335.

³⁸⁹ NA, SPÚ-VS, kt.2766, D5, Besprechung zwischen dem Staatlichen Bodenamt und der Gemeinde Prag über die Zuteilung von Waldboden auf Schwarzkosteletz vom 8. März 1928.

³⁹⁰ Gemeint ist wohl die Zentralkommission der staatlichen Wälder und Güter.

möglich zu einem Ende zu bringen. Das Ministerium beantragte, bei diesbezüglichen Verhandlungen vom Staatlichen Bodenamt beigezogen zu werden.³⁹¹

Dennoch stellte das Bodenamt am 28. Juni 1932 100 bis 150 ha des beschlagnahmten fürstlichen Waldbesitzes von Schwarzkosteletz, Skworetz und Auřinowes für die Entlassung aus der Sperre und die anschliessende Zuteilung in Aussicht. Die Lage der Flächen sollte in Verhandlungen festgelegt werden.

Am 9. September 1932 wurde in einem Zusatz zur Generalvereinbarung vom 6. März 1930 festgelegt, dass Waldboden, der nicht der Verstaatlichungsaktion unterlag, verkauft werden könne. Der Verkaufspreis des Bodens, für den die Hauptstadt Prag sich interessierte, sollte aufgrund des reinen Übernahmepreises gemäss Entschädigungsgesetz errechnet werden und um fünfzig Prozent erhöht werden. Er sollte jedoch nicht weniger als 1 500 Kronen pro Hektare betragen. Als Verkaufspreis bei den übrigen nicht staatlichen Kaufinteressenten (eigentl. Zuteilern/přidělci) sollte der Übernahmepreis plus fünfzig Prozent gelten.³⁹²

Am 28. November 1932 stand auch die Liste der übrigen Kaufinteressenten von Waldflächen auf den Gütern Schwarzkosteletz, Auřinowes-Skworetz fest:

Die Städte Schwarzkosteletz und Böhmisches Brod bewarben sich für Flächen zwischen 160 und 270 ha. Über vierzig Gemeinden der Region interessierten sich für Böden im Ausmass von 1.5 bis 42 ha. Insgesamt beanspruchten die Städte und Gemeinden der Region beinahe 1 000 ha.

Daneben interessierten sich verschiedene Institutionen und Vereine wie das Post- und Telegrafien-Ministerium, der Sokolgau Mittelböhmen, der Turnerverband Sokol, die Baugenossenschaft der Lehrer, Beamten und Angestellten der Republikanischen Partei (Stavební družstvo učít., úřed. a zřizenců rep. strany), der Unabhängige Verband der Legionäre oder auch der Örtliche Pfadfinderverein für die Zuteilung kleinerer Flächen von 1 bis 15 ha. Laut Angaben der Zentralkommission bewarben sich im Ganzen 55 Interessenten für Parzellen.³⁹³ Offensichtlich kam es bei den Verhandlungen über die Zuteilpreise zu Meinungsverschiedenheiten zwischen fürstlicher Verwaltung und Bewerbern. Die Zentralkommission bat schliesslich das Staatliche Bodenamt, die Schätzung der zum Verkauf stehenden

³⁹¹ NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 29. Januar 1932.

³⁹² NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, č. j. 73.232/32-II/3, Zusatzvereinbarung zur definitiven Lösung der Bodereform bei den liechtensteinischen Besitzungen vom 4. Mai 1932. In einer weiteren Zusatzvereinbarung vom 4. September wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Vereinbarung vom 4. Mai wurde für ungültig erklärt. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D2, č. j. S.P.Ú. 164.236, 4. September 1932.

³⁹³ NA, SPÚ-VS, kt. 2785, G3, č. j. 103.526/32 – IV/1, Staatliches Bodenamt an Zentralkommission am 28. November 1932 – Liste der Käufer.

Flächen mit ihr gemeinsam vorzunehmen. Die Zentraldirektion wollte die Zuteilung so rasch wie möglich erledigen. Ab 1934 konnten die Liegenschaften verkauft werden.³⁹⁴

g) Forstwirtschaft: Verstaatlichung der Wälder

Bis 1933 hatte das Fürstenhaus einen Grossteil der Landwirtschaftsfläche auf Schwarzkosteletz verloren. Auch kleinere Waldflächen waren teils durch Freien Verkauf oder Zuteilung an neue Besitzer übergegangen. Dank geschickter Verhandlungsführung konnte ein grosser Teil des Reviers Brnik im Besitz der Fürstenfamilie bleiben. Die gewerblichen, ehemals fürstlichen Betriebe auf Schwarzkosteletz waren enteignet worden: die Brauerei, die Brennerei und die Ziegelei.³⁹⁵ Die Wälder befanden sich bis auf wenige Ausnahmen trotz Sperre noch in fürstlichem Besitz. Sie umfassten 1933 noch eine Fläche von 6 960 ha.

Die Verstaatlichung der fürstlichen Wälder stellte den grössten Eingriff in die Besitzverhältnisse auf Schwarzkosteletz dar. Da ist es kaum verwunderlich, dass die Preisverhandlungen hart geführt wurden und dementsprechend lange dauerten. Bei den von der Verstaatlichung bedrohten Flächen ging es um die Reviere Tiergarten, Radlitz, Skalitz, Woplan, Bohumil, Woděrad, Buda und Doubrawčitz. Zu Brnik war bereits separat verhandelt worden. 44 Beamte und Angestellte, grösstenteils Tschechen, arbeiteten noch auf dem fürstlichen Gut.³⁹⁶

Zur Verteidigung der Interessen der Fürstenfamilie an den Wäldern auf Schwarzkosteletz argumentierten die liechtensteinischen Vertreter, dass auf dem Gut etwa 120 Patronate verblieben, zu erheblichen Teilen noch aus der von Fürstin Maria Theresia eingerichteten Savoyer Stiftung. Diese müsse im Ausland erfüllt werden, der Ertrag aus dem Gut sei beinahe erschöpft und schrumpfe in der verschlechterten Konjunktur durch die Bürden weiter. Der Preis von 22 000 000 Kronen für die Auslösung der Stiftung mache allein den Wert eines ganzen Grossgrundbesitzes aus. Aus diesem Grund baten die Vertreter darum, zu überdenken, ob nicht anstelle des Grossgrundbesitzes Schwarzkosteletz die Reste des Besitzes Ungarisch-Ostra oder Mährisch-Trübau verstaatlicht werden könnten.³⁹⁷ Die

³⁹⁴ SPÚ-VS, kt. 2786, G 3, Schreiben der Agrární banka československá an das Staatliche Bodenamt vom 18. Oktober 1933.

³⁹⁵ Vor dem Ersten Weltkrieg waren die Brennerei und die Brauerei verpachtet, die Ziegelei wurde in Regie geführt, vgl. Kraetzl, 1914, S. 296.

³⁹⁶ Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

³⁹⁷ NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Verhandlung über eine definitive Lösung der Bodenreform am Nachlass des Fürstenhauses Liechtenstein zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium

Vertreter des Staatlichen Bodenamts und des Landwirtschaftsministeriums gingen nicht auf den Tauschhandel ein. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums merkte an, dass das Ministerium in erster Linie an Lundenburg und Schwarzkosteletz interessiert sei. An Ungarisch-Ostra bestehe kein Interesse.³⁹⁸

An der Sitzung vom 16. Oktober 1930 mit Vertretern des Staatlichen Bodenamts, des Landwirtschaftsministeriums und des liechtensteinischen Nachlasses (A. Anderka, Dr. F. Svoboda, Dr. A. Kollinger) forderte das Bodenamt das gesamte Gut Kosteletz mit der noch verbliebenen Fläche von 6 960 ha.³⁹⁹ Die fürstlichen Vertreter erklärten sich bereit, maximal 400 ha⁴⁰⁰ abzugeben. Sie begründeten ihre Position mit den gewaltigen Bürden und «Liebhaberobjekten» auf Schwarzkosteletz, welche nach der Durchführung der Bodenreform den Nachlass des 1929 verstorbenen Fürsten Johann II. belasten würden. Die Vertreter des Fürstenhauses beantragten, dass ihnen, wegen des souveränen Status des Besitzers und aus Gründen wirtschaftlich stark belastender Bürden, der freie Verkauf soweit wie möglich erlaubt werde.

Erst in den Sitzungen vom 30. und 31. Januar 1933 wurde die Durchführung der Verstaatlichung der liechtensteinischen Wälder auf Schwarzkosteletz festgelegt. Es waren Vertreter des Staatlichen Bodenamts, des Landwirtschaftsministeriums, der Direktion der staatlichen Wälder und Güter und des Eigentümers des Grossgrundbesitzes anwesend.⁴⁰¹ Es ging um die Übernahme der Liegenschaften und deren Übergabe an das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium gemäss Entscheidung des Staatlichen Bodenamts vom 28. November 1932 (č. j. 102.663/32-

und Vertretern des Fürsten vom 16. Januar 1930, NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, Notiz zu Verhandlungen über eine endgültige Lösung der Bodenreform auf den Liechtenstein zwischen fürstlichen Vertretern und dem Bodenamt vom 6. März 1930.

³⁹⁸ In der sogenannten Kaplan-Dohoda (dt. Kaplan-Abkommen) von 1922 sollten liechtensteinische Wälder aus den Herrschaften Landskron im Umfang von etwa 4 600 ha, Eisenberg 5 200 ha, Hannsdorf-Goldenstein 9 100 ha, Jägerndorf 8 000 ha und Karlsberg 4 000 ha der Waldreform übergeben werden. In den weiteren Verhandlungen zur Waldreform 1926 gelang es den liechtensteinischen Vertretern «die wertvollen Herrschaften Jägerndorf und Karlsberg aus der Vereinbarung aus dem Jahre 1922 auszuschneiden und freizubekommen und zwar gegen das Anbieten der Herrschaften Kosteletz und Rattay.» Im Januar 1926 wurden die Herrschaften Hannsdorf, Eisenberg und Landskron, insgesamt um 19 000 ha, der Staatsgüterdirektion übergeben. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Bericht der Zentralkommission in Olmütz an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform vom 16. Mai 1939, S. 4–5.

³⁹⁹ Dies entsprach der Generalvereinbarung vom 6. März 1930. Vgl. Horák, 2010, S. 132.

⁴⁰⁰ Bei folgenden Gütern waren die Liechtenstein bereit, die ganzen Flächen abzugeben: Gut Butschowitz, Plumenau, Ungarisch-Ostra, Rattay und Skworetz.

⁴⁰¹ NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Besitzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933.

IV), der Verfügung des Bodenamts vom 25. Januar 1933 (č. j. 179.255/32-I) und der Verordnung des Bodenamts vom 24. Januar 1933 (č. j. 12183/33-pres.). Das Bodenamt übernahm eine Fläche von 4408 ha⁴⁰² zur späteren Verstaatlichung zugunsten des Landwirtschaftsministeriums. 2405 ha blieben weiterhin im Besitz des Fürstenhauses. Das Dokument gibt bis ins Detail wieder, welche konkreten Fragen bei der Übergabe geregelt werden mussten: Wälder südlich der Strasse von Prag nach Böhmisches Brod und einige Deputatsböden⁴⁰³ sollten verstaatlicht werden. Die Flächen nördlich der Verbindungsstrasse blieben im Besitz des Hauses Liechtenstein. Schloss Schwarzkosteletz mit den zugehörigen Liegenschaften (Armenhaus, Schlosskapelle, Postgebäude) ging ebenfalls in den Besitz des tschechoslowakischen Staates über.⁴⁰⁴ Liegenschaften, welche den Gemeinden oder anderen Interessenten zugeteilt wurden, geografisch jedoch im Zuteilungsbereich der für das Landwirtschaftsministerium bestimmten Grundstücke lagen, sind in der beigefügten Liste ebenfalls vermerkt. Die Übernahme mit allen Rechten und Pflichten galt rückwirkend ab dem 1. Oktober 1932. Die Verwaltung der Liegenschaften sollte vom Landwirtschaftsministerium an die Direktion der staatlichen Wälder und Güter übergeben werden.

Für den zukünftigen Betrieb des Armenhauses wurde folgende Regelung festgelegt:

«dass der Besitzer [Prinz Franz Josef] weiter für die bisherigen Bewohner des Armenhauses und den Schlosskaplan sorgen wird. Bis zum Aussterben der bisherigen Bewohner überlässt der Staat das Gebäude zum bisherigen Zweck dem Besitzer des Grossgrundbesitzes unentgeltlich. Das Landwirtschaftsministerium ist verpflichtet das Gebäude zu unterhalten.»⁴⁰⁵

⁴⁰² Darin enthalten waren auch 158,6605 ha Landwirtschaftsboden, weitere 181,8869 ha wurden den Gemeinden und privaten Interessenten zugeteilt.

⁴⁰³ Deputatsböden dienten den Gutsangestellten zur Eigenbewirtschaftung.

⁴⁰⁴ Bei den vom Staat übernommenen Liegenschaften handelte es sich um Teile der Reviere Silberskalitz, Radlitz, Woděrad, Woplan, Bohumil, Buda, um den ca. 9 ha grossen Schlosskomplex in Schwarzkosteletz, zugehörige Forsthäuser und Jägerhütten sowie um einige festgelegte Deputatsböden.

⁴⁰⁵ «že vlastník bude dále zaopatřovati dosavadní chovance chudobince a zámeckého kaplana. Až do vyměření všech dosavadních chovanců chudobince ponechá stát v potřebném rozsahu budovu a místnosti chudobince k dosavadnímu účelu vlastníku velkostatku bezplatně, při čemž bude budovu udržovati ministerstvo zemědělství.» Zit. aus: NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Besetzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, S. 45, dt. Übersetzung durch die Autorin.

Von der Übernahme des Grossgrundbesitzes waren insgesamt 30 Angestellte betroffen⁴⁰⁶, von denen das Landwirtschaftsministerium 28 Personen zu den bisherigen Bedingungen übernahm. Voraussetzung war ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und dass sie jünger als 60 Jahre alt waren. Das Landwirtschaftsministerium übernahm grundsätzlich die bisherigen Bezüge der Angestellten, wollte jedoch selber entscheiden, ob und in welchem Mass es ausserordentliche Bezüge wie beispielsweise Weihnachtsgratifikationen weiterführte. Die Einstellung sollte gemäss der Dienstordnung des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter erfolgen.

Dem neuen Besitzer sollte vom bisherigen Eigentümer die Wirtschaftsregistratur mit allen Dokumenten übergeben werden, sofern diese im Schloss Schwarzkosteletz untergebracht waren. Andere, anderweitig abgelegte Dokumente sollten der Übernahmeseite zugänglich sein. Ebenfalls erhalten sollte das Landwirtschaftsministerium die Hilfsmittel für die Bewirtschaftung der betroffenen Forste wie beispielsweise forstwirtschaftliche Pläne, wirtschaftliche Bestandskarten und Wirtschaftsbücher der letzten zehn Jahre; ebenso Baupläne sowie weitere Aufzeichnungen und Abrechnungen, welche das Bodenamt betrafen. Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz verbunden waren, gingen auf den neuen Eigentümer über. Beispiele dafür sind die Jagd und Jagdrechte. Das Landwirtschaftsministerium übernahm auch Jagdverträge (Pachtverträge) mit Dritten. Wasserläufe, die sich auf dem Gebiet der übernommenen Liegenschaften befanden, gingen an die Übernahmeseite, ebenso die Fischereirechte in diesen Flüssen.

Den Gemeinden und privaten Interessenten bereits zugeteilte Liegenschaften sollten durch die übergabende Seite so rasch wie möglich verkauft werden.

Das Landwirtschaftsministerium verpflichtete sich, von einigen Kirchen die Patronate zu übernehmen, Patronatsrechte wie -bürden. Andere Bürden,⁴⁰⁷ welche der bisherige Besitzer innehatte, gingen nicht auf das Landwirtschaftsministerium über; auch nicht die Verpflichtung zur Abgabe von Naturalien. Mit den Patronaten übernahm das Ministerium auch die damit verbundene Vermögensverwaltung.⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ 5 Personen in der Administration des Grossgrundbesitzes, 4 im Revier Radlitz, 7 im Revier Skalitz-Woplan, 5 im Revier Bohumil, 5 im Revier Woděrad, 4 im Revier Buda.

⁴⁰⁷ Finanzielle Verpflichtungen für Gebäude respektive Benefizien wie Stiftungen, wohltätige Einrichtungen usw.

⁴⁰⁸ NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Beszung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, Mrvík, 2011, S. 79–83.



Bild 8: Landschaft vermutlich in der Umgebung von Jewan.

Am Schluss der Verhandlung machten die Vertreter des Fürsten die Anmerkung,

«dass der Besitzer des Grossgrundbesitzes auf dem Standpunkt besteht, dass die Verordnung des Entschädigungsgesetzes gegen seine Person als Ausländer und Souverän nicht angewandt werden kann und dass diese gesetzlichen Verordnungen für ihn nicht gelten. Die Vertreter behalten sich damit alle Rechte vor, welche sich der Person des Besitzers aus seiner besonderen Rechtsstellung ergeben. Die Übergabe der oben aufgeführten Liegenschaften geschieht deshalb ohne Präjudiz für diese Haltung des Besitzers resp. des Nutzniessers. Angesichts dessen, dass der Richtpreis der Entschädigung für die übernommenen Liegenschaften bereits teilweise vereinbart ist, erklären die Vertreter des ehemaligen Besitzers, dass, wenn die Vereinbarungen mit dem Staatlichen Bodenamt ganz erreicht sein werden, indem auch die besonderen Forderungen des Besitzers respektiert seien, sie für diesen Fall gewillt sind, den oberen seinerzeitigen Vorbehalt zurückzunehmen.» Darauf antwortete die übernehmende Seite, «dass sie, wie schon oben angeführt, die Liegenschaften gemäss den Gesetzen zur Bodenreform übernimmt, also auch gemäss dem Entschädigungsgesetz».⁴⁰⁹

⁴⁰⁹ «Zástupci odstupujícího vlastníka prohlašují, že majitel velkostatku trvá na stanovisku, že ustanovení náhradového zákona nemůže býti vůči jeho osobě jako cizince a souverena použito a že tato zákonná ustanovení pro jeho případ neplatí. Vyhražují si tudíž zástupcové veškerá práva, která plynou osobě majitele z jeho zvláštního právního postavení a děje se

Die Höhe der Entschädigung für die vom Bodenamt übernommenen liechtensteinischen Wälder führte zu Unstimmigkeiten und beinahe zum Abbruch der Verhandlungen. Am 5. April 1933 ging an den Direktor der fürstlichen Zentralverwaltung A. Anderka in Olmütz und an Dr. Rudolf Siebenschein⁴¹⁰, den liechtensteinischen Hofrat in Wien, folgendes Schreiben des Bodenamts zur Verhandlung des Übernahmepreises: Es sei zu keiner Einigung gekommen, da das Staatliche Bodenamt den von fürstlicher Seite geforderten Preis von 95 Mio. Kronen nicht akzeptieren könne. Selbst hatte es einen Übernahmepreis von 55 Mio. Kronen angeboten.⁴¹¹ Das Bodenamt sah es angesichts der aktuellen finanziellen Lage als dringend an, die Frage des Übernahmepreises möglichst bald zu vereinbaren. Es sah sich gezwungen, den Preis nun mittels Gesetz über die Bodenreform festzulegen und kündigte Informationen zu weiteren Schritten an.⁴¹² Darauf bat Dr. Siebenschein um Aufschub einer Stellungnahme zum Schreiben des Bodenamtes bis zum 10. Mai 1933.⁴¹³ In einem Schreiben an das Aussenministerium⁴¹⁴ gab der Präsident des Staatlichen Bodenamts, Dr. Voženílek, zu verstehen, dass man keine Kenntnis davon habe, dass der letzte Landwirtschaftsminister dem Eigentümer von Schwarzkosteletz eine höhere Entschädigung für die verstaatlichten Wälder zuerkannt habe und diese höhere Abgeltung nicht realisiert werden konnte, da der Minister ein anderes Ressort übernommen habe. Das Bodenamt hege auch Zwei-

tudíž předání shora uvedených nemovitostí bez prejudic pro toto stanovisko majitele resp. uživatele. Vzhledem k tomu že směřá na náhrady za převzaté nemovitosti byla již z části dohodnuta, prohlašují zástupci bývalého vlastníka že bude-li se Státním pozemkovým úřadem dosaženo dohody úplné, respektující i zvláštní požadavky majitele, jsou pro tento případ ochotni výhradu hořejší svého času odvolati. K tomu prohlašuje strana přejímající, že jak již shora uvedeno, přejímá nemovitosti podle zákonů o pozemkové reformě, tedy i podél zákona národového.» NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Protokoll zu den Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers des Gutes, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, S. 14–15, dt. Übersetzung durch die Autorin.

⁴¹⁰ Dr. Siebenschein, Rechtsanwalt und Liechtensteinischer Finanzrechtskonsulent in Wien, vertrat 1919/1920 die Interessen des Fürsten als Unterhändler bei der tschechoslowakischen Regierung. 1924 wurde er zum fürstlichen Hofrat ernannt.

⁴¹¹ Bei diesem Preis handelte es sich bereits um ein Entgegenkommen des Bodenamts. Der ursprünglich vorgeschlagene Übernahmepreis hatte 42 Mio. Kronen betragen. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Schreiben der fürstlichen Zentralkommission an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform (Ergänzung) vom 16. Mai 1939. S. 7.

⁴¹² NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Staatlichen Bodenamts an die Zentralkommission in Olmütz und den liechtensteinischen Hofrat Dr. Rudolf Siebenschein vom 5. April 1933.

⁴¹³ NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des fürstlichen Hofrats und Finanzrechtskonsulenten, Dr. Rudolf Siebenschein, an das Staatliche Bodenamt in Prag vom 26. April 1933.

⁴¹⁴ Das Schreiben ist die Reaktion auf einen Brief vom 29. April 1933 č. j. 49.371/II-3/33, wahrscheinlich vom Aussenministerium an das Staatliche Bodenamt.

fel, dass der ehemalige Landwirtschaftsminister bei der Festlegung der Entschädigung beteiligt gewesen sei. Denn gemäss Gesetz sei allein das Staatliche Bodenamt dafür zuständig. Bis anhin habe keiner der Herren Minister jemals Einfluss auf das Bodenamt ausgeübt. *«Schlichtweg unrichtig ist die Behauptung von Herrn Dr. Siebenschein, dass dem Fürsten Liechtenstein für den Landwirtschaftsboden ein höherer Preis gewährt worden sei. Diese irrtümliche Behauptung von Herrn Dr. Siebenschein beruht offensichtlich darauf, dass Dr. Siebenschein bei allen betreffenden Verhandlungen der Interessen des Fürsten Liechtenstein nicht anwesend war (wörtl. nicht vertrat), und dass er über den Ausgang der Verhandlungen bezüglich der Landwirtschaftsflächen offensichtlich nur unvollständige Informationen erhielt. Es entspricht im Gegenteil der Wahrheit, dass bei der Festlegung des Preises für den Landwirtschaftsboden exakt die entsprechende Bestimmung des Entschädigungsgesetzes respektiert wurde.»*⁴¹⁵

Am 28. Mai 1933 äusserte sich auch das Landwirtschaftministerium zur verfahrenen Angelegenheit. Es stellte fest, dass angesichts des Schreibens des Höchsten Rechnungs-Kontrollamts (Nejvyšší účetní kontrolní úřad) vom 15. April 1933 (č. j. 96/16-D/1931) das Landwirtschaftsministerium/die Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter beantrage, dass das Bodenamt einen Beschluss zu den Übernahmepreisen für die von der Verstaatlichung betroffenen Grundstücke herausgebe gemäss des Entschädigungsgesetzes Nr. 329 von 1920 zum beschleunigten Preisvoranschlag. Es begründete sein Anliegen mit dem Scheitern der Verhandlungen zu einem Generalabkommen zum Übernahmepreis.⁴¹⁶

Am 9. Juni 1933 reagierten Justizrat Dr. Svoboda und der Zentraldirektor Anderka auf die Androhung des Bodenamts, den Übernahmepreis auf der Basis der Bodenreformgesetze festzulegen:

«Wir sind heute zum Staatlichen Bodenamt gekommen, um zu erklären, dass ich, Direktor Anderka, die seinerzeit Herrn Dr. Siebenschein gegebene Vollmacht in der Angelegenheit der Festlegung der Übernahmepreise für die verstaatlichten Waldobjekte, unterschrieben durch den Herrn Zentraldirektor Anderka, zurück-

⁴¹⁵ «Naprosto nesprávným je tvrzení pana Dra. Siebenscheina, že za zemědělskou půdu byla knížeti Liechtensteinovi poskytnuta nějaká vyšší cena. Tato mlyná tvrzení pana Dra. Siebenscheina spočívají patrně v tom, že pan Dr. Siebenschein při všech příslušných jednáních zájmů knížete Liechtensteina nezastupoval a že se mu o výsledku jednání ohledně půdy zemědělské patrně dostal jen neúplných informací. Naopak jest pravdou, že byla při stanovení ceny za půdu zemědělskou přísně respektována příslušná ustanovení náhradového zákona.» NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Konzept des Schreibens des Präsidenten des Staatlichen Bodenamtes an das Aussenministerium vom 6. Mai 1933, dt. Übersetzung durch die Autorin.

⁴¹⁶ NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 28. Mai 1933.

nehme. Dies aus dem Grund, da Herr Hofrat Dr. Siebenschlein auf die Vertretung in dieser Richtung selbst verzichtet. Wir erklären, dass wir gewillt sind, jetzt alleine mit dem Staatlichen Bodenamt die abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und zu beenden. [...] Wir beantragen auch, dass der Beschluss über den Übernahmepreis, sofern er bereits erlassen wurde, storniert werde, damit er keine Rechtsgültigkeit erlange. Wir fügen noch an, dass wir nächste Woche eine Konferenz in Wien haben und beantragen, dass die weitere Verhandlung im Einverständnis mit uns erst nach dieser Woche angesetzt wird.»⁴¹⁷

Obiges Sitzungsprotokoll wurde an die verantwortlichen Stellen weitergeschickt mit der Bitte, dass die richterliche Beschlussfassung über den Übernahmepreis nicht fortgesetzt werde. Es werde weiter verhandelt.⁴¹⁸

Im Rahmenabkommen zum Übernahmepreis für die verstaatlichten liechtensteinischen Wälder vom 27. Juni 1933 zwischen dem Staatlichen Bodenamt und den Vertretern der Güter Rumburg, Landskron, Rattay sowie Schwarzkostelez in Böhmen sowie der Besitzungen Adamsthal, Hannsdorf, Eisenberg und Lundenburg in Mähren wurden 60 Millionen Kronen Entschädigung für die Verstaatlichung liechtensteinischer Besitzungen im Umfang von total 36 083 ha beschlossen. Die fürstlichen Vertreter erreichten in den Verhandlungen eine Erhöhung der Entschädigungssumme von ursprünglich 42 Mio. auf 60 Mio. Kronen.⁴¹⁹

Am 4. Juli 1933 teilte das Landwirtschaftsministerium sein grundsätzliches Einverständnis zur Entschädigung an die Fürstenfamilie mit. Neben kleineren Einwänden, resp. Angelegenheiten, in denen es eine Zusicherung wünschte, stand die Forderung, dass der Vertreter des Fürsten die Entschädigungssumme und die Gesetze der tschechoslowakischen Bodenreform ohne Einschränkungen wie bei-

⁴¹⁷ «Dostavili jsme se dnes k Státnímu pozemkovému úřadu, abychom prohlásili, že plnou moc danou svého času panu Dru Siebenschlein ve věci stanovení přejímacích cen za sestátněné lesní objekty, podepsanou panem centrálním ředitelem Anderkou já podepsaný ředitel Anderka béru zpět a to z toho důvodu, ježto pan dvorní rada Dr. Siebenschlein o své újmě se zastoupení v tomto směru sám vzdal. Prohlasujeme, že jsme ochotni sami nyní se Státním pozemkovým úřadem přerušené jednání znovu navázat a také skončiti [...] a žádáme také, aby rozhodnutí o přejímací ceně, pokud byla vydána byla stornována, aby nenabyla právoplatnosti. Podotýkáme ještě, že příští týden máme konferenci ve Vídni a žádáme, aby další jednání ve srozumění s námi bylo stanoveno až po tomto týdnu.» NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Verhandlungsprotokoll vom 9. Juni 1933, unterschrieben von Dr. Svoboda und A. Anderka auf Seiten des Fürsten und einem Vertreter des Staatlichen Bodenamtes, dt. Übersetzung durch die Autorin.

⁴¹⁸ NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Bodenamtes (2. Abteilung) vom 13. Juni 1933.

⁴¹⁹ Gemäss Angaben der fürstlichen Zentralkommission von 1939 betrug der durchschnittliche Übernahmepreis bei Landwirtschaftsboden ein Viertel bis ein Fünftel des effektiven Wertes, bei Waldboden ein Drittel. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Ergänzung des Berichts der Zentralkommission an die Kabinettskanzlei zum Verlauf der Bodenreform vom 16. Mai 1939. S. 6–7.

spielsweise die «liechtensteinischen Ausländerklauseln»⁴²⁰ akzeptieren solle; darin eingeschlossen auch das Beschlagnahmungs- und Entschädigungsgesetz mit den zugehörigen Regierungsanordnungen. Zudem solle der Fürst auf alle Ansprüche – geltend gemacht aus dem Titel der fremden Staatsangehörigkeit, der Souveränität und der Exterritorialität – bei der Festlegung des Übernahme- und Entschädigungspreises verzichten.⁴²¹

Die Verhandlungen zur Übernahme der liechtensteinischen Wälder auf Schwarzkosteletz fanden 1933 ihren vorläufigen Abschluss. Am 25. Januar 1934 vereinbarten das Staatliche Bodenamt und die Vertreter der fürstlichen Güter eine Entschädigungssumme von 7669432 tschechische Kronen für die verstaatlichten 4538 ha Waldfläche auf Schwarzkosteletz.⁴²²

Bereits 1934 konnten die vom tschechoslowakischen Staat übernommenen Wälder und Schloss Schwarzkosteletz der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Tschechoslowakischen Technischen Hochschule (Lesnická fakulta Československého vysokého učení technického) in Prag zur Nutzung als forstwirtschaftliche Schule übergeben werden.

Der verstaatlichte forstwirtschaftliche Komplex war bis 1939 noch nicht mit dem Namen des neuen Eigentümers im Grundbuch eingetragen, ebenso mehrere Zuteilungen an Gemeinden und Einzelerwerber. Das Landwirtschaftsministerium beantragte erst am 10. Mai 1951 den Eintrag der übernommenen Grundstücke ins Grundbuch. Der liechtensteinische Fürst blieb – wenigstens formal – bis zum Januar 1957 auch Besitzer des Schlosses Schwarzkosteletz. Seit dem Jahr 2000 wird die Forstwirtschaftliche Schule in Schwarzkosteletz unter der Regie der Tschechischen Landwirtschaftlichen Universität in Prag geführt. Die Forst- und Holzwirtschaftliche Fakultät sowie die Lebensmittelfakultät haben heute ihren Sitz in Schwarzkosteletz. Das Schloss dient Studenten und Besuchern aus der ganzen Welt als Unterkunft.⁴²³

⁴²⁰ tschech.: «cizinecké klausule liechtensteinské».

⁴²¹ NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 4. Juli 1933.

⁴²² Bei einer Revision im April 1937 kam das Landwirtschaftsministerium zu einer Neuschätzung der enteigneten Waldfläche auf Schwarzkosteletz. Es ging neu von 4'407.4241 ha aus und errechnete die Entschädigungssumme von 7'449'120.57 Kč. Vgl. Mrvík, 2011, S. 82, NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/5, č. j. 203.487/37-IX/16, Neuschätzung der Grösse der verstaatlichten Waldflächen des Fürsten von Liechtenstein durch das Landwirtschaftsministerium vom 27. April 1937, NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/5, Verhandlungsprotokoll zwischen Vertretern des Gutes Schwarzkosteletz und dem Staatlichen Bodenamt vom 19. Oktober 1937.

⁴²³ Mrvík, 2011, S. 79–83.

h) Patronatsbürden: Die schwierige Ablösung

Zu den Aufgaben des Grossgrundbesitzers gehörten immer auch wohlthätige Leistungen. Durch die Bodenreform ging diese soziale Institution zur Absicherung von Korporationen und Angestellten im Umfeld der fürstlichen Güter verloren. Den Gemeinden fehlten Gönner für grössere Gemeindeprojekte wie Krankenhäuser, Schulen, Kirchen und andere soziale Institutionen. Als bedeutende Arbeitgeber regelten die fürstlichen Verwaltungen auch die soziale Absicherung der Gutsangestellten. Sie leisteten Zahlungen an staatliche Pensionsanstalten und Pensionsfonds für aktive Angestellte und stellten Deckungskapitalien für liquide Renten bereit. Gegenüber der Kirche und ihren Institutionen im Umfeld der Güter hatten Gutsbesitzer Patronats-Verpflichtungen. Sie versorgten beispielsweise den Pfarrer mit Lebensmitteln. Die vielfältigen lokalen Bürden des Fürsten bildeten ein gewichtiges Argument seiner Vertreter bei der Wahrnehmung der Interessen ihres Auftraggebers gegenüber dem Staatlichen Bodenamt.⁴²⁴

Durch die Beschlagnahmungen und Enteignungen sanken die Einkünfte aus der Besetzung Schwarzkosteletz. Es fehlten die Gelder, um die zahlreichen zugehörigen Patronatsbürden zu bedienen. Ende 1927 betrug die Schulden der beim Forstamt in Schwarzkosteletz verwalteten Patronate gegenüber dem fürstlichen Kommiss bereits 164342 Kronen.⁴²⁵

Bei den Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung des Übernahmepreises am 27. Juni 1933 wurde beschlossen, dass das Landwirtschaftsministerium unter Abzug vom Übernahmepreis die böhmischen Patronate auf dem Boden der verstaatlichten Grundstücke übernehme, nicht aber die mährischen und schlesischen Patronate, die an dortigen verstaatlichten Liegenschaften hingen, sollten unter liechtensteinischer Regie abgelöst werden.⁴²⁶ In der Sitzung vom 14. Januar 1935 wurde eine Liste der Patronatsobjekte erstellt, die mit den restlichen abgestossenen Waldflächen aus den drei Gütern Schwarzkosteletz, Auřinowes und Skworetz auf die neuen Bewerber übergehen sollten. Von den ursprünglich 120 Patronaten hingen noch 53 Patronatsobjekte mit den verbliebenen Flächen auf den drei Gütern zusammen. Davon wurden von fürstlicher Seite 19 Objekte zur Übernahme durch den tschechoslowakischen Staat vorgeschlagen. Die anderen wollte das Fürstenhaus vorläufig behalten beziehungsweise selbst ablösen, da die Patronate mehr oder weniger auf abgestossenen Landwirtschaftsboden der drei Güter fielen. Auf

⁴²⁴ Horák, 2010, S. 137–138, Quaderer, 2011, S. 33.

⁴²⁵ NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3, Bericht des Forstamtes in Schwarzkosteletz Ende 1927.

⁴²⁶ NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsamtes an das Staatliche Bodenamt vom 16. August 1933 zur Rekapitulation der Ergebnisse der Sitzung vom 27. Juni 1933.



Bild 9: Kirche des heiligen Georg (tschech. Svatého Jiřího) in der erloschenen Gemeinde Waldaschin bei Jewan.

einzelnen Gütern führte die Familie Liechtenstein auch nach der Bodenreform ein Ehren-Patronat weiter ohne Verpflichtungen für die Kirche.⁴²⁷

Die Patronatsfragen auf Schwarzkosteletz konnten nicht alle gelöst werden. Die Zentralkanzlei stellte am 4. Januar 1940 in ihrem Bericht an die Kabinettskanzlei fest, dass die Übernahmen für Liegenschaften, die im ordentlichen Vertheilungsverfahren enteignet worden waren, bis auf die im Entschädigungsbuch ausständigen Forderungen erledigt seien.

«Hingegen gibt es einige Übernahmepreise, bei denen die Verteilung wegen der schwierig zu lösenden Patronatsfragen zum Zeitpunkte des vorigen Sommers noch nicht zur Durchführung gelangen konnte. Über den ausdrücklichen Auftrag Seiner Durchlaucht des Herrn Prinzen Karl Alfred, sowie im Sinne der einigemal von der Kabinettskanzlei mündlich erteilten Weisungen, hat die Zentralkanzlei wegen Beschleunigung dieser Verteilungen nichts zu unternehmen gehabt. Infolge ist auch die Regelung dieser Patronatsfragen in diesem Belange zu Stocken geraten.»⁴²⁸

⁴²⁷ NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, Sitzung des Staatlichen Bodenamtes mit Vertretern des Fürsten vom 14. Januar 1935.

⁴²⁸ Zit. aus: HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Mitteilungen der Zentralkanzlei an die fürstliche Kabinettskanzlei im Zusammenhang mit Forderungen an das Staatliche Bodenamt vom 4. Januar 1940.

Neben der Herrschaft Landskron war auch Schwarzkosteletz von den nicht geregelten Übernahme-preisen betroffen. Gemäss Angaben der Zentralk-direktion schuldete das Bodenamt im Januar 1940 dem Fürsten gemäss Vereinba-rung 7 669 432 Kronen für die Verstaatlichung der Wälder auf Schwarzkosteletz.⁴²⁹ Davon sollte ein Betrag von 2 500 000 Kronen in das Entschädigungsbuch über-führt werden. Der Rest sollte samt Zinsen (ab 1. Oktober 1932, offizielles Überga-bedatum der verstaatlichten Wälder) innert vierzehn Tagen «nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses» bar an den Fürsten ausbezahlt werden.⁴³⁰

i) Offene Fragen und die Bemühungen um Rückgewinnung der fürstlichen Wälder

Es gibt einige Besonderheiten bei der Bodenreform auf Schwarzkosteletz. Da sind zum einen die überdurchschnittlich grossen Waldflächen, die verstaatlicht wurden. Dies lässt sich jedoch mit den Plänen des Landwirtschaftsministeriums erklären, das beabsichtigte, auf der ehemaligen fürstlichen Besitzung eine forstwirtschaftliche Schule einzurichten. Es blieben drei bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ungelöste Fragen: Erstens, die Übernahme resp. Ablösung der Patronatsbürden war noch nicht geklärt, was die Verteilung des Übernahme-preises verzögerte. Eine Folge davon waren zweitens die bis zum Kriegsausbruch nicht bezahlten Schulden des Staatlichen Bodenamts gegenüber dem Fürsten. Drittens standen die Einträge der Namen der neuen Besitzer ins Grundbuch bei den verstaatlichten Waldflächen, beim Schloss sowie bei verschiedenen kleinen zugeteilten und verkauften Flächen noch aus.⁴³¹

Bereits im April 1939 hatte der Fürst versucht, einen Teil des Gutes Schwarz-kosteletz zurückzuerhalten. Der stellvertretende Gauleiter Karl Frank wich jedoch einer klaren Antwort aus. Zwischen 1939 und 1941 kam es zu intensi-ven Verhandlungen. Die deutschen Behörden verzögerten Entscheide angeblich wegen Personalmangels beim Bodenamt im Protektorat. Schliesslich erhob der Fürst im September 1940 Anspruch auf sieben Grundstückseinheiten in der ehe-maligen Tschechoslowakei.⁴³² Von den gesamthaft 28 000 ha, welche er zurückfor-derte, befand sich der grösste Teil im Protektorat Böhmen und Mähren: Plumenau

⁴²⁹ Die Summe entspricht dem Entschädigungspreis von 1934 noch vor der Neuschätzung durch das Landwirtschaftsministerium.

⁴³⁰ HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Mitteilungen der Zentralkdirektion an die fürstliche Kabi-nettskanzlei im Zusammenhang mit Forderungen an das Staatliche Bodenamt vom 4. Januar 1940.

⁴³¹ Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 134.

⁴³² Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 133.

11 150 ha, Adamsthal 7 100 ha und Schwarzkosteletz 4 408 ha. Die bereits 1934 verstaatlichten Wälder der ehemaligen Herrschaft Schwarzkosteletz waren bis dahin noch nicht mit dem Namen des neuen Besitzers, des tschechoslowakischen Staats, im Grundbuch eingetragen.⁴³³ Dennoch war das Bodenamt nicht bereit, die Güter zurückzugeben, obwohl die deutschen Behörden laut Aussagen des fürstlichen Vertreters Prinz Karl Alfred anerkannt hätten, dass dem Fürsten durch die Bodenreform Unrecht angetan worden war und seine souveräne Stellung bei der Durchführung der Bodenreform ausser Acht gelassen worden war. Der fürstliche Vertreter verwies in diesem Zusammenhang auf die Denkschrift von Dr. Dieckhoff und diesbezügliche Aussagen der fürstlichen Vertreter bei den Übernahmeverhandlungen zu Schwarzkosteletz vom 30. Januar 1933.

Umso erstaunter zeigte sich Prinz Karl Alfred, als das Bodenamt 1941 den Übernahmepreis für den Grossgrundbesitz Schwarzkosteletz abzahlte:

«Ich bin nun erstaunt darüber, dass das Bodenamt die dem Fürsten aufgezwungenen Generalübereinkommen vom Jahr 1934 resp. 1937⁴³⁴ benutzt, und den Uebernahmspreis für den Grossgrundbesitz Schwarz Kosteletz abzahlt. Der Fürst von Liechtenstein kann die unter Zwang abgeschlossenen Generalübereinkommen nicht mehr als bindend anerkennen und daher nicht die Eintragung des Betrages von 2 ½ Millionen Kronen in das Entschädigungsbuch.»

Den ebenfalls vom Bodenamt erstatteten Verwertungsüberschuss (Hyperocha) von 6 793 559 Kronen wollte der Fürst dem Bodenamt zurückerstatten oder als Zahlung ohne Festlegung eines Besitzes für weitere ausstehende Forderungen des Fürsten verwenden. Einzig die *«Zahlungen für die Sicherstellung von Patro-*

⁴³³ Aus einer Denkschrift des Fürsten, verfasst durch Dr. Albert D. Dieckhoff, wahrscheinlich 1939, geht hervor, dass von den 65'545 ha Land, die verstaatlicht worden waren, 34'000 ha im Grundbuch immer noch auf den Fürsten eingetragen waren, obwohl die «Güter in den tatsächlichen Besitz und die Nutzung des Staatsbodenamtes» übergegangen waren. Auf Schwarzkosteletz waren auch «mehrere Zuteilungen an die Gemeinden und Einzelbewerber im Grundbuche noch nicht durchgeführt». Vgl. NA, SPÚ-VS, kt.2791, M2, Brief und Denkschrift von Dr. Albrecht D. Dieckhoff an das Bodenamt in Prag vom 20. November 1939, NA, SPÚ-VS, kt.2791, M2, Schreiben des fürstlichen Kabinettsdirektors an den kommissarischen Leiter des Bodenamtes, Ministerium für Landwirtschaft – Sektion IX, vom 1. September 1940. «Nachprüfung von Härten der Bodenreform».

⁴³⁴ Das Bodenamt stützte sich dabei vermutlich auf zwei Vereinbarungen, die der fürstliche Vertreter als erzwungen bezeichnet: die Vereinbarung zum Übernahmepreis der Wälder von Schwarzkosteletz vom 25. Januar 1934 und die Preisvereinbarung zum Revier Buda vom 9. November 1937, vgl. Mrvík, S. 82, NA, SPÚ-VS, kt.2764, D2, Vereinbarung des Übernahmepreises für das Revier Buda, Programm 1936, vom 9. November 1937.

naten» auf Schwarzkostelez und «*Einlösungskapitalien für Armenfonds und Pfarrämter*» war er bereit anzunehmen.⁴³⁵

Die Zahlungen des Bodenamts entsprachen in etwa den Berechnungen des Bodenamts und der Zentralkommission von 1940. Dem Fürsten war jedoch nicht daran gelegen, dass die Schulden für die Herrschaft Schwarzkostelez beglichen wurden. Er wollte die Besitzfrage bei Schwarzkostelez in der Schwebe halten, um diese nach Kriegsende auf der Grundlage der bereits gemachten Zusicherungen von Seiten der deutschen Behörden weiter zu verhandeln. Karl Alfred schrieb:

*«Durch den Ausbruch des Krieges, die Einberufung des fürstlichen Vertreters und die Inanspruchnahme der Behörden mit vordringlicheren Aufgaben, wurden die Verhandlungen zur Bereinigung dieser Angelegenheit nach einer Unterredung eines Mitglieds des fürstlichen Hauses mit dem Reichsprotektor bis auf Kriegsende verschoben, unter voller Aufrechterhaltung des in den damaligen Besprechungen und der Denkschrift Festgelegten.»*⁴³⁶

Die vorliegende Quelle lässt zwei Folgerungen zu: Erstens wurden 1941 Verhandlungen wegen teilweiser Rückgabe von Bodenreformgütern nicht weitergeführt, sondern «bis aufs Kriegsende verschoben» – welches damals nach dem beginnenden Russlandfeldzug nicht so weit entfernt schien. Zweitens wurde diese Unterbrechung – faktisch Beendigung – der Bodenreformverhandlungen nach einer Unterredung eines Mitglieds des Fürstenhauses – vermutlich von Prinz Karl Alfred – mit dem Reichsprotektor von Böhmen und Mähren beschlossen. Reichsprotektor war bis 27. September 1941 Konstantin Freiherr von Neurath, ab dem 27. September 1941 dann Reinhard Heydrich. Das Mitglied des Fürstenhauses hatte sich also mit Neurath oder mit Heydrich getroffen und die Sache besprochen, mit dem erwähnten Ausgang.

Auch wenn sich die deutschen Behörden, resp. das Bodenamt, durch die Zahlung der Restschuld für Schwarzkostelez nicht an obige Abmachungen hielten, gibt es keine Hinweise, dass weitere Verhandlungen geführt wurden. Damit waren für die weitere Kriegszeit bis 1945 die Bemühungen von fürstlicher Seite um Bodenreform-Revision eingestellt.

⁴³⁵ Horčička, *Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein*, 2012, S. 134, LLA V 13/13, Nr. Z. 7652, Beschwerde von Prinz Karl Alfred Liechtenstein an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes vom 23. Dezember 1941.

⁴³⁶ Zit. aus: LLA V 13/13, Nr. Z. 7652, Beschwerde von Prinz Karl Alfred Liechtenstein an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes vom 23. Dezember 1941.

6. Zusammenfassung

Die Besetzung Schwarzkosteletz gehörte zu jenen Gütern des liechtensteinischen Fürstenhauses, die in der Bodenreform überdurchschnittlich stark enteignet wurden.⁴³⁷ So erstaunt auch nicht, dass es zu gewissen Fragen heftige Auseinandersetzungen gab. Die zahlreichen Patronate und Bürden des Fürsten erschwerten eine Ablösung zusätzlich. Die Enteignung verlief in mehreren Phasen:

Noch bevor das Staatliche Bodenamt seine Tätigkeit aufgenommen hatte, kam es zu populistisch geführten Machtkämpfen zwischen einzelnen politischen Parteien um die Federführung bei der Durchführung der Bodenreform. Die Vertreter der Güterverwaltungen, die der Bodenreform besonders stark ausgesetzt waren, appellierten an eine geschickte Verhandlungspolitik des Fürsten.

Erste verstreute Flächen wurden bereits vor der eigentlichen Durchführung der Bodenreform an langjährige Pächter und die landlose und landarme Bevölkerung zu Vorkriegspreisen verkauft.

Die eigentliche Bodenreform auf Schwarzkosteletz begann mit der Enteignung der Landwirtschaftsflächen. Das Bodenamt übernahm die Meierhöfe und verkaufte diese als geschrumpfte Restgüter grösstenteils an ehemalige Pächter. Drei Höfe übernahmen die Gemeinde Schwarzkosteletz, der Staat und eine öffentliche Institution. Ende der 1920er-Jahre war die Enteignung der Landwirtschaftsflächen mehr oder weniger abgeschlossen.

Im Vorfeld der Verstaatlichung der Wälder wurden bereits kleinere Wald-einheiten parzelliert und als Bauland frei verkauft. Die Stadt Prag und umliegende Städte, Gemeinden und lokale Organisationen erhielten kleine bis mittelgrosse Liegenschaften durch Zuteilung.

Das Revier Brnik blieb vorläufig grösstenteils im Besitz des Fürstenhauses. Die Kohlen- und Tonwerke, Blosdorf GmbH, deren Teilhaber der Fürst war, betrieben auf dem Gelände eine Firma zum Abbau von Lehm- und Kohlebeständen. Besitzer und Bodenamt einigten sich darauf, dass umliegende Gemeinden kleine, für ihre Zwecke interessante Flächen erhielten.

Das Landwirtschaftsministerium setzte sich für eine Mässigung beim Abverkauf von Waldflächen ein. Es wollte zuerst die Vereinbarungen zur Verstaatlichung der Wälder unter Dach und Fach bringen, da es plante, auf der Besetzung eine forstwirtschaftliche Schule einzurichten. 1934 wurden die verstaatlichten Wälder

⁴³⁷ Das Haus Liechtenstein verlor durch die Bodenreform mehr als die Hälfte des Bodens seiner Besitzungen in der Tschechoslowakei. Auf Schwarzkosteletz blieb dem Fürsten noch etwa ein Sechstel seines Landbesitzes.

samt Schloss Schwarzkosteletz der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Tschechoslowakischen Technischen Hochschule übergeben.

Die Preisvorstellungen des Bodenamtes und der fürstlichen Seite klafften bei der Verstaatlichung der Wälder weit auseinander. Ein Abbruch der Verhandlungen und damit ein richterlicher Beschluss über den Übernahmepreis konnten nur knapp verhindert werden.

Die Patronatsfragen auf Schwarzkosteletz konnten bis zur Besetzung der Tschechoslowakei nicht vollständig gelöst werden, was die Verteilung des Übernahmepreises verhinderte und möglicherweise mitverantwortlich war für die fehlenden Einträge der neuen Eigentümer im Grundbuch.

1941 bezahlte das Bodenamt die Restschuld für Schwarzkosteletz gegen den Willen des Fürsten und trotz anderslautenden Versprechen der deutschen Behörden.

Teil 4

Liechtenstein und die Tschechoslowakei / Tschechien von der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen bis zur gegenseitigen staatlichen Anerkennung (1945 bis heute)

Liechtenstein		Tschechoslowakei/ Tschechische Republik	
		1945	<i>Kaschauer Programm</i> ⁴⁴⁰ Staatspräsident Edvard Beneš Potsdamer Konferenz ⁴⁴¹
		1946	Parlamentswahlen
		1948	<i>Februarputsch</i> : Kommunistische Machtübernahme Staatspräsident Klement Gottwald
		1968	<i>Prager Frühling</i> ⁴⁴² Generalsekretär Alexander Dubček
		1969	Generalsekretär Gustáv Husák (ab 1975 Staatspräsident) Normalisierung ⁴⁴³
		1977	Charta 77 ⁴⁴⁴
1978	Beitritt zum Europarat		
1989	Fürst Hans Adam II.	1989	Samtene Revolution ⁴⁴⁵ Staatspräsident Václav Havel
1990	Beitritt zur UNO		
1991	Beitritt zur EFTA		
1992	Staatskrise ⁴³⁹		

⁴³⁸ Der Termin der Volksabstimmung zum EWR-Beitritt (vor oder nach der EWR-Abstimmung in der Schweiz) stürzte Liechtenstein an den Rand einer Staatskrise. Die Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten auf der einen Seite und Regierung und Parlament auf der anderen Seite löste eine jahrelange Verfassungsdiskussion um die Kompetenzen im Staat aus.

⁴³⁹ Kaschauer Programm wird das erste Regierungsprogramm der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg genannt.

⁴⁴⁰ An der Potsdamer Konferenz verhandelten die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs über die Zukunft Deutschlands und Europas. Sie beschlossen die Überführung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn nach Deutschland.

⁴⁴¹ Der Prager Frühling war ein Reformversuch der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei. Er weckte in der Bevölkerung die Hoffnung auf eine humanere Form des Sozialismus. Der Prager Frühling wurde im August 1968 durch Truppen des Warschauer Paktes niedergeschlagen.

⁴⁴² Normalisierung wird die Phase nach August 1968 genannt, da der Zustand vor den Reformversuchen des Prager Frühlings wiederhergestellt werden sollte.

⁴⁴³ Die Charta 77 war eine Petition von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Menschenrechtsverletzungen in der Tschechoslowakei.

⁴⁴⁴ Als Samtene Revolution wird der weitgehend friedlich verlaufene politische Systemwechsel in der Tschechoslowakei bezeichnet.

		1993	Tschechische und Slowakische Republik Staatspräsident Václav Havel
1995	Beitritt zum EWR und zur WTO		Beitritt zum Europarat
		2002	Staatspräsident Václav Klaus
2003	Revidierte Verfassung	2003	Beitritt zum EWR
2004	Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Erbprinz Alois	2004	Beitritt zur Europäischen Union
2009	Gegenseitige Anerkennung der Souveränität Aufnahme diplomatischer Beziehungen		
2010	Einsetzung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission		
		2013	Staatspräsident Miloš Zeman

1. Totalkonfiskation der fürstlichen Besitzungen (1945–1951)

a) Zur Situation in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg

Die vernichtende Niederlage der deutschen 6. Armee bei Stalingrad Anfang 1943 gilt als Wendepunkt des Zweiten Weltkriegs. Präsident Beneš, der während der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren in London im Exil die tschechoslowakische Auslandregierung leitete, machte sich früh Gedanken zu einer Trennung der deutschen und tschechischen Bevölkerungsgruppen in der Nachkriegs-Tschechoslowakei. Sie schienen ihm unversöhnlich. Bereits 1942 stand der Transfer von 1,5 Millionen tschechoslowakischen Deutschen (Sudetendeutschen) nach Deutschland zur Diskussion. Im Sommer 1945 wurde im Potsdamer Abkommen die Lösung der deutschen Frage nicht nur für die Tschechoslowakei, sondern für alle deutschbesiedelten Gebiete im östlichen Europa auf internationaler Ebene beschlossen. Vorausgegangen war dem Abkommen die «wilde Vertreibung» von 600 000 Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei, begleitet von hasserfüllten tschechischen Übergriffen gegen die ehemaligen Mitbürger. Erst im Januar 1946 setzte die sogenannte «geordnete Aussiedlung» ein.⁴⁴⁵

Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei erfuhr im Verlauf des Zweiten Weltkriegs eine Stärkung. Mit der Partei wuchs die politische Bedeutung des tschechischen Kommunisten Klement Gottwald, der in Moskau im Exil lebte. Im Dezember 1943 gab Beneš bei seiner Reise nach Moskau sein Einverständnis zu einer allnationalen Regierung ohne Opposition bei einer Wiederherstellung

⁴⁴⁵ Horčíčka, 2012, S. 602.

der Tschechoslowakei nach dem Krieg. In der Folge konnten die Kommunisten zu allen Sach- und personellen Fragen ihr Veto einlegen. Beneš billigte im Frühjahr 1945 unter Berücksichtigung der veränderten Machtverhältnisse ein Regierungsprogramm, das in weiten Teilen von den Kommunisten formuliert worden war.⁴⁴⁶ Da die Regierung ihre Beschlüsse einstimmig fassen musste, nutzten die Kommunisten die Möglichkeit, unerwünschte Entscheide zu blockieren, indem sie politische Gegner als «volksfeindlich» oder «antisowjetisch» betitelten. Sie verfügten im Regierungskabinett über eine knappe Mehrheit, kontrollierten wichtige Ressorts wie das Innenministerium, dem Polizei und Geheimdienste unterstanden, und das Landwirtschaftsministerium, das ein tiefgreifendes zweites Bodenreformprogramm erwartete. Die Grundlagen für eine gelenkte Demokratie wurden hier bereits gelegt. Der Einfluss der Kommunisten nach dem Krieg war in der Bevölkerung breit abgestützt. Nach dem als Verrat der westlichen Mächte empfundenen Münchner Abkommen von 1938 sah ein Grossteil der tschechischen Bevölkerung die Russen als die eigentlichen Befreier aus der deutschen Besatzung. Den politischen Parteien der neu entstandenen Tschechoslowakei lag an guten Beziehungen zu Moskau. Die Vertreibung der deutschsprachigen Bevölkerung und ihre Enteignung geschahen jedoch nicht nur auf Druck der Kommunisten. Sie fanden breite Zustimmung in der tschechischen Bevölkerung. In diesen Kontext der Vertreibungen gehört auch die vollständige Enteignung des durch die erste Bodenreform bereits stark dezimierten Besitzes des deutsch- und ungarischsprachigen Adels.⁴⁴⁷

b) Neuer Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie in Liechtenstein

1945 schätzten fürstliche Berater den Wert des liechtensteinisch fürstlichen Immobilienbesitzes in der Tschechoslowakei auf 343,5 Mio. Schweizer Franken, die dort aufbewahrten Kunstwerke auf 290 Mio. Franken. Die fürstlichen Besitzungen besaßen 1945 noch einen Umfang von 69 000 ha.⁴⁴⁸

Die Mitglieder der fürstlichen Familie und weitere liechtensteinische Staatsangehörige waren trotz Glückwünschen des Fürsten Franz Josef an den aus dem Exil zurückgekehrten Präsidenten Edvard Beneš gezwungen, das Land und ihre Besitzungen 1945 zu verlassen. Die Fürstenfamilie verlegte ihren Lebensmittel-

⁴⁴⁶ Nach der Stadt seiner Verkündigung sprach man vom Kaschauer Programm. Vgl. Alexander, 2008, S. 474–475.

⁴⁴⁷ Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, 1992, S. 122, Horčíčka, 2012, S. 604, Alexander, 2008, S. 474–477.

⁴⁴⁸ Horák, 2010, S. 139.

punkt nach Vaduz. Neben dem Wohnsitz befanden sich nun auch die Kabinettskanzlei, die Kunstsammlung und die fürstliche Bank in Liechtenstein.⁴⁴⁹

c) Erneute Frage der diplomatischen Vertretung Liechtensteins

Bereits Anfang 1945 bat Liechtenstein die Regierung in Bern, möglichst bald Beziehungen zur tschechoslowakischen Exilregierung aufzunehmen. Die Schweiz hatte 1939 die von Deutschland besetzten Protektorate Böhmen und Mähren wie auch den deutschen Vasallenstaat Slowakei anerkannt und ihre Beziehungen zur Tschechoslowakei abgebrochen. Im Februar 1945 erneuerte sie die diplomatischen Kontakte der Zwischenkriegszeit mit der tschechoslowakischen Exilregierung in London. Dabei stellte sich auch die Frage nach den tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen. Die tschechoslowakische Regierung war der Ansicht, dass die Beziehungen mit dem Fürstentum gleichzeitig mit der Schweiz 1939 abgebrochen worden seien. Eine Wiederaufnahme der diplomatischen Kontakte mit Bern führe nicht zwangsläufig zu einer Ausweitung auch auf Liechtenstein. Vaduz und Bern wiesen darauf hin, dass das Fürstentum im Gegensatz zur Schweiz seine diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei niemals abgebrochen habe.⁴⁵⁰

Der Schweizer Botschaft in Prag wurde von der tschechoslowakischen Regierung nahegelegt, nicht mit den liechtensteinischen Behörden zu kooperieren. Trotzdem bekundete die Schweiz Interesse an einer diplomatischen Vertretung des Fürstentums. Sie wies gegenüber Liechtenstein auf die grosse Abhängigkeit der Tschechoslowakei von Russland hin. Das Land habe das Bedürfnis, sich durch regen Warenaustausch mit kleinen Staaten wie der Schweiz möglichst selbständig zu machen. Tschechisch-schweizerische Handelsbeziehungen könnten für eine Vertretung der Interessen Liechtensteins von Nutzen sein.

Trotz ihrer grundsätzlichen Bereitschaft war die Regierung in Bern jedoch nicht gewillt, den eigenen politischen Spielraum zu stark durch eine umstrittene Vertretung einzuengen. In Vaduz setzte man dennoch auf die Schweiz. Kritische Stimmen innerhalb der fürstlichen Familie, die eine grössere Anlehnung an die USA bevorzugt hätten und die selbst den Verkauf mit Rückkaufrecht eines Teils des Eigentums in Betracht zogen, verhalten ungehört.⁴⁵¹

⁴⁴⁹ Geiger, 2010, Bd. 2, S. 512.

⁴⁵⁰ Marxer, 2006, S. 134.

⁴⁵¹ Prinz Heinrich sprach sich für den Schutz durch die Schweiz aus. Prinz Karl Alfred, der Generalbevollmächtigte des Fürsten für die Verwaltung des Eigentums auf dem Territorium der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik, wollte bei den USA ein Gesuch um Schutz des

Mitte Januar 1945, kurz vor dem Einmarsch der Roten Armee, gelang es dem Fürsten, zumindest einen Teil der Kunstsammlungen aus den Schlössern Valtice und Lednice ausser Landes nach Vaduz schaffen zu lassen.⁴⁵²

d) Beneš und das Dekret Nr. 12

Am 23. Mai 1945 erliess die aus dem Exil zurückgekehrte tschechoslowakische Regierung unter der Führung von Präsident Edvard Beneš das Dekret Nr. 5, welches eigentumsrechtliche Bestimmungen aus der Zeit des Protektorats für ungültig erklärte und Eigentum von Deutschen, Ungarn, Verrätern und Kollaborateuren sowie verschiedenen Organisationen und Instituten unter Nationalverwaltung stellte. Am 21. Juni 1945 veröffentlichte die Regierung das Dekret Nr. 12 über die Konfiskation und Aufteilung des landwirtschaftlichen Besitzes von Deutschen, Ungarn, «Verrätern» und «Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes».⁴⁵³

Vor der Veröffentlichung des Dekrets Nr. 12 fanden vom 25. Mai bis 13. Juni 1945 in der tschechoslowakischen Regierung Verhandlungen zur definitiven Ausformulierung des Dekret-Entwurfs des Präsidenten statt.⁴⁵⁴

Edvard Beneš empfahl der Regierung am 12. Juni 1945, verschiedene Punkte des Entwurfs zu ändern. Unter anderem meinte er, *«dass in der Überschrift des Gesetzes die Worte Dekret des Präsidenten der Republik «über die Konfiskation» durch die Worte Dekret des Präsidenten der Republik «über die Enteignung» ersetzt werden sollten. Ebenso sollten diese Worte in diesem Sinne auch in § 1 des Entwurfs ersetzt werden.»*

Beneš war zudem daran gelegen, folgenden Artikel in das Dekret einzufügen: *«Die Regierung behält sich die Möglichkeit vor, im Zusammenhang mit dem Transfer der deutschen Bevölkerung aus der Republik noch einmal diese Frage zu überprüfen und vom Konto der Reparationen Deutschlands diejenigen Bürger deutscher und magyarischer Nationalität zu entschädigen, die nach eventuellen*

Familieneigentums stellen. Auch der Verkauf von Vermögensteilen an Amerikaner mit Vorkaufsrecht des Fürstenhauses kam für ihn in Betracht. Franz Josef II. winkte jedoch ab, dieser Weg erschien ihm zu unrealistisch.

⁴⁵² Horčíčka, 2010, S. 417–419, ders., 2011, S. 401–419.

⁴⁵³ Ders., 2010, S. 419.

⁴⁵⁴ Die wörtlichen Zitate im folgenden Abschnitt stammen aus den Protokollen der Regierungsverhandlungen oder aus damit zusammenhängenden Schreiben. Die Quellentexte stammen aus: Jech, 2003, S. 479–502.

weiteren gesetzlichen Regelungen das Recht auf eine solche Entschädigung erhalten würden.»⁴⁵⁵

Die obigen Vorschläge wurden in der nächsten Sitzung von der Mehrheit des Kabinetts verworfen. Besonders die Kommunisten griffen Beneš deswegen scharf an. Die Vorschläge würden das Regierungsprogramm in Frage stellen, widersprechen «dem Geist des Dekrets» und schaden der nationalen Einheit. Man wollte sich nicht von den Grossmächten dreinreden lassen,

«ob den Deutschen aus der Tschechoslowakei, [...] die wir ausweisen, irgendein Ersatz vom Konto der Reparationen gewährt werden solle».

Beneš politisch nahestehende Minister zeigten sich zwar konsterniert von der rüden Art, wie der Staatspräsident von den Vorrednern angegriffen worden war, sie stimmten jedoch in der Sache ihren Kollegen zu.⁴⁵⁶ Am 13. Juni 1945 erhielt der Präsident ein Schreiben der Regierung, verfasst vom Landwirtschaftsminister, dem Kommunisten Jan Ďuriš. Darin wurde die Belassung des Begriffs *Konfiskation* damit begründet, dass er die Ersatzlosigkeit der Konfiskation klarer zum Ausdruck bringe. Es wurde betont, dass es bei der laufenden Bodenreform um einen «*Akt historischer Gerechtigkeit*» gehe. Im Gegensatz zu den Deutschen, «*die sich aktiv am Kampf um die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben*», trügen die «*übrigen Deutschen*» die «*kollektive Verantwortung für alle von den Deutschen an der tschechischen Nation und Republik verübten Verbrechen, und deshalb steht ihnen ein Ersatz nicht zu*». Zum Schluss wird Beneš gebeten,

«den Entwurf des Dekrets entgegenzunehmen und sich zueigen zu machen im Hinblick auf seine historische Bedeutung und die Notwendigkeit einer schnellen Lösung dieser Angelegenheit [...] und das von uns erneut vorgelegte, im Geiste eines einmütigen Standpunktes berichtigte Dekret zu unterzeichnen.»⁴⁵⁷

Unterstützung für seine Anmerkungen zu den Ersatzleistungen bekam der Präsident einzig in einem vertraulichen Schreiben des Aussenministeriums vom 19. Juni 1945. Weder der Staatspräsident noch das Aussenministerium vermochten eine abgeschwächte Form der Dekrete durchzusetzen.⁴⁵⁸

⁴⁵⁵ Zitate aus Schreiben von Präsident E. Beneš vom 12. Juni 1945, in: Jech, 2003, S. 492.

⁴⁵⁶ Jech, 2003, S. 494–499.

⁴⁵⁷ Zitate aus dem Brief von Ďuriš an Beneš, in: Jech, 2003, S. 500–502.

⁴⁵⁸ Jech, 2003, S. 493–494, Horčíčka, 2011, S. 401–419, Horčíčka, 2010, S. 422.

e) *Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen*

Am 19. Juni 1945, zwei Tage vor dem Erlass des Dekrets Nr. 12, intervenierte der schweizerische Generalkonsul Albert Huber im Büro des Präsidenten gegen die angeblichen Pläne zur Beschlagnahmung der Güter des Fürsten von Liechtenstein. Auch das tschechische Aussenministerium befürchtete, der Fall könne in der Schweiz und Westeuropa zu einem verzerrten Bild der innenpolitischen Situation in der Tschechoslowakei beitragen. Es versuchte vergeblich, das Landwirtschaftsministerium dazu zu bewegen, weitere Schritte mit dem Aussenministerium abzusprechen.⁴⁵⁹

Prinz Heinrich von Liechtenstein⁴⁶⁰ erhielt am 12. Juli 1945 von der fürstlichen Regierung den Auftrag, die Schweiz um Intervention zu ersuchen, um die drohende Konfiskation zu verhindern. Doch bereits am 30. Juli 1945 gab der Bezirksnationalausschuss (tschech. Okresní národní výbor) in Olomouc aufgrund des Dekrets Nr. 12 die Anordnung, sämtliche fürstlichen Güter wegen der angeblich deutschen Nationalität des Fürsten endgültig zu konfiszieren und unter Nationalverwaltung zu stellen.⁴⁶¹ Der Sektionschef des Landwirtschaftsministeriums, Jiří Kot'atko, der während des Kriegs dem kommunistischen Exil in Moskau angehört hatte, behauptete, es herrsche Anarchie in der Zentralverwaltung der fürstlichen Güter. Alle Beamten in leitender Stellung seien Deutsche gewesen, welche die Fürstenfamilie selbst nach der Befreiung nicht habe entlassen wollen. Zur Rechtfertigung der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen wurde den Liechtenstein vorgeworfen, sie habe ihre Besitzungen im Dreissigjährigen Krieg als Entgelt für ihre Dienste beim Kaiser erhalten und ihre Mitglieder hätten sich so zu Feinden des tschechoslowakischen Volkes gemacht. Der liechtensteinischen Gutsverwaltung wurde zudem Kooperation mit den Besatzern und Verrat während des Zweiten Weltkriegs angelastet. Der Fürst habe sich auch bemüht, zur Sudetendeutschen Partei Kontakt zu knüpfen. Die Neutralität des Fürstentums im Zweiten Weltkrieg wurde angezweifelt.⁴⁶²

Ein weiterer Vorwurf galt dem angeblichen Bekenntnis des Fürsten zur deutschen Nation. Das Dekret Nr. 33 erkannte Deutschen und Ungarn der Tschechoslowakei die Staatsbürgerschaft ab, sofern sie nicht ihre aktive Teilnahme am

⁴⁵⁹ Horák, 2010, S. 140–141.

⁴⁶⁰ Prinz Heinrich (1920–1993) war der jüngste Bruder des Fürsten Franz Josef II. Von 1944 bis 1989 vertrat er die Interessen Liechtensteins in Bern, zuerst als Geschäftsträger, ab 1969 als Botschafter.

⁴⁶¹ Horčička, 2012, S. 607.

⁴⁶² Horák, 2010, S. 140.

Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht unter Beweis stellen konnten. Eine Quelle aus dem Innenministerium bewies angeblich, dass Fürst Franz Josef II. und Teile der Familie aus Velké Losiny sich zur deutschen Nation bekannt hatten. Die Basis zur nationalen Zuteilung der Bevölkerung bildete die Selbstdeklaration bei der Volkszählung 1930. Dabei gaben die Leute meist die zuhause gepflegte Muttersprache an. Die Fürstenfamilie hielt das Formular der Volkszählung von 1930 für gefälscht. Ein Angestellter von Prinz Alois, dem Vater des Fürsten, habe das Formular unterzeichnet und gestempelt. Fürst Franz Josef hatte an der Volkszählung nicht teilgenommen, da er sich zu jenem Zeitpunkt nicht in der Tschechoslowakei aufhielt.⁴⁶³

Der örtliche Nationalausschuss in Velké Losiny stellte fest, dass Prinz Franz Josef II. in der Zwischenkriegszeit bei der Gemeinde als liechtensteinischer Bürger mit liechtensteinischer Nationalität polizeilich gemeldet war. Andererseits legten einige Vertreter des Fürsten aus der liechtensteinischen Regierung oder der fürstliche Anwalt Dr. Albrecht Dieckhof während des Kriegs Wert darauf, gegenüber Vertretern der deutschen Besatzungsbehörden die deutsche Volkszugehörigkeit des Fürsten zu betonen. Von den Besatzungsbehörden wurde der Fürst als «Auslandsdeutscher» eingestuft. Gegenüber dem Reichsaussenministerium in Berlin äusserte der deutschfreundliche liechtensteinische Regierungschef-Stellvertreter Alois Vogt, der Fürst «*sei zwar kein Nationalsozialist, aber durchaus deutschbewusst*». In einer späteren internen Notiz des Reichsaussenministeriums war zu lesen, dass der amtierende Fürst im Gegensatz zu seinem Vorgänger Fürst Franz «*stets Verständnis für das Dritte Reich gezeigt und sich immer zu seiner deutschen Volkszugehörigkeit bekannt*» habe.

In den Aussagen kommt ein gewisser Opportunismus des Fürsten und seines Umfelds zum Ausdruck. Das Fürstenhaus stand dabei mehrfach unter Druck: Man sah bei den neuen deutschen Machthabern Chancen auf eine Rückgewinnung der Besitzungen in Böhmen und Mähren. Die Unabhängigkeit des Fürstentums schien angesichts der bedrohlichen aussenpolitischen Situation ebenfalls nicht gesichert. Es war für den Fürsten wichtig, keine Angriffsfläche für deutsche Aggressionen zu bieten.⁴⁶⁴

⁴⁶³ Horčíčka, 2012, S. 602–607, Horčíčka, 2010, S. 421–422, Horák, 2010, S. 145.

⁴⁶⁴ Horčíčka, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 127–129.

f) *Vergebliche Interventionen*

Kurz nach Bekanntgabe der Verfügung zur Nationalverwaltung der fürstlichen Besitzungen übergab Prinz Karl Alfred an alle Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung ein Memorandum. Darin versuchte er, die Argumente des Landwirtschaftsministeriums zu widerlegen: Wie schon früher wurde auf die unantastbaren Privilegien des Fürsten als Oberhaupt eines international anerkannten Staates hingewiesen. Es wurde bekräftigt, dass sowohl das Fürstentum wie auch der regierende Fürst Anspruch auf die Erträge aus den Besitzungen hätten. Sie seien «zur Deckung der Staatsausgaben notwendig und durch sie [sei] die Unabhängigkeit des Fürstentums gewährleistet». Zudem widerlegte der Fürst die Behauptung, es würden vor allem Deutsche auf den liechtensteinischen Besitzungen arbeiten; selbst der Zentralkommissar sei ein Tscheche (František Svoboda, Anm. d. A.). Der Fürst habe sich auch nie im Sinne des Dekrets Nr. 12 zur deutschen Nationalität bekannt.⁴⁶⁵

Weder das Memorandum noch weitere Interventionen der Prinzen Karl Alfred und Heinrich in Bern bewirkten etwas.⁴⁶⁶

Die Angelegenheit schien für Liechtenstein dennoch noch nicht ganz aussichtslos zu sein. Selbst im Landwirtschaftsministerium konnte niemand mit Bestimmtheit sagen, ob mit der entschädigungslosen Enteignung eines fremden Staatsoberhauptes nicht Völkerrecht verletzt wurde. Vielmehr wurde befürchtet, dass bei einem möglichen internationalen Schiedsverfahren eine Kompensation in Kauf genommen werden müsste. Über den Weg zu diesem Ziel waren sich jedoch nicht einmal die Rechtsberater des Fürsten einig. In Prag war man sich bewusst, dass sich die Konfiskation sichtlich erschweren würde, falls eine der Siegermächte Liechtenstein unterstützen sollte.

Das Fürstenhaus geriet allmählich in eine prekäre Finanzlage. Seine Reserven in Schweizer Franken gingen ihrem Ende entgegen. Drastische Sparmassnahmen wurden ergriffen; zugleich sollte die Zusammenarbeit mit der Schweiz verstärkt werden. Vaduz hoffte, Prag würde aus wirtschaftlichen Überlegungen zustimmen, Schweizer Kredite teilweise als Entschädigung für das Fürstenhauses zu verwenden. Bern weigerte sich jedoch, 20 bis 25 Prozent eines möglichen Kredits an die Tschechoslowakei für die Entschädigung Liechtensteins zu bestimmen. Die tschechoslowakische Delegation sei nur befugt über Handels-, nicht aber über

⁴⁶⁵ Horčíčka, 2010, S. 421, Horák, 2010, S. 142.

⁴⁶⁶ Horčíčka, 2011, S. 401–419.

finanzielle Angelegenheiten zu verhandeln. Bern wollte es bei einer diplomatischen Unterstützung Liechtensteins belassen.⁴⁶⁷

g) *Klage, Rechtsgutachten und Beschwerden*

Am 6. September 1945 gelangte durch Vermittlung der Schweiz eine Protestnote an die tschechoslowakische Botschaft in Bern. Liechtenstein stellte darin fest, dass es jedes Vorgehen gegen das verfassungsmässige Oberhaupt seines Staates als Vorgehen gegen den liechtensteinischen Staat auffassen werde. Prag antwortete nicht. In der Tschechoslowakei versuchte die Fürstenfamilie vor allem auf rechtlichem Weg ihren Besitz zurückzuerlangen. Prinz Karl Alfred vertrat die liechtensteinischen Interessen auf diplomatischer Ebene. Als Rechtsvertreter fungierten der Prager Anwalt Dr. Emil Sobička und der auf Sobičkas Initiative ebenfalls beigezogene Prof. Dr. František Weyr⁴⁶⁸, der mehrere Rechtsgutachten zum Fall verfasste.⁴⁶⁹

Mitte September 1945 reichte Sobička gegen den Beschluss des Landwirtschaftsministeriums vom 26. Juni 1945 zur Konfiszierung der fürstlichen Güter beim Obersten Verwaltungsgericht Klage ein. Im Sinn des fürstlichen Memorandums widerlegte er die Argumente der tschechoslowakischen Behörden detailliert.⁴⁷⁰ Trotzdem hielt das Landwirtschaftsministerium in seiner Erklärung an das Oberste Verwaltungsgericht an der Verhängung der Nationalverwaltung fest. Hauptargument bildete wiederum das angebliche Bekenntnis des Fürsten zur deutschen Nationalität und seine damit zusammenhängende Unzuverlässigkeit für den Staat. Trotz Vorlegen einer Bestätigung des Nationalausschusses von Velké Losiny, welche den Fürsten als Bürger mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit und liechtensteinischer Nationalität auswies, liess das Landwirtschaftsministerium nur das Formular der Volkszählung von 1930 gelten.⁴⁷¹

Am 18. September 1945 wandte sich Sobička in einem Brief direkt an Präsident Edvard Beneš. Er führte an,
«da im vorliegenden Fall der Enteignete das Oberhaupt eines neutralen souveränen Staates ist, wird meiner Ansicht nach diese Angelegenheit auch Gegenstand zwischenstaatlicher Verhandlung [...] es ist sicherlich im Interesse unser aller, dass

⁴⁶⁷ Horčíčka, 2010, S. 423, ders., 2012, S. 609–612.

⁴⁶⁸ František Weyr (1879–1951), Jurist und Rechtsphilosoph, war Professor an der Masaryk Universität und Mitverfasser der tschechoslowakischen Verfassung von 1920.

⁴⁶⁹ Horák, 2010, S. 141–142, Horčíčka, 2010, S. 426–427.

⁴⁷⁰ Sobička vertrat auch weitere Adlige, die um die Rückgabe ihre konfiszierten Vermögen kämpften. Vgl. Horčíčka, 2011, S. 401–419.

⁴⁷¹ Horčíčka, 2010, S. 424–425, ders., 2012, S. 602.

*unser neuer Staat in der Tradition unserer ersten Republik, die als Ort der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit bekannt war, fortfährt».*⁴⁷²

Dem Brief beigefügt war ein Rechtsgutachten von Prof. Weyr, das die stark entstellten Darstellungen der verschiedenen Ämter und im Besonderen des Landwirtschaftsministeriums richtigstellen sollte. In der Folge erarbeitete die Rechtsabteilung des Büros des Präsidenten der Republik ebenfalls eine Analyse des Falls aus der Perspektive des innerstaatlichen und internationalen Rechts. Der Verfasser Jindřich Procházka kam zum Ergebnis, dass aus Sicht des innerstaatlichen Rechts die Durchführung der Nationalverwaltung und der Konfiskation durch die beiden Dekrete Nr. 5 und 12 begründet sei. Der Umstand, dass es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen und ein Staatsoberhaupt handle, habe keine aufhebende Wirkung der Massnahme zur Folge. Aus formaler Sicht sei es hingegen bedauerlich, dass die beiden Verwaltungsakte nicht gemäss §2 und §6 der zitierten Dekrete begründet worden seien, nämlich damit, dass Franz Josef bei der Volkszählung 1930 in der Tschechoslowakei die deutsche Nationalität angegeben hatte. Wie schon früher das Aussenministerium befürchtete auch Procházka, dass das Vorgehen des Landwirtschaftsministeriums wie auch des Bezirks-Nationalausschusses auf dem internationalen Parkett ironische Kritik hervorrufen könnte. Er war der Ansicht, dass der tschechoslowakische Staat im Fall eines internationalen Schiedsgerichts auf eine Entschädigung eingehen müsste.⁴⁷³

Liechtenstein verfügte jedoch mit der Tschechoslowakei nicht über Vereinbarungen zu internationalen Schiedsverfahren. Diese Tatsache machte die Position Prags, wie das Aussenministerium meinte, materiell sehr schwach, prozessual aber sehr stark. Ein weiterer ausländischer Rechtsexperte war Dr. Erwin Löwenfeld⁴⁷⁴ von der Cambridge Universität. Löwenfeld betrachtete jedwelchen Angriff der Tschechoslowakei auf den liechtensteinischen Besitz als unzulässig und entgegen internationalem Recht. Weyr hingegen stellte dem entgegen, dass die fürstlichen Besitzungen zwar gemäss Liechtensteiner Recht als Kronland betrachtet würden, nicht aber gemäss dem in der Tschechoslowakei geltenden Recht. Seiner Meinung nach war eine Konfiskation des Besitzes in der Tschechoslowakei möglich, aber

⁴⁷² «jelikož v dané případě vyvolastněný jest hlavou neutrálního suverénního státu, bude po mém názoru záležitost tato i předmětem jednání mezistátního [...] jest zajisté v zájmu nás všech, aby náš nový stát pokračoval v tradici naší první republiky, která byla známa jako místo právního řádu a právní bezpečnosti», Zitat Sobička in: Horák, 2010, S. 142, dt. Übersetzung durch die Autorin.

⁴⁷³ Horák, 2010, S. 143.

⁴⁷⁴ Erwin Löwenfeld vertrat vor dem Zweiten Weltkrieg die Interessen des deutschen Grundbesitzervereins in Prag bei der Bodenreform der Tschechoslowakei. Vgl. Osterloh, 2006, S. 155–156.

nur gegen angemessene Entschädigung. Anders als Löwenfeld war Weyr skeptisch gegenüber der Möglichkeit, den Konflikt vor ein internationales Schiedsgericht zu bringen. Er hielt Löwenfelds Vorschlag, die Angelegenheit beim UNO-Sicherheitsrat und der UNO-Generalversammlung anzubringen, für utopisch. Er rechnete in diesem Fall mit der Möglichkeit eines sowjetischen Vetos. Zudem zweifelte er an der Möglichkeit, sich auf das tschechoslowakisch-schweizerische Schiedsgerichts-Abkommen abzustützen. Die Resolution des Landwirtschaftsministeriums und des Bezirksnationalausschusses in Olomouc bezeichnete er hingegen als ungesetzlich.⁴⁷⁵

Kurz vor den Parlamentswahlen vom 26. Mai 1946 begann am Obersten Verwaltungsgericht der Prozess um die konfiszierten liechtensteinischen Besitzungen. Sobička und die Schweizer Behörden erhofften sich eine baldige politische Wende in der Tschechoslowakei, welche sich hätte positiv auf die Besitzverhältnisse des Fürsten auswirken können. Rückschläge waren erste Verstaatlichungen von liechtensteinischen Kohle- und Kaolinbergwerken⁴⁷⁶ im Oktober 1945. Dennoch wollte man, aufgrund der Empfehlungen des Schweizer Botschafters, weiterhin behutsam vorgehen und die Reaktion der ebenfalls betroffenen Grossmächte abwarten. Als absehbar wurde, dass diese auf eine Entschädigung ihrer enteigneten Bürger drängten, schloss sich die Schweiz an, nicht zuletzt auch zugunsten der Interessen Liechtensteins. Nach dem Sieg der Kommunisten bei den Parlamentswahlen⁴⁷⁷ erschien es dann allerdings fast aussichtslos, das konfiszierte Eigentum noch zurückzugewinnen.⁴⁷⁸

1946 empfahl das Oberste Verwaltungsgericht in einer Stellungnahme die Ablehnung der Beschwerden. Es argumentierte, bei den Besitzungen handle es sich um *«verlassenes Eigentum»*, da laut Beschwerdeführer verschiedene Nationalausschüsse seit dem Krieg die Güter verwalteten. Darauf antwortete Sobička, es sei wegen der auferlegten Nationalverwaltung nicht möglich gewesen, die Verwaltung selber aufrecht zu erhalten. Hingegen kam das Oberste Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Nationalitätszuweisung allein aufgrund des Volkszählungsbogens nicht zulässig sei. Ebenfalls war es der Ansicht, dass der Gegenseite

⁴⁷⁵ Horčička, 2012, S. 610–611, ders., 2010, S. 429.

⁴⁷⁶ Andere Bezeichnungen für Kaolin sind Porzellanerde, Pfeifenerde, weiße Tonerde, Aluminiumsilikat. Es dient hauptsächlich der Herstellung von weissem Porzellan (z. B. Meissner Porzellan) und Papier.

⁴⁷⁷ Die Kommunistische Partei konnte 38% der Stimmen für sich gewinnen. Ihr Wortführer Klement Gottwald wurde zum Ministerpräsidenten ernannt.

⁴⁷⁸ Horčička, 2012, S. 609.

«nach den allgemeinen Prinzipien eines Verfahrens das Recht zur Erbringung von Gegenbeweisen» zustehe.⁴⁷⁹

Der Fürst versuchte weiter beim Obersten Verwaltungsgericht und dem Landesnationalausschuss (LNA) in Brünn Berufung gegen die Nationalverwaltung einzulegen. Er ergänzte seine Argumentation mit dem Zusatz, dass der Fürst nur ein «*nutzniessender Besitzer*» sei, der das Eigentum der Familie auch nach Aufhebung des Fideikommiss nur verwalte.⁴⁸⁰ Die Erträge würden ihm «zur Kostendeckung seiner Regierungspflichten» dienen. Sein Anwalt Sobička argumentierte auf der Grundlage eines österreichischen Gesetzes von 1893, gemäss dem der regierende Fürst von Liechtenstein als ausländischer Souverän nur zur Verwaltung der Familienbesitzungen berechtigt war. Eine Enteignung wäre somit nur möglich, falls sich die liechtensteinische Verwaltung gegenüber den deutschen Besitzern aktiv kooperativ gezeigt hätte.

In der Folge kam es zu Diskussionen zwischen den Nationalausschüssen (BNA, LNA), dem Landwirtschaftsministerium und weiteren Behörden. Die Beschwerde gegen die Zusendung der Konfiskationsverordnung wurde vor allem von den Nationalausschüssen als stossend empfunden. Die Konfiszierung ergebe sich nicht direkt aus dem Gesetz. Ein Verwaltungsakt, hier die Zustellung der Konfiskationsverordnung an den Besitzer, sei notwendig zur Konkretisierung der abstrakten Norm. Man beschloss, in Zukunft bei Konfiszierungen von Eigentum ausländischer Besitzer vorsichtiger vorzugehen. Zudem wollte man auf den Ausverkauf von Schlosseinrichtungen verzichten und sich auf die Verwaltung des Besitzes beschränken. Trotz dieser Zugeständnisse blieb die tschechoslowakische Regierung gegenüber Liechtenstein und der Schweiz hart in der Sache. Besonders gegenüber Liechtenstein kam es zu unschönen Aussprüchen. So meinte der Generalsekretär des Aussenministeriums, Arnošt Heidrich, gegenüber Sobička, dass das Aussenministerium nach anfänglich toleranter Haltung nun zur Überzeugung gelangt sei, «dass die Liechtensteiner grosse Nazis waren». Er drohte bei weiterer Intervention der Schweiz nun seinerseits mit der Internationalisierung des Konflikts durch die Vorlage vor das internationale Schiedsgericht. Dazu kam es jedoch nicht.⁴⁸¹

Ende April 1947 wurde ein erwartetes Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts weiter hinausgeschoben. Sobička vermutete hinter dem Entscheid den Druck des kommunistisch geführten Landwirtschaftsministeriums. Er empfahl

⁴⁷⁹ Ders., 2010, S. 425.

⁴⁸⁰ Das Fideikommiss war 1924 in der Tschechoslowakei abgeschafft worden und der regierende Fürst wurde als Eigentümer der Familienbesitzungen betrachtet.

⁴⁸¹ Horčíčka, 2010, S. 428–429.

der Fürstenfamilie, die Wahlen von 1948 abzuwarten und nicht auf ein baldiges Urteil zu drängen. Trotz Informationen, dass die Kommunisten einen politischen Umsturz in Prag planten, rechnete man allgemein weiterhin mit demokratischen Strukturen in der Tschechoslowakei. Sobička hoffte auch dieses Mal auf einen Rechtsrutsch in der tschechoslowakischen Regierung. Angesichts der aktuellen Stärke der Kommunistischen Partei und ihrer Vorstösse im Parlament hatte er Bedenken bezüglich der Erfolgsaussichten zur Wiedererlangung der liechtensteinischen Besitzungen. Eine kompromisslose Linie vertrat der fürstliche Berater Löwenfeld. Er hielt am nach seiner Auffassung indiskutablen Recht des Fürsten an den Familiengütern in der Tschechoslowakei fest. Es handle sich bei ihnen ausdrücklich um Kronland eines souveränen Staatsoberhauptes.

h) Der Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichts von 1951

Letztlich waren es politische Umstände, die das weitere Schicksal der liechtensteinischen Güter in Böhmen und Mähren besiegelten. Noch kurz vor dem Putsch 1948 liessen Vertreter des tschechoslowakischen Aussenhandelsministeriums gegenüber liechtensteinischen Vertrauten Zahlen zu einer möglichen Entschädigung verlauten. Wenn diese auch um ein Vielfaches geringer als der von liechtensteinischer Seite errechnete Wert ausfallen sollte, so deuteten sie doch auf einen Meinungsumschwung in Prag hin. Diese Hoffnungen, ob berechtigt oder nicht, fielen mit der Machtübernahme der Kommunisten beim sogenannten *Februar-Putsch* 1948 dahin.⁴⁸²

Der endgültige Entscheid über die Rechtmässigkeit der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen fiel am 21. November 1951 durch das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechoslowakei in einer nicht öffentlichen Sitzung. Sämtliche weiteren Beschwerden der liechtensteinischen Familienmitglieder wurden abgelehnt. Das Gericht ging bei seiner Urteilsbegründung nur grob auf Einsprachen des Beschwerdeführers ein, so beispielsweise zur Frage der Zuständigkeit des Regionalen Nationalausschusses in Olomouc für die Ausgabe des Konfiskationsauftrages. Bei den grundsätzlichen Fragen des Charakters des liechtensteinischen Besitzes und der Nationalität des Fürsten kam es zum Schluss, dass das liechtensteinische Familiengesetz aus dem Jahre 1893 sehr wohl seine Gültigkeit auch in der Tschechoslowakei behalten habe. Das bedeutete nichts anderes, als dass der

⁴⁸² Horčíčka, *Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia*, 2012, S. 611–613.

liechtensteinische Besitz als Eigentum des Hauses Liechtenstein als Ganzes angesehen wurde und der regierende Fürst nicht Besitzer, sondern nur Nutzniesser war. Anders als der Beschwerdeführer betrachtete das Verwaltungsgericht den Eintrag im Grundbuch als entscheidend für die Bestimmung der Besitzverhältnisse; der Eintrag lautete auf den Namen des Fürsten. Was die Nationalität von Franz Josef II. betraf, so argumentierte das höchste Verwaltungsgericht, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Dekret Nr. 12 eine Person deutscher Nationalität sei. Seine deutsche Nationalität sei allgemein bekannt. Allgemein bekannte Dinge bedürften laut Verwaltungsordnung überhaupt keines Beweises. Den Gegenbeweis anzutreten war für die Fürstenfamilie unmöglich, da das Innenministerium ihrem Anwalt Dr. Sobička verbot, Kopien des Volkszählungsbogens zu machen. Das Verwaltungsgericht selbst war bereits seit der Machtübernahme der Kommunisten in einer schwachen Position. 1952 wurde es ganz aufgelöst.⁴⁸³

Während der kommunistischen Herrschaft in der Tschechoslowakei war es den Mitgliedern des Hauses Liechtenstein nicht erlaubt, ihre Familiengruft in Vranov nördlich von Brünn zu besuchen. Die Regierung in Prag lehnte auch diplomatische Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein ab.⁴⁸⁴

i) Entschädigungslose Enteignung von liechtensteinischen Staatsbürgern

Am 25. August 1945 gab das Innenministerium die Richtlinie heraus, dass Schweizer nur Schweizer seien, da dort die Muttersprache keine Rolle spiele und auch österreichische Staatsbürger «*nicht als Deutsche im Sinne der gegen die Deutschen erlassenen Beschlüsse*» betrachtet würden. Die Regierung in Prag wollte damit der Problematik der entschädigungslosen Enteignung aufgrund der Sprach-Nationalität entgegenwirken. Die Bestimmung führte zu einer Welle internationaler Entschädigungs-Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und einer Reihe von neutralen Staaten und solchen aus der Anti-Hitler-Koalition. Auch die Schweiz und Österreich machten Ansprüche ihrer Staatsbürger geltend. Die Verfahren zogen sich teilweise bis in die 1980er Jahre hin. Ausgeschlossen von Entschädigungszahlen blieben die liechtensteinischen Staatsbürger. Die Tschechoslowakei weigerte sich, das Fürstentum als souveränen Staat anzuerkennen. Davon war nicht nur der Fürst betroffen, sondern auch sieben weitere Mitglieder der fürstlichen Familie. Dreissig weitere liechtensteinische Staatsbürger, die auf ganz

⁴⁸³ Horák, 2010, S. 144–145.

⁴⁸⁴ Horák, 2010, S. 146.

unterschiedliche Art und Weise zu Besitz in der Tschechoslowakei gelangt waren, erhielten ebenfalls keine Entschädigung für enteignetes Eigentum.⁴⁸⁵

2. Der lange Weg bis zur gegenseitigen Anerkennung (1989 bis heute)

a) Neue Verhandlungen – Neue Hoffnungen

1989 fand in der Tschechoslowakei die sogenannte *Samtene Revolution* statt. Breiter Widerstand der Bevölkerung fasste die kommunistische Regierung nach über vierzig Jahren hinweg. Eine führende Rolle während des Umbruchs nahm der Schriftsteller Václav Havel ein. Innerhalb weniger Monate wurde aus dem früheren Dissidenten⁴⁸⁶ der erste Staatspräsident der Tschechoslowakei. Eine neue Verfassung auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage wurde verabschiedet.

Fürst und Regierung in Vaduz schöpften mit der neuen Führung in Prag neue Hoffnung in ihrem Kampf um die liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen und Mähren und die staatliche Anerkennung des Fürstentums.

1990 übergab die Regierung in Vaduz dem Kabinett in Prag eine Aide-mémoire zum Wunsch des Fürstentums nach Wiederaufnahme der Entschädigungsverhandlungen. Die Gespräche fanden von Juni 1991 bis Februar 1992 statt, blieben allerdings ergebnislos. Die Tschechoslowakei wollte keinen Präzedenzfall schaffen angesichts der zahllosen noch hängigen Klagen und Forderungen von sudetendeutscher Seite.⁴⁸⁷

b) Rechtsstreit und Diplomatie I

Nach vollzogener Spaltung der Tschechoslowakei in die zwei Republiken Tschechien und Slowakei musste Liechtenstein ab 1993 mit den beiden Folgestaaten getrennt verhandeln. Diese waren gezwungen, sich um die Anerkennung als sou-

⁴⁸⁵ Vgl. auch Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

⁴⁸⁶ Als Dissidenten werden Systemkritiker, meist in totalitär regierten Staaten, bezeichnet. Der wohl bekannteste Dissident der Tschechoslowakei war der spätere Präsident Václav Havel.

⁴⁸⁷ Mit der politischen Wende in der Tschechoslowakei erhoffte sich auch ein Teil der 1945/46 vertriebenen deutschsprachigen Bevölkerung eine Rückgabe ihres konfiszierten Eigentums oder zumindest eine finanzielle Entschädigung, vgl. Marxer, 2006, S. 135–136.

veräne Staaten zu bemühen. Sie mussten sich neu für internationale Organisationen bewerben, denen die Tschechoslowakei bereits angehört hatte. Liechtenstein nutzte die Gelegenheit, die Aufnahme der beiden Länder von der gegenseitigen staatlichen Anerkennung abhängig zu machen. Die Regierung in Vaduz koppelte die Anerkennungsverhandlungen mit der Lösung der offenen Streitpunkte, wobei die Konfiskation des liechtensteinischen Besitzes aufgrund der Beneš-Dekrete im Zentrum stand.

«Konkrete Fortschritte konnten [...] aus liechtensteinischer Sicht nur im Rahmen und Umfang eines Gesamtpakets an Lösungen erzielt werden.»⁴⁸⁸

Liechtenstein erhielt durch die Aufnahmegesuche Tschechiens und der Slowakei in internationale Organisationen die Gelegenheit, über die Landesgrenzen hinaus auf seine Anliegen gegenüber den beiden neuen Staaten aufmerksam zu machen.

Bereits 1992 hatte Vaduz mit der Weigerung zur Ratifizierung des Freihandelsabkommens zwischen der EFTA⁴⁸⁹ und der Tschechoslowakei gedroht, da dieses liechtensteinische Forderungen ignorierte. Im April 1993 wurde das Freihandelsabkommen an die beiden neu entstandenen Staaten Tschechien und Slowakei angepasst. Liechtenstein wandte die beiden Nachtragsprotokolle allerdings nur «provisorisch» an, ohne sie zu ratifizieren.⁴⁹⁰

Beim Aufnahmeverfahren der beiden Staaten in die KSZE (die heutige OSZE)⁴⁹¹ erwirkte das Fürstentum mit seinem Einspruch eine Erklärung der Vorsitzenden, die Slowakische und Tschechische Republik sollten «ihre offenen Fragen mit Liechtenstein einer Lösung» zuführen. Auch auf dem jährlichen Wirtschaftsforum in Warschau wies die liechtensteinische Delegation auf die Streitpunkte zwischen dem Fürstentum und den beiden jungen Staaten hin. Die tschechische Regierung verwies in der Folge meist auf das *Potsdamer Abkommen*, welches eine genügende völkerrechtliche Grundlage für die entschädigungslose Enteignung auch von Drittstaaten-Angehörigen geliefert habe. Zudem sei Liechtenstein zur Zeit der Konfiskation nach dem Zweiten Weltkrieg kein souveräner Staat gewesen und somit sei «das völkerrechtliche Vertretungsrecht der Enteigneten durch Liechtenstein» nicht gültig.

Bei der Aufnahme Tschechiens und der Slowakei in die UNO am 19. Januar 1993 enthielt sich das Fürstentum der Stimme. Vaduz deponierte beim UNO-Ge-

⁴⁸⁸ Zit. aus: Marxer, 2006, S. 135–136.

⁴⁸⁹ European Free Trade Association, dt.: Europäische Freihandels-Assoziation.

⁴⁹⁰ Marxer, 2006, S. 137–138, Horák, 2010, S. 146.

⁴⁹¹ KSZE: Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

neralsekretär die weiterhin ungelösten offenen Fragen zwischen den Neumitgliedern und dem Fürstentum. Bei der Abstimmung zur Aufnahme Tschechiens und der Slowakei in den Europarat am 30. Juni 1993 enthielten sich zwei Staaten ihrer Stimme: Liechtenstein bei der Tschechischen Republik und Ungarn bei der Slowakei. Ungarn war mit seinem nördlichen Nachbarn wegen Minderheitenfragen im Grenzgebiet zerstritten. Die beiden Neumitglieder wurden vom Rat aufgefordert, «*alle offenen Fragen in den Beziehungen zu den Mitgliedsstaaten des Europarates durch Dialog und Verhandlungen zu regeln*».

1994 und 1995 kam es trotz Differenzen auf diplomatischem Parkett zu offiziellen Besuchen des tschechischen Ministerpräsidenten Václav Klaus bei Fürst Hans Adam II. auf Schloss Vaduz. Erneut bestand Hoffnung auf eine Entspannung der gegenseitigen Beziehungen.⁴⁹²

c) Streit um das «Kalkofen-Bild»

Trotz einstweiliger Annäherung blieben wiederholte diplomatische Rückschläge nicht aus. 1991 gab das Denkmalamt in Brünn das Gemälde Szenen an einem römischen Kalkofen des holländischen Malers Pieter van Laer (1592/1599–1642) als Leihgabe für eine Ausstellung nach Deutschland. Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein nutzte die Gelegenheit und verlangte die Herausgabe des seinerzeit durch den tschechoslowakischen Staat enteigneten Bildes. Die deutschen Behörden konfiszierten es, der rechtmässige Besitzer sollte festgestellt werden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht lehnte die fürstliche Klage im Januar 1998 jedoch aus Prozessgründen ab. Die Richter argumentierten, dass sie aufgrund internationaler Vereinbarungen nicht Massnahmen der Anti-Hitler-Koalition nach dem Krieg beurteilen könnten. Ebensovienig sei es ihnen möglich, über Fälle zu entscheiden, die mit Kriegsereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs zusammenhingen. 2001 scheiterte auch die Berufung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Fürst war der Ansicht, Deutschland habe unter anderem sein Recht auf Schutz seines Eigentums verletzt. Am 10. Februar 2005 lehnte auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag die Klage von Hans Adam II. gegen Deutschland ab. Das Gericht argumentierte, dass Liechtenstein seine Klagen direkt an Tschechien und die Slowakei richten müsse.

Der tschechische Historiker Václav Horčíčka ist der Meinung, dass mit der Entlastung Deutschlands durch die Gerichte auch die Tschechische Republik von

⁴⁹² Marxer, 2006, S. 135–138, Horák, 2010, S. 146–147, Horčíčka, 2010, S. 414.

der Verantwortung befreit worden sei. Das «*Interesse der Mächtigen nach Erhalt des Status quo*» habe überwogen.⁴⁹³

d) Rechtsstreit und Diplomatie II

1999 kam es zu ersten Sondierungsgesprächen mit der Slowakei für eine Lösung der Eigentumsfragen. Sie wurden jedoch ergebnislos unterbrochen.

Eine Einladung an den tschechischen Ministerpräsidenten für einen Staatsbesuch in Liechtenstein im Mai 1999 – der Streit um das «Kalkofen-Bild» war zu dieser Zeit immer noch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig – wurde von Prag inhaltlich beantwortet. Die tschechische Regierung wollte zuerst diplomatische Beziehungen. In Vaduz hiess es, die Regierung des Fürstentums habe stets Bereitschaft zu Gesprächen über offene Fragen zwischen den beiden Ländern gezeigt. Die tschechische Regierung habe jedoch nicht konkret darauf geantwortet.⁴⁹⁴

2003 stand die Erweiterung des EWR auf die EU-Beitrittskandidaten an. Trotz grundsätzlicher Zustimmung machte die Regierung in Vaduz ein weiteres Mal auf die gestörten Beziehungen des Landes zu den vorgesehenen Neumitgliedern Tschechien und Slowakei aufmerksam. Sie betrachtete die gegenseitige staatliche Anerkennung der Vertragspartner als zwingend, da es sich beim EWR um einen internationalen Vertrag handelte. Erstmals stellte sie die Rechtmässigkeit der umstrittenen Beneš-Dekrete nicht in Frage. Die liechtensteinische Regierung schlug vor, die Lösung der Probleme um die Enteignung von 1945 durch institutionalisierte Massnahmen einer Lösung entgegenzuführen. Sie favorisierte ein Vergleichsverfahren der OSZE. Tschechien und die Slowakei erklärten sich grundsätzlich bereit, die Souveränität Liechtensteins anzuerkennen. Sie verlangten aber, dass die gegenseitige Anerkennung «*ohne Einwände und einseitige Bedingungen*» zu erfolgen habe. Wie schon früher die Tschechoslowakei befürchteten sie bei einer Anerkennung von Liechtensteins ununterbrochener Souveränität seit 1806 eine Verkomplizierung der Verhandlungen über eine Entschädigung oder Rückgabe der enteigneten Besitzungen. Das Fürstentum hingegen bestand auf seiner konstanten Souveränität, die auch 1945 nicht unterbrochen und von den übrigen Staaten anerkannt worden sei.

⁴⁹³ Horčíčka, 2010, S. 414.

⁴⁹⁴ Marxer, 2006, S. 135–136.

Am 23. September 2003 erhielten die anderen Vertragspartner von der Regierung in Vaduz ein Aide-mémoire, in welchem sie den Standpunkt Liechtensteins ein weiteres Mal darlegte. Sie betonte, dass Liechtenstein 1938 von der Tschechoslowakei als souveräner Staat anerkannt worden sei und dass das Fürstentum während des Kriegs die tschechoslowakische Exilregierung in London unterstützt habe. Es habe zu den wenigen Staaten gehört, welche das Münchner Abkommen von 1938 mit seinen Folgen für die Tschechoslowakei nicht anerkannten. Trotzdem habe die tschechoslowakische Regierung ab 1945 eine konsequente Politik der Nicht-Anerkennung Liechtensteins betrieben und seine Staatsbürger als Deutsche behandelt. Weiter wird in der Denkschrift ein weiteres Mal unterstrichen, dass eine gegenseitige Anerkennung erst ab 2003 für Liechtenstein nicht infrage komme. Bedingung für eine Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsvertrags war und blieb für die liechtensteinische Regierung, «*dass alle Vertragspartner Liechtenstein als lange bestehenden souveränen und anerkannten Staat, der im ganzen Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war*», anerkannten.⁴⁹⁵ Damit zog Liechtenstein einen weiteren nicht abschliessend geklärten Streitpunkt mit in den Konflikt ein. Die Frage, ob die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit gegenüber dem Oberhaupt eines souveränen Staates rechtens war, erhielt erneut Bedeutung. Erwartungsgemäss akzeptierten weder Tschechien noch die Slowakei. Alle anderen Vertragsparteien akzeptierten die liechtensteinischen Einschränkungen. Beide Beitrittsstaaten begründeten ihren Einspruch mit dem Nichteintreten des Fürstentums im Gegensatz zu praktisch allen Regierungen auf ihr Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit der Wirkung vom 1. Januar 1993. Zudem lehnten sie die Koppelung der Anerkennungsfrage mit Besitzfragen ein weiteres Mal konsequent ab. In der Folge verweigerte Liechtenstein am 13./14. Oktober 2003 die Unterschrift unter das Erweiterungsabkommen. Norwegen und Island zeigten sich solidarisch mit dem Fürstentum. Nach weiteren vergeblichen Verhandlungen über einen möglichen Kompromiss unterschrieben schliesslich auch Liechtenstein, Island und Norwegen «*im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung*» am 11. November 2003 das Abkommen.⁴⁹⁶ Die liechtensteinische Regierung betrachtete die EWR-Debatte trotz Einlenkens des Fürstentums als diplomatischen Erfolg. Die liechtensteinischen Interessen waren in das Bewusstsein der Aussenministerien der Mitgliedsstaaten gerückt. Neben der Unterstützung durch die beiden EFTA-Partner im EWR, Norwegen und Island, habe auch die EU-Kommission versucht, auf die beiden neuen Mitgliedsstaaten

⁴⁹⁵ Ders., 2006, S. 139–142.

⁴⁹⁶ Der Beitrittsbeschluss musste vom Rat einstimmig getroffen werden.

einzuwirken. Diese für Liechtenstein günstigen Faktoren würden die Position des Fürstentums in zukünftigen Verhandlungen stärken. Die beiden Gegenparteien seien gezwungen zu erkennen, dass es in diesem Konflikt nicht nur um eine bilaterale Angelegenheit gehe. Verschiedene europäische Länder hätten Verständnis für die liechtensteinischen Anliegen, ein Teil von ihnen sei auch bereit, das Fürstentum zu unterstützen.

Beim Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU, das am 7. September 2004 unterzeichnet wurde, manifestierte die Regierung in Vaduz ihre Vorbehalte ein weiteres Mal. Sie fügte dem Abkommen eine Erklärung bei, welche die noch immer offene Souveränitätsfrage Liechtensteins gegenüber Tschechien zum Ausdruck brachte.⁴⁹⁷

e) *Wende zur gegenseitigen Anerkennung ohne Lösung des Rechtsstreits*

Im Mai 2009 erklärte sich das tschechische Aussenministerium grundsätzlich bereit zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Liechtenstein. Vorbedingungen lehnte Prag nach wie vor ab. Hintergrund des sich ankündigenden Tauwetters zwischen den beiden Staaten bildete der Geschäftssitz mehrerer hundert tschechischer Firmen in Liechtenstein. Von tschechischer Seite bestand reges Interesse an einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Fürstentum. Dafür aber waren diplomatische Beziehungen notwendig. Nach den Vorstellungen der Regierung in Prag sollte eine Lösung der offenen Fragen auf einem nicht näher bezeichneten «*Rechtsweg*» angestrebt werden. Die gegenseitige staatliche Anerkennung Liechtensteins und Tschechiens rückte in greifbare Nähe.⁴⁹⁸

Am 13. Juli 2009 war es soweit: Die liechtensteinische und tschechische Regierung hielten in einer gemeinsame Erklärung den Beschluss zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen fest. Sie unterzeichneten ein gemeinsames Memorandum zur künftigen Zusammenarbeit der beiden Länder.⁴⁹⁹ Am 8. September 2009 wurde ein neues Kapitel der liechtensteinisch-tschechischen Beziehungen aufgeschlagen. Erstmals seit 1938 nahmen Liechtenstein und die Tschechische Republik wieder diplomatische Kontakte auf. Auf liechtensteinischer Seite vertrat Aussenministerin Aurelia Frick, auf tschechischer Seite Aussenminister Jan Kohout ihr Land. Der tschechische Aussenminister meinte zum neuen Verhältnis zwischen den beiden Ländern gegenüber dem tschechischen Radio:

⁴⁹⁷ Marxer, 2006, S. 145–146.

⁴⁹⁸ Horčíčka, 2010, S. 414–415.

⁴⁹⁹ Horčíčka, 2010, S. 414–415.

«Wir sind Teil vieler moderner Organisationen, vor allem (schwören wir uns) bessere Zusammenarbeit, zum Beispiel im Bereich der Kandidaturen, gegenseitiger Mitteilung von Standpunkten internationaler Organisationen. Aber wir haben auch ein Interesse daran, dass die Vertragsbasis zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik auf standardisiertes europäisches Niveau kommt. So wollen wir beispielsweise bald Verhandlungen aufnehmen zu einer Vereinbarung über ein Doppelbesteuerungsabkommen und über weitere, sagen wir, Ressort-Verträge in den Bereichen Kultur, Tourismus und weiteren. Sie sollen sowohl den liechtensteinischen wie auch den tschechischen Staatsbürgern helfen, sich gegenseitig kennenzulernen.»⁵⁰⁰

2011 wurden die liechtensteinische Botschafterin in Wien, Maria Pia Kothbauer-Liechtenstein, als nicht residierende Botschafterin in Prag und der tschechische Botschafter in Bern, Boris Lazar, in Vaduz akkreditiert. Das Fürstentum vertritt nun seine Interessen in Tschechien direkt, ohne die Vermittlerrolle der Schweiz.

Eine von den Regierungen in Vaduz und Prag 2010 ins Leben gerufene Historikerkommission soll mehr Licht in die gemeinsame Geschichte der beiden Länder bringen, die mehr als zwei Jahrhunderte durch das Haus Liechtenstein verbunden waren. Vertiefte gegenseitige Kenntnisse sollen dazu beitragen, auch problematische Faktoren der wechselvollen Geschichte im 20. Jahrhundert zu überwinden.

Tschechien und Liechtenstein sind heute enge Handelspartner. Es ist seit 2009 zu zahlreichen gegenseitigen offiziellen und inoffiziellen Besuchen gekommen. Seit Mai 2012 finden in Vaduz regelmässige Treffen zu Fragen der Aussenpolitik, der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), des Europäischen Einigungsprozesses und der bilateralen Beziehungen statt. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Kultur wurde intensiviert.⁵⁰¹

Wirtschaftliche und steuerliche Fragen spielten bei der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen der beiden Länder eine wichtige Rolle. Seit 1989

⁵⁰⁰ «Jsme součástí mnoha moderních organizací, především (si slibujeme) lepší spolupráci třeba i v oblasti kandidatur, vzájemného sdílení stanovisek mezinárodních organizací, ale máme zájem i na tom, aby smluvní základna mezi knížectvím Lichtenštejnskem a Českou republikou se dostalo na standardní evropskou úroveň. Například brzy chceme zahájit jednání o dohodě o zabránění dvojího zdanění a dalších, řekněme, resortních smlouvách v oblasti kultury, turistiky a dalších, které napomohou jak občanům Lichtenštejnska, tak občanům České republiky ve vzájemném poznávání.» Zitat des Aussenministers Jan Kohout gegenüber dem tschechischen Radio am 16. September 2009, in: http://www.rozhlas.cz/radio_cesko/exkluzivne/_zprava/629902, abgerufen am 17.01.2013, dt. Übersetzung durch die Autorin.

⁵⁰¹ http://www.llv.li/pdf-llv-aaa-aussenpolitik_fl_2012_de_druckversion.pdf, Bericht des Ressorts Äusseres, Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik 2012, S. 3334, abgerufen am 07.01.2013.

sind die wirtschaftlichen Verflechtungen stark angewachsen. Dennoch bleiben die Kernfragen des Konflikts zwischen der Tschechischen Republik und Liechtenstein ungelöst. Bis heute ist nicht klar, ob von der liechtensteinischen Regierung und dem Fürstenhaus eine vollständige Restitution der enteigneten liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien angestrebt wird oder nur eine Teilentschädigung. Diese Tatsache weckt auf tschechischer Seite Befürchtungen, da es dabei um enorme Beträge geht. Es stellt sich auch die Frage, ob nun aus dem politischen Konflikt ein reiner Rechtskonflikt wird. Kommt es zu einem Schiedsgerichts-Entscheid, z. B. beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag? Im tschechischen Parlament besteht eine hohe Hürde für ein Entgegenkommen. Eine Aufweichung der Beneš-Dekrete hätte in der Wählerbasis kaum Rückhalt.⁵⁰²

3. Die Tschechoslowakei/Tschechien in den liechtensteinischen Medien seit 1945

a) Vom Zweiten Weltkrieg zum kommunistischen Putsch

Im Herbst 1945 informierte die einheimische Presse die Bevölkerung in Liechtenstein über die Vertreibung der Deutschen aus der wiederentstandenen Tschechoslowakei gemäss den Abmachungen des Potsdamer Abkommens. Es wurde auch auf das harte Schicksal der Vertriebenen aufmerksam gemacht. Das Kino Leuzinger im Hotel Rhätia in Buchs zeigte im September 1945 den Film *Die Tragödie von Lidice*⁵⁰³. Darin wurde über die Gräueltaten der deutschen Besatzer zur Protektorszeit berichtet. Ende Jahr erhielten die Leser im Fürstentum in den Berichten über Enteignungen detaillierte Zahlen zu konfiszierten Flächen und umgesiedelten Menschen. Keine Erwähnung fand die staatlich verordnete Konfiskation des Besitzes des Hauses Liechtenstein.⁵⁰⁴

⁵⁰² <http://www.radio.cz/cz/rubrika/otazniky/vztahy-s-lichtenstejskem-poznamenane-konfiskacemi-se-zlepsuji-ale>, Interview von Petr Brod mit den tschechischen Historikern Jan Županič und Václav Horčíčka vom 19. Juni 2010, abgerufen am 16.01.2013.

⁵⁰³ Das Dorf Liditz wurde 1942 nach der Ermordung des stellvertretenden Reichsprotektors Reinhard Heydrich zerstört. Deutsche Polizeikräfte unter SS-Führung erschossen alle Männer des Ortes, die Frauen wurden in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert und der grösste Teil der Kinder wurde im Vernichtungslager Kulmhof ermordet.

⁵⁰⁴ Geiger, 2012, S. 231–232.

Der Februarputsch 1948 und der bis heute nicht aufgeklärte «Fenstersturz» des tschechoslowakischen Aussenministers Jan Masaryk⁵⁰⁵ wurden beim *Liechtensteiner Vaterland* kritisch kommentiert. Im September desselben Jahres starb der zurückgetretene Präsident Edvard Beneš. Das *Liechtensteiner Vaterland* würdigte sein Lebenswerk in einem langen Nachruf. Einerseits betonte das Blatt das Streben von Beneš nach einem demokratischen Staat im Sinne von Tomáš G. Masaryk, dem Amtsvorgänger und engen Vertrauten von Beneš. Er habe die Tschechoslowakei zu einem Bindeglied zwischen demokratischem Westen und «volksdemokratischem Osten» entwickeln wollen. Sein Lebenswerk sei allerdings im Februar 1948 durch die Kommunisten zerstört worden. Er sei als «*gebrochener Mann*» gestorben. Der Staat, den er zweimal aufgebaut habe, sei zweimal zerschlagen worden. Die umstrittenen Benešdekrete und die damit verbundene Massenvertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei blieben im sehr Beneš-freundlichen Artikel unerwähnt.⁵⁰⁶

b) Die sozialistische Tschechoslowakei – Eine graue Einöde

In der liechtensteinischen Presse berichtete man – wie in den meisten anderen westlichen Staaten ebenfalls – kritisch über die Zustände und Entwicklungen in der kommunistisch regierten Tschechoslowakei. Der Umsturz in Prag 1948 sei ein «*tragisches Schulbeispiel für die Menschheit*». Der Kommunismus habe «*inzwischen aus dem Herzland Europas eine graue Einöde gemacht, mit Sklavenarbeit und Religionsverfolgung wie überall*».⁵⁰⁷

Es wurde aber auch Kritik an der Politik der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit geübt, so zum Beispiel an der Ablehnung der sudetendeutschen Forderungen nach Anschluss an Österreich nach dem Ersten Weltkrieg oder an der «*Vertreibung von zweieinhalb Millionen Sudetendeutschen*». Die Kompromisspolitik von Präsident Beneš gegenüber Stalin und ganz generell die «*Naivität der Nichtkommunisten*» kam ebenfalls zur Sprache.

1960 wurde das «*bezaubernde Ferienland*» als Destination beschrieben, in welcher der Besucher aus dem Westen «*mit einem elektrisch geladenen Stachel-*

⁵⁰⁵ Jan Masaryk (1886–1948), Sohn des früheren Staatspräsidenten Tomáš Garrigue Masaryk, war 1940–1948 Aussenminister der Tschechoslowakei (während der Kriegsjahre in der Exilregierung in London). 1948 stürzte er unter bis heute nicht geklärten Umständen aus dem Fenster des Aussenministeriums zu Tode.

⁵⁰⁶ Geiger, 2012, S. 232–233.

⁵⁰⁷ Zit. aus *Liechtensteiner Vaterland* vom 22. Februar 1958, in: Geiger, 2012, S. 233.

drahtzaun» und «*Maschinenpistolen*» empfangen werde. Die Tschechen selber hätten es gelernt, «*sich dem jeweils herrschenden Regime anzupassen*». Erst 1968 mit dem *Prager Frühling* fanden die Ereignisse in der Tschechoslowakei wieder einen positiven Niederschlag in der Presse Liechtensteins. Man empfand Sympathie für die dortige Demokratiebewegung und bewundernde Worte für Alexander Dubček⁵⁰⁸, den damaligen Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und Verfechter des *Prager Frühlings*. Umso heftiger war die Reaktion auf die Niederschlagung dieses Sozialismus mit menschlichem Antlitz durch die Truppen der Warschauer-Pakt-Staaten. Die liechtensteinischen Jugendverbände organisierten am 23. August 1968 in Vaduz eine Sympathie-Kundgebung für die Tschechoslowakei. Die Glocken der Pfarrkirche läuteten, viel Volk, Jung und Alt, auch Mitglieder der Fürstenfamilie nahmen an der Demonstration teil. In den Siebziger- und Achtzigerjahren waren in den Zeitungen Themen wie die *Ostverträge*⁵⁰⁹, Dissidenten in der Tschechoslowakei, die *Charta 77* und die *Wende* oder *Samtene Revolution* 1989 thematisiert.⁵¹⁰

1968 gedachte das *Liechtensteiner Vaterland* auch des 50-Jahr-Jubiläums der Gründung der ersten Tschechoslowakischen Republik und das gleich in zweifacher Weise. Es zeigte Sympathie für das Streben der Tschechen nach einem selbstständigen Staat, kritisierte jedoch ihre Dominanz gegenüber den anderen Volksgruppen des Landes (Sudetendeutsche, Slowaken, Ungarn, Ukrainer): «*Obwohl die Tschechen sich für ihre eigene Sache auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen hatten, nahmen sie nun die Herrschaft über ganz Böhmen, Mähren und Österr.-Schlesien für sich in Anspruch.*»⁵¹¹

Die Sudetendeutschen wurden in den liechtensteinischen Zeitungen wiederholt erwähnt. Dabei nahmen die Blätter eine sudetenfreundliche Haltung ein. Sie wiesen auf die Nähe des Fürsten zu den sudetendeutschen Landsmannschaften hin und kritisierten, dass die Tschechen den Sudetendeutschen bei der Gründung des Staates nicht die gleichen Selbstbestimmungsrechte gewährten, die sie selber forderten. Nicht erwähnt wurden in den Artikeln die nationalistische Sudetendeutsche Partei mit Konrad Henlein an der Spitze und die hitlerfreundliche Haltung vieler Sudetendeutschen gegen Ende der 1930er Jahre.

⁵⁰⁸ Alexander Dubček (1921–1992), war 1968 Erster Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und Leitfigur des Prager Frühlings. Nach der politischen Wende 1989 wurde er zum Präsidenten des tschechoslowakischen Parlaments gewählt.

⁵⁰⁹ Die sogenannten Ostverträge zwischen der BRD und ihren osteuropäischen Nachbarstaaten, allen voran mit der DDR, bildeten Meilensteine auf dem Weg zur Verständigung zwischen Ost und West. Sie wurden zwischen 1970 und 1973 abgeschlossen.

⁵¹⁰ Geiger, 2012, S. 233–234.

⁵¹¹ Zit. aus *Liechtensteiner Vaterland* vom 19. Oktober, in: Geiger, 2012, S. 234–235.

In den 1980er Jahren fanden sich in den liechtensteinischen Zeitungen Berichte über ein Projekt der liechtensteinischen Landesverwaltung. Für eine Woche begaben sich jedes Jahr etwa zwei Dutzend Lehrlinge nach Wien und Niederösterreich auf die *«Spuren des Hauses Liechtenstein»*. Dabei besuchten sie auch die Schlösser Valtice und Lednice. Die Lehrlinge berichteten über ihre Reiseerlebnisse. Sie machten die Erfahrung, *«dass sich jene Menschen nie so frei bewegen können wie wir in Liechtenstein»*. Für andere war der Eindruck von der Tschechoslowakei *«deprimierend»*. Sie beklagten die *«vernachlässigten Häuser»* und *«unsauberen Strassen»*.⁵¹²

Die Enteignung der fürstlichen Besitzungen wurde in den Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft in der Tschechoslowakei nicht thematisiert. Weder die Presse noch die Bevölkerung in Liechtenstein interessierten sich offensichtlich dafür. Ebenso wenig wurde die fehlende staatliche Anerkennung durch die Tschechoslowakei im Fürstentum breit diskutiert.

c) Liechtensteinisch-tschechischer Konflikt im Spiegel der Presse

Mit der politischen Wende 1989 kam auch die Konfiskation der fürstlichen Besitzungen in der Tschechoslowakei in der liechtensteinischen Presse vermehrt zur Sprache. Besonders hervorgehoben wurden in den Artikeln die Schlösser Valtice und Lednice: Sie seien zugleich *«Gesamtkunstwerk»* wie *«Steine des Anstosses»*. Der ungebrochene Rechtsanspruch des jungen Fürsten Hans-Adam II. auf den ehemaligen Besitz in der Tschechoslowakei und seine Kritik sowohl an der Bodenreform der Zwischenkriegszeit wie an der entschädigungslosen Total-Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg fanden ihren Niederschlag in den liechtensteinischen Blättern. Dabei zeigte sich der Fürst enttäuscht, dass das Land mit Václav Havel an der Spitze in der liechtensteinischen Besitzfrage nicht von der Haltung der abgesetzten Kommunisten abwich. Die *«Schlossherren von Prag und Vaduz»* stünden sich noch *«unversöhnlich gegenüber»*, hiess es im liechtensteinischen Vaterland vom 2. Oktober 1992. Im Februar 1993 wurde die vom Fürsten vertretene Haltung dargestellt: Er forderte darin, dass seine Besitzansprüche in Tschechien gleich wie diejenigen von Bürgern anderer Staaten behandelt würden. Er sprach dabei die Entschädigungen von Staatsangehörigen aus Ländern wie der Schweiz oder den USA an. 1994 gab der Fürst der liechtensteinischen Öffentlichkeit bekannt, dass ihm nicht an der Rückgabe von Landwirtschafts-, Forstboden und Schlössern

⁵¹² Geiger, 2012, S. 235–236.

gelegen sei. Er zeigte Bereitschaft zu einer Lösung über eine Entschädigungszahlung. Andererseits kritisierte er im Liechtensteiner Vaterland die «*grausamen*» und «*inhumanen*» Beneš-Dekrete. Die Liechtensteiner Blätter zeigten ein gewisses Verständnis dafür, dass für Tschechien die Verquickung der fürstlichen Besitzfragen mit der Enteignung und Vertreibung der Sudetendeutschen problematisch war.

Bei einem Besuch auf Schloss Vaduz im Januar 1995 stellte der tschechische Ministerpräsident Václav Klaus mögliche Lösungen des Konflikts in Aussicht. Henning von Vogelsang, Redaktor beim Vaterland, kommentierte dazu kurz und prägnant: «*Das Eis ist gebrochen.*»⁵¹³

Ab 1995 war der Streit um das «Kalkofen-Bild» des holländischen Malers Pieter van Laer wiederholt Thema in der Presse. Die liechtensteinischen Kommentatoren äusserten sich entrüstet über die abschlägigen Entscheide der Gerichte.

Erst die Aufnahme diplomatischer Beziehungen 2009 führte zu Entspannung und Erleichterung, nicht nur in der Politik, sondern auch im Spiegel der Presse. Das Abkommen, die Akkreditierung der Botschafterin Maria Pia Kotbauer-Liechtenstein in Prag und die Einsetzung einer Historikerkommission zur Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte der beiden Länder wurden als Wendepunkt des Konflikts betrachtet, auch wenn die Rechtsfragen damit noch nicht aus dem Weg geräumt sind.⁵¹⁴

Für den Grossteil der Bevölkerung in Liechtenstein waren und sind die Enteignungsfragen mit der Tschechoslowakei primär eine Sache des Fürsten, auch die Enteignungen weiterer liechtensteinischer Staatsbürger beschäftigen die Menschen im Fürstentum kaum.⁵¹⁵

4. Zusammenfassung

Das Ende des Zweiten Weltkriegs beendete auch die jahrhundertlange Präsenz des Hauses Liechtenstein in Böhmen, Mähren und Schlesien. Durch die Beneš-Dekrete verlor die Familie ihren gesamten Besitz in der Tschechoslowakei und konnte nur einen Teil ihrer Kunstsammlungen nach Vaduz retten. Liechtenstein wurde zum neuen Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie.

⁵¹³ Zitat Vogelsang in: Geiger, 2012, S. 236–239.

⁵¹⁴ Geiger, 2012, S. 239–240.

⁵¹⁵ Vgl. Referat von Roland Marxer, Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

Über verschiedene Kanäle versuchte der Fürst die Totalenteignung des Familienbesitzes in der Tschechoslowakei zu verhindern. Rechtsgutachten wurden angefertigt, Beschwerden eingereicht und auf diplomatischem Weg versucht, die nach der Bodenreform der Zwischenkriegszeit übriggebliebenen Besitzungen in Familienbesitz zu halten, letztlich vergeblich. Das Hauptargument für die Enteignung der Fürstenfamilie und weiterer liechtensteinischer Staatsbürger bildete ihre angeblich deutsche Nationalität. Im Gegensatz zu österreichischen und Schweizer Staatsbürgern erhielten liechtensteinische Bürger keine Entschädigung für enteignetes Eigentum. Mit der Weigerung, die Souveränität des Fürstentums anzuerkennen, verhinderte die Tschechoslowakei eine Internationalisierung des Rechtsstreits mit Liechtenstein und dem Fürstenhaus. Bis zum Putsch der Kommunisten 1948 kam es zu keiner Einigung. 1951 lehnte auch das Oberste Verwaltungsgericht sämtliche Beschwerden des Fürstenhauses ab. In den folgenden Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft in der Tschechoslowakei kam keine Bewegung mehr in den Rechtsfall.

Erst 1989 mit der politischen Wende in der Tschechoslowakei stiegen die Hoffnungen in Vaduz, in den Verhandlungen mit der Regierung in Prag endlich einen Durchbruch erzielen zu können. Doch die Tschechoslowakei lehnte nach wie vor die Anerkennung Liechtensteins ab, ebenfalls die beiden Nachfolgestaaten Tschechien und die Slowakei. Die Versuche des Fürsten, den Konflikt auf internationaler diplomatischer Ebene auszutragen, führten nicht zu einer Lösung der strittigen Fragen. Die Beschlagnahmung eines nach dem Krieg konfiszierten Bildes aus dem Besitz des Hauses Liechtenstein verschärfte die Differenzen zwischen den beiden Ländern.

Wirtschaftliche Faktoren und die gemeinsame Mitgliedschaft in internationalen Organisationen führten schliesslich zu einer Annäherung der beiden Staaten. 2009 entschlossen sich die Regierungen in Prag und Vaduz zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Schlusswort

In der vorliegenden Studie wurde die Geschichte der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien (Böhmen, Mähren und Schlesien) erstmals über einen so langen Zeitraum untersucht. Die liechtensteinische Fürstenfamilie bildet dabei das verbindende Glied der gemeinsamen Vergangenheit der beiden Regionen. Der gedankliche Perspektivenwechsel der Studie vom Fürsten zu den Gebieten, in denen er über Jahrhunderte als Gutsbesitzer und Staatsoberhaupt präsent war, öffnet den Blick auch auf weniger bekannte Aspekte. Gewisse Entwicklungen in den beiden Regionen konnten in einen grösseren, österreichischen oder gar europäischen Kontext gestellt werden.

Es war oft schwierig bis unmöglich, in der Studie klar zu unterscheiden zwischen der Bezugnahme auf das Land oder den Fürsten Liechtenstein. Ebenso schwer fiel bei gewissen Themen die Differenzierung zwischen fürstlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern, Böhmen, Mähren und Schlesien als Kronländer der Habsburgermonarchie oder dem Staat Österreich.

* * *

Betrachten wir die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Ländern der böhmischen Krone und ihren Nachfolgestaaten sozusagen im Zeitraffer, so lassen sich verschiedene Schwerpunkte und Entwicklungslinien verfolgen:

1. *Bis zum Ersten Weltkrieg* kann man von einem gut organisierten System sprechen, in welchem beide Regionen ihre festgelegte Funktion für das Fürstenhaus hatten. Die fürstlichen Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone gaben dem Fürsten den finanziellen Rückhalt, der es ihm erlaubte, die Herrschaften am Alpenrhein zu kaufen und sich damit ein reichsunmittelbares Fürstentum zu schaffen. Mit Erträgen aus den Gütern finanzierte er auch Darlehen und Spenden an die Verwaltung und die Infrastruktur des finanziell nicht auf Rosen gebetteten Fürstentums oder an bedürftige Privatpersonen in Liechtenstein. Die fürstlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern bildeten darüber hinaus für lange Zeit neben Wien den Lebensmittelpunkt der Familie. Hierhin konnten sich die regierenden Fürsten auch zurückziehen, wenn eine gewisse Distanz zum kaiserlichen Hof nötig oder gewünscht war. Ganz anders das Fürstentum, das trotz seiner Armut und Rückständigkeit im 18. und 19. Jahrhundert in erster Linie ein Prestigeobjekt des Hauses Liechtenstein war. Es ermöglichte durch seine Reichsunmittelbarkeit und spätere Souveränität der Fürstenfamilie den Aufstieg in höchste

aristokratische Kreise. Für den Erhalt ihrer herausragenden Stellung waren die Fürsten auch gewillt, wenn nötig eine Politik zu betreiben, die nicht immer mit derjenigen des kaiserlichen Hofes völlig übereinstimmte.

Beamte aus fürstlichen Gütern in Böhmen und Mähren waren massgeblich an der Modernisierung Liechtensteins und der Einbindung des Fürstentums in die Verwaltung der liechtensteinischen Besitzungen und der Habsburgermonarchie beteiligt. Die einheimische Bevölkerung im Fürstentum und die fremden Beamten «litten» aber auch an der durch den Fürsten auferlegten «Kooperation». Sie blieben sich meist fremd. Mit zunehmendem Selbstbewusstsein hätten die Liechtensteiner die Landesverwaltung lieber in eigenen Händen gesehen. Für die fürstlichen Beamten war die Zwangsversetzung an diesen rückständigen Flecken Erde am westlichen Rand der Monarchie mehrheitlich keine Wunschdestination.

Mitte des 19. Jahrhunderts führten Entwicklungen in Österreich auf zweifache Art zu Veränderungen für Liechtenstein. Einerseits wurde das Fürstentum durch die Zoll- und Währungsunion noch enger an den grossen Nachbarn im Osten gebunden und damit auch an die böhmischen Länder. Gleichzeitig kam die Bevölkerung sowohl in Liechtenstein wie in den Ländern der böhmischen Krone zunehmend in den Genuss fürstlicher Zuwendung. Die physische Präsenz der Fürsten nahm auch in Liechtenstein zu. Sie unterstützten den Ausbau von Infrastruktur in Land und Gemeinden und halfen den Schwächsten mit Darlehen und Spenden. Diese parallele Entwicklung in Liechtenstein und in Gebieten der fürstlichen Besitzungen entsprach dem veränderten Verständnis der Adels Herrschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Aufhebung der mittelalterlichen Ständegesellschaft und die Anforderungen des industriellen, leistungsorientierten Zeitalters liessen die Fürsten von Liechtenstein schon früh erkennen, dass die Beziehung zwischen Herrschaft und Untergebenen auf eine neue Grundlage gestellt werden musste. Die Fürsten waren gezwungen, ihre Stellung gegenüber der Bevölkerung durch Engagement, finanzielle Zuwendungen und Mäzenatentum zu legitimieren. Gleichzeitig waren die öffentlichen Korporationen finanziell überfordert mit den neuen Anforderungen, die an sie gestellt wurden.

Trotz ersten Anzeichen politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen funktionierte das gut austarierte System fürstlicher Herrschaft in Liechtenstein und auf den Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien bis zum Ende des Ersten Weltkriegs.

2. Der *Zerfall der Habsburgermonarchie* und die anschliessende *Errichtung der Tschechoslowakischen Republik* gefährdeten jedoch den Weiterbestand der fürstlichen Besitzungen in den ehemaligen böhmischen Ländern. Erstmals in der gemeinsamen Geschichte war nicht die Existenz des kleinen Landes Liech-

tenstein direkt bedroht. Die Regierung in Vaduz, im Bewusstsein der wirtschaftlichen Bedeutung florierender fürstlicher Besitzungen nicht zuletzt auch für das Überleben des durch den Krieg stark angeschlagenen Fürstentums, versuchte gemeinsam mit dem Fürsten die Bodenreform an den liechtensteinischen Gütern zu verhindern. Für das kleine Land, das eben seine «fremden» Landesverweser abgeschafft hatte und selbst seine Regierung wählte, war der fürstliche Rechtsstreit in der Tschechoslowakei eine grosse aussenpolitische Herausforderung. Die fehlende Anerkennung des Fürstentums durch die Tschechoslowakei brachte dem Land internationale Nachteile. Die Funktion des Fürsten als souveränes Staatsoberhaupt und die von ihm ins Feld geführte Funktion der böhmischen Besitzungen als Kronland zur Finanzierung des Landes Liechtenstein wurden zu einem viel diskutierten Politikum. Die Regierung in Vaduz kannte die Verhältnisse in der Tschechoslowakei kaum, was ihre Position bei der Wahl von diplomatischen Vertretern schwächte. Sie führte mehr oder weniger die Weisungen des Fürsten aus. Die junge Tschechoslowakei wiederum musste sich der Herausforderung stellen, wie sie bei der Durchführung ihrer innerstaatlichen Bodenreform mit der Stellung des Fürsten als Staatsoberhaupt eines souveränen fremden Staates umgehen sollte. Über Jahrhunderte war das Fürstenhaus in den Ländern der böhmischen Krone als alteingesessene mährische Adelsfamilie mit enger Verbundenheit zum Kaiserhof in Wien präsent. Die Liechtenstein gehörten zu den grössten und bedeutendsten Grossgrundbesitzern der Republik.

In beiden Ländern hatte die Niederlage Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg zu einer Veränderung ihrer Beziehung zur Monarchie geführt: In Liechtenstein erfolgte durch die Verabschiedung einer neuen Verfassung und durch die Annäherung an die republikanische Schweiz eine gewisse Emanzipation von der fürstlichen Herrschaft. Das Fürstentum blieb aber als «Insel» der Monarchie bestehen. Die neu entstandene Tschechoslowakei brach hingegen vollständig mit der alten habsburgischen Monarchie.

Die Einverleibung Österreichs und dann der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich 1938 bewog erstmals in der Geschichte des Fürstentums einen liechtensteinischen Fürsten Wohnsitz in seinem Land zu nehmen. Eine jahrhundertalte Ära liechtensteinischer Präsenz in Böhmen, Mähren und Schlesien ging ihrem Ende entgegen.

3. Die vollständige entschädigungslose *Konfiskation* des Besitzes des Fürsten und weiterer liechtensteinischer Staatsbürger aufgrund der Beneš-Dekrete verwickelte das Fürstentum *nach dem Zweiten Weltkrieg* in einen jahrzehntelangen Rechtsstreit mit der Tschechoslowakei und der späteren Tschechischen Republik.

4. Während der *kommunistischen Herrschaft in der Tschechoslowakei* herrschte diplomatische Funkstille zwischen Vaduz und Prag. Auch die politische *Wende* der Tschechoslowakei zu einer demokratischen Republik und die Teilung des Landes in *Tschechien und Slowakei* drei Jahre später konnten an der verfahrenen Situation nichts ändern.

5. Erst die zunehmende Verflechtung der beiden Länder in Wirtschaft und Aussenpolitik liess in den letzten Jahren eine Lösung zumindest auf diplomatischer Ebene dringender werden. Die Trennung zwischen rechtlichen Ansprüchen der Fürstenfamilie und wirtschaftlichen wie aussenpolitischen Interessen des Landes Liechtenstein machte schliesslich den Weg frei für eine diplomatische Annäherung, die 2009 in der *gegenseitigen Anerkennung* gipfelte.

Erstmals in der dreihundertjährigen gemeinsamen Geschichte der böhmischen Länder und Liechtensteins waren es nicht die Interessen des Fürstenhauses, sondern Anliegen, welche in erster Linie die beiden Staaten und ihre Einwohner betrafen, die stärker gewichtet wurden und Bewegung in eine verfahrenene Situation brachten. Die beiden Weltkriege und der Rechtsstreit mit der Tschechoslowakei führten dem Fürstentum Liechtenstein aber auch die Grenzen seiner aussenpolitischen Einflussmöglichkeiten bei Konflikten mit fremden Staaten vor Augen.

* * *

Die vorliegende Studie legt trotz ihres Überblickscharakters einen klaren Schwerpunkt auf die Zwischenkriegszeit. Das hängt mit der Wahl des Exkurses zur Bodenreform bei der fürstlichen Besetzung Schwarzkosteletz und dem damit verbundenen vertieften Studium, vor allem auch tschechischsprachiger, Primärquellen zusammen. Es konnte zudem auf eine breite Palette von Fachliteratur zu den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei zu diesem Zeitabschnitt zurückgegriffen werden.⁵¹⁶ Beim Exkurs ist die Verbindung zum Hauptthema, den Beziehungen Liechtenstein – Böhmisches Land, zumindest indirekt ebenfalls gegeben: Die Nichtanerkennung des Fürstentums durch die tschechoslowakische Republik hing hauptsächlich mit der Durchsetzung der Bodenreform bei den liechtensteinischen Besitzungen zusammen.

Das Gut Schwarzkosteletz als Beispiel für die Durchführung der Bodenreform bei liechtensteinischen Besitzungen auszuwählen, erwies sich als sehr ergiebig. Die Ergebnisse sind jedoch nur teilweise und nur bedingt auf andere fürstliche

⁵¹⁶ Die Zeit seit Zweitem Weltkrieg wird im Rahmen der Projekte der liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission von Roland Marxer auf der Ebene der Diplomatie genauer beleuchtet.

Güter übertragbar. Bei Kosteletz sticht hervor, dass bis zum Zweiten Weltkrieg einige Fragen ungelöst blieben.⁵¹⁷ Diese wurden in der Zeit des Protektorats vom Fürsten dazu verwendet, um zu versuchen, seine Ansprüche auf Rückgewinnung von Schwarzkosteletz durchzusetzen. Der konkrete Ansatz der Darstellung im Exkurs vermittelt einen Einblick in gesellschaftspolitische Prozesse in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit und in konkrete Umsetzungsschwierigkeiten der Bodenreform. Die zahlreichen Verhandlungen geben einen Eindruck von der Komplexität der Reform. Einige Forschungslücken konnten mit der Studie geschlossen werden. Viele bleiben offen.

* * *

Es tauchten bei den Recherchen verschiedene Fragen auf, für deren Beantwortung weiterer Forschungsaufwand erforderlich ist. So basiert der Zusammenhang zwischen dem (angeblichen) Sequester von 1809 in Liechtenstein und dem Friedensschluss in Schönbrunn, wie er in der Studie dargestellt wird, mehrheitlich auf Indizien. Es wäre interessant zu untersuchen, ob dazu weitere Hinweise zu finden sind.⁵¹⁸

Auf Fragen der Beziehungen der liechtensteinischen Fürsten zur Bevölkerung in den Ländern der böhmischen Krone und in Liechtenstein in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts können regionale Quellen weitere Hinweise geben. Was das Fürstentum Liechtenstein betrifft, gibt es dazu bereits mehrere Forschungsbeiträge.

Bei der Bodenreform wäre es sinnvoll, zur Schliessung von Lücken (z. B. Patronatsfragen) Dokumente weiterer Archive, allen voran des Landesarchivs in Brünn und regionaler Archive, beizuziehen. Es existieren bis heute nur wenige kleinere Arbeiten zur Bodenreform auf einzelnen fürstlich liechtensteinischen Gütern. Ein Vergleich mit weiteren Besitzungen wäre ebenso interessant wie der Vergleich mit den Enteignungen bei anderen böhmischen und mährischen Adelsfamilien. Man darf jedenfalls gespannt sein auf künftige Forschungsarbeiten zur Bodenreform, die laut Aussagen tschechischer Historiker in den nächsten Jahren erscheinen sollen.

⁵¹⁷ Patronatsfragen, hohe Restschuld des tschechoslowakischen Staates beim Fürsten von Liechtenstein, fehlende Grundbucheinträge der im Vergleich zu anderen fürstlichen Gütern umfangreichen verstaatlichten Waldflächen.

⁵¹⁸ Beispielsweise in den Akten des liechtensteinischen Gesandten Freiherr Schmitz von Grollenburg im Hausarchiv des regierenden Fürsten.

Ortsverzeichnis (Deutsch / Tschechisch)

Deutsch	Tschechisch
Adamsthal	Adamov
Altstädterring	Staroměstské náměstí
Auřinowes	Uříněves
Aussee	Úsov
Auwal	Úvaly
Bistrau	Bystrá
Blosdorf	Mladějov
Böhmisch Brod	Český Brod
Breslau	Vratislav (heute: Wrocław)
Brnik, Bernik	Brník
Butschowitz	Bučovice
Doubrawčitz	Doubravčice
Eisenberg	Ruda (n. M.)
Eisgrub	Lednice
Feldsberg	Valtice
Goldenstein	Koldštýn
Gross-Ullersdorf	Velké Losiny
Gutenfeld	Dobropůl, Dobré Pole
Hannsdorf	Hanušovice
Hohenstadt	Zábřeh
Hradschin	Hradčany
Jewan	Jevany
Jägerndorf	Krnov
Karlsberg	Karlovec
Kaunitz	Kounice
Klanowitz	Klánovice
Königgrätz	Hradec Králové
Kolodej	Koloděj
Křenitz	Křenice
Kiritein	Křtiny
Lana	Lány
Landskron	Lanškroun

Ležak	Ležáky
Liditz	Lidice
Lounowitz	Louňovice
Lundenburg	Břeclav
Mährisch-Kromau	Moravský Krumlov
Mährisch-Trübau	Moravská Třebová
Neuschloss	Nové Zámky
Olmütz	Olomouc
Plumenuau	Plumlov
Posorschitz	Pozořice
Radlitz	Radlice
Rattay	Rataje (n. S.)
Řičan	Řičany
Rothenhaus	Červený Hrádek
Rumburg	Rumburk
Schebetau	Šebetov
Schwarzkostelez	Kostelec nad Černými Lesy
Silberskalitz	Stříbrná Skalice
Skalitz	Skalice
Skworetz	Škvorec
Steinitz	Ždánice
Sternberg	Šternberk
Tiergarten (Revier)	Obora
Troppau	Opava
Türnau	Trnávka
Ungarisch-Ostra	Uherský Ostroh
Waldaschin	Aldašín
Wamberg	Vamberk
Woděrad	Voděrády
Woleschetz	Volešec (Oleška)
Woplan	Oplany
Wranau	Vranov
Znaim	Znojmo

Quellen und Literatur

Archivquellen

Archiv ministerstva zahraničních věcí, Praha (AMZV)

MZV, IV TO-T, 1945–1954, Švýcarsko

MZV, V-2, Generální sekretariát A, 1945–1954, kt. 190 (1)

Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Wien (HAF)

HAF, FA, Kt. 89

HAF, FA, Kt. 292

HAF, FA, Kt. 306

HAF, FA, Kt. 316

HAF, FA, Kt. 317

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA)

LLA, V3/1023

LLA, V4/1923/2

LLA, V 4/1930/1

LLA, V 13/13, Nr. Z. 7652

LLA, RE 1924/5218, 27

LLA, RF 126/474/1

LLA, RF 120/39/1–4

Národní archiv, Prag (NA)

Statní pozemkový úřad (Staatliches Bodenamt), Vlastnické soubory majitelů velkostatků, Praha:

NA, SPÚ-VS, kt. 2764–2766, D1–D5 (Vereinbarungen), F2 (Zuteilung und Preise)

NA, SPÚ-VS, kt. 2768–2769, B1–B2 (Ansprüche der Eigentümer und ihre Lösung, Abverkäufe)

NA, SPÚ-VS, kt. 2769–2771, E1 (Übernahme)

NA, SPÚ-VS, kt. 2771–2773, E2–E3 (Preisvereinbarungen)

NA, SPÚ-VS, kt. 2780–2785, F5 (Verbuchung)

NA, SPÚ-VS, kt. 2785–2787, G3 (Verkürztes Zuteilungsverfahren und freie Abverkäufe, Vereinbarung der Kaufpreise)

NA, SPÚ-VS, kt. 2790–2791, A (Verschiedenes)

Ministerstvo financí (Finanzministerium):

NA, MF I, kt. 1760

Ministerstvo spravodlnosti (Justizministerium):
NA, MS, kt. 31

Österreichische Nationalbibliothek, Wien (ÖNB)

Prager Tagblatt, 46. Jg., Nr. 242. 15. Oktober 1921, S. 3, <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=ptb&datum=19211015&zoom=33>

Prager Tagblatt, Nr. 225, 27. September 1923, S. 3, <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=ptb&datum=19230927&zoom=33>

Bibliografien, Handschriften, Nachschlagewerke, Quellensammlungen

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, 2 Bde.
Jech, Karel (Hrsg.), Němci a Maďaři v dekretch prezidenta republiky, Studie a dokumenty 1940–1945 [Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik, Studien und Dokumente 1940–1945], Praha, Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR, Doplněk, 2003, S. 471–502.

Kolář, František, Kdo byl kdo za První republiky, Politická elita meziválečného Československa 1918/1938 [Wer war wer in der Ersten Republik, Politische Elite der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit 1918–1938], Prag 1998.

Kraetzl, Franz, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtenstein'sche Güterbesitz, Brünn 1914.

Lustig, Rudolf, Světnička, František, Schematismus velkostatků v Čechách [Schematismus der Grossgrundbesitzungen in Böhmen], Prag 1933, S. 457–459, (NA, PK 11, V. Sch 8).

Mrvík, Vladimír Jakub, Dějiny černokosteleckých domů, Historická topografie města Kostelce nad Černými Lesy [Die Geschichte der Häuser von Schwarzkosteletz, Eine historische Topografie der Stadt Schwarzkosteletz], Kostelec nad Černými Lesy, 2011, S. 81–83.

Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Liechtenstein – Tschechische Republik, Ein Vergleich, Vaduz 2010.

Literatur

Alexander, Manfred, Kleine Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart 2008.

Argast, Regula, Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert: Schlussbericht, Hrsg. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012.

- Balcak, Jaromír, Instrument im Volkstumskampf? Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919/20, in: Bracher, Karl Dietrich, Schwarz, Hans-Peter, Möller, Horst (Hrsg.), Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 46. Jahrgang, Heft 3, München, Juli 1998, S. 391–428.
- Barth-Scalmani, Gunda, Liechtensteinische Beamtenschaft im 19. Jahrhundert, Eine Forschungsskizze zur Problematik der Rekrutierung von Herrschafts- bzw. Staatsbeamten, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 285–302.
- Beattie, David, Liechtenstein, Geschichte und Gegenwart, Triesen 2005.
- Bosl, Karl (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart, 1967–1974.
- Criste, Oskar, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein: Eine Biographie, Hrsg. Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1905.
- Dallabona, Lucia, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, (Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien), Wien 1979.
- Dopsch, Heinz, Kleinstaat und Kaiserreich. Das «staatsrechtliche Verhältnis» des Fürstentums Liechtenstein zum Römisch-Deutschen Reich und zur Habsburgermonarchie, in: Von Stadtstaaten und Imperien. Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich, Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages in Innsbruck vom 20. bis 23. September 2005 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 13), Innsbruck 2006, S. 154–171.
- Dufek, Pavel, Zaměstnanci Státního pozemkového úřadu v «minovém poli» zahraniční politiky a pastích politiky domácí – případová studie [Angestellte des Staatlichen Bodenamts im «Minenfeld» der Aussenpolitik und in den Fängen der heimischen Politik – eine Fallstudie], in: Rašicová, Blanka (Hrsg.), Agrární strany ve vládních a samosprávných strukturách mezi světovými válkami, studie Slovákého muzea, Uherské hradiště, 13/2008, S. 161–168.
- Falke, Jacob, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868–1882 (Neuaufgabe 1984).
- Geiger, Peter, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215–242.
- Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: JBL Bd. 70, Vaduz 1970, S. 5–418.
- Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1927–1939, 2 Bde., 2. Aufl., Vaduz Zürich 2000.

- Geiger, Peter, *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945*, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010.
- Grillmeyer, Siegfried, *Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital. Das Beispiel Thurn und Taxis zwischen 1800–1870*, in: Schulz, Günther, Denzel, Markus A., *Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003*, St. Katharinen, 2004, S. 219–260.
- Hettegger, Susanna, *Liechtenstein zur Zeit Napoleons und der Koalitionskriege*, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), *Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge*, Bd. 2, Zürich 1999, S. 267–307.
- Hoensch, Jörg, *Geschichte Böhmens*, München 1992.
- Hoensch, Jörg, *Geschichte der Tschechoslowakei*, Stuttgart 1992.
- Honcová, Jaroslava, *První pozemková reforma na lichtenštejnském velkostatku Uhříněves [Die erste Bodenreform auf dem liechtensteinischen Grossgrundbesitz Auřinowes]*, in: *Československá pozemková reforma 1919–1935 a její mezinárodní souvislosti, Sborník z příspěvků z mezinárodní vědecké konference konané ve dnech 21. a 22. dubna 1994*, S. 113–117.
- Horák, Ondřej, *Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním, Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung, ein Beitrag zu den Nachkriegs-Eingriffen in das Landeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts]*, Praha 2010.
- Horák, Ondřej, *Meziválečná pozemková reforma a lichtenštejnský dvůr v Pozořicích [Die Bodenreform der Zwischenkriegszeit und der liechtensteinische Meierhof in Posorschitz]*, in: *Jižní Morava*, Jg. 41, 2005, S. 327–333.
- Horčička, Václav, *Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948*, in: *European Review of History – Revue européenne d'histoire*, Vol. 19, No. 4, 2012, S. 601–620.
- Horčička, Václav, *Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Der Fall Liechtenstein*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Berlin)*, Heft 5/2010, S. 413–431.
- Horčička, Václav, *Vyvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období [Die Enteignung des Besitzes des Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1945 und ihre Auswirkung auf die tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Nachkriegszeit]*, in: *Šlechtic v Horním slezsku / Szlachcic na Górnym ślasku*, Edition Nobilitas in historia moderna, Bd. 5, Katowice, Ostrava 2011, S. 401–419.

- Horčíčka, Václav, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkriegs, in: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137.
- Hörrmann, Michael, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1735), in: Press, Volker, Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz 1988.
- Höss, Karl, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, Wien 1908. S. 267–268, 303–314.
- Ignor, Alexander, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Press, Volker / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz 1988. S. 465–485.
- In der Maur, Carl von, Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein, in: JBL Bd. 1, Vaduz 1901, S. 5–80.
- In der Maur, Carl von, Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884–1890, Paul Vogt (Hrsg.), in: JBL Bd. 88, Vaduz 1990, S. 37–80.
- In der Maur, Carl von, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit in Liechtenstein, in: JBL Bd. 5, Vaduz 1905, S. 149–216.
- In der Maur, Carl von, Johann II. Fürst von Liechtenstein, Ein Gedenkblatt zum 50jährigen Regierungsjubiläum, in: JBL Bd. 8, Vaduz, 1908. S. VII–XXX.
- Juřík, Pavel, Konfiskace majetku Liechtenštejnských občanů v ČR v roce 1945, Případ barona Johanna Alexandra von Königswart [Die Konfiskation des Besitzes liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechischen Republik im Jahr 1945. Der Fall des Barons Johann Alexander Königswart], in: Česko-Liechtenštejnsko dnes. Historický spolek Liechtenstein, o. s. (Hrsg.) Zpravodaj č. 3/2012, Juni 2012.
- Kaiser, Peter, Das Fürstentum Liechtenstein, Nebst Schilderungen aus Churrätien's Vorzeit, Chur 1847, neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Vaduz 1989.
- Karník, Zdeněk, České země v éře První republiky (1918–1938), Bd. 1–3, Praha 2003.
- Kippes, Erich, Die Entwicklung der Region Feldsberg unter der Herrschaft des Hauses Liechtenstein vom 18. bis zum 20. Jahrhundert: Feudalismus – Demokratisierung – Nationalismus, Wien 2000.
- Kubů, Eduard, Pátek, Jaroslav, Hrsg.: Mýtus a realita hospodářské vyspělosti Československa mezi světovými válkami [Mythos und Wirklichkeit der wirtschaftlichen Reife der Tschechoslowakei zwischen den beiden Weltkriegen], Praha 2000.

- Kuklík, Jan, *Mýty a relita takzvaných «Benešových dekretů», Dekrety prezidenta republiky 1940–1945 [Mythen und Wirklichkeit der sogenannten «Beneš-Dekrete», Die Dekrete des Präsidenten der Republik, Praha 2002, S. 251–325.*
- Liechtenstein, Eduard von, *Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz o. J. (1946).*
- Lowy, A.M.D., *Alois Fürst von und zu Liechtenstein, ein Todtengedächtniss, Wien 1859.*
- Lussy, Hanspeter, López, Rodrigo, *Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, (UHK-Studie 3, Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg), Vaduz Zürich 2005.*
- Malin, Georg, *Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: JBL Bd. 53, Vaduz 1953, S. 5–178.*
- Malinowski, Stephan, «Wer schenkt uns wieder Kartoffeln?» *Deutscher Adel nach 1918 – eine Elite? In: Schulz, Günther, Denzel, Markus A. (Hrsg.), Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003, Bd. 26, St. Katharinen 2004, S. 503–537.*
- Marxer, Roland, *Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: JBL Bd. 105, Vaduz 2006, S. 131–150.*
- Mazohl-Wallnig, Brigitte, *Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischem Reich und Deutschem Bund, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 7–42*
- Mittermair, Veronika, *Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 43–97.*
- Oberhammer, Evelin, *Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, in: Scrinium, Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare 24 (1981), S. 165–184.*
- Ospelt, Alois, *Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: JBL Bd. 72, Vaduz 1972, S. 5–423.*
- Osterloh, Jörg, *Nationalsozialistische Judenverfolgung im Reichsgau Sudetenland: 1938–1945, Oldenbourg 2006.*
- Pfeifer, Wilhelm, *Das Fürstenhaus Liechtenstein in Nordböhmen, Niederlandeften, Schriftenreihe des Bundes der Niederländer, Heft 16, Böblingen 1984.*

- Pinterová, Jana, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von 1918 bis zur Gegenwart mit einem kurzen historischen Überblick], Diplomarbeit, Prag 2000.
- Press, Volker, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz 1988, S. 15–85.
- Press, Volker, Denn der Adel bildet die Grundlage und die Säulen des Staates. Adel im Reich 1650–1750, in: Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien München 1990, S. 11–32.
- Press, Volker, Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866), in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft Vaduz (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, Bd. 10, Vaduz 1984, S. 45–106.
- Průcha, Václav, et. al., Hospodářské a sociální dějiny Československa 1918–1992 [Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Tschechoslowakei 1918–1992], 1. Bd. 1918–1945, Brunn, 2004.
- Puttkamer von, Joachim, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Bd. 46. Heft 2. 2005. S. 315–342.
- Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčíčka, Jan Županič (Hrsg.), Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, Prag 2011, S. 21–34.
- Quaderer, Rupert, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL Bd. 69, Vaduz 1969, S. 5–242.
- Quaderer, Rupert, Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Basel Frankfurt a. M. 1993, S. 43–61.
- Quaderer, Rupert, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual Texts by Foreign Guest Professors, ročník / volume 2, Prag 2008, S. 177–206.
- Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Red. Václav Drška, Richard Lein,

- Lukáš Novotný, *Prague Papers on the History of International Relations* 2008, Prag 2008, S. 265–290.
- Quaderer, Rupert, *Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*, in: Hazdra, Zdeněk / Václav Horčíčka / Jan Županič, *Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století, Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts*, Prag 2011, S. 21–34.
- Quaderer, Rupert, *Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? – Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*, in: JBL, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103–127.
- Rašticová, Blanka, *První pozemková reforma na lichtenštejnském velkostatku Uherský Ostroh [Die erste Bodenreform auf dem liechtensteinischen Grossgrundbesitz Ungarisch Ostra]*, in: *Československá pozemková reforma 1919–1935 a její mezinárodní souvislosti, Sborník z příspěvků z mezinárodní vědecké konference konané ve dnech 21. a 22. dubna 1994*. S. 119–123.
- Raton, Pierre, *Liechtenstein, Staat und Geschichte*, Vaduz 1969.
- Schmidt, Georg, *Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein*, in: JBL Bd. 78, Vaduz 1978, S. 1–181.
- Schmidt, Georg, *Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins*, in: Volker Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven*, Vaduz 1988. S. 383–418.
- Schöpfer, Gerald, *Klar und fest, Geschichte des Hauses Liechtenstein, Riegersburg* 1996.
- Schwalbach, Nicole, *Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955*, Vaduz 2012.
- Seger, Otto, *Von Hohenems zu Liechtenstein, Der Übergang der Herrschaft Schellenberg und Grafschaft Vaduz von den Grafen zu Hohenems zu den Fürsten von Liechtenstein*, JBL, Bd. 58 (1958), S. 91–133.
- Seger, Otto, *250 Jahre Fürstentum Liechtenstein*, in: JBL, Bd. 68, (1968), S. 5–61.
- Šimek, Tomáš, et. al., *Hrady, zámky a tvrze v Čechách, na Moravě a ve Slezsku, Východní Čechy [Burgen, Schlösser und Festungen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Ostböhmen]*, Bd. 6, Prag 1989, S. 208–212.
- Stekl, Hannes, *Österreichs Adel im 20. Jahrhundert*, in: ders., *Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 18. bis 20. Jahrhundert*, Wien 2004. S. 101–139.
- Stekl, Hannes, *Österreichs Aristokratie im Vormärz, Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg*, Wien 1973.

- Stekl, Hannes, Österreichs Wiener Mäzene im 19. Jahrhundert, in: ders., Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 18. bis 20. Jahrhundert, Wien 2004, S. 238–257.
- Tönsmeier, Tatjana, Adel und Armenfürsorge in Böhmen (1848–1914), in: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*. Bd. 48. Heft 2. 2008. S. 480–491.
- Vaculík, Pavel, *Komunistická perzekuce šlechty*, Praha 2004.
- Vařeka, Marek, *Stručná historie států, Lichtenštejnsko* [Kurze Geschichte der Staaten, Liechtenstein], Praha 2010.
- Vogt, Paul, *Brücken zur Vergangenheit, Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert*, Vaduz 1990.
- Vogt, Paul, «...das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet», Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen, in: *JBL*, Bd. 111, Vaduz 2012, S. 121–154.
- Vogt, Paul, *Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *JBL* Bd. 92, Vaduz 1994, S. 37–148.
- Wakounig, Marija: *Ein Grandseigneur der Diplomatie. Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898*. Wien 2007.
- Wanger, Harald, *Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Triesen* 1995.
- Worliczek, Camillo, *Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschechoslowakischen Bodenreform, Reichenberg* 1925.
- Županič, Jan, *Die Frage des Adelstandes und seiner Aufhebung in den Nachfolgestaaten von Österreich-Ungarn*, in: Red. Václav Drška, Richard Lein, Lukáš Novotný, *Prague Papers on the History of International Relations* 2008, Prag 2008, S. 255–264.
- Županič, Jan, *Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn, Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts*, in: *Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012, S. 73–82.
- Županič, Jan, Fiala, Michal, Stellner, František, *Encyklopedie knížecích rodů zemí koruny české* [Enzyklopädie der Fürstenhäuser der Länder der böhmischen Krone], Prag 2001.
- Županič, Jan, *Na cestě k samostatnosti, Lichtenštejnsko mezi Německým spolkem a Rakouskem* [Auf dem Weg zur Selbständigkeit, Liechtenstein zwischen Deutschem Bund und Österreich] (1848–1871), in: *Historický obzor*, 5–6/2010, S. 38–42.

Links

- http://www.llv.li/pdf-llv-aaa-aussenpolitik_fl_2012_de_druckversion.pdf, Bericht des Ressorts Äusseres, Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik 2012, abgerufen am 07.01.2013.
- http://www.napoleon-online.de/armee_rheinbundstaaten.html, abgerufen am 15.2.2013.
- http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t0489_00.htm, sněmovna tisk č. 489, Parlamentsrede Ministerpräsident Vlastimil Tusar vom 15. August 1920, abgerufen am 28.08.2012.
- <http://www.radio.cz/cz/rubrika/otazniky/vztahy-s-lichtenstejnem-pozname-nane-konfiskacemi-se-zlepsuji-ale>, Interview von Petr Brod mit den tschechischen Historikern Jan Županič und Václav Horčíčka vom 19. Juni 2010, abgerufen am 16.01.2013.
- <http://www.slp.cz/historie.htm>, Internetseite der Forstwirtschaftlichen Schule in Schwarzkosteletz, abgerufen am 28.05.2013.

Bildnachweis

- Bild 1: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, Schloss Schwarzkosteletz.
- Bild 2: NA, SPÚ-VS, kt. 2772, E2/3, Karte Meierhöfe.
- Bild 3: NA, SPÚ-VS, kt. 2772, E2/3, Foto 1 Hof Hoscht.
- Bild 4: NA, SPÚ-VS, kt. 2772, E2/3, Foto 2 Hof Hoscht.
- Bild 5: NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/4, Karte Hoscht 1, Bewertungsverfahren 24.05.1923.
- Bild 6: NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/4, Karte Hoscht 2, Bewertungsverfahren 24.05.1923.
- Bild 7: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, I-B2, Situationsplan Parzellierung Jewan.
- Bild 8: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, vermutlich Landschaft bei Jewan.
- Bild 9: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, Kirche des Heiligen Georg in Waldaschin.

II

Rupert Quaderer

Liechtenstein und die Tschechoslowakei
nach dem ersten Weltkrieg

Inhaltsverzeichnis

Versuche einer Annäherung:	203
Bodenreform – Gesandtschaft in Prag – Völkerbund	
A) Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei	204
B) Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg	228
I. Vorbemerkung	228
II. Bemühungen um eine diplomatische Vertretung	230
III. Schlussbemerkung zur Gesandtschaftsfrage	247
C) Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei	248
I. Der Völkerbund	248
II. Die Schweiz und der Völkerbund	249
III. Liechtensteins Beitrittsversuch	250
1. Vorbereitung	250
2. Das Aufnahmegesuch	251
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches	261
a) Vorbereitende Gespräche	261
b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission	263
c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25.11.)	264
d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26.11.)	267
e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26.11.–2.12.)	268
f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6.12.)	271
g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17.12.)	272
h) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dez. 1920)	274
i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember)	276
IV. Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei	277
V. Zusammenfassende Einordnung der Völkerbundsfrage	282
Quellen und Literatur	285

Versuche einer Annäherung: Bodenreform – Gesandtschaft in Prag – Völkerbund

Der vorliegende Aufsatz thematisiert drei Bereiche, welche die Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich mitbestimmten. Infolge der besonderen Konstellation Haus Liechtenstein – Fürstentum Liechtenstein – Tschechoslowakische Republik ergaben sich aussergewöhnliche Belastungen in deren Beziehungen. Ausgangspunkt der Schwierigkeiten war die Bodenreform, welche die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg durchführte.¹ Der Fürst von Liechtenstein und das Haus Liechtenstein gehörten zu den grössten Grundbesitzern in der Tschechoslowakei. Sie waren von dieser Bodenreform in bedeutendem Ausmass betroffen. Da der Fürst von Liechtenstein gleichzeitig Staatsoberhaupt von Liechtenstein war, komplizierte sich der Enteignungsvorgang. Die Bodenreform betraf eben nicht ausschliesslich einen Privatmann oder ein Adelsgeschlecht, sondern auch einen Staat. Dazu kam, dass Liechtenstein infolge des Ersten Weltkrieges in eine wirtschaftliche Notlage geraten war und deshalb auf die finanzielle Hilfe des Fürsten angewiesen war.

Diese Konstellation zog internationale Verwicklungen nach sich. Einerseits versuchte Liechtenstein als souveräner Staat für seine Anliegen die Unterstützung anderer Staaten zu gewinnen. Auf der anderen Seite nahm die Tschechoslowakei die Haltung ein, Liechtenstein sei kein souveräner Staat, sondern ein Anhängsel Österreichs, was sich vor allem im Ersten Weltkrieg gezeigt habe. Damit konnte sich die Tschechoslowakei auch auf den Standpunkt stellen, der Fürst von Liechtenstein sei von ihr nicht als Staatsoberhaupt zu behandeln und unterstehe somit den tschechoslowakischen Gesetzen der Bodenreform wie jeder andere Privatmann.

Infolge der Schwierigkeiten, die sich aus der Bodenreform ergaben, bemühten sich sowohl der Kleinstaat Liechtenstein als auch das Haus Liechtenstein um internationale Absicherung. Dies sollte erreicht werden durch die Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation, wie sie der neu gegründete Völkerbund darstellte. Zusätzlich wollte Liechtenstein durch eigene diplomatische Vertretungen seine aussenpolitische Position stärken. Dies konnte erfolgreich durch die Vertretungen in Wien und Bern erreicht werden. Andere Versuche, wie etwa bei den Friedensverhandlungen in Paris vertreten zu sein, scheiterten. Liechtenstein

¹ Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Wien 1978.

bemühte sich auch intensiv, eine Vertretung in Prag einzurichten. Die Tschechoslowakei lehnte dies jedoch aufgrund ihrer Haltung gegenüber Liechtenstein ab.

In den folgenden Ausführungen werden die drei Bereiche Bodenreform, Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag und das Aufnahmegesuch Liechtensteins in den Völkerbund behandelt. Diese Untersuchungen resultieren aus einem Forschungsprojekt, das der Autor am Liechtenstein-Institut in Bendern/FL bearbeitet hat². Die Ergebnisse sind in verschiedenen Aufsätzen bereits publiziert.³

A) Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei

Der Grundbesitz des Hauses Liechtenstein war von der Bodenreform nach dem Ersten Weltkrieg gravierend betroffen.⁴ Die Enteignungsproblematik war bald nach Kriegsende ein zentrales Thema für die liechtensteinische Güterverwaltung geworden. Vor allem wurde der Zusammenhang zwischen der drohenden Enteignung und der Anerkennung der Souveränität Liechtensteins deutlich. So machte der liechtensteinische Gesandte in Wien, Prinz Eduard von Liechtenstein⁵, im

² Siehe www.liechtenstein-institut.li.

³ Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei. In: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122. Ders., Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, Prag 2011, S. 21-34. Ders., Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät / Ročenka textů zahraničních profesorů V Praze: Universita Karlova, Filozofická fakulta, 2008, Band 2, S. 177-206. Ders., Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Prague papers on the history of international relations, Prague, 2008, S. 265-290. Ders., Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz, 2006, S. 103-127.

⁴ Siehe dazu grundsätzlich Dallabona, Bodenreform. Siehe auch: Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43-97; und Quaderer, Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hrsg. Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille; Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43-61.

⁵ Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 531.

März 1919 den liechtensteinischen Gesandten in Bern, Emil Beck⁶, darauf aufmerksam, dass der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš bei der Friedenskonferenz in Paris eventuell auf die Enteignung des landwirtschaftlichen Besitzes zu sprechen kommen könnte. In diesem Fall sollte Beck den Standpunkt vertreten, «dass derartige Schritte gegen einen Souverän nicht usuell [seien] und der internationalen Höflichkeit zuwiderlaufen» würden.⁷ Prinz Eduard hielt auch fest, dass Präsident Thomas G. Masaryk gegenüber Prinz Alois von Liechtenstein⁸ «ausdrücklich und spontan» bemerkt habe, «dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre». Prinz Eduard warnte aber gleichzeitig davor, diese Äusserung Masaryks gegenüber Beneš zu verwenden, da «in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags» diese Meinung «nicht gebilligt und geteilt» werde.

In seinen weiteren Ausführungen ging Prinz Eduard auf die Argumente ein, die er von tschechoslowakischer Seite erwartete. Gegen den «in Böhmen gerne erhobenen» Einwand, der Fürst von Liechtenstein sei ein Reichsdeutscher und damit ein «čechischfeindlicher Souverän» führte Prinz Eduard an, dass Liechtenstein seit 1806 nicht mehr zu Deutschland gehört habe. Zudem habe der Fürst «niemals auf seinen Gütern gegen čechische nationale Interessen zu verstossen gesucht», sondern wiederholt tschechische Interessen gefördert, wie zum Beispiel durch Überlassung eines Baugrundes für eine tschechische Bürgerschule. Abschliessend meinte Prinz Eduard, dass bei Verhandlungen «sowohl mit der Prager wie mit der Wiener Regierung» versucht werden sollte, «ein direktes gütliches Einvernehmen zu erzielen» und Proteste erst dann eingebracht werden sollten, «wenn die Verhandlungen mit den Regierungen keinen guten Verlauf nehmen» würden.

Prinz Eduard versuchte auch den schweizerischen ausserordentlichen Gesandten in Wien, Charles Bourcart⁹, für die liechtensteinische Sache zu gewinnen. Prinz Eduard hatte diesem das «Fürstentum seines Onkels» wärmstens empfohlen. Er stellte gegenüber Bourcart das Weiterbestehen Liechtensteins und die Rettung der grossen Besitzungen des Fürsten in Österreich, Ungarn und vor allem

⁶ Emil Beck (1888–1973), 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 78–79.

⁷ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

⁸ Es dürfte sich um Alois von Liechtenstein (1869–1955), den Vater von Fürst Franz Joseph II. handeln. Siehe Gustav Wilhelm, Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz o. J., Tafel 9. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 526.

⁹ Charles-Daniel Bourcart (1860–1940); 1896–1902 Schweizer Botschafter in London, 1912–15 Leiter der Abteilung für Auswärtiges sowie 1915–1925 Botschafter in Wien. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2003, Band 2, S. 623.

in der Tschechoslowakei als eine Garantie gegen den Bolschewismus dar.¹⁰ Bourcart nahm diesen Gedanken auf und meinte, dass das immense Vermögen Fürst Johannes II. wirklich eine seriöse Hilfe für die gute Sache sein könne.¹¹ Auch in weiteren vertraulichen Stellungnahmen an das Eidgenössische Politische Departement setzte sich Bourcart für die Anliegen Liechtensteins ein. Er bezeichnete Prinz Eduard als «mehr oder weniger Minister des Aeussern seines Onkels»¹² und betonte in zwei weiteren Berichten an den Bundesrat, dass «dem Fürsten und seiner Familie» viel an der Souveränität gelegen sei, «weil die grossen Güter, die der Fürst namentlich in Böhmen» besitze, ihm eher belassen würden, «wenn er ein fremder Monarch» sei.¹³ Wenn der Fürst hingegen als ein «aristokratischer und zudem als ein österreichischer Grossgrundbesitzer wie ein anderer» angesehen würde, bestehe die Gefahr, dass sein Besitz enteignet und verteilt würde. Bourcart machte den Bundesrat auch darauf aufmerksam, dass der fürstlichen Regierung sehr daran gelegen sei, dass die diplomatische Vertretung Liechtensteins in London durch die Schweiz «sehr bald» zustande komme, «weil der Fürst (dies vertraulich) auf die englische Unterstützung zum Schutze seiner Güter in Böhmen» hoffe.¹⁴

Wie der Zentralkanzler der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei im Juni 1919 der Regierung in Vaduz mitteilte, ersuchte das tschechoslowakische Ackerbauministerium darum, eine Zusammenstellung über die Art der Erwerbung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei vorzulegen.¹⁵ Die Hofkanzlei vermutete, dass eine solche Aufstellung dem tschechoslowakischen Ackerbauministerium als Entscheidungshilfe dienen sollte, für welche Güter die Tschechoslowakei bei einer allfälligen Enteignung eine Entschädigung zu bezahlen hätte und welche Güter entschädigungslos konfisziert würden. Der Archivar des Liechtensteinischen Hausarchivs, Franz Wilhelm, erstellte im Juni 1919 eine «Erwerbungsge-

¹⁰ LI LA Mikrofilm BA: 2001(B) 2, Schachtel 1, 23. Mai 1919, Bourcart an Charles Lardy, Minister in der Abteilung für Auswärtiges, Bern. «Prince Edouard [...] m'a chaudement recommandé la principauté de son oncle. Il considère son maintien – et le sauvetage des grandes propriétés du prince en Autriche en Hongrie et notamment en Tchéco-Slovaquie – comme une garantie contre le bolchévisme.»

¹¹ «La fortune immense de S.A.S. Jean II peut, en effet, être un sérieux soutien pour la bonne cause.»

¹² LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹³ LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 10. Dezember 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁴ LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁵ HALW Karton 1616H, 21. Juni 1919; fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei an Regierung in Vaduz.

schichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des čechoslovakischen Staates». ¹⁶ Gemäss dieser Aufstellung bestand der Güterbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1919 aus 24 Herrschaften. Die Gesamtfläche dieser Besitzungen machte insgesamt 160 000 ha aus, davon waren 124 000 ha Forstwirtschaft und 36 000 ha Landwirtschaft. ¹⁷

Die Stimmung gegen die ausländischen Grundeigentümer zeigte sich auch in der tschechischen Presse. So kritisierte ein Beitrag vom September 1919 in der «Večerní České Slovo» die «Aufsehen erregenden Zustände auf der Herrschaft Neuschloss». ¹⁸ Dieser Artikel kritisierte die «nationalen Verhältnisse» auf dieser liechtensteinischen Herrschaft, deren Beamtschaft «ganz deutsch» sei. Der Nachlässigkeit des Ackerbauministeriums sei es zu verdanken, dass «das Germanisationssystem auf der Herrschaft» weiterdauere und dass manche Leute gezwungen seien, ihre tschechischen Kinder in deutsche Schulen zu schicken, «damit ihnen die Grundstücke nicht genommen» würden.

Im Bestreben, die sich anbahnende Entwicklung in der Enteignungsfrage zu beeinflussen, entfalteten sowohl die Regierung in Vaduz als auch die Verwaltung des Hauses Liechtenstein in Wien eine schriftliche Offensivaktion. So griff Prinz Eduard bereits im Memorandum vom September 1919 an die Pariser Friedenskonferenz diese Thematik auf und führte umfangreiche Argumente gegen die entschädigungslose Konfiskation des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei an.

Im gleichen Monat nahm Fürst Johann II. ¹⁹ durch einen Rechtsvertreter mit dem Ministerrat der Tschechoslowakei wegen der «Beurteilung der öffentlichrechtlichen Vermögensverpflichtungen des Fürsten von Liechtenstein» Kontakt auf. ²⁰ Das Schreiben berief sich auf «jene Rechtstatsachen, welche aus der Stellung [des] regierenden Fürsten» von Liechtenstein folgerten und die «für die Beurteilung der öffentlichrechtlichen Vermögensverpflichtungen des Fürsten von wesentlicher Bedeutung» erschienen. Diese staats- und völkerrechtlichen Momente bestanden gemäss diesem Schreiben aus der Souveränität des Fürsten, aus der Neutralität des Fürstentums Liechtenstein während des Krieges und der

¹⁶ HALW Karton 1616H, N° 7113, 25. Juni 1919.

¹⁷ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum betreffend Enteignung, von Emil Beck am 12. November 1924 dem schweizerischen Bundesrat überreicht.

¹⁸ HALW Karton 1616H; zeitgenössische Übersetzung des Beitrages in «Večerní České Slovo» vom 12. September 1919, Nr. 205.

¹⁹ Johann II. von Liechtenstein (1840–1929); 1858–1929 regierender Fürst von Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 541–543.

²⁰ HALW Karton 1616H, 26. September 1919; Fürst Johann II. an den Ministerrat der tschechoslowakischen Republik (zeitgenössische Abschrift).

Eigenschaft eines Teils des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei als Krongut. Das Schreiben begründete den Anspruch auf einen Teil der Besitzungen als Krongut historisch. Der Verfasser ging davon aus, dass der Primogeniturbesitz bei der Erhebung Liechtensteins zum unmittelbaren Reichsfürstentum im Jahre 1719 nicht als blosser Familienbesitz angesehen werden konnte, weil dieser Besitz Gewähr dafür bot, dass aus ihm die Bedürfnisse des Reichsfürstentums gedeckt werden konnten. Durch diesen Akt «der untrennbaren Vereinigung mit dem Reichsfürstentum» habe der Primogeniturbesitz «den Charakter von Krongütern erhalten». Die Zweckbestimmung dieses Besitzes liege somit «in der Deckung der mit der Ausübung der Regierungsgewalt verbundenen Lasten».

Der Rechtsvertreter des Fürsten folgerte aus seiner Argumentation, dass der Fürst von Liechtenstein als Souverän eines im Weltkrieg neutralen Staates nicht enteignet werden könne. Keinesfalls könne von den Krongütern eine Vermögensabgabe gefordert werden, da «hiedurch die Interessen der Staatsbürger des Fürstentums Liechtenstein direkt geschädigt würden». Dieses Faktum erachtete der Verfasser zum gegebenen Zeitpunkt als besonders bedeutsam, da für die «Herstellung einer Liechtenstein'schen Währung und die Lösung sonstiger durch den Krieg entstandener Finanzfragen» grosse Opfer zu leisten seien, weshalb «die Pertinenzerschaft der Krongüter für die Interessen der Staatsbürger Liechtensteins von vitaler Bedeutung» sei.

Abschliessend hielt das Schreiben fest, dass es Fürst Johann II. «sehr am Herzen» liege, zu der Tschechoslowakei in freundschaftliche Beziehungen zu treten und auch für die Bedürfnisse des tschechoslowakischen Staates eine «besondere Anteilnahme» bekunde und bereit sei, «die für die finanzielle Erstarkung der Republik zu leistende Arbeit seinerseits werktätig zu unterstützen». Fürst Johann II. erklärte sich auch bereit, mit der tschechoslowakischen Regierung in direkte mündliche Verhandlungen zu treten. Mit dem Hinweis, dass er «die Inanspruchnahme jeder diplomatischen Intervention zu vermeiden» versuche, wollte Fürst Johann II. wohl die Überlegungen des weiteren Vorgehens andeuten. Das Schreiben gab am Schluss der Hoffnung Ausdruck, dass bald eine Regelung gefunden werden könne, «welche den Bedürfnissen der czechoslovakischen Republik Rechnung [trage], ohne den Fortbestand des Fürstentums Liechtenstein zu erschweren».

Liechtenstein bemühte sich weiterhin, auf verschiedenen Wegen seine Interessen durchzusetzen. Neben Vorstössen bei den Grossmächten und direkten Verhandlungen mit der Tschechoslowakei setzte man auch auf die besonderen Dienste der Schweiz und hoffte aufgrund von deren hohem internationalem Ansehen profitieren zu können. In diesem Sinne erstellte Emil Beck im Februar 1920 zu Handen des Schweizerischen Bundesrates einen ausführlichen Kommentar zur Entwick-

lung der Bodenreform in der Tschechoslowakei. Die Absicht dieses Schreibens war es, den Bundesrat um «eventuelle Vorbringung einschlägiger Wünsche bei den Ententemächten zu ersuchen».²¹ Diese präventive Massnahme war für den Fall gedacht, dass es «wider Erwarten nicht immer möglich sein sollte, die dem Fürsten und seinem Vermögen auf Grund seiner völkerrechtlich anerkannten Souveränität zukommende Behandlung zu sichern». Dieser vorbereitende Schritt weist darauf hin, dass man in Liechtenstein die Frage der Bodenreform in der Tschechoslowakei mit einer gewissen Besorgnis verfolgte. Beck erwähnte zur Verdeutlichung dieser Bedenken die Gesetze, welche in der Tschechoslowakei zur Durchführung der Konfiskation des Grossgrundbesitzes erlassen worden waren. Er brachte auch die Bedenken der liechtensteinischen Regierung zur Sprache, dass in der Tschechoslowakei «in einzelnen Köpfen» die Vorstellung vorhanden gewesen sei, «in einem eigenen Gesetzesparagrafen die Konfiskation des unbeweglichen Vermögens der fürstlich liechtensteinischen Familie in Böhmen auszusprechen». Diese Idee sei zwar fallen gelassen worden, es gebe aber immer noch Anzeichen dafür, dass eine generelle Bestimmung aufgenommen werden solle, «welche in der Praxis gegen den fürstlichen Besitz verwendbar sein» werde.

In seinem Bericht nahm Emil Beck auch Stellung zu verschiedenen Gutachten, die in der Tschechoslowakei zu der Frage der Enteignung ausgearbeitet worden waren. Der Historiker Josef Pekař²² bezeichnete in seinem Gutachten vom 23. November 1919 jenen Grundbesitz als widerrechtlich erworben, welcher nach der Schlacht am Weissen Berg durch Konfiszierung aus dem Besitz des böhmischen Adels in den Besitz der neuen Eigentümer gelangt war. Nach Pekař war die entschädigungslose Enteignung aus juristischer Sicht wegen Verjährung nicht mehr zu rechtfertigen; die Enteignung im 17. Jahrhundert habe aber dem Gesetz von 1608 widersprochen, nach welchem Hochverrat nicht mit Vermögenskonfiskation zu bestrafen gewesen wäre. Zudem seien nur jene Güter damals unrechtmässig erworben worden, welche «gewissen Getreuen der Habsburger schenkungsweise» übergeben worden seien. Pekař kam daher zu dem – nach Emil Beck «lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefälligen» – Schlusse, «man solle eine gewissermassen manifestationelle Strafe» verhängen. Diese bestünde in der Bestrafung des Hauptrepräsentanten der damaligen absolutistischen Regierungswillkür, besonders des «Ausführers der Korruptionsclique», welche das meiste Unheil gestiftet habe. Damit war Fürst Karl von Liechtenstein gemeint, welcher

²¹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, o. Nr., 15. Februar 1920.

²² Josef Pekař (1870–1937), tschechischer Historiker, Professor an der Karls-Universität in Prag, Mitglied der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe Milan Churaň, Kdo byl kdo, II. N – Ž, Prag 1998.)

«als Bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels betraut gewesen sei». Fürst Karl von Liechtenstein könne – so argumentierte Pekař weiter – allerdings «nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden», und zwar durch entschädigungslose Konfiskation jener Güter, «welche seine Vorfahren, wenn es auch nicht Vorfahren direkter Linie waren [...], aus der Beute nach der Schlacht am Weissen Berg für ihr Geschlecht erworben» hätten.

Der Jurist Karl Kadlec²³ erachtete es in seinem Gutachten vom 27. November 1919 als «unbillig», solche Güter ohne Entschädigung wegzunehmen, «deren Eigentum [...] in die Zeit des Umsturzes nach der Schlacht am weissen Berg» zurückreiche. Was das fürstlich liechtensteinische Eigentum betraf, so empfahl Kadlec dennoch, «der fürstlichen Familie ohne jede Entschädigung den gesamten aus den Konfiskationen nach 1620 herrührenden Besitz wegzunehmen...» Kadlec argumentierte, dies sei eine «gerechte Strafe» für die «grundlose, zum Nachteil des böhmischen Adels sowie des böhmischen Staates erfolgte Bereicherung». Diese Strafe sei zudem als «minimal» zu bezeichnen, «da der Familie noch die Nutzungen für 3 Jahrhunderte verbleiben» würden.

Der Jurist Anton Hobza²⁴ argumentierte hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Hauses Liechtenstein vom Standpunkt des Völkerrechts aus. Nach ihm hatte der Fürst von Liechtenstein in Österreich eine doppelte rechtliche Stellung: Er war sowohl einheimischer Adelige und Mitglied des Herrenhauses als auch Souverän eines Staates. Da der Fürst von Liechtenstein «unstreitig im Subjektionsverhältnis zu Österreich [gestanden habe, komme] ihm der Anspruch auf Exterritorialität nicht zu». Nach Hobza war die Tschechoslowakei auch nicht völkerrechtlich verpflichtet, dem Fürsten die Stellung einer exterritorialen Persönlichkeit zuzugestehen, «und zwar auch dann nicht, wenn ihm andere Staaten eine solche Stellung zuerkennen würden», weil der Fürst nicht völlig souverän sei, was sich vor allem in den Bereichen Justiz, Zollgebiet und Diplomatie zeige. Nach Hobza bildete das Fürstentum «nur ein blosses Annex oder eine Pertinenz Österreichs». Daraus leitete Hobza ab, dass sich Liechtenstein mit der Tschechoslowakei im Kriegszustand befinde, beziehungsweise könne die Tschechoslowakei «darüber nach freiem Ermessen entscheiden».

²³ Karel Kadlec (1865–1928), tschechischer Jurist, Professor an der Karls-Universität in Prag; Mitglied der Tschechischen Gesellschaft der Wissenschaften und der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe *Československý biografický slovník*, S. 294, Prag 1992.)

²⁴ Anton Hobza (1876–1954), tschechischer Jurist, Professor an der Karls-Universität in Prag, Jurist im Ausenministerium, Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. (Siehe *Československý biografický slovník*, S. 215f., Prag 1992.)

Bei Anerkennung der Neutralität Liechtensteins, so folgerte Hobza weiter, wäre eine Konfiskation des Vermögens «insoweit sich dieselbe auf eine spezielle, direkt gegen den Fürsten gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen würde, mit Rücksicht auf das Völkerrecht prinzipiell ausgeschlossen». Eine Verstaatlichung des Eigentums ohne Entschädigung wäre nach Hobza auf Grund eines Gesetzes nur dann möglich gewesen, wenn dieses «in abstracto für alle Fälle» erlassen worden wäre, «ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden». Als letzte Schlussfolgerung hielt Hobza fest, dass der Staat «jedenfalls [...] gegen Entschädigung den gesamten liechtensteinischen Besitz im Gebiete der Republik konfiszieren» könne. Nach Emil Becks Einschätzung schien in der Tschechoslowakei «nun tatsächlich die Absicht zu bestehen», eine solche allgemeine Formulierung des Gesetzes in Antrag zu bringen, «welche dann das Einschreiten gegen die fürstliche Familie ermöglichen würde».

Beck erinnerte auch daran, dass alle Grossmächte der Entente die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anerkannt hätten, womit auch die Neutralität Liechtensteins anerkannt worden sei. Als Argumentationshilfe übergab Beck dem Bundesrat jene Note, welche Liechtenstein im Zusammenhang mit der Frage der Neutralität an die Friedenskonferenz gerichtet hatte. Die Bedeutung der Haltung der Grossmächte gegenüber Liechtenstein zeigte sich in der Bemerkung Becks, Aussenminister Beneš habe zwar «in liebenswürdigster Weise» zu erkennen gegeben, dass er nicht die Absicht habe, bei den «auf die Enteignung des fürstlichen Besitzes abzielenden Bestrebungen mitzuwirken». Beneš habe aber die Souveränität und Neutralität Liechtensteins bezweifelt und erklärt, sich in dieser Hinsicht «den Entschlüssen der Grossmächte der Entente» anzuschliessen.

Aufgrund der angeführten Argumente ersuchte die liechtensteinische Regierung den Schweizerischen Bundesrat, die Regierungen in Paris, London und Rom darüber zu informieren, «in welcher Lage der fürstliche Besitz in der Čechoslowakei sich derzeit» befinde. Zudem sollten diese Regierungen veranlasst werden, «mit grösster Beschleunigung» dem tschechoslowakischen Aussenministerium zu vermitteln, dass für sie die Souveränität Liechtensteins ausser Zweifel stehe und sie auch dessen Neutralität während des Krieges anerkannt hätten.

Das Eidgenössische Politische Departement reagierte entgegenkommend und wies die schweizerischen Gesandtschaften in London, Rom und Paris an, «in vertraulicher Weise» die jeweiligen Regierungen zu bitten, dem tschechischen Ministerium des Äussern erkennen zu geben, dass sie die Souveränität des Fürs-

tentums «als ausser Zweifel» betrachteten.²⁵ Das Eidgenössische Politische Departement wollte jedoch vermeiden, gegenüber der Tschechoslowakei allzu sehr als Fürsprecher der fürstlichen Besitzungen in Erscheinung zu treten. Es beauftragte deshalb die Gesandtschaften, ihre Anliegen den jeweiligen Regierungen vorzulegen, ohne sich auf das diesbezügliche Ansuchen der fürstlichen Regierung zu berufen und ohne besondere Hinweise «der gegen den fürstlichen Besitz gerichteten Bestrebungen erkennen zu geben».

Der Generalsekretär des französischen Aussenministeriums, Maurice Paléologue²⁶, erklärte gegenüber dem schweizerischen Botschafter, dass die Frage der Souveränität Liechtensteins ausser Zweifel stehe und dass er davon der tschechischen Regierung Mitteilung machen werde.²⁷ Nur gut eine Woche später brachte jedoch Paris eine relativierende Haltung zum Ausdruck. Das französische Aussenministerium teilte dem schweizerischen Botschafter mit, es sehe sich nicht in der Lage, der Regierung in Prag zu signalisieren, dass Frankreich die Souveränität Liechtensteins anerkenne. Frankreich komme es nicht zu, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Der beste Beweis für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins ergebe sich aus der Tatsache, dass Frankreich den schweizerischen Botschafter als diplomatischen Vertreter Liechtensteins anerkannt habe.²⁸ Der schweizerische Botschafter hatte zudem den Eindruck, dass man in Paris der Frage, ob es sich um eine Zwangsenteignung handle, misstrauisch gegenüberstehe. Deshalb vertrat der schweizerische Botschafter den Standpunkt, dass es unklug wäre, in dieser Frage weiter zu insistieren.

Das Foreign Office in London verständigte den schweizerischen Botschafter darüber, dass ihm das Gesuch bereits auf anderem Weg zugekommen sei und dass der englische Vertreter in Prag die gewünschte Mitteilung machen werde.²⁹

²⁵ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 26. Februar 1920; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaften in London, Rom und Paris.

²⁶ Maurice Paléologue (1859–1944); Generalsekretär im Aussenministerium des Kabinetts Alexandre Millerand.

²⁷ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 2. März 1920; Schweizerische Botschaft in Paris an Eidgenössisches Politisches Departement.

²⁸ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. März 1920; Telegramm der Schweizerischen Botschaft in Paris an das Eidgenössische Politische Departement: «Aux Affaires étrangères on me déclare qu'après réflexion on n'a pas cru pouvoir signaler au cabinet de Prague qu'on reconnait souveraineté Liechtenstein car il n'appartient pas à la France de prendre initiative de semblable démarche. Mon interlocuteur ajoute que la meilleure preuve de la reconnaissance souveraineté principauté réside dans le fait que France m'a admis comme représentant diplomatique du Liechtenstein. J'ai le sentiment qu'on se méfie ici qu'il s'agit d'une question de séquestre et qu'insister serait peu prudent.»

²⁹ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 9. März 1920; Telegramm der schweizerischen Botschaft in London an das Eidgenössische Politische Departement.

Bemerkenswert ist der Bericht des schweizerischen Botschafters aus Rom nach Bern. Dort heisst es, der Generalsekretär des Aussenministeriums habe versichert, dass er nicht zweifle, dass das italienische Ministerium keine Einwände dagegen habe, bei der tschechischen Regierung diplomatische Schritte zugunsten der Unabhängigkeit und der Neutralität Liechtensteins zu unternehmen.³⁰ Die italienische Regierung wollte allerdings erst nach Klärung der Haltung Liechtensteins in der Neutralitätsfrage während des Ersten Weltkrieges Stellung beziehen. Sie zeigte auch ein gewisses Verständnis für den Standpunkt der tschechoslowakischen Regierung in der Enteignungsfrage. Am 20. August 1920 berichtete der italienische Gesandte aus Prag nach Rom, dass die tschechoslowakische Regierung sich nicht weigere, die Souveränität Liechtensteins und seine Neutralität während des Krieges anzuerkennen. Sie weigere sich aber, Folgerungen zu akzeptieren, welche das Fürstentum aus einer solchen Anerkennung ziehen wolle.³¹ Die tschechoslowakische Regierung wolle nicht zugestehen, dass diese Besitzungen Objekt einer Spezialbehandlung sein sollten. Die Regierung in Prag halte zudem fest, dass die Souveränität und Neutralität des Fürstentums den Fürsten nicht daran hindert habe, auch während des Krieges Mitglied des Herrenhauses in Wien gewesen zu sein. Auch andere Mitglieder des Hauses Liechtenstein hätten in der Armee und der Verwaltung des österreichischen Reiches gedient.³² Die zurückhaltende bis kritische Einstellung der italienischen Regierung gegenüber Liechtenstein dürfte wesentlich davon beeinflusst gewesen sein, dass dieses während des Krieges eng mit Österreich-Ungarn, dem Kriegsgegner Italiens, liiert gewesen war. Die Hoffnung, in der Frage der Enteignung des Grossgrundbesitzes die Unterstützung der alliierten Grossmächte zu erhalten, erfüllte sich jedenfalls nicht.

Wie weitere Angriffe in einem Teil der tschechischen Presse zeigten, war der Besitz des Hauses Liechtenstein ein in der Tschechoslowakei auch öffentlich diskutiertes Thema. In der Abendausgabe des «Prava lidu» vom 15. Juni 1920 hielt ein Artikel unter dem Thema «Die Kolodejer Frage» fest: «Wir kennen keine Souveränität Liechtensteins. Die Liechtensteinischen Güter gehören der Repub-

³⁰ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 9. März 1920; Telegramm der schweizerischen Botschaft in Rom an das Eidgenössische Politische Departement.

³¹ Archiv des italienischen Aussenministeriums Nr. 398/5020, 3. August 1920; Telegramm der italienischen Gesandtschaft in Prag an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Rom. Fotokopie, freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Frau Veronika Mittermair.

³² «Il Principe di Lichtenstein [sic] possiede vaste proprietà in Boemia e questo governo non vuole ammettere che esse siano oggetto di un trattamento speciale e diverso da quello che verrà fatto alle proprietà dei cecoslovacchi come degli stranieri. Ed osserva che la sovranità e la neutralità del Principato non ha impedito al Principe di Lichtenstein di essere membro della Camera di Signori di Vienna anche durante la guerra, ed agli altri membri della famiglia di servire nell'esercito e nella burocrazia dell'Impero d'Austria.»

lik.»³³ Der Artikel nahm Bezug auf die aus seiner Sicht unrechtmässige Erwerbung von Gütern durch Karl von Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg und folgerte daraus, dass dieser dadurch Lehensmann der böhmischen Krone geworden sei. Dieses Verhältnis dauere auch in der Gegenwart noch an, lediglich mit dem Unterschied, dass die Hoheitsrechte der Böhmisches Krone auf die tschechisch-slowakische Republik übergegangen sei. Weil Liechtenstein erst 1719 entstanden sei, habe dieses neue Fürstentum «absolut gar keine Beziehung zur Böhmisches Krone». Daraus ergebe sich, dass der «Fürst Liechtenstein souverän in seinem Fürstentum Liechtenstein, aber nicht im Bereiche der tschechoslowakischen Republik» sei. Der Artikel schloss mit der resoluten Forderung: «Die Wegnahme ihrer ungerechtfertigt erworbenen Güter ist die allerheiligste Pflicht unserer Republik.» Diesem Presseartikel war bereits am 3. Mai 1920 eine Protestversammlung der Einwohner von Kolodej vorausgegangen.³⁴ Der Protest richtete sich gegen die Absicht der liechtensteinischen Verwaltung, im Kolodejer Schloss die Zentralkommission der liechtensteinischen Herrschaft in der Tschechoslowakei unterzubringen.³⁵

Während der Jahre 1919/1920 schuf die Tschechoslowakei die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Bodenreform. Die Zentralkommission der liechtensteinischen Güterverwaltung musste sich wohl oder übel mit dieser Entwicklung befassen und versuchen, daraus das Bestmögliche zu machen. Im Februar 1921 stellte sich die Zentralkommission auf den Standpunkt, dass die ausländischen Grossgrundbesitzer zwar den Bodenreformgesetzen unterstünden und die Enteignung durch das Beschlagnahmungsgesetz zur Anwendung gelangen dürfte.³⁶ Das Entschädigungsgesetz hingegen laufe den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwider, da durch dieses Gesetz keine «gerechte und angemessene Entschädigung» gewährleistet werde. Wenn die aktuell gültigen Preise bezahlt werden müssten, so folgerte die Zentralkommission, dann hätte das Bodenamt «weniger Interesse an Entschädigungen von Ausländern». Die Zentralkommission wandte sich an diejenigen Ausländer, welche als Angehörige der alliierten und neutralen Staaten Bodenbesitz in der Tschechoslowakei hatten. Durch ein gemeinsames Auftreten

³³ LI LA Akten Gesandtschaft Wien V3/108/1920, übersetzter Text aus dem «Prava lidu», Nr. 133, 15. Juni 1920.

³⁴ HALV, Karton 221–500/1920, Nr. 428, 5. Juni 1920; Bericht an den Fürsten.

³⁵ Gemäss diesem Bericht war die Zentralkommission ein Beamten- und Dienerapparat, der beinahe 1 000 Personen zählte und Forst- und Landwirtschaftsboden von über 100 000 Hektar umfasste.

³⁶ LI LA SF 1.10/1921/26, 19. Februar 1921; Zentralkommission an ausländische Bodenbesitzer in der Tschechoslowakei.

der betroffenen Ausländer hoffte die Zentraldirektion eine Anwendung des Entschädigungsgesetzes abwenden zu können.

Zu diesem Zwecke verfasste die Zentraldirektion ein Memorandum, das sie den Gesandten derjenigen Staaten zukommen liess, welchen die ausländischen Bodenbesitzer angehörten.³⁷ Das Memorandum nahm Stellung zu den verschiedenen im Zusammenhang mit der Bodenreform erlassenen Gesetzen. Vor allem kritisierte das Memorandum das Schadenersatzgesetz vom 8. April 1920. Die Entschädigung für die bisherigen Bodenbesitzer sei so tief angesetzt, dass dies einer Konfiskation gleichkomme. Die Zentraldirektion kritisierte den § 41 dieses Gesetzes, das den Ablösungspreis auf den Durchschnittspreis der Jahre von 1913 bis 1915 festsetzte. Eine österreichische Krone hatte damals einem Schweizerfranken entsprochen. 1921 entsprach ein Schweizerfranken 13 tschechischen Kronen. Dies bedeutete für die Grossgrundbesitzer einen Verlust von 12/13 ihres Vermögens. Dazu kam noch, dass die Konfiskationssumme bis zu 40 % gekürzt werden konnte. Die Grossgrundbesitzer kamen so noch auf 1/26 des Friedenswertes ihres Eigentums. Ausserdem bekamen die Besitzer diese Entschädigung nicht in bar ausbezahlt, sondern als Gutschrift. Die Entschädigung versties nach Auffassung der Zentraldirektion gegen die Grundsätze des Völkerrechts, vor allem gegen den Art. XVII der Deklaration der Menschenrechte über die Unverletzlichkeit des Eigentums.³⁸ Die Zentraldirektion forderte, die Entschädigung für Enteignungen müsse ausreichend sein, andernfalls müssten die Regierungen zum Schutz ihrer Untertanen eintreten. Dies erfordere direkte diplomatische Verhandlungen, wie sie Art. 17 und 13 des Völkerbundsabkommens vorsehen würden.³⁹ Die betroffenen Bodenbesitzer stammten aus Belgien, England, Frankreich, Italien, der Schweiz und Liechtenstein.

Die Zentraldirektion war am 19. Oktober 1919 in Prag auf Wunsch des tschechoslowakischen Bodenamtes errichtet worden. Grund dieses Schrittes war,

³⁷ LI LA SF 1.10/1921/26, 21. Februar 1921; Entwurf des Memorandums.

³⁸ Es ist unklar, welche Deklaration der Menschenrechte gemeint ist. Art. 17 der französischen Verfassung von 1791 lautet: «Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemand genommen werden ...».

³⁹ Art. 13 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder kommen überein, dass, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.» Art. 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfragen den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen...». Zitiert nach Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920.

die Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei von der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei in Wien zu «emanzipieren».⁴⁰ Sämtliche in der Tschechoslowakei liegenden liechtensteinischen Güter sollten auf Wunsch des Bodenamtes ausschliesslich von einer Zentraldirektion verwaltet werden, die «ihren Sitz in der tschechoslowakischen Republik hat und haben muss».⁴¹ Im November 1919 stattete Fürst Johann II. seinen Finanzkonsulenten mit einer Spezialvollmacht «zur ausschliesslichen und alleinigen Führung der gegenwärtig schwebenden Unterhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zwecks Schaffung eines Ausgleichs in den Fragen der Vermögensabgabe und des Bodenreformgesetzes» aus.⁴² Die fürstlich-liechtensteinische Verwaltung verfügte in ihrem Vorgehen jedoch nicht über ein klares Konzept. Zuerst erhielt die Zentraldirektion eine Vollmacht, die dieser aber wieder entzogen und auf die Generaldirektion übertragen wurde. Die Zentraldirektion ihrerseits beklagte sich darüber, dass ihr die Schritte des Generaldirektors nicht bekannt seien. Über Bitten der Zentraldirektion wurde Prinz Alois mit der Behandlung der «inzwischen brennend gewordenen Bodenreformangelegenheiten» betraut. Einen Ausweg aus der «gegenwärtigen äusserst gefährlichen Situation» sah die Zentraldirektion nur in einer gemeinsamen diplomatischen Aktion. Da die Beratungen des Bodenamtes auch zu «tiefeinschneidenden Beschlüssen» führten, war keine weitere Aufschiebmöglichkeit mehr gegeben. Nach Auffassung der Zentraldirektion verfügte das Bodenamt die Enteignung des landwirtschaftlichen Bodens zu «schandbaren Preisen». Zudem erwartete die Zentraldirektion, dass «demnächst» auch über den forstwirtschaftlichen Besitz beschlossen werde. Dabei werde «in erster Reihe an die in den Grenzgebieten gelegenen Waldungen» gedacht.

Am 26. Februar 1921 informierte die Zentraldirektion Prinz Alois über Beschlüsse des Bodenamtes vom 23. Februar 1921.⁴³ Gemäss dieser Meldung wurden folgende Güter enteignet: Herrschaft Radim oder Kaunitz, Aurinowes und Netluk, 500 ha des Gutes Eisgrub, das Gut Hluk, der Komplex der Meierhöfe Trnávka, Dürrhof, Umiraska, ferner Rovenz, Aussee, der Meierhof Schönwald und Krenzendorf. Die Zentraldirektion bedauerte, dass die Vollmachten «ununterbrochen» wechselten, da dadurch das Ansehen der Zentraldirektion untergraben werde. Die Zentraldirektion beklagte sich auch über Zeitverlust, da es «lei-

⁴⁰ LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

⁴¹ LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

⁴² LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

⁴³ LI LA SF 1.10/1921/26, 26. Februar 1921, Zentraldirektion an Prinz Alois.

der lange Zeit» dauere, bevor der Fürst seine «Einwilligung zu erteilen geruht» habe. Die Zentralkommission warnte schliesslich «vor vollständiger Desorganisation durch Dezentralisierung, an der in Wien gearbeitet» werde, ja sie äusserte sogar «Angst vor Anarchie».

Die Zentralkommission wandte sich nun auch an Landesverweser Josef Peer⁴⁴ in Vaduz.⁴⁵ Sie war der Auffassung, dass neben Prinz Alois auch die liechtensteinische Regierung die Interessen des Fürsten vertreten solle. Diese könne durch ihre diplomatischen Kanäle zugunsten der fürstlichen Besitzungen wirken. Die Zentralkommission zog auch in Betracht, eventuell die schweizerische Regierung um Vertretung der liechtensteinischen Interessen anzugehen. Sie wies nochmals auf die drängende Zeit hin und vermerkte, dass sie deshalb ihr Schreiben ohne Vorwissen der Kabinettskanzlei direkt an Peer gerichtet habe. Sie begründete dieses Vorgehen mit der Langsamkeit der fürstlich-liechtensteinischen Verwaltung in Wien.

Peer teilte zwar die Auffassung der Zentralkommission, «dass etwas in die Wege geleitet werden» müsse.⁴⁶ Er wollte jedoch keine konkreten Massnahmen vorschlagen, da die liechtensteinische Regierung keine Weisungen erhalten habe und zudem die «alten Domänenangelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis gelöst» worden seien. Die liechtensteinische Regierung könne deshalb nicht viel bewirken. Für Peer stellte sich die Frage, ob die Sonderstellung des Fürsten von Liechtenstein aus dem Rechtstitel der Souveränität oder aus der Ausländerqualität abzuleiten sei. Er schloss aus dem Schreiben der Zentralkommission, dass man sich auf die Ausländerqualität stützen wolle. Daraus folgte Peer, dass es vorteilhafter wäre, wenn die Aktion von jener diplomatischen Stelle in Prag vertreten werde, welcher insgesamt die Vertretung der liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Tschechoslowakei übertragen sei. Peer fragte sich, ob diese Verantwortung noch bei Prinz Eduard liege. Er selbst war darüber im Unklaren, da dieser – wie Peer mit einem Seitenhieb auf Prinz Eduard festhielt – sich «in einem etwas fliessenden Stadium» befinde. Nach Peers Auffassung war entscheidend, von welcher Rechtsbasis aus Liechtenstein auf die Bodenreform in der Tschechoslowakei reagieren wollte. Wenn vom Standpunkt der Souveränität aus argumentiert werden sollte, so wäre nach Peer ein liechtensteinischer Sondergesandter ad hoc zu ernennen gewesen. Als die dafür geeignete Person nannte er Prinz Alois. Wenn die Argumen-

⁴⁴ Josef Peer (1864–1925); Österreicher; Landesverweser (Regierungschef) vom 15. 9. 1920 bis 23. 3. 1921. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 696–697.

⁴⁵ LI LA SF 1.10/1921/26, 26. Februar 1921.

⁴⁶ LI LA SF 1.10/1921/26, 2. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Zentralkommission für die Tschechoslowakei in Prag.

tation sich hingegen auf die Ausländerqualität konzentrieren würde, so müsste Liechtenstein seine Interessen eher durch den in Prag akkreditierten schweizerischen Diplomaten vertreten lassen.

Wenige Tage später meinte Peer gegenüber der fürstlich-liechtensteinischen Kabinettskanzlei, dass das tschechoslowakische Aussenministerium «noch immer die Souveränität Seiner Durchlaucht anzweifile».⁴⁷ Deshalb hielt er für richtiger, «die geplante Aktion auf die Ausländerqualität Seiner Durchlaucht [...] aufzubauen». Den Anteil der liechtensteinischen Regierung sah Peer darin, dass Emil Beck in Bern angewiesen werde, sich bei der schweizerischen Regierung dafür einzusetzen, dass diese ihren diplomatischen Vertreter in Prag beauftrage, die Interessen des Fürsten und des Prinzen Alois «im Sinne der Intention der fürstl. Zentralkanzlei zu wahren». Peer riet auch dazu, dass Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben in dieser Angelegenheit an den schweizerischen Bundespräsidenten richten solle. Peer schlug vor, die zu Bundesrat Giuseppe Motta,⁴⁸ dem Chef des Politischen Departementes, aufgebauten Beziehungen zu nutzen. Er anbot auch, sich bei diesem durch ein Schreiben «für die nachdrückliche Verwendung des Schweizer Vertreters in Prag gütigst» einzusetzen.

In einem weiteren Schreiben an Kabinettsdirektor Martin signalisierte Peer, dass er sich mit der Sache nicht persönlich befassen wollte, da er zuwenig Detailwissen habe.⁴⁹ Zudem sah er sich durch die liechtensteinischen Regierungsangelegenheiten zu stark in Anspruch genommen, als dass er noch Kapazität für die Bodenreform frei gehabt hätte. Die Kabinettskanzlei nahm die Anregung Peers insofern auf, als sie Emil Beck in Bern anwies, den Schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, die Interessen des Landesfürsten und des Prinzen Alois «konform mit der Vertretung der schweizerischen Grossgrundbesitzer» zu vertreten.⁵⁰

Die von Peer vorgeschlagene Strategie, sich der Dienste der Schweiz zu versichern, verfolgte Liechtenstein in der weiteren Auseinandersetzung um die strittigen Fragen in der Bodenreform. Dabei kam immer wieder die Frage der Souveränität des Fürsten von Liechtenstein zur Sprache. Als das «Journal de Genève» am 28. Januar 1922 im Rahmen der Zollvertragsverhandlungen Liechtensteins mit der Schweiz von einer «Einschränkung der Souveränitätsrechte des Fürsten» sprach,

⁴⁷ LI LA SF 1.10/1921/33, 7. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

⁴⁸ Giuseppe Motta (1871–1940); 1899–1911 schweizerischer Nationalrat und 1911–1940 schweizerischer Bundesrat; er stand 1912–1919 dem Finanz- und Zolldepartement und 1920–1940 dem für die Aussenpolitik zuständigen Politischen Departement vor; er war 1915, 1920, 1927, 1932 und 1937 Bundespräsident. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2009, Band 8, S. 765–767.

⁴⁹ LI LA SF 1.10/1921/212, 13. März 1921.

⁵⁰ LI LA SF 1.10/1921/213, 14. März 1921.

zeigte sich Alfred von Baldass⁵¹ gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Wien etwas pikiert darüber.⁵² Der schweizerische Botschafter interpretierte die liechtensteinischen Empfindlichkeiten mit dem früheren Abhängigkeitsverhältnis Liechtensteins gegenüber Österreich. Auf Grund dieses Abhängigkeitsverhältnisses hätten nämlich verschiedene Sukzessionsstaaten Österreichs die Souveränität Liechtensteins in Zweifel gezogen. Der Fürst von Liechtenstein habe jedoch wegen seines Besitzes in der Tschechoslowakei ein bedeutendes Interesse an der Aufrechterhaltung der «Tatsache – mag man es auch eine Fiktion nennen – dass er ein absolut souveräner ausländischer Fürst» sei. Für die Schweiz, so hielt der Botschafter in seinem vertraulichen Bericht an den schweizerischen Bundesrat fest, sei die Erhaltung der Privatgüter des Fürsten «gleichgültig», nicht aber für Liechtenstein. Bei einem Verlust der Güter in der Tschechoslowakei sei Fürst Johann II. nicht mehr im Stande, «seinen Untertanen mit Geldzuschüssen unter die Arme zu greifen».

Wie angespannt das Verhältnis Liechtensteins zur Tschechoslowakei sich entwickelte, zeigte eine Episode im Frühjahr 1922: Regierungschef Josef Ospelt⁵³ berichtete im Februar 1922 «streng vertraulich» an die Kabinettskanzlei in Wien, dass er Hinweise erhalten habe, dass von der Tschechoslowakei aus wieder versucht werde, «gegen das hochfürstliche Haus Stimmung zu machen, um dessen Souveränität zu beseitigen».⁵⁴ Hintergrund für diese etwas nervös wirkende Verhaltensweise Ospelts waren Gerüchte, welche schon seit dem Sommer 1920 im Umlauf gewesen waren. Damals hatte Josef Hoop,⁵⁵ der damalige Attaché bei der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien, an Landesverweser Prinz Karl⁵⁶ berichtet, er habe Gerüchte gehört, «die von 3 Millionen c. sl. Kronen sprachen,

⁵¹ Alfred von Baldass, fürstlicher Legationssekretär in Wien; 1921/1922 Geschäftsträger ad interim der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien.

⁵² LI LA Kopien BA C.6.22.51, 3. Februar 1922; Schweizerische Botschaft an Bundesrat. Baldass hatte bereits Ende Januar 1922 seine Demission als Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft eingereicht.

⁵³ Josef Ospelt (1881–1962); Regierungschef von 23. 3. 1921 bis 27. 4. 1922. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 282–683.

⁵⁴ PA Quaderer, Nachlass Josef Ospelt (Kopie), 7. Februar 1922; Josef Ospelt «streng vertraulich» an Kabinettsdirektor Martin.

⁵⁵ Josef Hoop (1895–1959); 1920–1923 Attaché und Geschäftsträger Liechtensteins in Wien, 1928–1945 Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S.378–379.

⁵⁶ Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955); Landesverweser (Regierungschef) vom 13. Dezember 1918 bis 15. September 1920. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 547–548.

die hier als Bestechungsgelder verwendet werden sollen».⁵⁷ Prinz Eduard meinte, dass dieser Bericht Hoops von Feldkirch her kommende Gerüchte «bezüglich des Rollens tschechischer Kronen» bekräftige, «die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren» würden.⁵⁸ Nach Prinz Eduard hatte die Tschechoslowakei «das entschiedenste Interesse die Souveränität des Fürstentumes zu untergraben». Er schloss dabei auch nicht aus, dass die Tschechoslowakei zu diesem Zwecke «die Opposition im Lande finanziell» unterstütze.

Die Annahme, dass «tschechische Gelder» eingesetzt worden wären, um die liechtensteinische Politik zu beeinflussen, konnte in keiner Art und Weise belegt werden. Die ganze Angelegenheit muss wohl in den Bereich der Gerüchte verwiesen werden. Es ist aber doch bemerkenswert, dass solches Gerede Nahrung fand, vor allem wohl in politisch interessierten Kreisen. Wie stark dahinter parteitaktische Überlegungen standen, kann nur vermutet werden.

Die liechtensteinische Verwaltung in Wien und die Regierung in Vaduz mussten im weiteren Verlauf der Bodenreform einsehen, dass ihre Bemühungen um ein Verzögern oder gar Verhindern dieser Entwicklung in der Tschechoslowakei wenig Wirkung zeigte. Ein Weg, von dem sich Liechtenstein noch Erfolg erhoffte, war, die Schweiz um ihre Unterstützung anzugehen. Am 29. September 1924 ersuchte Emil Beck Bundesrat Giuseppe Motta, sich «für das Fürstenanliegen» zu verwenden und dieses Anliegen eventuell mit Aussenminister Beneš zu besprechen.⁵⁹ Laut den Angaben Becks waren bis zu diesem Zeitpunkt 11 000 Hektar landwirtschaftlicher Boden und 9 500 Hektar Waldboden enteignet worden. Dazu waren 6 500 Hektar Boden «in Übernahme befindlich». Eine amtsinterne Aktennotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hält dazu fest, dass diese Angelegenheit nicht mit Beneš besprochen werden konnte, da sie zu spät eingereicht worden sei.⁶⁰

Am 12. November 1924 überreichte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement ein Memorandum. Darin wurde der Verlust an fürstlichem Grundbesitz durch Enteignungen auf 17 Prozent des Gesamtbesitzes beziffert. Ein grosser Nachteil zeigte sich jedoch dadurch, dass für eine damalige Goldkrone nur eine tschechische Krone bezahlt wurde. Diese galt lediglich noch 1/6

⁵⁷ LI LA Gesandtschaftsakten Wien, V3/1194, 1. Juni 1920, Josef Hoop an Landesverweser Prinz Karl. Zeitgenössische Abschrift im HALV, «Kabinettskanzlei 1920».

⁵⁸ LI LA Gesandtschaftsakten Wien, V3/1194, 2. Juni 1920, Prinz Eduard an Kabinettskanzlei. Zeitgenössische Abschrift im HALV, «Kabinettskanzlei 1920».

⁵⁹ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59.

⁶⁰ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, «Notiz» auf dem Schreiben Emil Becks an Bundesrat Motta vom 29. September 1924.

der Goldkrone. Der Verlust in Schweizerfranken belief sich nach den Angaben Becks zu diesem Zeitpunkt auf 15 Millionen Schweizerfranken.

Im Januar 1925 richtete Beck ein weiteres Gesuch an Bundesrat Motta.⁶¹ Beck hielt in diesem Schreiben fest, dass in der Enteignungsfrage die «Grenze des Zumutbaren» erreicht sei. Er ersuchte im Namen des Fürsten Johann II. Bundesrat Motta, in Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Regierung wegen der Besitzungen des Fürsten vorzusprechen. Nach den Vorstellungen Johann II. hätte Motta auf die Auszahlung des Gegenwertes für die enteigneten Besitzungen dringen sollen. Für weitere künftige Enteignungen wäre der volle Marktwert zu bezahlen gewesen. Grundsätzlich jedoch stellte sich Fürst Johann II. auf den Standpunkt, dass keine weiteren Enteignungsmassnahmen mehr durchgeführt werden sollten. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, so erwog Fürst Johann II., ein internationales Schiedsgericht, etwa den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, anzurufen. Fürst Johann II. liess durch Emil Beck an Bundesrat Motta die Bitte herantragen, Motta möge die Angelegenheit persönlich in die Hand nehmen. Zusammen mit dem Ersuchen um Unterstützung reichte Emil Beck ein weiteres Memorandum an das Eidgenössische Politische Departement ein.⁶² Die Argumente dieses Textes konzentrierten sich vor allem auf die Tatsache, dass Ausländer nur gegen volle Entschädigung enteignet werden dürften. Dies treffe umso mehr auf den Fürsten von Liechtenstein, einen ausländischen Souverän, zu.

Emil Beck ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, das Memorandum zur Bodenreform auch der tschechoslowakischen Gesandtschaft zuzustellen.⁶³ Beck erhoffte sich davon die Möglichkeit, «die Frage in freundschaftlichem Geiste» diskutieren zu können. Mit Hilfe der Schweiz meinte Beck von der tschechoslowakischen Regierung auch erfahren zu können, «welche Fragen sie vor der Aufnahme der ordentlichen diplomatischen Beziehungen zum Fürstentum geregelt wissen möchte». Beck vermutete wohl richtig, dass die Durchführung der Bodenreform dabei eine zentrale Rolle spielen werde. Gleichsam als Bestätigung dieser Annahme notierte Motta am 9. Januar 1925: «Gerade heute haben wir von der tschechischen Gesandtschaft vernommen, dass deren Regierung das Fürstentum Liechtenstein noch nicht anerkannt habe.»⁶⁴

⁶¹ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

⁶² BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925.

⁶³ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 16. Februar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

⁶⁴ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925, Randnotiz.

Die weiteren Kontakte der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit dem Eidgenössischen Politischen Departement zeigen, dass Liechtenstein sehr grossen Wert auf die Unterstützung durch die Schweiz legte. Dies war auch dadurch bedingt, dass die direkten Vorstösse von Wien und Vaduz aus in Prag wenig Zuversicht auf Erfolg aufkommen liessen. Am 14. April 1925 informierte Emil Beck das Eidgenössische Politische Departement darüber, dass die Enteignungen in der Tschechoslowakei weiter gingen, obwohl im oben erwähnten Memorandum darum gebeten worden sei, dass dies «bis zur Abklärung der grundsätzlichen Fragen unterbleiben» solle.⁶⁵ Beck richtete deshalb ein «dringliches Ersuchen» an die Schweiz, die Tschechoslowakei zu ersuchen, ihren Standpunkt zu den grundsätzlichen Fragen zu erörtern.

Das Eidgenössische Politische Departement wies Beck umgehend darauf hin, dass eine Intervention in Prag durch die Schweiz nicht in Betracht kommen könne, da die Tschechoslowakei ausdrücklich abgelehnt habe, vom schweizerischen Generalkonsulat Gesuche in Vertretung liechtensteinischer Interessen entgegenzunehmen.⁶⁶ Dennoch versuchte Motta bei Beneš für Liechtensteins Anliegen Verständnis zu wecken. Er übergab diesem in Genf eine Kopie des von Liechtenstein ausgearbeiteten Memorandums und empfahl «ihm den Fall mündlich».⁶⁷ Auf die Empfehlung Mottas hin empfing Beneš zwar in Genf den liechtensteinischen Gesandten Beck, machte diesem jedoch keinerlei positive Zusage in der Frage der Anerkennung Liechtensteins beziehungsweise der Enteignungen des Besitzes des Hauses Liechtenstein. Beneš versprach Beck lediglich, er werde die Angelegenheit prüfen.

Emil Beck blieb, wohl auch auf Drängen von Wien und Vaduz aus, beharrlich und wandte sich Ende Mai 1925 nochmals an Motta und bat ihn, «Fürsprache für eine gerechte und billige Lösung» bei Beneš einzulegen.⁶⁸ Beck beurteilte eine persönliche Intervention Mottas als «besonders wertvoll», da die tschechoslowakische Regierung eine offizielle Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ablehne. Beck erwartete von Mottas Fürsprache eine «ausgezeichnete Wirkung». Motta wandte sich denn auch an Beneš, da mehrere Vorstösse von Seiten des Eidgenössischen Politischen Departementes bei der tschechoslowakischen Gesandtschaft in

⁶⁵ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 14. April 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

⁶⁶ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 15. April 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.

⁶⁷ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 5. Mai 1925; Randnotiz Mottas in Französisch auf dem in französischer Sprache abgefassten Memorandum Liechtensteins.

⁶⁸ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

Bern ohne Erfolg geblieben waren.⁶⁹ Motta übermittelte Beneš den Wunsch Liechtensteins, dass das Gesetz über die Bodenreform, soweit es den Besitz des Fürsten von Liechtenstein betreffe, in einer moderaten Art besprochen werde. Motta übernahm die liechtensteinische Argumentation, dass die von den tschechoslowakischen Behörden getroffenen Massnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines kleinen Staates haben könnten, den zahlreiche Bande der Freundschaft und Nachbarschaft mit der Schweiz verbänden. Motta bat Beneš, die Vorschläge der liechtensteinischen Regierung mit seinem bekannten Geist der Versöhnung zu prüfen, um möglichst bald zu einer angemessenen Regelung zu kommen. Beneš reagierte rasch und hielt gegenüber Motta fest, dass er nicht verkenne, dass die angesprochene Frage infolge der Nichtanerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei sehr kompliziert sei und unter streng interner Sicht einige Schwierigkeiten biete.⁷⁰ Beneš versprach, die Angelegenheit mit Interesse zu verfolgen, er werde gemäss weiteren Auskünften, die er noch in Prag einholen werde, detaillierte Erklärungen und seine definitive Ansicht dazu äussern. Eine interne Randnotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hielt dazu fest, dass «vorderhand keine weitere Mitteilung» gemacht werden solle.

Die Bemühungen Liechtensteins um eine schweizerische Unterstützung dauerten jedoch an. Ende August 1925 übergab Liechtenstein dem Eidgenössischen Politischen Departement ein weiteres Memorandum betreffend die Enteignungen in der Tschechoslowakei.⁷¹ In diesem Memorandum wurden die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen und der Umfang der Enteignungen dargestellt. Der Text hält fest, dass die Bemühungen, eine offizielle Vertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz zu erreichen, ohne Erfolg geblieben waren. Der Umfang der Enteignungen belief sich nach dieser Darstellung auf 31 342 Hektar Landwirtschaftsboden und auf 41 065 Hektar Waldbesitz. Zudem hatte das Haus Liechtenstein an den tschechoslowakischen Staat eine Vermögensabgabe von 71 Millionen tschechischen Kronen zu leisten. Das Haus Liechtenstein seinerseits erhob gegenüber der Tschechoslowakei eine Forderung von 45 144 099 tschechischen Kronen. Diesen Anspruch begründete das Haus Liechtenstein damit, dass der wirkliche Wert des Bodens sich zwischen 7 000 und 10 000 Kronen pro Hektar bewege. Die Tschechoslowakei hingegen bezahlte durchschnittlich lediglich 2 000 Kronen Entschädigung.

⁶⁹ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 3. Juni 1925; Motta an Beneš, «Président de la Conférence internationale du Travail Genève». Original in französischer Sprache.

⁷⁰ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 11. Juni 1925; Beneš an Bundesrat Motta. Originaltext in französischer Sprache.

⁷¹ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 28. August 1925.

Das Memorandum wiederholte bei dieser Gelegenheit den Hinweis, dass der liechtensteinische Staat an der Enteignungsfrage auch deswegen interessiert sei, weil der Fürst keine Zivilliste besitze und vom Staat keinerlei Abgaben beziehe, sondern «im Gegenteil dem Staat jährlich bedeutende Geldopfer» leiste. Nach Durchführung der Bodenreform im bisherigen Ausmass wäre das Fürstenhaus nicht mehr in der Lage, diese ausserordentlichen Leistungen zu vollbringen.

Am 29. September 1925 richtete Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben an Bundesrat Motta.⁷² Fürst Johann II. legte ebenfalls die Situation der Enteignungen dar und folgerte daraus, dass ein Ausgleich mit entsprechender Entschädigung anzustreben sei. Nach Fürst Johann II. war dies vor allem wichtig wegen der «Vermögensgebarung», und zwar sowohl im Hinblick auf das Haus als auch auf das Land Liechtenstein. Fürst Johann II. gab abschliessend der Hoffnung Ausdruck, dass Bundesrat Motta bei seinem «Gerechtigkeitssinn» und seiner «überragenden Stellung» die Bestrebungen zur Ordnung der Besitzverhältnisse des Fürsten von Liechtenstein auch weiterhin «gütigst unterstützen wolle».

Am 8. Oktober 1925 sprach Kabinettsdirektor Josef Martin⁷³ beim schweizerischen Generalkonsulat in Prag vor. Martin wollte in Prag eine gemeinsame Konferenz zwischen Emil Beck, einem Vertreter des Hauses Liechtenstein und Josef Martin mit dem schweizerischen Generalkonsulat durchführen. Dabei sollte das weitere Vorgehen bei der Regierung in Prag gegen die Konfiskation des fürstlichen Grundbesitzes besprochen werden. Gleichzeitig versuchte Emil Beck, der in Genf eine Unterredung mit Beneš gehabt hatte, eine Besprechung der Enteignungsangelegenheit mit Beteiligung von tschechoslowakischen und liechtensteinischen Vertretern zu erreichen. Er ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, zu dieser Besprechung ebenfalls einen Vertreter abzuordnen.⁷⁴

Das Eidgenössische Politische Departement unterrichtete das schweizerische Generalkonsulat in Prag darüber, dass Beneš erklärt habe, keine Möglichkeit zu sehen, die strikte Anwendung des Bodenreformgesetzes von den fürstlich-liechtensteinischen Gütern abzuwenden.⁷⁵ Ein letzter Versuch, der von der fürstlichen Güterverwaltung unternommen werde, sei eine Konferenz von liech-

⁷² BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. September 1925; Johann II. aus Feldsberg an Bundesrat Motta,

⁷³ Josef Martin (1874–1955); 1921–1945 Direktor der Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 583.

⁷⁴ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 8. Oktober 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

⁷⁵ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; 15. Oktober 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerisches Generalkonsulat in Prag.

tensteinischen und tschechoslowakischen Vertretern mit Beteiligung eines Schweizer Delegierten. Das schweizerische Generalkonsulat in Prag berichtete gegenüber dem Eidgenössischen Politischen Departement, dass der Jurist Victor Kaplan, der Direktor der Güterdirektion in Kolodej, die Interessen Liechtensteins nicht mit dem nötigen Nachdruck vertreten habe. Das Generalkonsulat vermutete, dass Kaplan diese Haltung eingenommen habe, um bei der Interessenwahrung für andere Grossgrundbesitzer «gewisse Vorteile» zu erreichen.⁷⁶ Das Generalkonsulat wies auch darauf hin, dass die Tschechoslowakei gegenüber einem englischen Staatsangehörigen Entgegenkommen gezeigt habe, da sie die Absicht habe, in Grossbritannien ein Darlehen aufzunehmen.

Trotz der inständigen Bitte von Fürst Johann II. sah Bundesrat Motta keine Möglichkeit, weitere Schritte zu Gunsten Liechtensteins zu unternehmen, da die Tschechoslowakei alle bisherigen Vermittlungsvorschläge abgelehnt hatte. Die Prager Regierung sprach sich auch gegen eine schweizerische Beteiligung bei einer vorgesehenen Besprechung zwischen Vertretern der liechtensteinischen Zentralkommission und den tschechoslowakischen Behörden aus. Prag bedauerte, aus prinzipiellen Gründen keinen Schweizer Vertreter zu einer solchen Besprechung einladen zu können.⁷⁷ Bundesrat Motta verständigte Fürst Johann II. darüber, dass der Schweizerische Bundesrat die Gesetzgebung der Tschechoslowakei in der Enteignungsangelegenheit zwar fraglich finde und deshalb die Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes auf Milderung der tschechoslowakischen Massnahmen gebilligt habe.⁷⁸ Den Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes sei jedoch leider kein Erfolg beschieden gewesen. Da die Tschechoslowakei aus innenpolitischen Gründen auf die schweizerischen Vermittlungsvorschläge nicht eintrete, würden weitere Schritte des Eidgenössischen Politischen Departementes «wohl nicht in Betracht kommen». Motta stellte aber in Aussicht, die Schweiz werde ihre Dienste neuerdings zur Verfügung stellen, wenn eine nochmalige Intervention möglich und angebracht erscheinen sollte.

Als weitere flankierende Massnahme versuchte Prinz Franz von Liechtenstein⁷⁹ in Paris seine Verbindungen einzusetzen. Er beabsichtigte, mit Aussen-

⁷⁶ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. Oktober 1925; schweizerisches Generalkonsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

⁷⁷ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

⁷⁸ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

⁷⁹ Franz von Liechtenstein (1853–1938); 1894–1899 österr.-ungar. Botschafter in St. Petersburg; 1929–1938 regierender Fürst von Liechtenstein. Bruder des Fürsten Johann II. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 532–533.

minister Aristide Briand⁸⁰ eine Aussprache wegen der Enteignungen in der Tschechoslowakei zu führen.⁸¹ Prinz Franz wollte Briand veranlassen, Beneš im Sinne eines Entgegenkommens auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein zu beeinflussen. Prinz Franz scheiterte jedoch mit seinem Vorhaben. Er wurde lediglich von Generalsekretär Philippe Berthelot⁸² empfangen. Prinz Franz machte gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Paris seiner tiefen Verärgerung Luft. Er bezeichnete die Mitglieder der Prager Regierung, jede diplomatische Höflichkeit ausser Acht lassend, als «Banditen von Prag».

Der Enteignungsvorgang liess sich trotz aller Anstrengungen von Seiten des Hauses Liechtenstein, seiner Verwaltung und der Regierung und ihrer diplomatischen Dienste nicht mehr aufhalten. In verschiedenen Enteignungs- und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921 bis 1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57,18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei.⁸³ Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden, «so dass der Entschädigungspreis nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausmachte».⁸⁴

Die Durchführung der Bodenreform in der Tschechoslowakei hatte für das Haus Liechtenstein zweifelsohne schwerwiegende Auswirkungen. Wenn dadurch auch nicht die materielle Existenz insgesamt gefährdet wurde, so waren die Verluste an Grundbesitz doch erheblich und der Ausfall an Einkommen empfindlich spürbar. Durch das sowohl von Seiten des Fürstenhauses als auch vom Land Liechtenstein wiederholt vorgebrachte Argument, dass der Vermögensverlust sich auch für das Land nachteilig auswirken würde, sollte auf die Durchführung der Bodenreform eingewirkt werden. Es zeigte sich jedoch auch in diesem Fall, dass der Kleinstaat Liechtenstein ohne Unterstützung von aussen gegen die Interessen anderer Staaten nicht aufkommen konnte. Auch die Schweiz, welche Liechtenstein grosses Verständnis entgegenbrachte, konnte in der Frage der Bodenreform keine Veränderung der Haltung der tschechoslowakischen Regierung bewirken. Es war für die Schweiz letztendlich ein rationales Abwägen, wieviel Einsatz sie für den Kleinstaat Liechtenstein bringen wollte, ohne das Verhältnis zu anderen betrof-

⁸⁰ Aristide Briand (1862–1932); 1921/1922 französischer Ministerpräsident.

⁸¹ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 26. November 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaft in Paris.

⁸² Philippe Berthelot (1866–1934); französischer Diplomat; 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.

⁸³ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum vom 29. Mai 1945. Siehe dazu auch Lucia Dallabona, Bodenreform, S. 46–52.

⁸⁴ Dallabona, Bodenreform, S. 32 und S. 52–53.

fenen Staaten zu belasten. Diese Haltung kommt in einer Stellungnahme des Eidgenössischen Politischen Departementes zum Ausdruck, welche bereits 1921 festhielt, dass die Schweiz zwar Liechtenstein als souveränen Staat anerkenne.⁸⁵ Eine andere Frage aber sei, «ob und inwieweit» die Tschechoslowakei verpflichtet sei, «den Fürsten Liechtenstein einzig als fremden Souverän zu behandeln», gegebenenfalls seinen Besitzungen eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen. In der internen «Notiz» des Eidgenössischen Politischen Departementes heisst es weiter: «Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein *abusus juris* betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. *Est modus in rebus.*»

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, eine Angelegenheit, die das Vermögen des Hauses Liechtenstein betraf. Es war ein Vorgang, der für Liechtenstein auch staatspolitisch bedeutsam war. Da die tschechoslowakische Regierung bei der Durchführung der Enteignungsmassnahmen ausländischen Grundbesitzes auf Schwierigkeiten stiess, suchte sie für die Durchsetzung ihrer Ziele die richtige strategische Verhaltensweise. Die Taktik ging darauf aus, Liechtenstein als einen Staat zu interpretieren, der nicht als souverän, sondern als ein Annex Österreichs zu gelten habe. Daraus leitete die tschechoslowakische Regierung ab, dass Liechtenstein im Ersten Weltkrieg nicht neutral gewesen sei, sondern an der Seite Österreichs aktiv Krieg führend mitgewirkt habe. Daraus folgerte sie, dass der regierende Fürst von Liechtenstein als österreichischer und somit für die Tschechoslowakei als feindlicher Staatsbürger zu gelten habe. Infolge seines «Subjektionsverhältnisses» zu Österreich kam ihm nach Interpretation der tschechoslowakischen Regierung kein Anspruch auf Exterritorialität zu, wie dies bei einem Oberhaupt eines souveränen Staates nach Völkerrecht der Fall gewesen wäre. Die Republik der Tschechoslowakei versuchte deshalb von Beginn ihrer Existenz an, Einfluss darauf auszuüben, dass Liechtensteins Souveränität und Neutralität international nicht anerkannt wurde. Dies wirkte sich für Liechtenstein aussenpolitisch nachteilig aus. Sowohl an der Pariser Friedenskonferenz als auch beim Antrag auf Aufnahme in den Völkerbund stand Liechtenstein in bezug auf seine staatliche Unabhängigkeit und Neutralität unter einer drückenden Beweislast. Auch die Beziehungen Schweiz – Liechtenstein waren von der tschechischen Bodenreform betroffen. Die Schweiz geriet infolge der Übernahme der auswärtigen diplomatischen Vertretung Liech-

⁸⁵ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, «Notiz» ohne Datum auf dem Schreiben des schweizerischen Konsulats in Prag an das Eidgenössische Politische Departement vom 12. Mai 1921.

tensteins seit Oktober 1919 in das tschechoslowakisch-liechtensteinische Spannungsfeld. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Staatsraison den Entscheidungsspielraum der schweizerischen Bundesbehörden stark einengte und ihr Verhalten im Konfliktfall dirigierte.

Liechtenstein bemühte sich auf diversen Wegen um Durchsetzung seiner Interessen. Einerseits versuchte es, bei den Grossmächten für sein Anliegen Gehör zu finden, andererseits hoffte man durch direkten Kontakt mit der Tschechoslowakei zu einem Erfolg zu kommen, und als dritten Weg versprach man sich vieles von den «besonderen Diensten» der Schweiz. Als weitere Möglichkeiten setzten die Hofkanzlei, die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und Bern, Prinz Franz und selbst Johann II. persönlich einige Hoffnung auf direkte Kontakte zu einflussreichen Persönlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund sind die eifrigen politischen und diplomatischen Tätigkeiten zu sehen, die in Wien, Vaduz, Bern, Prag, Genf und Paris auf verschiedenen Ebenen entfaltet wurden. Jede Seite versuchte, ihre Auffassung durch Argumente von Gutachtern zu untermauern. Letztlich machte aber auch hier wieder der Kleinstaat Liechtenstein die ernüchternde Erfahrung, dass er auf das Wohlwollen und die Grossmut der Stärkeren angewiesen ist.

B) Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg

I. Vorbemerkung

Der Erste Weltkrieg hatte Europa und die Welt grundlegend verändert. Auch für Liechtenstein stellte diese «Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts»⁸⁶ eine einschneidende Zäsur dar. Und zwar sowohl auf innen- und aussenpolitischer als auch auf wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Ebene.

Eine der Erfahrungen Liechtensteins in der Folge des Ersten Weltkrieges war, dass es seine Neutralität und seine Souveränität unter Beweis stellen musste.

⁸⁶ Diese Kennzeichnung geht auf den US-amerikanischen Historiker und Diplomaten George F. Kennan zurück, der den Krieg 1979 als «the great seminal catastrophe of this century» charakterisiert hatte. Kennan, George F., *The Decline of Bismarck's European Order. Franco-Russian Relations, 1875–1890*, Princeton 1979, S. 3. [http://de.wikipedia.org/wiki/Urkatastrophe_des_20._Jahrhunderts (eingesehen am 15. Mai 2013.)]

Die Gründe dafür sind zur Hauptsache in dem engen Verhältnis Liechtensteins zu Österreich-Ungarn zu suchen. Zu erwähnen sind die Gesetzgebung (Liechtenstein hatte 1812 das ABGB rezipiert), die Währung (seit 1900 war die österreichische Krone liechtensteinische Landeswährung), die Rechtsprechung (das Appellationsgericht als 2. Instanz tagte in Wien; die 3. Gerichtsinstanz in Innsbruck), die diplomatische Vertretung seit 1880 durch Österreich, vor allem aber der Vertrag über den Zoll- und Steuerverein seit 1852. Einen weiteren Faktor der nahen Beziehungen stellt auch das Haus Liechtenstein dar. Johann II., regierender Fürst von Liechtenstein von 1858 bis 1929, war Mitglied im österreichischen Herrenhaus; er residierte auf seinen Besitzungen in Österreich-Ungarn und kam nur selten zu Besuchen nach Liechtenstein. Andere Mitglieder des Hauses hatten im Weltkrieg auf der Seite Österreichs gekämpft und besaßen auch das österreichische Staatsbürgerrecht.

Nach 1918 waren die Bemühungen um die Anerkennung der Neutralität und der Souveränität ein Schwerpunkt der liechtensteinischen Aussenpolitik. Neben diesen aussenpolitischen Zielsetzungen hatte Liechtenstein gleichzeitig weitere zum Teil existentiell wichtige Entscheidungen zu treffen. Zu nennen sind die Verfassungsrevision, die neue wirtschaftliche Ausrichtung nach der Kündigung des Zollvertrages mit Österreich, die Währungsfrage, die Sanierung der Staatsfinanzen, die Versorgung mit Lebensmitteln, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

In Liechtenstein herrschte eine aufgeregte Stimmung: es gab Aufmärsche und in den Zeitungen wurden heftige und derbe Debatten ausgetragen. Von 1918 bis 1922 hatte Liechtenstein sechs verschiedene «Landesverweser» (Regierungschefs). Einer von ihnen – Leopold Freiherr von Imhof⁸⁷ – war im November 1918 auf Druck des Parlaments zurückgetreten.

Welches waren die Träger der Aussenpolitik? In erster Linie ist Fürst Johann II. zu nennen. Die Verfassung von 1862 bestimmte: «Der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.»⁸⁸ Johann II. war 1840 geboren und bei Kriegsende seit 60 Jahren im Amt. Ihm zur Seite stand sein Bruder Franz, der spätere Fürst Franz I. Aus dem Hause Liechtenstein wirkte vor und hinter den Kulissen kräftig und eifrig noch ein dritter Mann mit: Prinz Eduard, seit 1919 Chef der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien. Von staatlicher Seite war die liechtensteinische Regierung mit dem Landesverweser an der Spitze Mitträger der Aussenpolitik und als ihr wichtiger Mann der Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern, der Jurist Emil Beck. Eine weni-

⁸⁷ Leopold Freiherr von Imhof (1869–1922), Landesverweser 1914–1918. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, Band 1, S. 385.

⁸⁸ § 23, Verfassung vom 26. September 1862.

ger bedeutende Rolle kam in dieser Frage der Volksvertretung, dem Landtag, zu. Mitgestaltend wirkte hingegen die öffentliche Meinung, vor allem über die beiden Zeitungen «Oberrheinische Nachrichten» und «Liechtensteiner Volksblatt».

Als Grundsatz der Aussenpolitik in Liechtenstein galt nach 1918 die Devise, die Anerkennung der Neutralität und der Souveränität zu sichern. Dieses Ziel strebte Liechtenstein auf multilateraler Ebene durch den Aufbau eigener diplomatischer Vertretungen, die Teilnahme an internationalen Konferenzen und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen an. Auf bilateraler Ebene galt es insbesondere, das Verhältnis zur Schweiz, zur Tschechoslowakei und zu Österreich zu intensivieren.

II. Bemühungen um eine diplomatische Vertretung

Prag bedeutete aus zwei grundsätzlichen Erwägungen eine wichtige Aussenstation für Liechtenstein: Es galt zum einen, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern, und zum andern, Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei, vor allem mit Mehl, Zucker und Kohle, zu versorgen.

Anfang Mai 1919 sprach Prinz Eduard in Prag bei Staatskanzler Přemysl Šámal⁸⁹ und bei Bedřich Štěpánek,⁹⁰ dem Vertreter des Aussenministers, vor und wurde auch von Präsident Masaryk empfangen.⁹¹ Prinz Eduard gewann dabei den Eindruck, dass «bei den jetzigen Machthabern [...] zweifellos die Tendenz» bestehe, «dem Fürsten entgegenzukommen». Es gab allerdings auch kritische Einwände aus dem tschechoslowakischen Aussenministerium. So äusserte Štěpánek gegenüber Prinz Eduard, man könne «eine neue Gesandtschaft, deren Land sich zumindest nach Auffassung der Entente im gleichen Verhältnisse wie Deutschland befinden könnte, vor Friedensschluss nicht recht zulassen».⁹² Štěpánek schlug vor, «den Hebel in Paris anzusetzen» und die Angelegenheit beim französischen Gesandten in Wien zu urgieren. Prinz Eduard forderte deshalb, es sei «mit äussers-

⁸⁹ Šámal Přemysl (1867–1941), enger Mitarbeiter von Thomas Masaryk; 1919–1938 Vorsitzender der Kanzlei des Präsidenten der CSR. [<http://www.e-archiv.li/> (eingesehen am 22. Mai 2013)]

⁹⁰ Bedřich Štěpánek (1882–1943), tschechischer Diplomat, 1918–1919 Leiter des Aussenministeriums, 1919–1922 Gesandter in den USA. [<http://www.e-archiv.li/> (eingesehen am 22. Mai 2013)]

⁹¹ LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/43/6, 14. Mai 1919; Bericht Prinz Eduards über die Besprechung vom 7. und 8. Mai 1919.

⁹² LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/43/6, 14. Mai 1919; Bericht Prinz Eduards über die Besprechung vom 7. und 8. Mai 1919.

ter Energie» daran zu arbeiten, dass ein Vertreter Liechtensteins in Paris erscheine und dort dessen Neutralität anerkannt werde.

Am 10. Oktober 1919 wurde Prinz Eduard vom tschechoslowakischen Außenminister Eduard Beneš in Prag empfangen.⁹³ Prinz Eduard legte Beneš den Wunsch Liechtensteins vor, in Prag eine Gesandtschaft zu errichten. Als Begründung führte Prinz Eduard die wirtschaftliche Situation Liechtensteins an und bot für den Kauf von Lebensmitteln und Kohle Zuchtvieh zur Kompensation an. Als weiteren Grund nannte Prinz Eduard, dass für den Fürsten eine Gesandtschaft in der Tschechoslowakei wünschenswert sei, weil «er sich oft dort aufhalte». Er beteuerte gegenüber Beneš, dass die fürstlichen Güter seit dem 1. Oktober 1919 der liechtensteinischen Zentralkanzlei unterstellt seien und dass die Gesandtschaft deshalb keinen Einfluss auf die Güterverwaltung nehmen würde. Beneš gab gegenüber Prinz Eduard zu verstehen, dass der Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag kein Hindernis entgegenstehe.

Prinz Eduard erachtete es als wichtig, «wenn gleichzeitig von Seiten der Entente in einer dem Fürstentum günstigen Richtung auf die czechoslowakische Regierung» eingewirkt werde.⁹⁴ Er beurteilte die politischen Umstände in Prag allerdings als so ungünstig, dass nach seiner Auffassung ohne den Einfluss der französischen Regierung «die Schaffung einer fürstlichen Gesandtschaft in Prag kaum durchzuführen» sei. Das Haupthindernis sah Prinz Eduard darin, dass in der tschechoslowakischen sozialdemokratischen Partei eine «ausserordentlich starke Strömung» bestehe, welche erkläre, «man dürfe dem Fürsten Liechtenstein keinesfalls den Gefallen tun, ihm die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag zu gestatten».

Als begleitende Massnahme zu seinen Vorstössen nahm Prinz Eduard Kontakt zu Vertretern anderer Staaten in Wien auf und orientierte diese über die Situation Liechtensteins. So sprach er im November 1919 bei Sir Francis Lindley⁹⁵ vor, dem Bevollmächtigten der englischen Regierung in Wien.⁹⁶ Diesen machte er auf die «dringende Notwendigkeit der Belieferung des Fürstentumes mit Lebensmitteln aus der Cechoslovakie» aufmerksam. Prinz Eduard wies Lindley auch darauf hin, wie wichtig es für das Land sei, dass «die Gesandtschaft in Prag bald zuge-

⁹³ LI LA RE 1919/105, 10. Oktober 1919; Prinz Eduard an die liechtensteinische Regierung.

⁹⁴ LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

⁹⁵ Sir Francis Oswald Lindley (1872-1950), britischer Diplomat; 1919/1920 britischer Hochkommissar in Wien, 1920/1921 Gesandter ebenda. [<http://www.e-archiv.li/> (eingesehen am 22. Mai 2013)]

⁹⁶ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6 (Neutralität), 422/1, 11. November 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

lassen werde, um dadurch die Verpflegung des Fürstentumes zu sichern und die Interessen des fürstlichen Besitzes in Böhmen zu wahren». Prinz Eduard rechnete damit, dass England ein Interesse daran habe, «bolschewistische Strömungen in der Cechoslowakei nicht aufkommen zu lassen [...] und den fürstlichen Besitz in Böhmen zu schützen». Er bat schliesslich Sir Lindley, beim englischen Gesandten in Prag den bevorstehenden Besuch eines Vertreters des Hauses Lichtenstein⁹⁷ anzukündigen. Dieser wollte den englischen Gesandten in Prag über Lichtenstein orientieren und «dessen Einwirkung» in Prag erreichen. Prinz Eduard besprach diese Frage auch mit dem schweizerischen Botschafter in Wien, Charles Bourcart,⁹⁸ und betonte, dass Lichtenstein darauf angewiesen sei, von der Tschechoslowakei «das für den Lebensunterhalt [...] unbedingt Notwendige [...] geliefert» zu bekommen.⁹⁹

Prinz Eduard orientierte anfangs Dezember 1919 auch Emil Beck in Bern über seine Besprechungen mit dem französischen Gesandten und dem englischen Vertreter in Wien. Prinz Eduard wollte möglichst rasch darüber informiert sein, wann die Schweiz die diplomatische Vertretung Lichtensteins in den verschiedenen Staaten übernehmen werde, «um in Prag weitere Schritte vornehmen zu können».¹⁰⁰

Die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag stiess auf Schwierigkeiten, weil die tschechoslowakische Regierung wegen der anstehenden Bodenreform kein Entgegenkommen zeigte. Der liechtensteinische Gesandte in Bern bekam deshalb den Auftrag, zu sondieren, ob eine Übernahme der liechtensteinischen Interessen in Prag durch die Schweiz «erwünscht» sei.¹⁰¹ Diese Bestrebungen sind deutliche Hinweise dafür, dass für das Fürstenhaus eine wirkungsvolle Vertretung in Prag immer dringender wurde, da aufgrund der bevorstehenden Bodenreform dringender Handlungsbedarf bestand. Die Schweiz aber, welche nicht in die Differenzen zwischen Lichtenstein und der Tschechoslowakei hineingezogen werden wollte, verhielt sich zurückhaltend und abwartend.

⁹⁷ Genannt wurde Prinz Louis jun. von Lichtenstein. Evtl. identisch mit Prinz Alois von Lichtenstein (1869–1955.) Siehe Gustav Wilhelm, Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Lichtenstein, Vaduz o. J., Tafel 9.

⁹⁸ Bourcart, Charles-Daniel (1860–1940); 1896–1902 Schweizer Botschafter in London; 1912–1915 Leiter der Abteilung für Auswärtiges sowie 1915–1925 Botschafter in Wien.

⁹⁹ LI LA RE 1919/5623ad589, 6. November 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

¹⁰⁰ LI LA RE 1919/5966ad589, 3. Dezember 1919; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

¹⁰¹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 4. Mai 1920; liechtensteinische Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Gesandtschaft Bern.

Im Frühjahr 1921 kam es deshalb zu einem neuerlichen Vorstoss von Seiten Liechtensteins: Emil Beck erhielt im März 1921 – diesmal von der Kabinettskanzlei des Fürsten – den Auftrag, in Bern abzuklären, wie sich die Schweiz zu einer Vertretung Liechtensteins in Prag stelle.¹⁰² Beck legte dieses Anliegen dem Eidgenössischen Politischen Departement mit der Anfrage vor, ob die Schweiz die Interessenvertretung in der Tschechoslowakei «für den besonderen Fall der Bodenreform» im Zusammenhang mit dem Güterbesitz des Fürsten übernehmen würde.¹⁰³ Das Eidgenössische Politische Departement teilte Emil Beck mit, dass eine Vertretung für einen besonderen Fall «nicht wohl in Frage kommen könne».¹⁰⁴ Falls Liechtenstein die Übernahme seiner allgemeinen Vertretung in Prag wünsche, so müsste die Schweiz sich «zuvor des Einverständnisses der tschechischen Regierung versichern». Beck meinte, dass Paul Dinichert,¹⁰⁵ der Chef der Abteilung für Auswärtiges im Eidgenössischen Politischen Departement, grosse Bedenken habe, die Interessenvertretung «nur für diesen besonderen Fall zu übernehmen», da die Schweiz solche Ansuchen bisher regelmässig abgelehnt habe. Aus schweizerischer Sicht stünde deshalb zu befürchten, dass «die Tschechoslowakische Regierung eine solche Vertretung ungern sehen würde». Hingegen könnte eine «allgemeine und regelmässige Vertretung in der Tschechoslowakei» von der Schweiz übernommen werden. Da die Schweiz dies für Liechtenstein auch in andern Ländern übernommen habe, könne dieses Vorgehen bei der tschechoslowakischen Regierung «keine Bedenken erwecken.» Das Eidgenössische Politische Departement wollte bei einer eventuellen Übernahme der Interessenvertretung allerdings wissen, aus welchen Gründen die seinerzeit in Aussicht genommene eigene Vertretung in Prag unterblieben sei, «damit nicht der schweizerischen Regierung aus diesen Gründen Schwierigkeiten erwachsen» würden. Das Eidgenössische Politische Departement erklärte sich aber bereit, bei der tschechoslowakischen Regierung die Anfrage wegen der Vertretung Liechtensteins «sofort zu besorgen».

Wohl veranlasst durch die abwehrende und hinauszögernde Haltung der Prager Regierung, hatte Liechtenstein inzwischen offiziell bekannt gegeben, dass

¹⁰² BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 14. März 1921; Kabinettskanzlei an Emil Beck.

¹⁰³ BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 22. März 1921; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁰⁴ BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 22. März 1921; Bleistiftnotiz zum Brief vom 22. März 1921.

¹⁰⁵ Paul Dinichert (1878–1954); Diplomat in London, Paris und Buenos Aires. Ab 1920 leitete er im Eidgenössischen Politischen Departement die Abteilung für die Vertretung fremder Interessen und die Internierung, dann die Abteilung für Auswärtiges. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2004, Band 3, S. 735.

es «von der Errichtung einer eigenen Vertretung in Prag» absehen werde.¹⁰⁶ Dieser Entscheid, der den Intentionen von Fürst Johann II. widersprach, wurde «dem Wunsche des Landes entsprechend» gefällt. Die liechtensteinische Regierung beauftragte daher ihren Geschäftsträger in Bern, die schweizerische Regierung zu ersuchen, «die allgemeine und regelmässige Vertretung [...] Liechtensteins und seiner Staatsangehörigen» in der Tschechoslowakei «wie in anderen Ländern [...] übernehmen zu wollen».¹⁰⁷ Als Begründung, warum Liechtenstein von der Absicht einer eigenen Vertretung abgekommen sei, führte die Regierung an, dass Fürst Johann II. sich «später, der eigenen Überzeugung folgend und dem Wunsche des Landes Rechnung tragend», entschlossen habe, überall – ausser in der Schweiz und einstweilen in Österreich – eine Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anzustreben.

Wie «offiziöse Erkundigungen» des schweizerischen Konsulates in Prag zeigten, stellte sich Aussenminister Beneš auf den Standpunkt, dass er die Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung durch die Schweiz «erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein» begrüssen könne.¹⁰⁸ Beneš brachte gegenüber der Schweiz auch klar zum Ausdruck, dass die tschechoslowakische Regierung «den festen Standpunkt» vertrete, «den Fürsten Lichtenstein [sic] als souveränen Fürsten nicht anzuerkennen, nachdem er österreichischer Staatsbürger sei, sich immer als solcher gezeigt habe, und eine bevorzugte Behandlung desselben speziell in der Bodenreform-Angelegenheit schon in Anbetracht seiner enormen Besitzungen in der Republik ausgeschlossen wäre».¹⁰⁹ Auf die Hinweise der Anerkennung Liechtensteins durch Rom, London und Paris reagierte Beneš «mit dem Ausdruck des Bedauerns», dass er die Sache von einem anderen Standpunkt aus behandeln müsse.

In einer internen Notiz hielt das Eidgenössische Politische Departement fest, dass Aussenminister Beneš darauf hin tendiere, nicht nur dem Fürsten von Liechtenstein «die Prärogativen eines Souverains» abzusprechen, sondern auch dem Lande Liechtenstein die «Stellung als souveräner Staat zu verweigern».¹¹⁰ Das Eidgenössische Politische Departement vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass

¹⁰⁶ BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 20. April 1921; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁰⁷ LI LA SF 1.10/1921/58a, 18. April 1921; liechtensteinische Regierung an Gesandtschaft Bern.

¹⁰⁸ BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁰⁹ BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹¹⁰ BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement. «Notiz» zu diesem Schreiben; ohne Datum.

die Schweiz mit der Vertretung Liechtensteins «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Mit dieser Auffassung, so hielt eine Regelung für den internen Gebrauch im Eidgenössischen Politischen Departement fest, sei der Begründung Prags zu begegnen, Liechtenstein sei ein Staat «mit angeblich mangelnder Souveränität».

Im Mai 1921 vertrat Emil Beck gegenüber der Gesandtschaft Wien die Auffassung, dass die Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz zu diesem Zeitpunkt «infolge der Widerstände bei der Prager Regierung nicht wohl möglich» sei.¹¹¹ Die Schweizer Regierung hatte nach Becks Auffassung dem Anliegen Liechtensteins «also eine ziemlich glatte Absage» erteilt. Beck ging davon aus, dass erst nach Durchführung der Bodenreform ein solcher Schritt wieder erwogen werden könne. Zudem hatte Beck zur Kenntnis nehmen müssen, dass die tschechoslowakische Regierung den Fürsten von Liechtenstein als österreichischen Staatsangehörigen betrachtete und daher dessen Souveränität nicht anerkannte.

Die ablehnende Haltung der Schweiz brachte die fürstlich-liechtensteinische Verwaltung in Wien in Zugzwang. Die Kabinettskanzlei des Fürsten nahm – wohl auf Initiative von Prinz Franz hin – deshalb die Idee einer eigenen Vertretung Liechtensteins in Prag wieder auf. Sie informierte die Regierung in Vaduz, dass Aussenminister Beneš vorgeschlagen habe, Emil Beck für die Tschechoslowakei zu akkreditieren.¹¹² Beck hätte nach dieser Vorstellung lediglich alle 1 bis 2 Jahre nach Prag reisen müssen. Für die zwischenzeitlich anfallenden Vertretungsangelegenheiten wäre nach diesen Vorstellungen ein Jurist tschechoslowakischer Nationalität «als eine Art Honorarlegationsrat» vorgesehen worden. In dem fürstlich-liechtensteinischen Justizrat Victor Kaplan hatte die Kabinettskanzlei auch bereits eine Person gefunden, welche diesen Vorstellungen entsprochen hätte. Gemäss Auskünften, die Beck beim Eidgenössischen Politischen Departement einholte, hatte Kaplan «beste Connection mit der Prager Regierung und der Prager Gesellschaft».¹¹³ Er besass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, sprach perfekt deutsch, war promovierter Jurist und hatte sich früher als Rechtsanwalt in Olmütz betätigt. Vor allem aber hatte er «sehr gute Beziehungen zur tschechi-

¹¹¹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 19. Mai 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

¹¹² LI LA SF 1.10/1921/70, 21. Mai 1921.

¹¹³ BA 2001(E)/1969/262, 43, 7. Juli 1921; schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

schen Regierung» und war von Beneš selbst als Vertreter des fürstlich-liechtensteinischen Geschäftsträgers vorgeschlagen worden.¹¹⁴

Emil Beck hatte unterdessen auch die Regierung in Vaduz darüber informiert, dass die Schweiz die Interessenvertretung für Liechtenstein in Prag nicht übernehmen werde, «solange die Frage des Fürstlichen Grundbesitzes nicht geregelt sei».¹¹⁵ Beck erklärte sich aber bereit, die Vertretung in Prag im vorgesehenen Ausmass zu übernehmen, «falls ihm nicht zuviel Belastung und Verantwortung» erwachse.

Prinz Franz hatte inzwischen eine Tour diplomatique nach Paris, Bern, Chur und Vaduz unternommen. Seine Reise war zwei entscheidenden Agenden gewidmet: In Liechtenstein stand die Entscheidung der Verfassungsfrage im Landtag an. In Paris sollte Prinz Franz im Auftrage seines Bruders, des Fürsten Johann II., die Unterstützung der dortigen Regierung für die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei gewinnen.¹¹⁶ Vor allem ging sein Bestreben darauf hinaus, von der französischen Regierung «die ausdrückliche Anerkennung seiner [des Fürsten] Souveränität, Neutralität u. Unabhängigkeit u. deren Bekanntgabe an die französische Vertretung in Wien und Prag zu erreichen, so wie dieselbe bereits für sein Land stattgefunden» habe.

Prinz Franz nahm vom 4. bis 14. Juli 1921 in Paris mit verschiedenen Persönlichkeiten der französischen Regierung Kontakt auf.¹¹⁷ Er sprach bei Raymond Poincaré,¹¹⁸ dem «präsumptiven Minister des Äusseren» vor. Dieser versicherte Prinz Franz, es sei selbstverständlich, «dass der Fürst von Liechtenstein ebenso souverain und neutral wie sein Land» sei.¹¹⁹ Philippe Berthelot,¹²⁰ der Generalsekretär des Aussenministeriums, sagte zu, dass die französischen Gesandten in Prag und Wien darüber verständigt würden, dass die französische Regierung die Souveränität, Neutralität und Unabhängigkeit des Fürsten und des Landes Liechtenstein anerkenne.¹²¹ Am 12. Juli erhielt Prinz Franz von Berthelot die Zusicherung, dass Paris mit London, Washington und Rom Verbindung aufnehme, «um im Einvernehmen mit diesen drei Grossmächten bezüglich der Anerkennung der

¹¹⁴ LI LA SF 1.10/1921/108, 13. Juli 1921; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

¹¹⁵ LI LA SF 1.10/1921/74, 6. Juni 1921; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

¹¹⁶ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 11. Juli 1921; Prinz Franz aus Paris an Emil Beck.

¹¹⁷ HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz». Berichte in Briefen vom 4. Juli bis 14. Juli 1921.

¹¹⁸ Raymon Poincaré (1860–1934); 1913–1920 französischer Staatspräsident, 1922 bis 1924 Ministerpräsident und Aussenminister.

¹¹⁹ HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief vom 5. Juli 1921.

¹²⁰ Philippe Berthelot (1866–1934): französischer Diplomat, 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.

¹²¹ HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief vom 9. Juli 1921.

Neutralität, Souveränität und Unabhängigkeit von Fürst und Land Liechtenstein zu handeln».¹²² Berthelot sagte auch zu, er werde im August in Prag Beneš zurechnen, auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein einzugehen. Prinz Franz stellte sich auf den Standpunkt, ein Angehöriger eines neutralen Staates könne doch nicht schlechter behandelt werden als ein Österreicher. Prinz Franz berief sich dabei auf den Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye, der bestimmte, dass «das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung» unterliege.¹²³ In diesen Äusserungen scheinen auch schon die Bedenken durch, welche Prinz Franz gegenüber den Siegermächten hegte. Er gab auch wenig auf einen Appell an den Völkerbund, da er nach seiner Aussage kein Zutrauen in diese Völkergemeinschaft hatte.¹²⁴ Prinz Franz meinte, dass die «schlesische, kleinasiatische und andere Fragen» erklärten, warum «die hiesigen Machthaber so wenig Zeit für unsere Angelegenheit übrig» hätten.

Am 13. Juli wurde Prinz Franz von Staatspräsident Millerand¹²⁵ und am 14. Juli von Ministerpräsident Briand¹²⁶ empfangen. Prinz Franz erhielt die Zusage, dass auf die Tschechoslowakei im Sinne des Fürsten von Liechtenstein Druck ausgeübt werde. Insgesamt glaubte Prinz Franz, dass «die Herren sich ehrlich bemühen» würden.

¹²² HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz an liechtensteinische Kabinettskanzlei vom 13. Juli 1921.

¹²³ Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye lautet: «Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 249 und der Anlage zu Abschnitt IV unterliegen das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung. Dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen werden den Berechtigten frei von jeder derartigen Maßnahme oder von jeder anderen Verfügung bezüglich Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester, die seit dem 3. November 1918 und bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages getroffen wurden, zurückgestellt werden. Sie werden in dem Zustande zurückerstattet werden, in dem sie sich vor Anwendung der in Frage stehenden Maßnahmen befunden haben. Die Vermögen, Rechte und Interessen, von denen der vorliegende Artikel handelt, umfassen nicht jenes Eigentum, das unter den Artikel 208 des Teiles IX (Finanzielle Klauseln) fällt. Die Bestimmungen der Anlage III des Abschnittes I des Teiles VIII (Wiedergutmachungen) in bezug auf das Eigentum österreichischer Staatsangehöriger an Schiffen und Booten werden durch den vorliegenden Artikel nicht berührt.» (Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück, Nr. 303).

¹²⁴ HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz an liechtensteinische Kabinettskanzlei vom 13. Juli 1921.

¹²⁵ Alexandre Millerand (1859–1943); 1920–1924 französischer Staatspräsident.

¹²⁶ Aristide Briand (1862–1932); 1921/1922 französischer Ministerpräsident.

Prinz Franz vertrat im Juli 1921 noch immer den Standpunkt, dass die Schweiz «so bald als möglich Liechtenstein in Prag und in Wien vertreten» solle.¹²⁷ Der Grund für diese Überzeugung lag für Prinz Franz darin, dass «doch die reiche und sehr beachtete Schweiz ein anderes Gewicht in die Wagschale werfen [könne] als, sei's auch der beste nur Liechtensteinischer Vertreter». Er suchte deshalb in Bern am 19. Juli Bundespräsident Giuseppe Motta und Paul Dinichert auf.¹²⁸ Hier musste Prinz Franz nun zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz in Prag keine Gesandtschaft geplant habe, sondern ihre «Interessen dem Schweizer Honorarkonsul Déteindre» anvertraute. Dies führte bei Prinz Franz zur Auffassung, dass «die Vertretung der Interessen von Fürst und Land Liechtenstein» durch die Schweiz nicht «ihrer Bedeutung entsprechend» möglich sei.

Prinz Franz, der bisher wohl eher im Hintergrund gewirkt hatte, griff nun tatkräftig in die Entscheidung ein. Nachdem sich eine Vertretung durch die Schweiz als nicht realisierbar erwiesen hatte, kam er zur Überzeugung, dass in Prag «eine selbstständige fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft schleunigst zu errichten» sei.¹²⁹ Nach Prinz Franz musste die Errichtung einer eigenen Gesandtschaft deshalb beschleunigt werden, weil nur so die «umfassenden Erfolge der Pariser Intervention» umgesetzt werden könnten. Er sprach damit die Reaktionen an, welche Frankreich in Bezug auf die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität gezeigt hatte. Noch stärker aber war der zeitliche Druck wegen der Bodenreform, welche «bereits in Angriff genommen wurde» und welcher «bereits im heurigen Herbst» mehrere Meierhöfe «zum Opfer (zu) fallen» drohten. Über weiteren Herrschaften schwebte «das Damokles-Schwert der Confiscation», meinte Prinz Franz. Als Prinz Franz am 1. und 2. August 1921 wegen der Verfassungsfrage zu Gesprächen nach Vaduz kam, traf er sich dort auch mit Victor Kaplan und Emil Beck. Kaplan und Beck erhielten von Prinz Franz den Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, «in welcher Form eine f. L. Gesandtschaft in Prag errichtet werden» könne.

Kaplan und Beck fassten in einem Memorandum die ausgearbeiteten Vorschläge in den folgenden vier Punkten zusammen:¹³⁰

¹²⁷ HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz, Bern, 18. Juli 1921.

¹²⁸ LI LA SF 10/1921/153, 18. Juli 1921; Prinz Franz an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

¹²⁹ LI LA SF 1.10/1921/138, 3. August 1921; Memorandum, verfasst von Victor Kaplan und Emil Beck (zeitgenössische Abschrift). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Memorandum.

¹³⁰ LI LA SF 1.10/1921/138, 3. August 1921; Memorandum, verfasst von Victor Kaplan und Emil Beck (zeitgenössische Abschrift). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Memorandum.

In Punkt 1 hielt das Memorandum fest, dass es für die Errichtung einer neuen Gesandtschaft der Zustimmung des Landtages¹³¹ bedürfe. Diese Zustimmung erachteten die Verfasser allerdings als gesichert, da «das Land» sich sehr wohl bewusst sei, in welchem grossen Ausmasse es vom Fürsten «zur Bestreitung der Landesauslagen» unterstützt werde. Ebenso war man sich in Liechtenstein der Tatsache bewusst, dass diese Unterstützung nur möglich war, «solange Seine Durchlaucht in tunlichst ungeschmälertem Besitze seiner Güter und somit auch ihrer Erträge in der Tschechoslowakei» verbleibe.

Als Punkt 2 führte das Memorandum an, dass andererseits dem Landtage doch sehr klar sei, dass die Errichtung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag «primär der Wahrung der Interessen des durchlauchtigsten Fürstenhauses zu dienen hätte». Im Landtag, so mutmasste das Memorandum, könnte deshalb die Frage aufgeworfen werden, «ob das Land zur Deckung der damit verbundenen Kosten beizutragen habe». «Um der Opposition keine Angriffspunkte zu bieten», machten die Verfasser des Memorandums den Vorschlag, dass der Fürst die gesamten Kosten der geplanten Gesandtschaft übernehmen solle.

Punkt 3 des Memorandums befasste sich mit der Organisation der geplanten Gesandtschaft. Die Verfasser sahen vor, dass der Chef der Gesandtschaft ein «hiesu qualifizierte(r) Liechtensteiner Staatsbürger» sein müsse. Dieser hätte allerdings nicht in Prag zu residieren brauchen, sondern nur bei Bedarf dorthin reisen müssen – nach den Vorstellungen Kaplans und Becks höchstens zwei- bis dreimal pro Jahr. Der mit dem Titel eines fürstlich-liechtensteinischen Legationsrates ausgestattete Gesandte wäre für die allgemeinen diplomatischen Fragen zuständig gewesen. Hingegen wäre die Besorgung von vermögensrechtlichen Angelegenheiten an den fürstlich-liechtensteinischen Justizrat übertragen worden. Dieser hätte dafür «die volle und alleinige Verantwortung» übernehmen müssen. Die Verfasser verbanden damit die Hoffnung, dass durch die Gesandtschaft sich auch «ein gewisser, wenn auch nicht bedeutender Handelsverkehr» entwickeln könnte, «wie es bisher bezüglich des Viehes, Hafers, Zuckers etc. bereits der Fall» gewesen sei.

Im 4. und letzten Punkt stellten die Verfasser eine Kostenschätzung für die geplante Gesandtschaft an. Dabei war vorgesehen, dass Emil Beck neben den Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich noch ein Honorar von Fr. 5000.- jährlich zugestanden wären. Da Justizrat Kaplan bereits in fürstlich-liechtensteinischen Diensten stand, wäre durch seine Tätigkeit in Prag keine Mehrbelastung für die fürstlichen Renten entstanden. Mit Rücksicht auf den «enormen Wert der zu

¹³¹ Liechtensteinische Volksvertretung mit 15 Abgeordneten.

vertretenden hochfürstlichen Interessen» betrachteten Kaplan und Beck die dafür aufzuwendende Summe als gering.

Die Kabinettskanzlei erklärte sich mit den in diesem Memorandum dargelegten Vorstellungen einverstanden.¹³² Kabinettsdirektor Josef Martin wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass «mit Rücksicht auf die bevorstehende Bodenreform in der Tschechoslowakei [...] die Erledigung dieser wichtigen Sache keinerlei Aufschub» vertrage. Prinz Franz teilte der Kabinettskanzlei mit, dass Aussenminister Beneš selbst die Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Republik durch Emil Beck und Victor Kaplan vorgeschlagen habe.¹³³ Prinz Franz wünschte, dass Beneš «ehbaldigst» davon verständigt werden sollte, dass Fürst Johann II. diesen Ratschlag «bereitwilligst» befolgen werde. Die liechtensteinische Regierung stimmte dieser Lösung der Vertretung in Prag ebenfalls grundsätzlich zu. Sie empfahl aber Kabinettsdirektor Martin, die Meinung des Landtages anzuhören, «um allfällige Kritik zu vermeiden».¹³⁴

Die Vorstellung einer eigenen liechtensteinischen Vertretung in Prag stiess jedoch auf starke innenpolitische Widerstände in der Tschechoslowakei. Im Oktober nahm ein Artikel im «Prager Tagblatt» unter dem Titel «Der kleine Souverain und die grossen Demokraten» darauf Bezug.¹³⁵ Der mit ironischem Unterton geschriebene Beitrag bemerkte, dass die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei «infolge des demokratischen Triebes» nicht anerkannt worden sei. Der Artikel hielt weiter fest, dass diese Haltung dadurch motiviert sei, dass der Staat dieses Fürsten «nicht so gross wie der Handteller» sei. Vor Königen hingegen, welche «Orden verleihen, so gross wie Handteller, verbeugt sich die Demokratie und schweigt», meinte der Verfasser am Schluss sarkastisch.

Ein im Dezember 1921 verfasstes weiteres liechtensteinisches Memorandum über die Errichtung einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag hielt fest, dass die Akkreditierung Emil Becks als Geschäftsträger und Victor Kaplans als dessen Stellvertreter anzustreben sei.¹³⁶ Das weitere Vorgehen plante das Memorandum so, dass die liechtensteinische Regierung mit einer Verbalnote beim Ministerium des Äusseren in Prag anfragen sollte, ob die Akkreditierung Becks genehm sei. Bei einer zustimmenden Antwort hätte Beck das Akkreditiv persönlich überreicht und wäre anschliessend vom Präsidenten der Tschechoslowakei

¹³² LI LA SF 1.10/1921/138, 19. August 1921; fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei an liechtensteinische Regierung.

¹³³ PA Quaderer, Kabinettskanzlei an Regierungschef (Kopie), 22. August 1921.

¹³⁴ LI LA SF 1.10/1921/138, 23. August 1921; liechtensteinische Regierung an Kabinettsdirektor Martin.

¹³⁵ «Prager Tagblatt», 15. Oktober 1921.

¹³⁶ LI LA SF 1.10/1922/2, 30. Dezember 1921.

empfangen worden. Die liechtensteinische Regierung erklärte sich mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden.¹³⁷

In einer Verbalnote vom Februar 1922 informierte die liechtensteinische Regierung das tschechoslowakische Ministerium des Äussern,¹³⁸ dass sie eine Gesandtschaft in Prag zu errichten und Emil Beck als Legationsrat zu ernennen gedenke. In derselben Note richtete die liechtensteinische Regierung an das tschechoslowakische Aussenministerium die Anfrage, ob dieses Emil Beck als Legationsrat akzeptiere und wann das Beglaubigungsschreiben übergeben werden könne. Gleichzeitig informierte die liechtensteinische Regierung darüber, dass Victor Kaplan beauftragt sei, in Abwesenheit Emil Becks als dessen Vertreter zu wirken.

Am 17. März 1922 konnte Emil Beck berichten, dass er mit dem Sekretär der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern die Vereinbarung getroffen habe, dass das tschechoslowakische Konsulat in Zürich in allen konsularischen Angelegenheiten auch für das Fürstentum Liechtenstein zuständig sein solle.¹³⁹ Fürst und Regierung begrüsst diesen Schritt, da sie ihn als wichtig erachteten für die Anerkennung der Souveränität Liechtenstein durch die Tschechoslowakei.

In der weiteren Entwicklung der liechtensteinischen Vertretung in Prag traten jedoch Verzögerungen ein. Auf die Verbalnote vom Februar 1922 gab das tschechoslowakische Aussenministerium keine Antwort. Erst ein Jahr später, im Februar 1923, erfuhr die liechtensteinische Regierung über die fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei in Wien, dass die Zusage für die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag erst dann gegeben würde, wenn die liechtensteinische Regierung eine Erklärung abgebe.¹⁴⁰ Diesen Hinweis hatte Fürst Johann II. am 6. Februar 1923 von Victor Kaplan erhalten. Kaplan seinerseits hatte diese Information «von einer Persönlichkeit des čsl. Ministeriums des Äussern in Prag mitgeteilt» bekommen. Bei dieser Persönlichkeit dürfte es sich um Johann Masaryk, den Sohn des Staatspräsidenten Thomas G. Masaryk, gehandelt haben, wie die Kabinettskanzlei des Fürsten der liechtensteinischen Regierung mitteilte.¹⁴¹

Das tschechoslowakische Aussenministerium wollte sich mit der von Liechtenstein verlangten Erklärung insofern absichern, als dass weder der Fürst noch die Regierung durch die Zulassung und Errichtung einer liechtensteinischen Gesandt-

¹³⁷ LI LA SF 1.10/1922/2, 12. Januar 1922; Regierung an Kabinettsdirektion Wien.

¹³⁸ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2.

¹³⁹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 4, 17. März 1922.

¹⁴⁰ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2, Nr. 55/2, 9. Februar 1923; Kabinettskanzlei Wien an Regierung in Vaduz.

¹⁴¹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), «Vertrauliche Ergänzung zu No. 55/2» vom 9. Februar 1923.

schaft in Prag «Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der tschechoslowakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen» würden.¹⁴² Wie Victor Kaplan bemerkte, handelte es sich bei dieser Erklärung «lediglich um eine Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses» des Fürsten und der liechtensteinischen Staatsbürger.¹⁴³

Die Kabinettskanzlei des Fürsten liess Emil Beck den Entwurf einer Note an das Aussenministerium in Prag zukommen. In dieser Note gab die liechtensteinische Regierung die verlangten Zusicherungen und verzichtete auf jegliche «Sonderbegünstigung in Bezug auf die Bodenreform».¹⁴⁴ Allerdings berief sich die Kabinettskanzlei in dieser Note auch darauf, dass «die gleichen Rechtsgrundsätze, nach welchen die tschechoslowakischen Untertanen, bzw. andere Ausländer behandelt [würden], auch auf Seine Durchlaucht und alle anderen liechtensteinischen Staatsangehörigen Anwendung zu finden» hätten. Zudem betonte die Note, dass dies «unbeschadet natürlich der Vorzüge, welche Seiner Durchlaucht als Oberhaupt eines souveränen Fürstentumes und den Mitgliedern des regierenden Hauses nach Völkerrecht in Uebereinstimmung mit den dortigen Gesetzen und internationalen Gepflogenheiten zustehen», verstanden würde. Emil Beck hatte gegen diese Erklärung keine grundsätzlichen Bedenken, vor allem wenn der liechtensteinischen Gesandtschaft «alle diejenigen Rechte eingeräumt [würden], wie einer anderen Gesandtschaft».¹⁴⁵ Beck erachtete die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag für die Rechtsstellung sowohl des Fürsten als auch des Landes gegenüber der Tschechoslowakei als vorteilhaft, weil durch die Erteilung des Agréments die «Souveränität von Fürst und Land anerkannt» werde.¹⁴⁶

Noch im Juni 1923 teilte Kaplan der Kabinettskanzlei des Fürsten mit, dass die Zustimmung zu einer Akkreditierung Emil Becks für Prag im Juli erfolgen würde.¹⁴⁷ Zwischenzeitlich hatten sich jedoch einige Voraussetzungen geändert. Zum einen stand der Abschluss des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz bevor, wodurch sich Liechtenstein auf ein engeres Verhältnis zur Schweiz hin bewegte. Zum anderen hatte die Schweiz die Interessenvertretung Liechtensteins in Wien

¹⁴² LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 12. Februar 1923; Entwurf einer Note an das Ministerium des Aeusseren der tschechoslowakischen Republik.

¹⁴³ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), «Vertrauliche Ergänzung zu No. 55/2» vom 9. Februar 1923.

¹⁴⁴ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), präs. 12. Februar 1923; Entwurf «An das Ministerium des Aeusseren der tschechoslowakischen Republik».

¹⁴⁵ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 13. Februar 1923; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

¹⁴⁶ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 13. Februar 1923; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

¹⁴⁷ LI LA RE 1923/50, 19. Juli 1923; Aktennotiz Josef Martin.

übernommen, da die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien aufgelöst worden war. Als weiterer Faktor kam dazu, dass Justizrat Kaplan auf Ende September 1923 aus den fürstlichen Diensten ausschied. Für seine vorgesehene Tätigkeit als Vertreter Emil Becks in Prag hätte er deshalb entsprechend entschädigt werden müssen.

Diese neuen Umstände veranlassten sowohl Fürst Johann II. und Prinz Franz als auch die Regierung, die Frage der Vertretung in Prag durch die Schweiz wieder aufzugreifen. Wie die Kabinettskanzlei Emil Beck mitteilte, vertraten Fürst Johann und Prinz Franz die Auffassung, dass «eine zustimmende Antwort auf die Verbalnote vom Februar 1922 an das Prager Ministerium des Aeusseren kaum mehr zu erwarten» sei.¹⁴⁸ Emil Beck erhielt deshalb den Auftrag, in dieser Angelegenheit «inoffiziell in Bern zu sondieren». Beck sprach beim Eidgenössischen Politischen Departement vor und brachte dort mündlich zum Ausdruck, dass es der fürstlichen Regierung sehr willkommen wäre, wenn die Schweiz die Interessenvertretung Liechtensteins übernehme.¹⁴⁹ Der schweizerische Generalkonsul in Prag, Gerold Déteindre, nahm mit Kabinettsdirektor Martin Verbindung auf. Dieser bestätigte den Wunsch des Fürsten, in der Tschechoslowakei eine schweizerische Vertretung zu haben.¹⁵⁰ Von einer Vertretung Liechtensteins durch Kaplan hatte Fürst Johann II. Abstand genommen. Er war zur Überzeugung gekommen, dass Kaplan infolge seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit nicht in der Lage gewesen sei, die liechtensteinischen Interessen «vollkommen objektiv zu vertreten».¹⁵¹ Die Betrauung Emil Becks mit der Interessenvertretung scheiterte aus liechtensteinischer Sicht vor allem an der abwehrenden Haltung der tschechoslowakischen Regierung. Martin war überzeugt, dass die Interventionen in Prag so rasch als möglich durchgeführt werden müssten. Die von der Enteignung bedrohten liechtensteinischen Waldungen lagen nämlich zum Grossteil an den Landesgrenzen, «was eine staatliche Übernahme sehr befürchten» lasse, wie Martin gegenüber Déteindre bemerkte.¹⁵²

Aufgrund dieser Auskünfte fragte Emil Beck am 22. September 1923 beim Eidgenössischen Politischen Departement an, ob die Schweiz bereit wäre, die

¹⁴⁸ LI LA RE 1923/2488ad50, 24. Juli 1923; Josef Martin an Emil Beck (zeitgenössische Abschrift).

¹⁴⁹ BA 2001(E)/1969/262, 43, 7. September 1923; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer General-Konsulat in Prag.

¹⁵⁰ BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁵¹ BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁵² BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

Vertretung Liechtensteins in Prag wie in anderen Staaten zu übernehmen.¹⁵³ Das Eidgenössische Politische Departement liess abklären, ob die Wahrung schweizerischer Interessen nicht durch den gleichzeitigen Schutz liechtensteinischer Interessen nachteilig beeinflusst werden könnte. Diese Bedenken waren nach Meinung des Eidgenössischen Politischen Departementes gegeben, weil der fürstliche Besitz «durch das tschechoslowakische Boden-Enteignungsgesetz schwer gefährdet» sei.¹⁵⁴ Generalkonsul Déteindre konnte jedoch diese Vorbehalte mit dem Hinweis entkräften, dass es sich «fast nur ausschliesslich um die Interessen-Vertretung gegenüber dem staatlichen Bodenamte [handle], dessen Ansprüche gesetzliche Basis [hätten] und daher schwer umgangen werden» könnten.¹⁵⁵ Aufgrund dieser Berichte beschloss der Bundesrat am 5. Oktober 1923, dass die «Schweiz zur Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in der tschechoslowakischen Republik bereit» sei.¹⁵⁶ Am 11. Oktober teilte das Eidgenössische Politische Departement der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit, dass die Interessenvertretung erfolgen werde.¹⁵⁷

Eine Benachrichtigung der Prager Regierung durch die Schweiz unterblieb aber vorläufig. Die Gründe dieser Verzögerung können darin vermutet werden, dass die Schweizer Diplomatie nicht das Risiko eingehen wollte, wegen ihrer Beziehungen zu Liechtenstein bei der Prager Regierung eine Verstimmung hervorzurufen. Die Stimmung in der Tschechoslowakei war für eine Anerkennung Liechtensteins weiterhin nicht günstig. Victor Kaplan meinte zwar in einem Bericht vom 29. September 1923 an Prinz Franz, dass der Grossteil der Ministerien der tschechoslowakischen Regierung sich «durchwegs bejahend» zu dieser Frage äussere.¹⁵⁸ Gleichzeitig übermittelte er aber einen Artikel aus dem «Prager Tagblatt» vom September 1923.¹⁵⁹ Diese deutschsprachige Zeitung wurde nach Kaplans Aussage vom Ministerium des Äusseren subventioniert und von diesem «häufig als Sprachrohr benützt». Der Artikel, übertitelt «Liechtenstein und die Tschechoslowakei», stellte den Standpunkt der Prager Regierung in dieser Frage vor. Liechtenstein wurde als «Annex Oesterreichs» angesehen, dem «der gewesene

¹⁵³ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 22. September 1923; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁵⁴ BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.

¹⁵⁵ BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.

¹⁵⁶ BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.

¹⁵⁷ BA 2001(E)/1969/262, 43, 11. Oktober 1923; Eidgenössisches Politisches Departement an Gesandtschaft Bern.

¹⁵⁸ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 22. September 1923; Victor Kaplan an Prinz Franz.

¹⁵⁹ «Prager Tagblatt», Nr. 225 vom 27. September 1923, S. 3.

österreichische Staat [...] mit seinen Organen die automatische Staatsmacht [...] besorgt» habe. Als Beispiele wurden die diplomatische Vertretung, die Zollverwaltung, die Postverwaltung und die Justiz in höheren Instanzen angeführt. Dem Fürsten wurde vorgehalten, dass er sich gegenüber Österreich «wie der heimische Adel» verhalten habe. Im Einzelnen warf der Artikel dem Fürsten vor, dass Mitglieder des Hauses Liechtenstein verschiedene österreichische Ämter inne gehabt hätten und dass der regierende Fürst seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt habe und Mitglied des österreichischen Herrenhauses gewesen sei. Aus diesem Grund – so der Artikel – könne der Fürst keinen Anspruch auf Exterritorialität stellen. Zum jetzigen Standpunkt behandle die tschechoslowakische Regierung den Fürsten «als einen Ausländer, der nicht in der Tschechoslowakei» wohne. Die Prager Regierung wäre bereit, den Fürsten als Staatsoberhaupt Liechtensteins unter der Bedingung anzuerkennen, dass dieser sein Vermögen «mit Rücksicht auf Bodenreform, Vermögensabgabe und Zuwachssteuer aus der Anerkennung» ausnehme. Die bisherigen Erklärungen des Fürsten von Liechtenstein hätten der Prager Regierung nicht genügt.

Dass diese Äusserungen der Haltung des tschechoslowakischen Aussenministeriums entsprachen, zeigte sich in der weiteren Entwicklung. Am 8. Oktober 1924, also ein Jahr nach der Zusage durch das Eidgenössische Politische Departement, fragte das Schweizer Generalkonsulat in Prag bei diesem nach, ob die Übernahme der liechtensteinischen Interessen der Prager Regierung zur Kenntnis gebracht worden seien.¹⁶⁰ Das Eidgenössische Politische Departement räumte ein, dass diese Benachrichtigung bisher unterblieben sei.¹⁶¹ Am 18. Oktober 1924 informierte die Gesandtschaft der Tschechoslowakei in Bern Bundesrat Motta, dass sie die Mitteilung bezüglich der Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz an die Regierung in Prag weitergeleitet habe.¹⁶²

Die tschechoslowakische Regierung brachte in ihrer Antwort vom 23. Januar 1925 ihre Haltung in dieser Frage klar zum Ausdruck. Sie teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, dass bis zu diesem Zeitpunkt einige prinzipielle Fragen der Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein noch nicht hätten geregelt werden können.¹⁶³ Aus diesem Grund sehe sich die tschechoslowakische Regierung nicht im Stande, mit Liechtenstein diplomati-

¹⁶⁰ BA 2001(E)/1969/262, 43, 8. Oktober 1924.

¹⁶¹ BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. Oktober 1924; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.

¹⁶² BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. Oktober 1924.

¹⁶³ BA 2001(E)/1969/262, 43, 23. Januar 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

sche Beziehungen aufzunehmen. Infolgedessen sehe sich die tschechoslowakische Regierung für den Moment auch gezwungen, auf das freundliche Angebot der Schweizer Regierung zu verzichten, die Interessenvertretung für Liechtenstein zu übernehmen.¹⁶⁴

Trotz dieser eindeutigen, abschlägigen Antwort aus Prag bemühten sich Fürst und Regierung weiterhin um die «guten Dienste» der Schweiz. Vor allem versuchte Liechtenstein, Bundesrat Giuseppe Motta dafür zu gewinnen, die fortschreitenden Enteignungen des Vermögens des Hauses Liechtenstein zu beeinflussen und für eine «gerechte und billige Lösung» einzutreten, da man sich davon «eine ausgezeichnete Wirkung» erhoffte.¹⁶⁵ Aber auch gegenüber den Bemühungen von Bundesrat Motta zeigt sich die Tschechoslowakei unnachgiebig. Der Schweizerische Bundesrat diskutierte in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1925 den Sachverhalt und kam zum Schluss, dass ihm nichts anderes übrig bleibe, als sich zu beugen, wenn die Tschechoslowakei die Anerkennung des schweizerischen Mandates verweigere.¹⁶⁶ Der Bundesrat gelangte zur Auffassung, dass er sich nicht diplomatischen Unannehmlichkeiten aussetzen könne für die Angelegenheiten anderer.¹⁶⁷ Im November 1925 brachte die tschechoslowakische Regierung ihren Standpunkt nochmals klar und deutlich zum Ausdruck. Sie teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, sie ziehe es vor, «aus prinzipiellen Gründen jede Intervention eines befreundeten Landes in Verhandlungen, die eine rein interne Frage betreffen, wie die Agrarreform, zu vermeiden».¹⁶⁸ Das Eidgenössische Politische Departement kam zum Schluss, dass «weitere Schritte [...] deshalb wohl nicht in Betracht kommen» würden.¹⁶⁹

Damit war die Frage der Übernahme der Interessenvertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz für ungefähr ein Jahrzehnt erledigt. Im April 1938 richtete die liechtensteinische Gesandtschaft Bern eine Anfrage an das Eidge-

¹⁶⁴ BA 2001(E)/1969/262, 43, 23. Januar 1925. Der französische Text lautet: «... Etant donné que certains questions de principe entre la Tchecoslovaquie et le Liechtenstein n'ont, jusqu'à ce jour, pas encore été réglées, le Gouvernement Tschécoslovaque regrette infiniment de n'être de ce fait pas encore à même de commencer à entretenir des relations diplomatiques normales avec ledit pays. Le Gouvernement Tchécoslovaque se voit donc contraint à renoncer pour le moment à l'aimable offre du Gouvernement Suisse pour faire représenter les intérêts du Liechtenstein par le Consulat Générale Suisse à Prague.»

¹⁶⁵ BA 2001(E)/1969/262, 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Bundesrat Motta.

¹⁶⁶ Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1925.

¹⁶⁷ Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1925, Originaler Wortlaut: «...il ne nous resterait qu'à nous incliner, car nous ne pourrions pas nous exposer à des désagréments diplomatiques pour la cause d'autrui.»

¹⁶⁸ BA 2001(E)/1969/262, 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

¹⁶⁹ BA 2001(E)/1969/262, 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

nössische Politische Departement, ob die Schweiz bereit wäre, die liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei zu vertreten.¹⁷⁰ Am 30. Juli 1938 erteilte die tschechoslowakische Regierung ihre Zustimmung.¹⁷¹ Das weitere Schicksal der Tschechoslowakei erklärt, warum dieser Schritt nicht mehr vollzogen wurde: Am 29. September 1938 kam es zum «Münchener Abkommen», am 1. Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch in die sudetendeutschen Gebiete, am 5. Oktober 1938 trat Präsident Beneš zurück, und am 16. März 1939 unterzeichnete Adolf Hitler den «Erlass über das Protektorat Böhmen und Mähren».

III. Schlussbemerkung zur Gesandtschaftsfrage

Liechtenstein hatte sich während mehr als fünf Jahren intensiv darum bemüht, in Prag entweder eine eigene Aussenstelle zu errichten oder wenigstens – wie in anderen Staaten – durch die Schweiz dort vertreten zu lassen. Diese Bemühungen waren gemeinsam vom Haus Liechtenstein und vom Staat Liechtenstein getragen worden. Haus und Staat hatten ihre gleichgerichteten Interessen in der Wahrung des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei. Das Haus strebte diese Besitzstandswahrung als Grundlage seines Vermögens an. Der souveräne Staat war dabei die Plattform, von welcher aus der tschechoslowakische Angriff auf das Hausvermögen abgewehrt werden sollte. Für den Staat Liechtenstein war die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Hauses von grosser Bedeutung, weil er gerade in den Jahren des Umbruchs nach dem Ersten Weltkrieg auf dessen materielle Unterstützung angewiesen war.

Der Einsatz, um dieses Ziel zu erreichen, war entsprechend gross. Die offiziellen Kanäle, wie die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und in Bern, die Kabinettskanzlei des Fürsten, die gesamte fürstliche Verwaltung und die Regierung in Vaduz standen dafür ebenso im Einsatz wie die privaten Beziehungen des Fürstenhauses. Vor allem waren es Prinz Eduard und Prinz Franz, welche ihre vielfältigen Beziehungen spielen lassen konnten. Dabei zeigte sich, dass besonders Prinz Franz durch seine frühere Tätigkeit in den diplomatischen Diensten Zugang zu höchsten Stellen ermöglichen konnte.

Das Scheitern dieser Bemühungen macht allerdings auch offenbar, dass der Kleinstaat Liechtenstein trotz guter Beziehungen einzelner Exponenten, vor allem des Fürstenhauses, sich kaum gegen die Interessen grösserer Staaten durchsetzen

¹⁷⁰ BA 2001(E)/1969/262, 59, 5. April 1938.

¹⁷¹ BA 2001(E)/1969/262, 59.

konnte. Die Anliegen Liechtensteins waren für andere Staaten eher bedeutungslos, so dass sich diese deswegen nicht auf diplomatisches Glatteis begeben wollten. Liechtenstein bekam bei dieser Gelegenheit wieder die Nachteile des macht- und einflusslosen Kleinstaates zu spüren, der auf die tatkräftige Unterstützung starker Partner angewiesen war.

Diese Unterstützung war zu diesem Zeitpunkt nur in bescheidenem Ausmass gegeben. Die Verbindung zu Österreich hatte sich infolge der Kündigung des Zoll- und Steuervereins stark reduziert. Die wirtschaftliche Annäherung an die Schweiz lag zwar in greifbarer Nähe, der definitive Vertragsabschluss für den Zollanschlussvertrag aber stand noch aus. Dazu kam der innenpolitische Wandel, der sich in Liechtenstein in verschiedenen Bereichen im zeitlichen Nebeneinander vollzog. Unter anderem ist dabei die Auflösung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien zu erwähnen. Dadurch ging ein wichtiger Teil des Beziehungsnetzes zur Tschechoslowakei verloren.

Die Haltung der Tschechoslowakei war massgeblich dadurch bedingt, dass die tschechoslowakische Regierung es sich innenpolitisch nicht leisten konnte, die Besitzungen des Hauses Liechtenstein von der Bodenreform auszunehmen. Die Tschechoslowakei konnte aussenpolitisch auf ihre guten Beziehungen zu den Alliierten, vor allem zu Frankreich, bauen. Darauf gestützt, konnte sie auch ihre unnachgiebige Haltung einnehmen, welche letztlich eine einvernehmliche Lösung verhinderte.

C) Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei

I. Der Völkerbund

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten wesentlich dazu beigetragen, dass der Völkerbund (*Société des Nations*; *League of Nations*) am 10. Januar 1920 formell ins Leben gerufen wurde. Er wurde am 19. April 1946, ein Jahr nach Gründung der Vereinten Nationen, aufgelöst.¹⁷² Der Völkerbund war eine «internationale Organisation zur Überwachung der Einhaltung von Friedensverträgen, Ver-

¹⁷² Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 29, S. 186. Siehe auch: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft*, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 290–295; *Historisches Lexikon der Schweiz*, Völkerbund [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26468.php>] (eingesehen am 7. 6. 2013).]

mittlung in Konfliktfällen und zur Förderung der internationalen Kooperation».¹⁷³ Die Pariser Friedenskonferenz verabschiedete seine Satzungen, welche «integrierender Teil der Friedensverträge» waren.¹⁷⁴ Der Völkerbund schuf als Organe ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Genf, eine Bundesversammlung der Mitglieder und einen Völkerbundsrat, der aus Vertretern der Grossmächte und wechselnden anderen Staaten bestand. Die Mitglieder hatten sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, «ohne dadurch ihre Völkerrechtssubjektivität zu verlieren. [...] Die] Souveränität der Mitglieder [wurde...] im Grundsatz nicht angetastet».¹⁷⁵

In der Bundesversammlung kam jedem Mitglied eine Stimme zu.¹⁷⁶ Beschlüsse beider Hauptorgane erforderten Einstimmigkeit der anwesenden Bundesmitglieder.¹⁷⁷ Es war somit jedem Mitglied grundsätzlich die Möglichkeit eines Vetos gegeben. Als Ziel setzte sich der Völkerbund vornehmlich «die Aufrechterhaltung des Friedens» und die «Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass».¹⁷⁸ Die Bundesmitglieder verpflichteten sich, die «Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren».¹⁷⁹ Neben Schieds-, Vermittlungs- und Rechtssprechungsverfahren (Ständiger Internationaler Gerichtshof) gehörten hierzu wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Aggressoren bis zur Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes.¹⁸⁰

II. Die Schweiz und der Völkerbund

Die Schweiz gehörte nicht zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbundes. Sie war aber zum «Beitritt zu der Satzung» eingeladen.¹⁸¹ Der Beitritt zum Völkerbund war in der Schweizerischen Eidgenossenschaft selbst umstritten.¹⁸² Ein wesentli-

¹⁷³ http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Voelkerbund_G104.html (12. April 2011).

¹⁷⁴ Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.

¹⁷⁵ Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.

¹⁷⁶ Artikel 3, Völkerbundssatzung. Publiziert in: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

¹⁷⁷ Artikel 5, Völkerbundssatzung.

¹⁷⁸ Artikel 8 und 9, Völkerbundssatzung.

¹⁷⁹ Artikel 10, Völkerbundssatzung.

¹⁸⁰ Artikel 12–17, Völkerbundssatzung.

¹⁸¹ Anhang Völkerbundssatzung.

¹⁸² Siehe dazu: Artikel «Société des nations» in: Historisches Lexikon der Schweiz, «Société des nations» [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php> (eingesehen am 7. 6. 2013).]; Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 315–343.

ches Hindernis für eine Mitgliedschaft im Völkerbund stellte die Neutralitätsfrage dar. Vor allem die militärische Führung warnte davor, die integrale Neutralität der Schweiz aufzugeben. Diese Befürchtung war in der Schweiz aufgrund der geforderten Solidarität in Bezug auf Sanktionsmassnahmen des Völkerbundes vorhanden. In der sogenannten «Londoner Erklärung der Mächte» vom 13. Februar 1920 anerkannte der Völkerbund die militärische Neutralität der Schweiz, verlangte aber ihre «Teilnahme an kollektiven wirtschaftlichen Sanktionen gegen Friedensbrecher».¹⁸³ Dieser Vorschlag brachte den Befürwortern eines Beitrittes der Schweiz Aufwind und in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sagten Volk und Stände ja zur Mitgliedschaft im Völkerbund. «So wurde die Schweiz Mitglied eines Staatenbundes, dessen Akte einen integrierenden Bestandteil des Friedensdiktates von Versailles bildete. Sie galt weiterhin als neutraler Staat, aber die Neutralität war jetzt <differentiell> geworden.»¹⁸⁴ Mit der «Erklärung, wonach die dauernde Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Territoriums mit dem Völkerbund vereinbar seien, war die Hauptforderung der Schweiz erfüllt. Der Bundesrat bewertete die historische Bedeutung dieser Urkunde sehr hoch und stellte sie auf eine Stufe mit der Deklaration der immerwährenden Neutralität von 1815».¹⁸⁵

III. Liechtensteins Beitrittsversuch

1. Vorbereitung

In Liechtenstein war die Frage eines Beitrittes zum Völkerbund im Februar 1919 aufgeworfen worden.¹⁸⁶ Im Zusammenhang mit der Neutralitäts- und Souveränitätsfrage hatte es sich gezeigt, dass Liechtenstein durch eine Mitgliedschaft bei einer internationalen Organisation eine Stärkung seiner aussenpolitischen Position erfahren würde. Ein von Prinz Eduard von Liechtenstein verfasstes Memorandum vom Mai 1919 an die Friedenskonferenz in Paris griff die Aufnahme in den Völkerbund ebenfalls auf. Das Memorandum sah die Mitgliedschaft im Völkerbund als Gewähr für eine gedeihliche politische und wirtschaftliche Entwicklung Liech-

¹⁸³ Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S.1147.

¹⁸⁴ Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S.1147.

¹⁸⁵ Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 338.

¹⁸⁶ Siehe dazu: Quaderer, Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme, S. 43-61. Pierre Raton, Les Institutions de la Principauté de Liechtenstein, Paris 1949. Ders., Liechtenstein Staat und Geschichte, Vaduz 1969.

tensteins. Im August 1919 setzte sich auch der Landtag – das liechtensteinische Parlament – einstimmig «den Anschluss an den Völkerbund» zum aussenpolitischen Ziel.¹⁸⁷ Prinz Eduard betonte an dieser Landtagssitzung, dass Liechtenstein im Völkerbund «einen Schirm für seine gerechten staatlichen Ansprüche» erblicken könne.¹⁸⁸

Ein weiterer gewichtiger Grund für einen Beitritt in eine internationale Staatengemeinschaft war, dass sich die Bodenreform in der Tschechoslowakei für den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein zur bedrohlichen Realität entwickelte. Prinz Eduard erachtete den Schutz des Völkerbundes in dieser Frage als besonders wichtig. Der Landtag beschloss, sich den Ausführungen Prinz Eduards über die aussenpolitischen Ziele anzuschliessen. Er lud die Regierung ein, eine neuerliche Note an die Friedenskonferenz in Paris zu richten, in welcher die Anerkennung der Neutralität Liechtensteins verlangt und das Ansuchen gestellt werde, in den Völkerbund aufgenommen zu werden.

2. *Das Aufnahmegesuch*

Für Liechtenstein stellte sich die Frage, wie es den Beitritt angehen sollte und mit welchen Verpflichtungen eine Mitgliedschaft beim Völkerbund verbunden wäre. Vom April 1920 an liefen verschiedene Abklärungen über den richtigen Zeitpunkt eines Aufnahmegesuches, über die richtige Formulierung des Textes dieses Gesuches und über die Frage, auf welchem Weg das Gesuch an den Völkerbund eingereicht werden sollte. Über die Frage des Zeitpunktes herrschte insofern Übereinstimmung, als erst nach einem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund eine Anmeldung Liechtensteins als sinnvoll erachtet wurde. Der schweizerische Bundesrat Felix Calonder¹⁸⁹ bekannte im Mai 1919, dass die Schweiz den lebhaften Wunsch hege, dass «alle unsere Nachbarstaaten in den Völkerbund aufgenommen werden möchten».¹⁹⁰ Calonder stellte auch fest, dass der Völkerbund verschiedene Staaten nicht zur Aufnahme eingeladen habe. Dazu gehörten Andorra und San Marino, die «bisher als selbständige Staaten nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».¹⁹¹ Die genannten Staaten seien, mit Ausnahme

¹⁸⁷ LI LA Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.

¹⁸⁸ LI LA Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.

¹⁸⁹ Felix Calonder (1863–1952); 1913–1920 schweizerischer Bundesrat; 1918–1920 Vorsteher des Politischen Departementes. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2004, Band 3, S. 175.

¹⁹⁰ BA E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919; Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.

¹⁹¹ BA E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919; Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.

Liechtensteins, völkerrechtlich bisher durch Staaten vertreten gewesen, die zu den Gründern des Völkerbundes gehörten. Monaco war nach Calonder bereits von Frankreich zur Zulassung in den Völkerbund angemeldet worden. Diese Aussagen Calonders enthielten deutliche Hinweise für die Schwierigkeiten, welche Liechtenstein in Bezug auf seine Aufnahme in den Völkerbund bevorstanden.

Im Oktober 1919 prüfte Prinz Eduard die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft Liechtensteins beim Völkerbund.¹⁹² Eine Mitgliedschaft hätte nach ihm den Vorteil gebracht, dass die Souveränität und Integrität Liechtensteins garantiert worden wäre und bei einem Krieg des Völkerbundes gegen einen «Friedensbrecher» Liechtensteins wirtschaftliche Lage «ungleichlich besser» gewesen wäre, als wenn es ausserhalb des Bundes gestanden wäre. Als möglichen Nachteil bewertete Prinz Eduard, dass Liechtenstein gezwungen sein könnte, ein Kontingent «zur exekutiven bewaffneten Macht des Völkerbundes zu stellen». Prinz Eduard hoffte, dass Liechtenstein wie der Schweiz die immerwährende Neutralität zugebilligt werde. Er befürchtete jedoch, dass der Völkerbund eine «exceptionelle Behandlung» eines Mitgliedes eher ablehnen würde.

Wie Prinz Eduard weiter ausführte, war er vom Fürsten beauftragt worden, als dessen «Spezialgesandter» nach Paris zu fahren und dort die Verhandlungen wegen der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund in die Wege zu leiten und die französische Regierung «bezüglich der Verhältnisse in der Tschechoslowakei im liechtensteinischen Sinne zu beeinflussen».¹⁹³

Prinz Eduard drängte weiter darauf, die Verhandlungen mit dem Völkerbund einzuleiten, um die Souveränität Liechtensteins zu betonen und dadurch die Unterstützung Frankreichs und Englands für die Interessen Liechtensteins bei der Wiener Reparationskommission «in höherem Masse» zu sichern.¹⁹⁴ Er machte sich zudem Sorgen wegen der Verhandlungen in Prag über die Beschaffung von Lebensmitteln und Kohle.

Ende April 1920 meinte Emil Beck, der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, die Anfrage der Regierung, ob der Zeitpunkt für die Anmeldung Liechtensteins zum Eintritt in den Völkerbund durch die Schweiz gekommen sei, «verneinen zu müssen».¹⁹⁵ Das schweizerische Parlament habe wohl den Beitritt beschlossen und die Anmeldung überreicht. Die Entscheidung aber werde am 16. Mai noch einer Volksabstimmung unterzogen. Erst danach sei für Liechtenstein der Zeitpunkt gekommen, sich mit Schweizer Vertretern zu besprechen.

¹⁹² LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Prinz Eduard an Regierung.

¹⁹³ LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Prinz Eduard an Regierung.

¹⁹⁴ LI LA RE 1919/5623ad589, 6. November 1919; Gesandtschaft Wien an Regierung.

¹⁹⁵ LI LA RE 1920/2019ad141, 29. April 1920.

Am 5. Juli 1920 berichtete Emil Beck nach Wien, dass die nächste Sitzung des Völkerbundsrates über eine Aufnahme neuer Staaten am 27. Juli in San Sebastian (Spanien) stattfinden werde.¹⁹⁶ Eine eventuelle Anmeldung hätte bis zum 15. Juli eingereicht werden müssen. Bis dahin war noch abzuklären, ob die Schweiz als Mitglied des Völkerbundes die Anmeldung für Liechtenstein vollziehen solle – wie es Italien für San Marino besorgt hatte – oder ob es zweckmässiger sei, wenn Liechtenstein dies selbst angehen sollte. Diesen Weg waren einige russische Sukzessionsstaaten (Ukraine, Estland, Lettland) gegangen, wie Emil Beck berichtete. Das Eidgenössische Politische Departement, das schweizerische Aussenministerium, hatte sich bereit erklärt, die Anmeldung für Liechtenstein durch seinen Gesandten in London vornehmen zu lassen. Nach Emil Beck waren allerdings noch zwei Fragen abzuklären. Liechtenstein sollte

1. jede Verpflichtung zu militärischen Leistungen erlassen werden und
2. wenigstens die militärische Neutralität zuerkannt werden.

Diese Wünsche legte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement vor. Für das erste Anliegen sah dieses keine Hinderungsgründe, da Liechtenstein seit längerer Zeit kein Militär mehr unterhalte. Zum zweiten Punkt hingegen meldete der Schweizerische Bundesrat grosse Bedenken an. Er beurteilte das Gesuch um Neutralität als aussichtslos. Die militärische Neutralität sei zwar der Schweiz in der Londoner Erklärung zugestanden worden, jedoch nur «mit Rücksicht auf deren einzigartige Lage». Allen anderen Mitgliedstaaten sei durch Art. 16 des Völkerbundsvertrages eine neutrale Haltung verweigert worden. Der Bundesrat sah auch keine Möglichkeit, für Liechtenstein um militärische Neutralität anzusuchen, nachdem er sich auf die einzigartige Stellung der Schweiz berufen hatte. Dies, so befürchtete der Bundesrat, könnte der Schweiz als illoyaler Akt ausgelegt werden. Wenn Liechtenstein auf diesem Anspruch beharre, so wäre ein möglicher Weg die Anmeldung durch Liechtenstein selbst. Das Eidgenössische Politische Departement erwartete noch vor dem 15. Juli Bericht, wie Liechtenstein vorgehen wolle.

Im Hintergrund hatten schweizerische Behörden bei der Vorbereitung des Beitrittsgesuches kräftig mitgewirkt. Der schweizerische Botschafter in Rom hatte beim dortigen Aussenministerium die Auskunft erhalten, dass über die Aufnahme kleiner Staaten noch nichts entschieden sei.¹⁹⁷ Er ging davon aus, dass Liechtenstein wie die anderen Staaten geprüft und bei der nächsten Vollversammlung unter den gleichen Bedingungen behandelt werde.

¹⁹⁶ LI LA RE 1920/3104ad141, 5. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

¹⁹⁷ BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 17. Juni 1920; Légation Suisse in Rom an EPD.

Der schweizerische Botschafter in Paris meldete nach Bern, Luxemburg und San Marino hätten ihre Gesuche direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes eingereicht.¹⁹⁸ Der Entscheid darüber werde in der nächsten Vollversammlung gefällt. Monaco stelle einen Spezialfall dar. Da es mit eigenen Verträgen mit Frankreich verbunden sei, schliesse es keine Verträge, ohne der Unterstützung Frankreichs sicher zu sein. Zwischen Liechtenstein und Monaco gebe es jedoch keine Übereinstimmung, was die völkerrechtliche Stellung anbelange. Liechtenstein könne sich also auch direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes wenden wie Luxemburg oder San Marino.

Der schweizerische Gesandte in London hatte beim Direktor des Politischen Departements des Generalsekretärs des Völkerbundes bezüglich der Formalitäten eines Aufnahmegesuches vorgeschlagen, ohne jedoch Liechtenstein zu erwähnen.¹⁹⁹ Der Gesandte empfahl, dass Liechtenstein in seinem Aufnahmegesuch Garantien darüber abgeben solle, dass es die internationalen Verpflichtungen des Völkerbundes befolgen und dessen Vorschriften, was die militärischen Kräfte anbelange, akzeptieren werde.

In Wien fand die Meinung des Schweizerischen Bundesrates Verständnis. Eine Rücksprache mit dem französischen Gesandten in Wien hatte ebenfalls eine Bestätigung der Haltung des Schweizerischen Bundesrates ergeben. Prinz Eduard erachtete die ausdrückliche Anerkennung der Neutralität für Liechtenstein in dem Moment als «vollkommen überflüssig», da es «von der Verpflichtung militärischer Dienstleistungen enthoben» erscheine.²⁰⁰ Einen militärischen Angriff auf Liechtenstein erachtete er wegen dessen räumlicher Kleinheit als unwahrscheinlich. Als Durchzugsgebiet für fremde Truppen komme Liechtenstein deswegen nicht in Betracht, weil es im Westen und Süden durch die neutrale Schweiz geschützt sei und ein Einmarsch über die österreichische Grenze nur wieder auf schweizerisches Territorium führen könnte. Da Liechtenstein kein Militär unterhalte, wäre als einzige Verpflichtung, die sich aus der Nichtanerkennung der Neutralität ergeben könnte, zu gewärtigen gewesen, keine Lebensmittel und kein Kriegsmaterial an Konfliktstaaten zu liefern. Ferner hätte Liechtenstein auch an finanziellen und kommerziellen Massnahmen gegenüber bundesbrüchigen Staaten teilnehmen müssen. Diese Konsequenzen hätte Liechtenstein nach Prinz Eduards Meinung

¹⁹⁸ BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, o. D.; Légation Suisse in Paris an EPD.

¹⁹⁹ BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 26. Juni 1920; Légation Suisse in London an EPD.

²⁰⁰ LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.

«ohne Gefahr einer ins Gewicht fallenden Schädigung seiner Interessen» auf sich nehmen können.

Im Juni 1920 hatte Fürst Johann II. «endlich für den Beitritt zum Völkerbund gewonnen» werden können, wie Prinz Eduard an Emil Beck schrieb.²⁰¹ Die Anmeldung sollte durch die Schweiz erfolgen, «unter dem Vorbehalt der nicht militärischen Beteiligung an einem Völkerbundkriege». Von diesen hoffnungsvollen Überlegungen geleitet und auch beeinflusst von der Stimmung in Liechtenstein selbst, genehmigte Fürst Johann II. im Juli 1920 die Anmeldung zum Völkerbund. Er stellte aber die Bedingung, dass «dem Fürstentum Liechtenstein in Anbetracht seiner Kleinheit und des Fehlens einer bewaffneten Macht die Verpflichtung jedweder militärischer Dienstleistung erlassen werde».²⁰² Als einen Grund für diese Entscheidung nannte Prinz Eduard die Haltung der «Öffentlichkeit» in Liechtenstein, die sich «seit jeher für den Eintritt» ausgesprochen habe. Diese Haltung sei durch den Beitritt der Schweiz noch verstärkt worden.

Um die Anmeldefrist einhalten zu können, war nun grösste Eile geboten. Emil Beck wurde am 9. Juli telegraphisch von der Gesandtschaft Wien beauftragt, die Anmeldung durch die Schweiz vornehmen zu lassen.²⁰³ Prinz Eduard interpretierte diesen Schritt nicht als eine neue Aktion, sondern als eine Fortsetzung einer bereits seit langer Zeit laufenden Absicht, die mit der Note an die Friedenskonferenz im Mai 1919 ihren Anfang genommen habe.

Das Aufnahmegesuch, datiert vom 14. Juli 1920, war unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl. Die liechtensteinische Gesandtschaft Wien übermittelte das Gesuch an die Gesandtschaft Bern zur Weiterleitung an den Generalsekretär des Völkerbundes.²⁰⁴ Das in Französisch abgefasste Aufnahmegesuch berief sich auf Artikel 1, Absatz 2 des Völkerbundsvertrages. Dort heisst es: «Alle sich selbst regierenden Staaten, Dominien und Kolonien, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können Mitglieder des Völkerbundes werden, wenn ihre Aufnahme mit Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlung erfolgt und sofern sie wirkliche Gewähr ihrer redlichen Absicht bieten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die vom Völkerbund in Ansehung ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte und Rüstungen festgesetzte Regelung annehmen».²⁰⁵ Die liechtensteinische Regierung hielt im Gesuch fest, dass sie während des Ersten Weltkriegs

²⁰¹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 4. Juni 1920.

²⁰² LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.

²⁰³ LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.

²⁰⁴ LI LA RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920; Aufnahmegesuch (zeitgenössische Kopie) in Französisch.

²⁰⁵ Zitiert nach: Eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 46, 20. Oktober 1920 (Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund), S. 653.

ges neutral geblieben sei. Des Weiteren betonte sie, dass Liechtenstein seit 1866 [sic (richtig: 1868)] kein Militärkontingent mehr habe. Daraus leitete die Regierung ab, dass sie bereits alle Vorkehrungen realisiert habe, welche der Völkerbund bezüglich der Militärkräfte und der Bewaffnung Liechtensteins fordern könnte. Liechtenstein drückte abschliessend den lebhaften Wunsch aus, im Rahmen seiner Kräfte am Friedensprogramm des Völkerbundes mitarbeiten zu können, und bat den Rat, sein Aufnahmegesuch der Vollversammlung zu übermitteln.²⁰⁶

Dieses Schreiben leitete der Schweizer Botschafter in London, Charles R. Paravicini, an den Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond,²⁰⁷ weiter.²⁰⁸ Paravicini begründete die Vermittlungsdienste der Schweiz damit, dass sie für Liechtenstein die diplomatische Vertretung in Grossbritannien übernommen habe. Paravicini bekam vom Eidgenössischen Politischen Departement die Anweisung, zu betonen, dass diese Aktion der Schweiz lediglich den Charakter einer einfachen Transmission habe. Mit Schreiben vom 20. Juli 1920 bestätigte Sir Drummond den Empfang des Aufnahmegesuches und versprach, nach Eintreffen der weiteren nötigen Dokumente, das Gesuch allen Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen.²⁰⁹

Die Abfassung des Aufnahmegesuches hatte wegen der Neutralitätsfrage einige Schwierigkeiten bereitet. Ein von Emil Beck ausgearbeiteter erster Entwurf hatte noch einen eigenen Abschnitt mit dem Antrag enthalten, die Völkerbundsversammlung möge die Möglichkeit erwägen, Liechtenstein den Status eines neut-

²⁰⁶ LI LA RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920; Aufnahmegesuch (Kopie). «... Le Gouvernement Princier du Liechtenstein est demeuré neutre au cours de la dernière guerre et a donné toutes garanties de son intention sincère d'observer ses engagements internationaux. Depuis l'année 1866, la Principauté de Liechtenstein ne possède plus de contingents militaires. Le Gouvernement Princier se croit donc fondé à admettre qu'il a déjà réalisé toutes les mesures que la Société pourrait être amenée à exiger en ce qui concerne les forces et les armements militaires du Liechtenstein. Désirant vivement collaborer, dans la mesure de ses forces, à l'oeuvre de paix entreprise par la Société des Nations, le Gouvernement du Liechtenstein se permet donc de prier le Conseil de la Société de bien vouloir transmettre sa demande d'admission à l'Assemblée de la Société des Nations.»

²⁰⁷ James Eric Drummond, 16. Earl of Perth, Diplomat, (1876–1951); Privatsekretär des Premierministers Henry Earl of Asquith, dann der Außenminister E. Grey (1915–16) und Arthur James Earl of Balfour (1916–1918); Mitglied der britischen Delegation bei der Pariser Friedenskonferenz 1919; erster Generalsekretär des Völkerbunds (1919–1933); Botschafter in Rom (1933–1939); ab 1941 Mitglied des Oberhauses. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 21, S. 252.]

²⁰⁸ LI LA RE 1920/4038ad141, 15. Juli 1920; Paravicini an Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes (zeitgenössische Kopie, in Französisch).

²⁰⁹ LI LA RE 1920/4038ad141, 20. Juli 1920; Drummond an Schweizer Botschaft in London.

ralen Staates zuzuerkennen.²¹⁰ Dieser Wunsch Liechtensteins war nach den im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen naheliegend. Auf Empfehlung der Schweiz hin verzichtete Liechtenstein jedoch «für den Moment wenigstens» darauf, eine solche Bitte zu äussern.²¹¹ Die Bedenken der Schweiz waren von der Befürchtung geleitet, in eine widersprüchliche Situation zu geraten, weil sie selbst erklärt hatte, in einer einzigartigen, durch ihre geschichtliche Entwicklung bedingten Situation zu sein.²¹² Andererseits aber hatte die Schweiz ein Interesse daran, dass ihr kleiner Nachbar nicht in militärische Abenteuer verwickelt werde.²¹³ Der Schweizerische Bundesrat hatte schon im Oktober 1919 festgehalten, dass es für die Schweiz von grosser Bedeutung sei, unverzüglich einen gewissen Einfluss auf Liechtenstein zu erhalten.²¹⁴ Der Bundesrat befürchtete im speziellen die Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein und war allgemein der Ansicht, diese Region könnte Zufluchtsort für alle Arten von unerwünschten Personen werden. Schliesslich sah er es als vorteilhaft an, auf diesen «Pfropfen im östlichen Grenzgebiet»²¹⁵ Einflussmöglichkeit zu haben, falls die deutsche Dominanz sich binnen kurzem auf Vorarlberg ausdehnen sollte. Liechtenstein hoffe, so das Eidgenössische Politische Departement, wie San Marino oder Monaco behandelt zu werden und dass der Völkerbund auf keinen Fall eine Teilnahme Liechtensteins an militärischen Operationen verlangen werde. Das Eidgenössische Politische Departement meinte, der Botschafter könne bei dieser Gelegenheit auf die minime militärische Bedeutung der Neutralität Liechtensteins hinweisen. Insgesamt jedoch sollte der Botschafter nicht auf die Versuche Liechtensteins anspielen, seinen gegenwärtigen Neutralitätsstatus zu wahren.

²¹⁰ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 14. Juli 1920; Entwurf Emil Beck (in Französisch): «... En outre, le Gouvernement Princier serait extrêmement reconnaissant, si l'Assemblée était en mesure, de considérer la possibilité de reconnaître à la Principauté le régime d'État neutre, vu sa situation géographique à la frontière de la Suisse neutre et l'exiguïté de son territoire».

²¹¹ BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

²¹² BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London: «... que la Suisse est dans une situation unique motivée par une tradition de plusieurs siècles qui a été explicitement incorporé dans le droit des gens».

²¹³ BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

²¹⁴ LI LA Mikrofilm BA 2001(B)/2, Schachtel 11, 17. Oktober 1919, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates.

²¹⁵ «... ce petit Etat tampon dans ses marches orientales».

Emil Beck war ebenfalls zur Ansicht gelangt, dass der Wunsch nach Anerkennung der Neutralität nicht aufrecht erhalten werden könne.²¹⁶ Auch Luxemburg, das diese Bitte geäussert hatte, war damit nicht durchgedrungen. Der Völkerbund verstand sich eben nicht als ein Zusammenschluss neutraler Staaten, sondern verlangte von seinen Mitgliedern solidarisches Handeln gegenüber Staaten, die den Völkerfrieden gefährdeten. Die blosser Erwähnung der Bitte um den Neutralitätsstatus hätte nach Ansicht Emil Becks dem Aufnahmeverfahren schaden können. Die Anfrage wäre dann eventuell der Militärkommission des Völkerbundes überwiesen worden, die gemäss Art. 9 des Völkerbundsvertrages «im allgemeinen über militärische, maritime und aviatische Fragen Gutachten» erstattet hätte. Liechtenstein aber wollte auf keinen Fall einer langen Prüfung, die sich auf die militärischen Kräfte bezog, unterzogen werden. Es wollte kritischen Äusserungen, ob es die vom Bund geforderten Leistungen zu erfüllen vermöge, ausweichen. Aus diesem Grund verwendete Beck im Aufnahmegesuch die Formulierung, «ne possède plus de contingents militaires» [besitzt keine Militärkontingente mehr]. Er wollte damit auf den Artikel 8 des Vertrages anspielen, der eine Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangte. Damit sollte ausgedrückt werden, dass für Liechtenstein die Ausführung dieser Verpflichtungen bereits als erfüllt betrachtet werden könne.

Als Absicherung für spätere eventuell nachzuholende Anträge liess Beck im Aufnahmegesuch Liechtensteins die im Artikel 1 des Völkerbundsvertrages geforderte Formulierung, «sans aucune réserve» [ohne jeden Vorbehalt] beizutreten, weg. Er hoffte mit dieser Textvariante Spielraum für eine differentielle Behandlung Liechtensteins, speziell hinsichtlich einer militärischen Verpflichtung, offen halten zu können. Er teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement gleichzeitig mit der Bitte um Vermittlung des Aufnahmegesuches an den Völkerbund mit, dass die fürstliche Regierung sich vorbehalte, auf die guten Dienste der Schweizer Regierung zurückzukommen, um den Wunsch Liechtensteins vorzubringen, im Rahmen des Völkerbundes den aktuellen Zustand seiner traditionellen Neutralität aufrechtzuerhalten.²¹⁷ Emil Beck meinte, ein Anlass, diese Frage aufzurollen, könnte eventuell die Durchführung des Zollanschlusses an die neutrale Schweiz sein. Dieser Wirtschaftsanschluss hätte nach Beck eine Ausdehnung der vom Völ-

²¹⁶ LI LA RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

²¹⁷ BA E 2001(B)/8 Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16; 14. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an EPD. «... de maintenir, dans le cadre de la Société, le régime actuel de sa neutralité traditionnelle».

kerbund der Schweiz gewährten Neutralität auf Liechtenstein ermöglichen können.²¹⁸

Das Aufnahmeverfahren für Liechtenstein verzögerte sich. Am 8. September 1920 teilte der Stellvertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes Emil Beck mit, das Gesuch Liechtensteins werde bei der nächsten Vollversammlung in Genf am 15. November 1920 geprüft werden.²¹⁹ Da die Versammlung eventuell nähere mündliche Aufschlüsse über Liechtenstein zu erhalten wünsche, sollte dazu ein Vertreter Liechtensteins in Genf zur Verfügung stehen. Emil Beck drängte die Regierung, dass ein Entscheid in dieser Angelegenheit bald gefällt werden sollte.²²⁰ Als für Liechtenstein erfreuliche Mitteilung konnte er eine Aussage des schweizerischen Generalstabes über die Frage der Neutralität vom militärischen Standpunkt aus mitteilen. Der Generalstab war zum Schluss gekommen, Liechtenstein sei «infolge seiner militärischen Lage durch die militärische Neutralität der Schweiz tatsächlich geschützt, solange die Schweiz sich neutral halten» könne. Damit – so interpretierte Emil Beck diese Aussage – war «die militärische Neutralität für Liechtenstein praktisch» erreicht.

Die Regierung in Vaduz liess sich aber Zeit mit der geforderten Ernennung eines Vertreters in Genf. Die Erklärung liegt wohl in der Tatsache, dass im September 1920 in Liechtenstein die Verfassungsdiskussion in aller Härte geführt wurde und eine krisenhafte Situation entstanden war, welche Regierung und Landtag voll in Anspruch nahm. Erst auf zweimaliges Urgieren Emil Becks teilte die Gesandtschaft Wien diesem mit, dass der Fürst ihn als Vertreter Liechtensteins für die Tagung des Völkerbundes in Genf bestimmt hatte.²²¹ Prinz Eduard versäumte bei dieser Gelegenheit nicht, gegenüber Emil Beck zu erwähnen, dass die Besorgung der aussenpolitischen Angelegenheiten weiterhin ihm, Prinz Eduard, obliege. Diese Aussage illustriert die Auffassung Prinz Eduards über seine Zusammenarbeit mit Emil Beck deutlich.

Prinz Eduard war anfangs November noch guten Mutes und äusserte gegenüber Emil Beck: «Nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse dürfte die Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund wohl keinerlei Schwierigkeiten begegnen.»²²² Er hegte lediglich die Befürchtung, dass wegen der Stellung des Fürstenhauses «eventuell wieder gleiche Bedenken aufgeworfen» würden, welche seinerseits von

²¹⁸ LI LA RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

²¹⁹ LI LA RE 1920/443ad141, 8. September 1920; Stellvertreter des Generalsekretärs an Gesandtschaft Bern.

²²⁰ LI LA RE 1920/4443ad141, 23. September 1920; Gesandtschaft Bern an Regierung.

²²¹ LI LA RE 1920/4714ad141, 12. Oktober 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.

²²² LI LA RE 1920/5372ad141, 3. November 1920; Gesandtschaft Wien an Emil Beck.

tschechischer Seite gegen die Souveränität und Neutralität vorgebracht worden seien.

Inzwischen begannen jedoch die Mühlen des Völkerbundes langsam aber sicher zu mahlen. Die 5. Kommission der Völkerbundsversammlung hielt in Genf am 20. November 1920 ihre 1. Sitzung ab. Ihre Aufgabe bestand darin, die Aufnahme gesuche mehrerer Staaten zu prüfen. Zu diesem Zweck wurden drei Unterkommissionen mit je 7 Mitgliedern gebildet. Mit Liechtenstein hatte sich die 2. Unterkommission zu befassen. Präsident dieser Unterkommission war der Brite Lord Robert Cecil.²²³ Weitere in dieser Subkommission vertretene Staaten waren: Schweden (Hjalmar Branting), Kanada (George Eulas Foster), Italien (Tommaso Tittoni), Frankreich (René Viviani), Polen (Bohdan Winiarski) und die Tschechoslowakei (Štefan Osuský).²²⁴ Neben Liechtenstein prüfte diese Unterkommission auch noch die Aufnahme gesuche Österreichs und Bulgariens. Die Schweiz war in dieser Unterkommission nicht vertreten. Sie hatte jedoch das Recht zugesprochen bekommen, ihren Standpunkt zu den Aufnahme gesuchen ihrer beiden Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein in die Debatte der Kommission einzubringen.²²⁵

Cecil richtete an den «Präsidenten der Delegation Liechtensteins in Genf» vier Fragen, die zu prüfen waren:²²⁶

1. *Is your Government recognised de jure or de facto, and by which States?*
2. *Does your country possess a stable Government and settled frontiers? What are its size and its population?*
3. *Is your country fully self-governing?*
4. *What has been the conduct of your country including both acts and assurances with regard to:*
 - (1) *Your international obligations,*
 - (2) *The prescriptions of the League as to armaments».*

²²³ Edgar Algernon Robert Viscount Cecil of Chelwood (1864–1958); brit. Politiker, 1916–1918 Blockade-Minister, beteiligte sich massgeblich an der Ausarbeitung der Satzung des Völkerbundes. 1923–1946 war er Präsident dieser Organisation und leitete 1926–1927 die brit. Delegation bei den Verhandlungen der Genfer Abrüstungskommission. 1937 erhielt Cecil den Friedensnobelpreis. 1946 wählte ihn die UNO zu ihrem Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 5, S. 186.]

²²⁴ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 22. November 1920; zeitgenössische Abschrift mit dem Verzeichnis der Mitglieder der 2. Subkommission.

²²⁵ Siehe dazu den Bericht des Chefs der Auswärtigen Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat, 27. Dezember 1920. Publiziert in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Band 8, Bern 1988, S. 32–42.

²²⁶ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Dossier «Völkerbund», Nr. 1445/1920, 22. November 1920. Originaldokument in Englisch.

Mit gleichem Schreiben ersuchte Robert Cecil Emil Beck, sich zu einem späteren Zeitpunkt bereit zu halten, vor der Unterkommission zu erscheinen, falls diese es wünschte. Aufgrund dieser Mitteilung stand Emil Beck vom 23. bis 27. November 1920 in Genf zur Verfügung der 2. Subkommission.

3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches

a) Vorbereitende Gespräche

Am 15. November hatte Emil Beck als Beobachter an der Eröffnungssitzung des Völkerbundes teilgenommen und auch mit den Schweizer Delegierten Verbindung aufgenommen. Er konnte aber nichts in Erfahrung bringen, was die Aussichten Liechtensteins wegen der Aufnahme in den Völkerbund betraf. Beck wies die Regierung darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass Liechtenstein als Annex Österreichs behandelt werde, wenn es seinen Status als souveräner Staat nicht darlegen könne.²²⁷ Er betrachtete es auch als Nachteil, dass Liechtenstein in der gleichen Gruppe wie Österreich und Bulgarien, zwei Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, behandelt wurde.

Den Bedenken Becks schloss sich Prinz Eduard an.²²⁸ Er befürchtete, eine Zurückstellung der Aufnahme dieser Staaten könnte zu einer «dilatorischen Behandlung» des Aufnahmegesuches Liechtensteins führen. Nach Prinz Eduard war die Aufnahme während der laufenden Völkerbundstagung wichtig, um dadurch die öffentliche Anerkennung der Souveränität Liechtensteins zu erhalten. Diesen Schritt wiederum erachtete Prinz Eduard als bedeutend für die Behandlung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei. Die Verschiebung der Aufnahme Liechtensteins «zugleich mit jener zweier kriegführender Staaten» hätte nach Prinz Eduard auch wieder Anlass geben können, die Neutralität Liechtensteins in Zweifel zu ziehen. Prinz Eduard empfahl Emil Beck, sich an die Schweizer Delegation zu wenden und diese zu bitten, sich der Ansprüche Liechtensteins «mit möglichster Wärme und Nachdruck» anzunehmen.

Die schweizerischen Delegierten an der Völkerbundsversammlung in Genf hatten vom Schweizerischen Bundesrat zur Frage der Aufnahme neuer Mitglieder bereits am 12. November Instruktionen erhalten.²²⁹ Zu den Gesuchen von Luxemburg, San Marino, Monaco und Island, welche sich in einer besonderen Lage befanden und welche wenigstens teilweise ihre Neutralität zu erhalten wünschten, bekam die schweizerische Delegation die Ordre, nicht für die Aufnahme dieser

²²⁷ LI LA RE 1920/5264ad141, 23. November 1920.

²²⁸ LI LA RE 1920/5313AD141, 23. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

²²⁹ BA E.1004.1, Protokolle des Bundesrates; Protokoll Nr. 3556 vom 12. November 1920.

Staaten einzutreten, mit Ausnahme von Luxemburg. Die Schweizer Delegation sollte jedoch zu verhindern versuchen, dass bei der Aufnahme von Luxemburg dessen Neutralität berührt werde. Was Liechtenstein anbelangte, so sollte die Delegation zuerst die Stellungnahme der übrigen Staaten zu erfahren versuchen.

Von der Schweizer Delegation, bestehend aus Bundespräsident Giuseppe Motta und Altbundesrat Gustave Ador sowie mehreren Experten, darunter Professor Max Huber,²³⁰ bekam Emil Beck zu hören, dass die Situation Liechtensteins nicht sehr aussichtsvoll sei. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass alle anderen Kleinstaaten «bereits ausgeschaltet waren».²³¹ Das Gesuch San Marinos war wegen eines Formfehlers zurückgewiesen worden, Monaco hatte sein Gesuch zurückgezogen. Das Gesuch Liechtensteins bedeutete also, dass die Versammlung die Kleinstaatenfrage grundsätzlich behandeln musste. Motta riet deshalb Emil Beck, «je nach Stimmung in der Subkommission, einer Verschiebung der Behandlung [des liechtensteinischen] Anmeldungsgesuches auf die nächste Versammlung zuzustimmen».²³²

Eine schweizerische Expertenkommission hatte schon im Oktober 1920 bei der Vorbereitung auf die Traktanden der Völkerbundsversammlung in einem Bericht an den Bundesrat festgestellt, es sei nicht im Interesse der Versammlung, «dass politische Gebilde als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen [würden], die wegen ihrer Kleinheit oder politischen Unfertigkeit im Schlepptau dieser oder jener Grossmacht sich [befänden]».²³³ Für die Schweiz war es aber auch schwierig, gerade den Kleinstaaten, «insbesondere Liechtenstein», den Eintritt in den Völkerbund verwehren zu wollen. Die Schweiz geriet dadurch in das Dilemma der Neutralitätsfrage. Um ihre Sonderstellung nicht zu schwächen, hatte sie kein Inte-

²³⁰ Max Huber (1874–1960), von Zürich. 1894–1897 Rechtsstudium in Lausanne, Zürich und Berlin (dort Doktorat). 1902 Berufung auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und internationales öffentliches Recht der Univ. Zürich, den er bis 1921 innehatte. Als ständiger juristischer Berater des EPD vertrat H. die Schweiz 1907 an der 2. Haager und 1919 an der Pariser Konferenz; er spielte eine wichtige Rolle bei der Neuformulierung der Neutralitätsdoktrin anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. Er leitete wiederholt die schweizerischen Delegationen in den verschiedenen Gremien des Völkerbunds, insbesondere auch an der Abrüstungskonferenz 1932, und präsierte 1925–1927 den ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dem er von 1922–1932 angehörte. Als Mitglied des IKRK, dem er 1928–1944 vorstand, hatte er massgeblichen Anteil an dessen organisatorischen Ausgestaltung (Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1928) und trug in den 1930er und 40er Jahren zur Fortbildung des internationalen humanitären Rechts bei. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2007, Band 6, S. 510.

²³¹ LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

²³² LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

²³³ BA E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1., 1. Oktober 1920; Expertenkommission an Bundesrat.

resse daran, «einzelnen Zwergstaaten eine dauernde Neutralität zuzugestehen». Max Huber, der juristische Berater der Schweizer Kommission, äusserte ganz klar: «Wir haben kein Interesse daran, dass die Neutralität, die der Schweiz nur in Anerkennung ihrer einzigartigen Lage gewährt worden ist, auch andern Staaten zuerkannt werde.»²³⁴ Huber vertrat den Standpunkt, dass die Schweiz in Bezug auf die Neutralität Liechtensteins sehr vorsichtig sein müsse. Er befürchtete, in einer eventuellen Verletzung der Neutralität Liechtensteins könnte leicht auch eine Verletzung der schweizerischen Neutralität erblickt werden.

b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission

Von dieser Nachricht sichtlich aufgeschreckt, versuchte Emil Beck mit dem Generalsekretär des Völkerbundes Kontakt aufzunehmen. Er wurde jedoch lediglich vom Sekretär der 2. Subkommission empfangen. Dieser überreichte Beck ein Schreiben mit den bereits von Robert Cecil formulierten vier Fragen. Emil Beck beantwortete die Fragen auf Anraten des Kommissionssekretärs in wenigen kurzen Sätzen, «weil sie sonst nicht gelesen würden».²³⁵

Die erste Frage nach der Anerkennung der liechtensteinischen Regierung durch andere Staaten, das heisst also nach der Souveränität Liechtensteins, beantwortete Beck mit der historischen Entwicklung des Fürstentums. Er erwähnte vor allem die durch die Aufnahme in den Rheinbund 1806 erreichte Souveränität und deren Anerkennung durch den Wiener Kongress 1815. Er ging in diesem Abriss der liechtensteinischen Geschichte mit keinem Wort auf die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich ein, schon gar nicht auf das Abkommen über den Zoll- und Steuerverein. Einen eventuell zu erwartenden Einwand bereits vorwegnehmend, wies Beck darauf hin, dass der regierende Fürst niemals österreichischer Staatsbürger gewesen sei, sondern als ausländischer Herrscher Exterritorialität zugestanden bekommen habe. Als wichtiges Argument erwähnte er aber, dass 1919 eine grosse Anzahl von Staaten die diplomatische Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz akzeptiert habe und damit auch die Souveränität Liechtensteins anerkannt worden sei.²³⁶

Die zweite Frage nach der Stabilität der Regierung und den definierten Staatsgrenzen konnte Emil Beck mit dem Hinweis beantworten, dass Johann II.

²³⁴ BA E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1, 26. Oktober 1920; Protokoll der Konferenz der Kommission zur Besprechung der Traktanden der 1. Völkerbund-Versammlung.

²³⁵ LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

²³⁶ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D. [26. November 1920]; Emil Beck an den Sekretär der 2. Unterkommission der 5. Kommission. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

seit 1858 als Fürst amtierte, was sicherlich als Beleg einer stabilen Regierung gewertet werden musste. Als kritische Punkte erwiesen sich die Auskünfte über die Fläche und die Bevölkerungszahl Liechtensteins. Mit einer Fläche von 159 km² und 11 000 Einwohnern war nach Ansicht der Grossen eben kein Staat zu machen.

Auf die dritte Frage, ob die Exekutive unabhängig regiere, antwortete Beck: «Notre Gouvernement est absolument indépendant» [Unsere liechtensteinische Regierung ist absolut unabhängig]. Sein Hinweis, dass der Landtag vom Volk gewählt werde, stimmte allerdings nur zum Teil, da der Fürst drei Abgeordnete ernannte. Als Beleg für die Unabhängigkeit Liechtensteins führte Beck zusätzlich an, dass alle mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge kurzfristig kündbar seien.

Zur vierten Frage bezüglich der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins hielt Beck fest, dass seine Regierung die internationalen Verpflichtungen immer peinlich genau eingehalten und seit 1866 sogar die vollständige Abrüstung realisiert habe.

c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25. November)

Auf den 25. November 1920 lud die 2. Subkommission Emil Beck zur Stellungnahme ein. Es ging um die Prüfung des Aufnahmegesuches Liechtensteins.²³⁷ Diese Zusammenkunft sollte den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit bieten, kritische Fragen über verschiedene noch ungeklärte Prämissen einer Aufnahme Liechtensteins an seinen Repräsentanten zu stellen.

In erster Linie warfen die Kommissionsmitglieder die Frage der Souveränität Liechtensteins auf. Beck argumentierte gegen die vorgebrachten Zweifel damit, dass die meisten Mitglieder des Völkerbundes die liechtensteinische Selbständigkeit erst kürzlich bei der Übernahme der Interessenvertretung durch die Schweiz ausdrücklich anerkannt hätten. Als zweiten Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins führte Emil Beck den Friedensvertrag von St. Germain an mit der schon öfters erwähnten Bestätigung der Grenzen Liechtensteins gegenüber Österreich. Dem Einwand, der österreichische Zollvertrag habe die Souveränität eingeschränkt, begegnete Emil Beck mit dem Hinweis, dass erstens dieser seit einem Jahr nicht mehr bestehe, zweitens für Liechtenstein frei kündbar gewesen sei und drittens die Souveränitätsrechte ausdrücklich vorbehalten gewesen seien.²³⁸

²³⁷ LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate und Aussagen stammen aus diesem Bericht.

²³⁸ LGBI. 1876/3, ausgegeben am 25. Dezember 1876, Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein über die Fortsetzung des 1852 gegründeten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins: Artikel 1: «Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein

Eine heiklere Angelegenheit war der immer wieder vorgebrachte, wohl von tschechoslowakischer Seite inspirierte Einwand der Abhängigkeit Liechtensteins von Österreich. Als Beleg für diese Abhängigkeit wurde die Mitgliedschaft des Fürsten im österreichischen Herrenhaus²³⁹ angeführt, wodurch eben auch die österreichische Staatsangehörigkeit des Fürsten bewiesen sei. Beck bestritt diese Abhängigkeit und die österreichische Nationalität des Fürsten energisch und wies darauf hin, dass das österreichische Verfassungsrecht die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zur notwendigen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Herrenhaus gemacht habe. Als Beweis für diese Auffassung machte Beck die von Österreich dem Fürsten und den Mitgliedern seiner Familie gewährte Exterritorialität geltend. Beck bemerkte allerdings in seinem Bericht nach Wien, dass ihm bei seinen Ausführungen Unterlagen gefehlt hätten, um seine Behauptungen belegen zu können.

Eine weitere kritische Bemerkung brachte Lord Cecil vor. Er bezweifelte, dass Liechtenstein dem im Völkerbundsvertrag aufgestellten Begriff «self governing states» genügen könne. Dieser Begriff verlange nämlich nicht bloss einen rechtlich souveränen Staat, sondern einen auch tatsächlich unabhängigen Staat. Cecil meinte damit, dass Liechtenstein weder wirtschaftlich noch verwaltungsmässig unabhängig und lebensfähig sei. Beck hielt dem entgegen, ob überhaupt ein Staat denkbar sei, der von allen andern Staaten tatsächlich ganz unabhängig sei.²⁴⁰

Die Kommissionsmitglieder wollten auch wissen, wie es um die demokratische Ausgestaltung der Verfassung bestellt sei. Beck konzentrierte seine Antwort darauf, dass eine Revision der Verfassung aus dem Jahr 1862 im Gange sei und wies dabei geschickt auf die beabsichtigte Einführung des Initiativ- und Referendumsrechtes hin.

Als schwieriger erwies sich für Beck die Antwort auf die Frage nach der Erfüllung des Artikels 10 des Bundesvertrages.²⁴¹ Emil Beck musste zugeben, dass

behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte ... auf weitere 12 Jahre ... das System der Zölle, Staatsmonopole ... bei, wie solches im Lande Vorarlberg, auf Grund der diesfälligen Gesetze ... besteht».

²³⁹ Herrenhaus: «Die erste Kammer im ehemaligen österreichischen Reichsrat bestand von 1861 bis 1918; sie setzte sich aus 4 Kategorien von Mitgliedern zusammen: 1) aus den berufenen Erzherzögen; 2) aus den Erzbischöfen und Bischöfen, denen fürstlicher Rang zukam; 3) aus Angehörigen jener Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die «erbliche Reichsratswürde» verliehen hatte; 4) aus österreichischen Staatsbürgern, die vom Kaiser für Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst auf Lebenszeit berufen worden waren». [<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.h/h515463.htm> (17. 5. 2011)]

²⁴⁰ LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

²⁴¹ Art. 10 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem

Liechtenstein die Schaffung einer Armee nicht in Erwägung ziehe. Er verwies jedoch auf § 21 der Verfassung, die jeden Liechtensteiner zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtete.²⁴² Beck nutzte die grundsätzlichen Friedensbemühungen des Völkerbundes und dessen Eintreten für eine Rüstungsbeschränkung zur Bemerkung, es sei zu hoffen, dass die weitgehende Abrüstung Liechtensteins nicht ein Hindernis bilden könne für die Aufnahme in den Völkerbund.

Ein letzter Bereich des examinierenden Fragens war die flächenmässige Kleinheit Liechtensteins. Der Vertreter Frankreichs liess nach dem Bericht Becks durchblicken, dass er es als ungerecht empfinde, wenn ein so kleiner Staat in der Versammlung genau das gleiche Stimmrecht hätte wie ein Grossstaat. Frankreich erwäge deshalb, im Falle einer Aufnahme Liechtensteins in den Bund eine Revision des Bundesvertrages zu verlangen. Die Grossstaaten hätten nach der Vorstellung Frankreichs im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung das mehrfache Stimmrecht zugestanden bekommen müssen. Die Vertreter der anderen Staaten lehnten aber diesen Vorschlag Frankreichs ab, da dadurch «der ganze Völkerbundspakt umgestürzt» worden wäre.²⁴³ Die kritische Stimmung gegen die Aufnahme kleiner Staaten wurde auch noch dadurch gestützt, dass gemäss Artikel 5 der Satzung für Beschlüsse der Versammlung und des Rates Einstimmigkeit erforderlich war. Dies erhöhte den Einfluss der kleinen Staaten erheblich zum Nachteil der Grossmächte.

Giuseppe Motta, der zu den Verhandlungen der Unterkommission zugelassen worden war, unterstützte die Aussagen Emil Becks. Er scheint aber die Voraussetzungen für eine Aufnahme Liechtensteins nicht mehr als allzu günstig beurteilt zu haben. Dadurch lässt sich sein Vorschlag erklären, im Falle einer Ablehnung des Beitrittsesuches Liechtensteins das Fürstentum nur mit beratender Stimme aufzunehmen. Jedoch begegnete auch dieser Vorschlag nach der Aussage von Emil Beck «gewissen Bedenken».

An diesem Punkt der Besprechung wurden sowohl Emil Beck als auch Giuseppe Motta von der Unterkommission entlassen. Beck bemühte sich noch gleichentags, den italienischen Vertreter für das Gesuch Liechtensteins zu gewinnen. Er glaubte, mit dem Hinweis, dass die Aufnahme Liechtensteins ein Präjudiz schaffen würde für die Aufnahme von San Marino, Italien für sich gewinnen zu

Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

²⁴² § 21, Verfassung 1862: «Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahr im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet».

²⁴³ LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

können. Italien hätte dann, so erklärte Beck, die Möglichkeit gehabt, seine Stellung zu verstärken, da San Marino wahrscheinlich einen italienischen Vertreter delegiert hätte. Der italienische Gesandte versprach, in der grossen Kommission das Anliegen Liechtensteins zur Geltung zu bringen. Beck musste aber später erfahren, dass der Delegierte Italiens in der Unterkommission diese Auffassung «nicht ganz zu teilen» schien.

Die Schweizer Delegation beurteilte die Chancen Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, als reduziert.²⁴⁴ Diese Entwicklung war vor allem dadurch bedingt, dass die Anträge anderer kleiner Staaten wie San Marino und Monaco zurückgezogen oder vertagt worden seien. Ein weiterer Grund für diese Haltung war nach diesem Bericht, dass die Aufnahme sehr kleiner Staaten den Beitrittswillen der USA erschwerte, wenn unabhängig von der Grösse alle Staaten eine Stimme erhielten.

d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26. November)

Am folgenden Tag, dem 26. November, empfing Lord Cecil Emil Beck zu einer kurzen Audienz.²⁴⁵ Beck versuchte, seinen am Vortag vertretenen Standpunkt mit weiteren Ausführungen zu untermauern. Er hinterlegte auch die kritische Bemerkung, dass die Tschechoslowakei sich infolge der von ihr angestrebten Bodenreform in einer Interessenkollision befinde und Richter in eigener Sache sei.

Cecil erläuterte seinen Standpunkt zum Aufnahmegesuch Liechtensteins. Er bemerkte, dass sich die Schwierigkeiten für eine Aufnahme Liechtensteins nicht aus der Frage der Souveränität ableiten würden, sondern lediglich aus der Kleinheit des Staates in Verbindung mit der Tatsache, dass im Völkerbund das Prinzip der Gleichberechtigung gelte. Cecil meinte, Liechtenstein werde aus diesem Grunde wohl auf sein Stimmrecht verzichten müssen. Wenn es aber im Gegenzug die Unverletzlichkeit seines Gebietes und die Lebensmittelfuhr garantiert bekomme, «so hätte es wohl erreicht, was es billigerweise verlangen könne».

Vor die Entscheidung gestellt, entweder ohne Stimmrecht oder gar nicht in den Völkerbund aufgenommen zu werden, sprach sich Beck für einen Verzicht auf das Stimmrecht aus. Er sah es aber für unerlässlich an, dass Liechtenstein sich dafür vom Völkerbund die nötigen Zusicherungen geben lasse. Neben der ausdrücklichen Anerkennung der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität müsse vor allem die gänzliche Befreiung von allen militärischen Verpflich-

²⁴⁴ BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.1.12.1., 13. Dezember 1920; Bericht über die Tätigkeit der Schweizer Delegation bei der 1. Völkerbund-Versammlung an den Bundesrat.

²⁴⁵ LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

tungen angestrebt werden. Als für Liechtenstein schwerwiegende Bedingung einer eventuellen Mitgliedschaft im Völkerbund erwiesen sich die geforderten finanziellen Beitragsleistungen. Nach Auskunft Emil Becks waren Forderungen für das Fürstentum in der Höhe von etwa 70 000.- Franken jährlich zu erwarten.

e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26. November bis 2. Dezember)

Emil Beck bat noch am 26. November, dem Tag seiner Audienz bei Cecil, telefonisch die Regierung in Vaduz um weitere informative Unterlagen über Liechtenstein und das Fürstenhaus. Insbesondere die Widerlegung der Behauptung, die Mitgliedschaft Fürst Johannes II. im österreichischen Herrenhaus sei ein Beweis für dessen österreichische Staatsangehörigkeit, lag Beck am Herzen. Regierungschef Josef Peer konnte jedoch keine detaillierte Auskunft zu dieser Frage geben, da er nicht im Besitz der erforderlichen Unterlagen war.²⁴⁶ Er musste sich erst in einem dringlichen Schreiben – abgesandt am Tag der Audienz Becks bei Cecil – an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien um Unterstützung wenden. Auch Peer fasste die Diskussion um die Erwerbung der Herrenhauswürde durch den Fürsten von Liechtenstein als die «bedenklichste Frage» auf, die «vermutlich von tschechoslowakischer Seite aus angeschnitten» worden sei, um daraus offenbar nachteilige Folgerungen für die Staatsbürgerschaft und die Souveränität des Fürsten abzuleiten.²⁴⁷ In seiner Stellungnahme habe er «sehr allgemein» geantwortet und «die Wahrheit und nichts gesagt», meinte Peer.

In Wien hatte inzwischen vor allem Prinz Eduard eifrige ausenpolitische Kontakte gepflegt und sich an Gesandte verschiedener Staaten gewandt, sie möchten ihren Regierungen die Bitte des Fürsten unterbreiten, der Aufnahme Liechtensteins nicht entgegenzutreten.²⁴⁸ Auch mit dem Vertreter Österreichs in Genf, Graf Albert Mensdorff,²⁴⁹ dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschafter in London, sollte Beck nach Meinung Prinz Eduards sich in Verbindung setzen.

²⁴⁶ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 26. November 1920; Peer an Gesandtschaft in Bern.

²⁴⁷ LI LA RE 1920/5296ad141, 26. November 1920; Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien.

²⁴⁸ LI LA RE 1920/5313ad141, 23. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

²⁴⁹ Albert Graf von Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (1861–1945), war ein österreichisch-ungarischer Diplomat und Politiker, der eine bedeutende Rolle in der Diplomatie vor und während des Ersten Weltkrieges spielte. 1919 schied Mensdorff zwar aus dem Staatsdienst aus, vertrat aber dennoch die Republik Österreich 1920 in Genf bei ihrer Aufnahme in den Völkerbund. Er verhandelte 1922 die Genfer Protokolle über eine Völkerbundanleihe für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Österreichs. [http://de.wikipedia.org/wiki/Albert_von_Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (18. Mai 2011)]

Mensdorff war laut Prinz Eduard ein erfahrener Diplomat und ein Freund des Fürstenhauses.

Eine ernste Angelegenheit stellten die von Beck am 26. November 1920 gewünschten näheren Auskünfte dar. In längeren Ausführungen lieferte Prinz Eduard Material zur Entkräftung der gegen Liechtenstein vorgebrachten Ablehnungsgründe.²⁵⁰ Was das Stimmrecht in der Völkerbundsversammlung anbelangte, meinte Prinz Eduard, dass Artikel 4 ausdrücklich festhalte, dass jedes Mitglied eine Stimme habe.²⁵¹ Er argumentierte, dass der Völkerbund «eben zum Schutze der kleinen Nationen geschaffen [... worden sei] und dass es daher unlogisch wäre, einen Staat eben wegen seiner Kleinheit auszuschliessen». Eine Abänderung des Status nach dem von Frankreich in der Subkommission eingebrachten Vorschlag würde bedeuten, dass «man plötzlich Mitglieder erster und zweiter Güte schaffen wollte». Wenn die Aufnahme Liechtensteins aber nur auf diesem Wege möglich wäre, so solle Beck die Auffassung der einzelnen Vertreter der Kommission einholen und darüber berichten.²⁵²

Über die Mitgliedschaft Fürst Johann II. im österreichischen Herrenhaus klärte Prinz Eduard ebenfalls ausführlich auf. Er wies nach, dass Fürst Johann II. 1861 in das österreichische Herrenhaus aufgenommen worden sei. Die Verleihung sei damit begründet worden, dass «der Chef der Hauptlinie als souveräner deutscher Fürst eine exceptionale staatsrechtliche Stellung» eingenommen habe. Zudem sei Johann II. «im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Herrenhauses» mit «Lieber Vetter» angeredet worden. Diese Anrede sei «nur für Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und für souveräne Personen üblich» gewesen. Die Ernennung sei also wie «die Verleihung einer Auszeichnung, die von Souverän zu Souverän verliehen» worden sei, zu verstehen. Prinz Eduard konnte am Beispiel der Aufnahme verschiedener Ausländer in das Herrenhaus auch aufzeigen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft «kein unbedingtes Erfordernis» für die Erwerbung der erblichen Reichsratswürde gewesen sei.

Die ganzen eifrigen Bemühungen führten jedoch nicht zum angestrebten Erfolg für Liechtenstein. Bereits am 29. November 1920 berichtete Regierungs-

²⁵⁰ LI LA Gesandtschaftsakten Wien, 29. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

²⁵¹ Artikel 3, Abs. 4 Völkerbundssatzung: «Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme». Artikel 4, Abs. 6: «Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

²⁵² LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 29. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

chef Peer nach Wien, die Neue Zürcher Zeitung melde, dass Liechtenstein als «ordentliches Mitglied des Völkerbundes nicht werde aufgenommen werden».²⁵³ Als Ablehnungsgründe wurden die «Winzigkeit seines Gebietsumfanges und seiner Bevölkerungszahl» angegeben. Peer sah zwar in dieser Hiobsbotschaft auch noch einen Vorteil. Er meinte, in der Begründung der Abweisung liege die volle Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, da bei «Bezweiflung derselben die Abweisung im letzteren Sinne hätte erfolgen müssen». Für Peer stellt sich deshalb die Frage, ob die Aufnahme in den Völkerbund weiter angestrebt werden solle. Er meinte, dass dies nur für die Tschechoslowakei Gelegenheit bieten würde, die Souveränitätsfrage neuerlich und namentlich mit dem Hinweis auf die österreichische Herrenhauswürde aufzurollen.

Am 2. Dezember, als die Meldungen von einer wahrscheinlichen Ablehnung des Gesuches Liechtensteins bereits in den Zeitungen kursierten, nahm Prinz Eduard Stellung zum Bericht Emil Becks über seine Tätigkeit in Genf vom 23. bis 27. November.²⁵⁴ Den von Beck gemachten Vorschlägen über das weitere Vorgehen stimmte auch der Fürst zu. In Wien hatte man allerdings keine allzu grossen Hoffnungen mehr. Beck wurde angewiesen, eventuell irrige Auffassungen über den Staat Liechtenstein und seinen Fürsten zu berichtigen, um «wenigstens für das Protokoll und die Zukunft gewisse Unrichtigkeiten» klarzustellen. Im Übrigen teilte Prinz Eduard die von Lord Cecil gegenüber Emil Beck geäusserte Auffassung, Liechtenstein müsse zufrieden sein, wenn es im Völkerbund die Garantie der Unverletzbarkeit seines Gebietes und der Lebensmittelzufuhr erreiche. Er – so Prinz Eduard – habe keine weitergehenden Ziele mit der Aufnahme in den Völkerbund verbunden. Die Ausübung des Stimmrechtes hätte Liechtenstein allerdings die Gelegenheit gegeben, «aus seinem bisherigen Unbekanntsein etwas herauszuführen».

Dem Fürsten und Prinz Eduard erschien aus taktischen Gründen eine «Zurückziehung der Bitte um Aufnahme in den Völkerbund [...] nicht angezeigt».²⁵⁵ Sie stellten Beck lediglich anheim, eine Abänderung des Anmeldegesuchens im Sinne seiner Anregungen vorzunehmen. Dies war aber nur für den Fall gedacht, dass ein geändertes Gesuch einen zustimmenden Antrag an die grosse Kommission hätte erwarten lassen.

²⁵³ LI LA RE 1920/5333ad141, 29. November 1920; Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien. (NZZ vom 29. November 1920, Nr. 1948.) Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

²⁵⁴ LI LA RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus dieser Stellungnahme.

²⁵⁵ LI LA RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

f) *Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6. Dezember)*

Was hatte sich in Genf inzwischen abgespielt? Die 5. Kommission des Völkerbundes beriet am 6. Dezember über das Aufnahmegesuch Liechtensteins, ohne mit dem liechtensteinischen Repräsentanten weitere Rücksprache zu nehmen. Beck konnte so die in Wien vorbereiteten Argumente nicht mehr vertreten. Ebenfalls am 6. Dezember informierte Beck, dass der Völkerbund beschlossen habe, eine Kommission einzusetzen, die prüfen sollte, «ob den kleinen Staaten nicht eine besondere Stellung im Völkerbund gegeben werden soll, die ihren Bedürfnissen gerecht» werde.²⁵⁶

Die 5. Kommission vertrat in ihrem Rapport vom 6. Dezember zum Aufnahmegesuch Liechtensteins, welcher der Vollversammlung vorgelegt wurde, die Meinung, dass der Bitte nicht entsprochen werden könne:

*«The committee is of opinion that the application of Lichtenstein [sic] cannot be granted, as this State does not appear to be in position to carry out all the international obligations imposed by the Covenant.»*²⁵⁷

Die Kommission äusserte jedoch den Wunsch, dass von einer Spezialkommission des Völkerbundes geprüft werde, ob und wie es möglich sein könnte, dem Völkerbund souveräne Staaten anzugliedern, die aufgrund ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.

Die Kommission hielt aufgrund der gestellten vier Fragen fest:²⁵⁸

1. Das Aufnahmegesuch Liechtensteins wurde regelkonform gestellt.
2. Die Regierung Liechtensteins ist von mehreren Staaten de jure anerkannt worden. Sie hat eine Anzahl von Verträgen mit verschiedenen Ländern abgeschlossen.
3. Liechtenstein besitzt eine stabile Regierung, hat eine Oberfläche von 157 km² und eine Bevölkerung von 10 000 bis 11 000 Seelen.

Zur 4. und 5. Frage, ob Liechtenstein sich selbständig regiere und welches die Handlungen und Erklärungen der Regierung in Bezug auf ihre internationalen Verpflichtungen gewesen seien, stellte die Kommission fest:

«There can be no doubt that juridically the Principality of Lichtenstein [sic] is a sovereign State, but by reason of her very limited area, small population, and her geographical position, she has chosen to depute to others some of the attributes of sovereignty. For instance, she has contracted with other Powers for the control

²⁵⁶ LI LA RE 1920/5478ad141, 6. Dezember 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

²⁵⁷ LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

²⁵⁸ LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

of her Customs, the administration of her Posts, Telegraphs and Telephone Services, for the diplomatic representation of her subjects in foreign countries, other than Switzerland and Austria, and for final decisions in certain judicial cases.

Lichtenstein has no army.

For the above reasons, we are of opinion that the Principality of Lichtenstein could not discharge all the international obligations which would be imposed on her by the Covenant.»²⁵⁹

Zum Abschluss führte der Bericht die Meinung Mottas an, die er in der Kommission vorgebracht hatte. Er hatte erklärt, dass die Schweiz die Aufnahme Liechtensteins als Vollmitglied wünsche. Im Falle der Ablehnung hoffe er, dass ein Mittel gefunden werde, Liechtenstein nicht ausserhalb der Gemeinschaft des Völkerbundes zu lassen. Motta schlug vor, dass die schweizerische Vertretung sich auch mit den Interessen Liechtensteins gegenüber dem Völkerbund befasse.

g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17. Dezember)

Am 17. Dezember 1920 traf bei der liechtensteinischen Gesandtschaft ein Telegramm Emil Becks mit folgendem Wortlaut ein: «Aufnahme als reguläres Mitglied durch Versammlung abgelehnt. Prüfung besonderer Stellung für Kleinstaaten an Kommission verwiesen.»²⁶⁰ Emil Beck hatte sich auf die Mitteilung der Schweizer Delegation hin, dass am 15. Dezember in der Versammlung des Völkerbundes das Aufnahmegesuch Liechtensteins zur Beratung gelangen werde, nach Genf gegeben. Er hatte die Absicht, den Referenten der Kommission zu sprechen, um diesen darauf hinzuweisen, dass die Anträge der Unterkommission sich nicht darauf stützten, dass die Souveränität Liechtensteins nur als eine beschränkte anerkannt werde. Es gelang ihm, mit dem Sekretär des Generalsekretariats in Kontakt zu kommen. Dieser bestätigte Beck, dass die volle Souveränität Liechtensteins durchaus anerkannt sei. Der Grund für die Verweigerung der Aufnahme sei lediglich die Kleinheit des Staates.

Beck sprach auch noch bei Bundesrat Motta vor. Dieser erklärte, er habe anfänglich die Absicht gehabt, zur liechtensteinischen Frage zu sprechen. Da er aber bereits für Österreich, Vorarlberg und Deutschland habe sprechen müssen, sei ihm dies nun nicht mehr möglich. Er wolle aber Lord Cecil veranlassen, auf die besondere Stellung Liechtensteins hinzuweisen.

²⁵⁹ LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

²⁶⁰ LI LA RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920; Schreiben Emil Becks an Gesandtschaft Wien. Bestätigung des Telegramms vom 17. Dezember 1920. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

Am Freitag, den 17. Dezember gelangte das Aufnahmegesuch Liechtensteins als erstes Traktandum zur Behandlung. Lord Cecil vertrat den Standpunkt der 5. Kommission, dass die Aufnahme wegen der Kleinheit des Gebietes nicht empfohlen werden könne. Als Ausweg schlug er vor, eine Kommission zu bilden, die die Frage zu studieren habe, «ob den Kleinstaaten im Völkerbund nicht eine besondere Stellung zu geben sei und ob und eventuell welche Änderungen des Paktes hiefür notwendig seien».

Die Kommission hatte über zwei Fragen zu entscheiden:

1. Die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.
2. Den Vorschlag, die Angliederung der Kleinstaaten durch eine Kommission prüfen zu lassen.

Zur Abstimmung mit Namensaufruf gelangte nur die Frage der Aufnahme Liechtensteins. Dabei stimmte nur die Schweiz dafür, alle andern 28 Staaten dagegen. Den zweiten Vorschlag nahm die Kommission ohne Gegenstimme an. Dieser Beschluss lautete:

«Die Versammlung gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die Spezialkommission, die vom Völkerbundsrat den Auftrag erhalten wird, die Vorschläge auf Abänderung des Völkerbundsvertrages zu prüfen, untersuchen möge, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dem Völkerbund souverän[e] Staaten anzugliedern, die angesichts ihrer Kleinheit nicht in der Stellung gewöhnlicher Mitglieder zugelassen werden können.»

Emil Beck bemerkte in seinem Bericht an die Gesandtschaft in Wien, dass Liechtenstein sich diese Abweisung hätte ersparen können, durch einen Rückzug oder eine Verschiebung der Anmeldung.²⁶¹ Er sah aber auch den Vorteil, dass nun die Schaffung einer besonderen Stellung für die Kleinstaaten (neben Liechtenstein waren Monaco, San Marino, Andorra und Island gemeint) in die Wege geleitet werde. Beck meinte, dass Liechtenstein versuchen müsse, die Vorteile des Völkerbundes (Anerkennung der Souveränität, Gebietsgarantie, Gewährleistung von Lebensmitteln, Kohlen- und Rohstoffzufuhr) – Beck erwähnt die fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei nicht! – zu bekommen, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes übernehmen zu müssen (Beitragspflichten, militärische Pflicht etc.). Beck hoffte, dass das Generalsekretariat ihm Gelegenheit geben werde, auf die Redaktion ihrer Anträge Einfluss zu nehmen.

Am 20. Dezember 1920 setzte Generalsekretär Sir Drummond im Auftrag des Präsidenten des Völkerbundes Fürst Johann davon in Kenntnis, dass die Völkerbundsversammlung nach in der Sitzung vom 17. Dezember vorgenommener

²⁶¹ LI LA RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Prüfung das Aufnahmegesuch Liechtensteins abgelehnt habe.²⁶² Am 30. Dezember 1920 bestätigte der Chef der Kabinettskanzlei, Josef Martin, den Empfang des Schreibens.²⁶³

b) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dezember 1920)

Die beiden liechtensteinischen Zeitungen «Liechtensteiner Volksblatt» und «Oberrheinische Nachrichten» befassten sich ausführlich mit dem Völkerbund, vor allem mit der Frage der Ablehnung des Beitrittsesuches Liechtensteins im Dezember 1920.

Die «Oberrheinischen Nachrichten» nutzten die ablehnende Haltung des Völkerbundes dazu, die Forderungen der ihr nahe stehenden Christlich-sozialen Volkspartei nach einer eigenständigeren Politik Liechtensteins zu bekräftigen. Schon im September 1919 hatten die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkt, dass die «kleinen Staaten Andorra und San Marino [...] bisher als selbständig nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».²⁶⁴ Am 1. Dezember 1920 übernahmen die «Oberrheinischen Nachrichten» eine Meldung der «Neuen Zürcher Zeitung» über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs Liechtensteins.²⁶⁵ Die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkten dazu, dass damit die «verschiedenen Hoffnungen von verschiedenen Seiten, die sich auf die Aufnahme in den Völkerbund knüpften, [...] einen Dämpfer» erfahren würden. Am 10. Dezember brachten die «Oberrheinischen Nachrichten» einen längeren Beitrag über die Entscheidung der 5. Kommission, «die ganz kleinen Staaten wie Liechtenstein, Monaco, San Marino usw. nicht als Mitglieder in den Völkerbund» aufzunehmen.²⁶⁶ Der Verfasser stellte fest, dass der Völkerbund Zweifel «in unsere Staatlichkeit» hege. Er fragte, ob dies eine Folge der «sogen. Anhängseltheorie [sei], wornach unser Land infolge seiner früheren, mehrfachen Beziehungen zu Oesterreich, infolge von Verträgen, aber vor allem wegen seiner Verwaltung durch österreichische Beamte usw. tatsächlich nur ein Glied Oesterreichs» gewesen sei. Der «Schwerpunkt der internationalen Politik» müsse nun in Vaduz und Bern liegen. Diese Bemerkung enthielt nicht nur eine Spitze gegen die fürstliche Kabinettskanzlei in Wien, sondern auch gegen Prinz Eduard als Leiter der Wiener Gesandtschaft.

²⁶² LI LA RE 1920/141, Genf, 20. Dezember 1920; League of Nations an den Fürsten von Liechtensteins (Abschrift; Originaltext in Französisch).

²⁶³ LI LA RE 1920/141, 30. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Sir Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes.

²⁶⁴ «Oberrheinische Nachrichten» 71/20. September 1919.

²⁶⁵ «Oberrheinische Nachrichten» 95/1. Dezember 1920.

²⁶⁶ «Oberrheinische Nachrichten» 97/10. Dezember 1920.

Eine Woche später stellten die «Oberrheinischen Nachrichten» fest, dass «klipper und klarer wohl noch nie die Devise ‹Liechtenstein den Liechtensteinern!› ihren Ausdruck gefunden» habe als durch den Antrag der Aufnahmekommission, das Gesuch Liechtensteins abzulehnen.²⁶⁷ Dieser Antrag sei damit begründet worden, dass Liechtenstein «einen Teil seiner staatlichen Hoheitsrechte infolge seiner Kleinheit und geographischen Lage an andere Staaten abgetreten» habe. Die Aufnahmekommission sei aus diesen Gründen zur Überzeugung gekommen, Liechtenstein sei nicht in der Lage, «alle den Mitgliedern des Völkerbundes auferlegten Pflichten zu erfüllen». Die Volkspartei, so führte der Artikel weiter aus, habe mit Recht «diese unglaubliche Abhängigkeit vom alten Oesterreich bekämpft». Vom «internationalen Standpunkt aus [...] sei] unsere Selbständigkeit mehr Schein als Sein gewesen». Dass Liechtenstein nicht vom Völkerbund aufgenommen worden sei, bedeute ein «schlimmes Verdikt über unsere Vergangenheit!».

In der Ausgabe vom 24. Dezember legten die «Oberrheinischen Nachrichten» nochmals nach. Sie zitierten die Neue Zürcher Zeitung, die festgestellt habe, Liechtenstein sei «gewogen und ‹zu leicht› befunden worden».²⁶⁸ Noch nie, so meinte der Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten», sei «ein so vernichtender Wahrspruch über die Anhängseltheorie und Praxis unseres Landes an das alte Oesterreich [...] gesprochen» worden. Die «Forderungen der Volkspartei und ihrer Freunde» müssten nun auch «in oberen Regionen und den Gegnern als richtig gehend einleuchten», meinte der Verfasser. In der Ausgabe vom 31. Dezember wiederholte eine weitere Darstellung die bisher vorgebrachten Argumente und meinte abschliessend, nun gelte noch stärker als bisher die Devise: «Liechtenstein, erst recht, voll und ganz den Liechtensteinern!»²⁶⁹

Das «Liechtensteiner Volksblatt» nahm erwartungsgemäss eine die Politik der Regierung verteidigende Gegenposition zu den «Oberrheinischen Nachrichten» ein. Am 1. Dezember brachte das Volksblatt eine kurze Nachricht, dass die «Aufnahme von Liechtenstein in den Völkerbund [...] als ausgeschlossen [erscheine]».²⁷⁰ Es nannte als Grund für diese Entscheidung «den winzigen Umfang des Gebietes» und die «geringe Zahl seiner Einwohner». Der Vorschlag der Schweiz, Liechtenstein «zwar nicht als ordentliches Mitglied aufzunehmen, aber ihm eine Vertretung seiner Interessen im Völkerbund zu ermöglichen», stosse «auf Schwierigkeiten». Am 22. Dezember nahm das «Liechtensteiner Volksblatt» Stellung zum Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser betonte, dass der

²⁶⁷ «Oberrheinische Nachrichten» 99/18. Dezember 1920.

²⁶⁸ «Oberrheinische Nachrichten» 100/24. Dezember 1920.

²⁶⁹ «Oberrheinische Nachrichten» 101/31. Dezember 1920.

²⁷⁰ «Liechtensteiner Volksblatt» 96/1. Dezember 1920.

Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» geeignet sei, «im In- und Auslande irrigen Ansichten über die Frage unserer Souveränität Tür und Tor zu öffnen».²⁷¹ Lichtenstein habe erreicht, was es gewollt habe, nämlich die Anerkennung seiner Souveränität auch durch den Völkerbund, heisst es im Artikel weiter. In längeren Ausführungen wirft der Schreiber den «Oberrheinischen Nachrichten» vor, dass sie die Selbständigkeit Liechtensteins «durch die gleiche Brille» wie die Tschechen anschauen würden. Letztere aber würden «nach den in Tschechien gelegenen Gütern» des Fürsten schielen. Die Schwierigkeiten gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund kämen fast ausschliesslich von «einer jungen Macht» – gemeint ist die Tschechoslowakei – und «neuerdings wieder» von den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser wollte nach seinen Aussagen verhüten, dass durch die Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» falsche Auffassungen im Ausland entstünden. Liechtenstein sei eben zu klein und zu unbedeutend, um in den Völkerbund aufgenommen zu werden, argumentierte das «Liechtensteiner Volksblatt» noch im Februar 1921.²⁷² Andere Gründe «herauszukitzeln» sei überflüssig. Die Kleinheit Liechtensteins, so der Artikel, bedinge eben immer «eine gewisse Abhängigkeit [...] von einem wirtschaftlich stärkeren Staate». Früher sei es die Donaumonarchie gewesen, «jetzt soll und wird es die Schweiz werden».

i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember)

In Wien und Vaduz versuchte man, den Schaden möglichst gering zu halten. Mit dem Resultat der Beratungen und Entscheidungen des Völkerbundes konnten die Verantwortlichen insofern zufrieden sein, als die Souveränität Liechtensteins bestätigt worden war. Darauf legten Regierung und Kabinettskanzlei in Stellungnahmen in der Öffentlichkeit grossen Wert. Die Kabinettskanzlei bezeichnete die in den «Oberrheinischen Nachrichten» erschienenen Artikel zu der Völkerbundsangelegenheit als «gehässige, den Tatsachen nicht entsprechende Ausfälle», die es zu korrigieren gelte.²⁷³ Die Justizstelle der Zentralkanzlei des Fürsten verfasste aus diesem Grund eine Stellungnahme, «welche als Aufklärung gegenüber den tendenziösen und unrichtigen bezüglichen Zeitungsnachrichten im Fürstentum und in der Čechoslovakei dienen» sollte.²⁷⁴ Den Liechtensteinern müsse vor Augen geführt werden, was sie vom «Zeitungs geschwätze der «Oberrheinischen» zu halten» hätten.

²⁷¹ «Liechtensteiner Volksblatt» 101/22. Dezember 1920.

²⁷² «Liechtensteiner Volksblatt» 10/5. Februar 1921.

²⁷³ LI LA SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Regierungschef.

²⁷⁴ LI LA SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Regierungschef.

In verschiedenen Zeitungen wurde deshalb der Text des Versammlungsbeschlusses veröffentlicht, dass eine Spezialkommission eingesetzt werde, welche zu prüfen habe, ob und wie es möglich wäre, dem Völkerbund jene souveränen Staaten anzuschliessen, die wegen ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.²⁷⁵ Der Beitrag wies auch auf den Bericht der 5. Kommission vom 6. Dezember 1920 hin, welcher Liechtenstein vom juristischen Standpunkt aus als souveränen Staat bezeichnete.

IV. Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei

Liechtenstein verfolgte die Frage seiner Angliederung an den Völkerbund im folgenden Jahr weiter. Da die Anregung zur Prüfung der Angliederung der Kleinstaaten von der Schweiz ausgegangen war, bestand in Liechtenstein die Hoffnung, die Schweiz würde in diese Kommission berufen und könnte dann den Standpunkt Liechtensteins vertreten.²⁷⁶ Anträge für eine Revision des Paktes zugunsten der Kleinstaaten waren bis zum 31. März 1921 einzubringen, damit sie während der Septembersession des Völkerbundes behandelt werden konnten.

Regierungschef Peer sprach Ende Januar 1921 in Bern bei Motta, dem Chef des Eidgenössischen Politischen Departements, vor und überbrachte ihm den Dank für sein Eintreten zugunsten Liechtensteins in der Völkerbundsversammlung.²⁷⁷ Motta äusserte bei dieser Gelegenheit, für Liechtenstein sei es gut gelaufen, da ihm alle Vorteile, die der Völkerbund bieten könne, gesichert würden, ohne dass es die horrenden Lasten zu tragen habe. Peer seinerseits bat Motta, auch bei der im Herbst bevorstehenden Völkerbundskonferenz, auf welcher die von ihm – Motta – angebahnte Angliederung Liechtensteins zur Erörterung und Schlussfassung gestellt werde, dem Fürstentum wieder seine warme und wertvolle Unterstützung und Fürsprache angedeihen zu lassen.

Das Eidgenössische Politische Departement signalisierte Liechtenstein denn auch seine Bereitschaft, für die Verwirklichung des von ihm eingebrachten Vorschlages einzutreten.²⁷⁸ Emil Beck liess deshalb das Eidgenössische Politische Departement umgehend wissen, dass den Intentionen und Bedürfnissen Liech-

²⁷⁵ LI LA RE 1920/141, 29. Dezember 1920; Entwurf für eine Zeitungsmeldung.

²⁷⁶ LI LA RE 1921/600, 24. Januar 1921; Bericht der Gesandtschaft Bern an die Gesandtschaft Wien.

²⁷⁷ LI LA SF 1.10/1921/9, 31. Januar 1921; Bericht Peers.

²⁷⁸ LI LA RE 1921/807ad600, 27. Januar 1921; EPD, Abteilung Auswärtiges, an Gesandtschaft Bern.

tensteins wohl am besten entsprochen würde, «wenn es möglich wäre, [...] dem Fürstentum die Vorteile und Garantien des Völkerbundes zu sichern, ohne dass es damit auch die Lasten und Pflichten desselben übernehmen müsste».²⁷⁹

Emil Beck nahm Verbindung mit Paul Rüeegger²⁸⁰ vom Eidgenössischen Politischen Departement auf und besprach mit ihm das weitere Vorgehen. Eine wichtige Frage war die Formulierung für ein neuerliches Aufnahmegesuch. Beck und Rüeegger entwarfen gemeinsam einen Text, der ihrer Ansicht nach den liechtensteinischen Bedürfnissen entsprechen sollte. Der Kernsatz dieser Formel lautete: «L'Assemblée de la Société des Nations [...] déclare considérer la Principauté de Liechtenstein comme état ami et associé à la Société des Nations bénéficiant de tous les privilèges et garanties des Membres de la Société des Nations»²⁸¹ [Die Versammlung des Völkerbundes erklärt, dass sie Liechtenstein als einen befreundeten und assoziierten Staat betrachtet, der im Genusse aller Vorteile und Garantien der Mitglieder des Völkerbundes steht]. Diese mit Absicht sehr allgemein gehaltene Formulierung – die Entbindung von militärischen und finanziellen Verpflichtungen wird nicht erwähnt – sollte die Aussicht für eine Aufnahme verbessern. Die Regierung in Vaduz erklärte sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.²⁸² Prinz Eduard meinte: «Wenn diese Formulierung uns concediert wird, können diese Vorteile jederzeit aus derselben abgeleitet werden, gegebenenfalls eine offizielle Interpretation verlangt und erreicht werden.»²⁸³ Prinz Eduard beauftragte Emil Beck, die nötigen Schritte mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern zu vereinbaren. Sobald von der Schweiz erste Schritte unternommen würden, beabsichtigte Prinz Eduard, an die Vertreter verschiedener Staaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Argentinien, Belgien, Griechenland, Holland, Schweden, Spanien, Polen, Rumänien) zu gelangen. Prinz Eduard war überzeugt, dass diese Staaten «das grösste und wohlwollendste Interesse» an Liechtenstein zeigen und sich zu dessen Gunsten aussprechen würden.

²⁷⁹ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, Nr. 174/21, 22. Februar 1921; Gesandtschaft Bern an EPD.

²⁸⁰ Paul Rüeegger (1897–1988), von Luzern; Rüeegger studierte Recht in Lausanne, München und Zürich, wo er 1917 promovierte. Er trat 1918 als Mitarbeiter Max Hubers ins Eidgenössische Politische Departement ein und war 1920–1925 Sekretär der Schweizer Delegation an den sechs ersten Völkerbundsversammlungen. 1926–1928 arbeitete er als stellvertretender Generalsekretär am Internat. Gerichtshof in Den Haag. 1946 nahm er an der letzten Völkerbundsversammlung teil und verhandelte für den Bund mit der UNO über deren Immunität und Privilegien in der Schweiz. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2011, Band 10, S. 526–527.

²⁸¹ LI LA RE 1921/807ad600, 21. Februar 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

²⁸² LI LA RE 1921/807ad600, 7. März 1921; Regierung an Gesandtschaft Wien.

²⁸³ LI LA RE 1920/1537ad600, 2. April 1921; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

Die Angelegenheit entwickelte sich aber nicht in den von Liechtenstein erhofften Bahnen. Der Völkerbund gestand der Schweiz nämlich in der Kommission zur Prüfung der Frage der Angliederung der Kleinstaaten keinen Vertreter zu.²⁸⁴ Aus diesem Grund entfiel auch die Möglichkeit, die entworfene Formel durch die Schweiz in der Kommission vorlegen zu lassen. Die Kommission, die zuerst in Genf, dann in London tagte, setzte sich aus Vertretern von 9 Staaten zusammen. Als Vizepräsident wirkte der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš.

Das Eidgenössische Politische Departement hatte inoffiziell ein «Mémoire» an das Generalsekretariat gerichtet.²⁸⁵ Dieses schlug vor, den Kleinstaaten zu gestatten, sich an allen Institutionen des Völkerbundes zu beteiligen, ohne als Mitglieder aufgenommen zu werden. Diese Variante wäre ohne Änderung des Vertrages durchführbar gewesen. Eine zweite Lösung sah das Mémoire in einer subsidiären Form der Mitgliedschaft: Den Kleinstaaten wäre danach der Status von «Etats alliés» gewährt worden (nach dem Vorbild der «Zugewandten Orte» der alten Eidgenossenschaft). Ein Kleinstaat hätte sich mit einem Mitgliedstaat verbinden können und wäre durch diesen beim Bund vertreten worden.

Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien wies weiterhin auf die Bedeutung einer Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund hin. Prinz Eduard äusserte gegenüber Emil Beck: «Sie und ich müssen es als eine unserer wichtigsten diplomatischen Aufgaben ansehen, die Angliederung des Fürstentums an den Völkerbund in der September-Session durchzusetzen».²⁸⁶ Nach Prinz Eduard zwingt vor allem die «Entwicklung der Dinge in Böhmen», «gebieterisch [...], alles vorzukehren, damit die Möglichkeit einer eventuellen Berufung an den Völkerbund-Gerichtshof gewährleistet» sei. Prinz Eduard hatte auch Bedenken wegen der Zusammensetzung der Kommission, welche diese Fragen zu prüfen hatte. Ein Teil der Mitglieder habe kein besonderes Interesse an diesen Fragen. Demgegenüber werde Beneš «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt vertreten».

Die abwehrende Haltung von Beneš gegenüber der Aufnahme Liechtensteins wird auch durch Berichte aus Schweizer Sicht bestätigt. Der schweizerische Konsul in Prag, Gerold Déteindre, sondierte im Mai 1921 die Haltung der tschechoslowakischen Regierung wegen einer eventuellen Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz. Beneš begründete seine Zweifel an der Souveränität Liechtensteins damit, «dass ja das Fürstentum

²⁸⁴ LI LA RE 1921/600, 8. Juni 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

²⁸⁵ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D.(Abschrift); Randnotiz: «Inoffiziell von Dr. Rüeegg erhalten, 4. Juni 1921».

²⁸⁶ LI LA RE 1921/2831ad600, 15. Juni 1921; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

Liechtenstein vom Völkerbund nicht aufgenommen» worden sei.²⁸⁷ Diesen Standpunkt, so hält die «Notiz» weiter fest, habe «die tschechoslowakische Delegation in der ersten Völkerbundsversammlung Ende 1920 eingenommen». Beneš, der in dieser Delegation den Vorsitz gehabt habe, sei nicht nur energisch «gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund» aufgetreten. Er habe auch als Berichterstatter der 2. Subkommission der 5. Kommission beantragt, die Ausschliessung Liechtensteins mit der «mangelnden Souveränität des Fürstentums ausdrücklich zu begründen». Die Schweizer Delegation habe dieser Haltung gegenüber betont, dass der «Charakter» Liechtensteins als souveräner Staat «nicht in Frage gezogen werden» könne. Der Haltung Prags gegenüber Liechtenstein «als Land mit angeblich mangelnder Souveränität» könne mit dem Argument begegnet werden, dass die Schweiz «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Auf Betreiben der Schweizer Delegation enthalte der Schlussbericht der 5. Kommission demgemäss auch die Erklärung «...que juridiquement, la Principauté est un Etat souverain» [dass juristisch gesehen das Fürstentum ein souveräner Staat ist]. Die Versammlung des Völkerbundes habe «mit einem formellen Hinweis auf Liechtenstein diese Resolution einstimmig genehmigt und damit die Souveränität des Ländchens bestätigt».

Die Bedeutung der Sicherung des Souveränitätsanspruchs im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bodenreform in der Tschechoslowakei für das Fürstentum zeigt das von Leo Strisower²⁸⁸ erstellte Gutachten «Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein» vom 4. März 1921;²⁸⁹ Strisower berief sich darin auch auf die Aussage des Völkerbundes als Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins. Er begründete mit der Souveränität des Staates auch die Souveränität des regierenden Fürsten, der als höchstes unmittelbares Organ «Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates» sei. Mit dieser Rechtsstellung des Fürsten – so Strisower – sei «ein persönliches Untertanenverhältnis gegenüber einem anderen Staate [...] nicht vereinbar.» Dies bedeute, dass der regierende Fürst nicht zugleich

²⁸⁷ BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an EPD. Siehe dazu: Rupert Quaderer, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: *The Annual of Texts by Foreign Guest Professors*, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Prag 2008, S. 177–206.

²⁸⁸ Leo Strisower (1857–1931) Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: Wilhelm Brauneder, *Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990*, Wien 1992, S. 311.

²⁸⁹ HALV, Karton 35, 4. März 1921; als Mikrofilm Nr. 288 im LI LA.

Staatsbürger eines anderen Staates sein könne. Folglich könne der regierende Fürst von Liechtenstein auch nicht als österreichischer Staatsbürger angesehen werden.

Die allgemeine Stimmung im Völkerbund war indessen für Liechtenstein ungünstig. In der Septembersession 1921 wurden zwar die baltischen Staaten aufgenommen und der Völkerbund auf 51 Mitgliedstaaten erweitert.²⁹⁰ Bezüglich des Anschlusses der kleinsten Staaten genehmigte die Versammlung lediglich grundsätzlich deren Aufnahme, ohne aber konkrete Beschlüsse zu fassen.

In einem weiteren Bericht teilte das Eidgenössische Politische Departement mit, dass dem von der Schweiz gemachten Vorschlag, den kleinsten internationalen Gemeinwesen im Völkerbund die Rolle von «Zugewandten Orten» zuzugestehen, nicht stattgegeben worden sei.²⁹¹ Die Versammlung war der Idee der Aufnahme von Kleinstaaten zwar eher sympathisch gegenüber gestanden, hatte aber doch die Resolution erlassen, erst die Entwicklung des Völkerbundes werde zeigen, in welcher Weise die kleinsten Staaten zu den Arbeiten des Völkerbundes herangezogen werden könnten.

Die Schweiz sah drei Möglichkeiten als Lösung dieser Frage:

- a) Die Regierungen der Kleinstaaten werden direkt oder indirekt durch einen Nachbarstaat über die Tätigkeit des Völkerbundes informiert.
- b) Die Kleinstaaten werden ermächtigt, Vertreter in die Versammlung zu senden, sobald Beratungen stattfinden, die ihre Interessen betreffen.
- c) An technischen Organisationen des Völkerbundes können die Kleinstaaten mit beratender Stimme teilnehmen. (So hätte zum Beispiel Liechtenstein an einer Konferenz der Transit-Organisation, in der auch Eisenbahnverhältnisse auf seinem Gebiet zur Sprache gekommen wären, teilnehmen können.)

Die Versammlung des Völkerbundes konnte sich «für keines der vorgeschlagenen Systeme entscheiden.²⁹² Sie beschloss am 4. Oktober 1921 lediglich, die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Frage der Aufnahme der Kleinstaaten wurde nicht mehr weiter verfolgt. «Die ganze Angelegenheit blieb aber in den Archiven des Völkerbundes liegen, woraus sie niemand hervorholte, nicht einmal Liechtenstein.»²⁹³

²⁹⁰ BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier 56.41.1.12.1, 19. Dezember 1921; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung.

²⁹¹ BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.4.4.1, o. D., Bericht über Traktanden der 3. Völkerbund-Versammlung.

²⁹² BA E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927; «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

²⁹³ Pierre Raton, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz, 1969, S. 73.

Als kurzes nachträgliches Gedankenspiel sei eine «Notiz» aus dem Jahr 1927 erwähnt.²⁹⁴ Es ging darum, ob sich «die Organe des Völkerbundes, einzig gestützt auf die Tatsache, dass Liechtenstein nicht Mitgliedstaat ist, weigern [können], dem Verlangen Liechtensteins zu entsprechen, sie möchten sich mit einem Konflikt zwischen Liechtenstein und einem Völkerbundsmitglied befassen». Konkret stellte sich die Frage, ob Artikel 17²⁹⁵ der Satzungen «bezüglich des Streites, den Liechtenstein gegenwärtig mit der Tschechoslowakei betreffend die Frage des Fürst-liechtensteinischen Bodenbesitzes in der Tschechoslowakei» habe, angewendet werden könne. Nach Auffassung des Verfassers der «Notiz» hätte der Völkerbund sich mit diesem Konflikt beschäftigen müssen. Er hatte sich bereits mit einem «analogen Konflikt zwischen Rumänien und Ungarn im Jahre 1923» befasst. Entscheidend war, dass sich der Völkerbund nur mit Streitfällen abgeben musste, die gemäss Artikel 12 der Völkerbundssatzung «susceptibles d'entraîner une rupture» [zu einem Bruch hätten führen können] gewesen wären. Trotz dieser Überlegungen scheint es nicht zu einem solchen Vermittlungsschritt des Völkerbundes gekommen zu sein. Mindestens ist aus dem Aktenbestand der Archive kein solcher Vorgang zu belegen.

V. Zusammenfassende Einordnung der Völkerbundsfrage

Die Ablehnung seines Aufnahmegesuches durch den Völkerbund bedeutete für Liechtenstein einen aussenpolitischen Rückschlag. Die Bemühungen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg vorgebrachten Zweifel an der Neutralität und Souveränität Liechtensteins durch die Aufnahme in eine internationale Staatengemeinschaft eindeutig zu beseitigen, waren gescheitert. Trotzdem hatte sich das Unternehmen gelohnt. Die Ablehnung des Beitrittsgesuches war nicht mit fehlender Souveränität begründet worden, sondern mit der Kleinheit Liechtensteins und seiner daraus erwachsenden Unfähigkeit, die vom Völkerbund geforderten Verpflichtungen erfüllen zu können.

²⁹⁴ BA E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927; «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

²⁹⁵ Artikel 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied [...] werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

Vielleicht hätte der direkte Weg – ohne die Vermittlung durch die Schweiz in Anspruch zu nehmen – beim Aufnahmegesuch eher zum Erfolg geführt. Liechtenstein lieferte dadurch, dass es sich von der Schweiz vertreten liess, der Argumentation Nahrung, es sei nicht fähig, für sich selbst in allen Belangen zu sorgen. Liechtenstein hätte durch eine direkte Intervention seine Eigenständigkeit klarer unter Beweis gestellt und sich auch von den anderen Kleinststaaten wie Monaco und San Marino – die von Frankreich bzw. Italien vertreten wurden – eindeutiger abgesetzt. Es muss aber beachtet werden, dass Liechtensteins aussenpolitischer Apparat erst im Aufbau begriffen war und nur aus zwei Vertretern, Prinz Eduard und Emil Beck, bestand. Zudem waren in dieser Zeit die Beziehungen zur Schweiz, zu Österreich und zur Tschechoslowakei neu zu regeln, wodurch die Verantwortlichen der Aussenpolitik bereits stark in Anspruch genommen wurden. Dazu kam, dass Fürst Johann II. seine Aufgabe als wegweisende, energische Führungspersönlichkeit nicht mehr wahrnehmen konnte. Auch die Regierung in Vaduz war aussenpolitisch wenig aktiv. Prinz Karl hatte zwar versucht, die Beziehungen zur Schweiz anzuknüpfen, sein Nachfolger Josef Peer aber sah seine Hauptaufgabe in der neu zu gestaltenden liechtensteinischen Verfassung. Aussenpolitisch lag somit die Initiative grösstenteils bei Prinz Eduard. Dieser entfaltete eine enorme Aktivität und besass vielfältige Beziehungen zu diplomatischen Vertretern in Wien. Er wirkte jedoch durch seinen missionarisch wirkenden Übereifer manchmal kontraproduktiv. Auch wirkten sich die räumliche Distanz Wien–Genf und seine auf viele Bereiche verteilten Aktivitäten nachteilig für seine Tätigkeit aus.

Als ein taktischer Fehler Liechtensteins darf wohl der Versuch gewertet werden, den Neutralitätsstatus zuerkannt zu bekommen. Das Bemühen Liechtensteins ist zwar aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges heraus verständlich. Der Völkerbund jedoch verstand sich eben auch aus den Erkenntnissen des Ersten Weltkrieges nicht als neutrale Organisation, sondern verlangte von seinen Mitgliedern Solidarität gegen eventuelle Friedensbrecher. Zudem ist zu beachten, dass Liechtenstein infolge seiner bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht eindeutig erklärten Neutralität bei den Ententestaaten in Misskredit geraten war, was vor allem bei Frankreich noch nachklang. Dazu kam die Haltung der Tschechoslowakei, die infolge ihrer geplanten Bodenreform auf eine Ablehnung des Beitritts-gesuches Liechtensteins hinarbeitete. Da sie in der beratenden Unterkommission vertreten war, konnte sie auch dort ihren Einfluss ausüben. Ausserdem trafen sich die Interessen Frankreichs und der Tschechoslowakei, was eine Ablehnung der Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund anbelangte. Frankreich konnte sich schlecht vorstellen, dass ein so kleiner Staat wie Liechtenstein im Rat und in der Vollversammlung die gleichen Rechte haben sollte wie die «Grande Nation». Ausserdem war Frankreich aus aussenpolitischen Gründen – es ging um die Frage

seiner Absicherung gegen Deutschland – an guten Beziehungen zur Tschechoslowakei interessiert.

Letztlich hatte Liechtenstein selbst Bedenken gehabt, ob die Mitgliedschaft im Völkerbund nicht «eine Nummer zu gross» sei. Dies hatte sich nach aussen in einem eher zögerlichen, mit «Wenn und Aber» und Einschränkungen verbundenen Entscheid zur Mitgliedschaft manifestiert. Man wollte von den gebotenen Vorteilen und Garantien des Völkerbundes profitieren, ohne bereit oder in der Lage zu sein, alle geforderten Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Schweiz schliesslich bemühte sich, Liechtenstein zur Seite zu stehen. Ihre eigenen Interessen waren infolge der direkten Nachbarschaft davon betroffen. Gerade diese eigenen Staatsinteressen setzten jedoch dem Einsatz der Schweiz zugunsten Liechtensteins klare Grenzen. Die Eidgenossenschaft war auch durch ihren Sonderstatus als der einzige neutrale Staat innerhalb des Völkerbundes in ihrem Engagement für Liechtenstein eingeschränkt.

Dem Völkerbund kann von Liechtenstein aus entgegengehalten werden, dass es völkerrechtlich schwer begründbar ist, die Grösse eines Staates als Argument für die Entscheidung über die Zubilligung der Mitgliedschaft anzuführen. Die Hintergründe für diese Haltung des Völkerbundes sind eher auf der politischen Ebene zu suchen.

So ist auch in der Frage des abgelehnten Beitrittsesuches Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund festzuhalten, dass sich ein weiteres Mal gezeigt hat, dass für den Kleinstaat die Aussenpolitik einen steinigen und steilen Weg darstellt. Nach den zwei missglückten Versuchen, bei den internationalen «Grossanlässen» – nämlich bei der Friedenskonferenz in Paris und beim Völkerbund in Genf – im Konzert der Staaten mitspielen zu können, musste Liechtenstein sich auf kleinere, auf bilaterale Beziehungen begrenzte Abkommen konzentrieren. Dazu waren mit den zwei Nachbarn Österreich und der Schweiz die Bedürfnisse wie auch die Möglichkeiten gegeben.

Die vergeblichen Bemühungen Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund entwickelten sich zu einem traumatischen Ereignis der liechtensteinischen Geschichte mit dem Stigma des nicht Anerkanntseins als eigenständiger Staat, verbunden mit der latent vorhandenen Befürchtung, diese Entscheidung könnte sich unter vergleichbaren Voraussetzungen wiederholen. Diese Haltung wirkte in der politischen Landschaft Liechtensteins nach, bis die völkerrechtliche Anerkennung Liechtensteins durch die Aufnahme in mehrere internationale Organisationen als gesichert erachtet wurde.

Quellen und Literatur

Benutzte Archivbestände

- 1) Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)
 - Regierungsakten RE 1919 - 1925
 - Gesandtschaftsakten Wien
 - Gesandtschaftsakten Bern
 - Sonderfaszikel SF 1.10/1921; SF 1.10/1922
 - Mikrofilm Bundesarchiv Bern: 2001(B) 2
 - Kopien Bundesarchiv Bern C.6.22.51
 - Zeitungen:
 - «Liechtensteiner Volksblatt»
 - «Oberrheinische Nachrichten»
- 2) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz (HALV)
 - HALV 1921/287
 - Karton 221–500/1920
- 3) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien (HALW)
 - Karton 1616H
- 4) Privatarchiv Quaderer, Schaan
 - Kabinettskanzlei an Regierungschef, 22. August 1921 (Kopie)
 - Nachlass Josef Ospelt, 7. Februar 1922 (Kopie)
- 5) Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BA)
 - BA Bern 2001 (E)/1969/262
 - Bundesratsprotokolle vom 5. Oktober 1923 und vom 5. Oktober 1925

Gedruckte Quellen

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück, Nr. 303.

Literatur

Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Wien 1978.

- Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43–97.
- Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hrsg. Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille; Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61.

Die Autoren

Lic. phil. I Susanne Keller-Giger, Buchs SG, machte ihre erste Bekanntschaft mit Tschechien in den Neunzigerjahren als Deutschlektorin in der nordböhmischen Stadt Liberec. Anschliessend studierte sie Osteuropäische Geschichte und Slawistik in Zürich. Ihr Lizentiat schloss sie mit einer Arbeit zur deutschsprachigen Presse in Reichenberg/Liberec während der Zwischenkriegszeit ab. Sie unterrichtete sieben Jahre Geschichte und Deutsch an einer Mittelschule. Seit 2008 ist sie Mitglied des Redaktorenteams des Werdenberger Jahrbuchs, einer kulturhistorisch-landeskundlich ausgerichteten Publikation. In den vergangenen 15 Jahren organisierte und begleitete sie im Rahmen der Kooperation St. Gallen-Liberec Austauschprojekte zwischen Tschechien und der Schweiz.

Dr. Rupert Quaderer, Schaan/Liechtenstein, studierte Geschichte und Germanistik in Fribourg/Schweiz und in Wien. 1968 promovierte er zum Dr. phil. I. Von 1969 bis 2002 unterrichtete er Geschichte und Deutsch am Liechtensteinischen Gymnasium. Seit 1990 ist er Forschungsbeauftragter für Geschichte am Liechtenstein-Institut in Barenden, wo er in einem Forschungsprojekt die Herausforderungen Liechtensteins in der Zeit des Ersten Weltkriegs bis zur innenpolitischen Krise 1926 untersucht; sein dreibändiges Werk hierzu erscheint Anfang 2014. Er hat zahlreiche Arbeiten zur Geschichte Liechtensteins im 19. und zum Beginn des 20. Jahrhunderts publiziert.

Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

Časopis Matice moravske, Ročník CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti*, K vydání připravili Tomáš Knoz a Peter Geiger, Matice moravská v Brně, Česko-lichtenštejnská komise historiků, Brno 2012.

Band 2

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, Vaduz 2013.

Band 3

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst* (in Vorbereitung).

Band 4

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

Band 5

Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, Vaduz 2013.

Band 6

Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, Vaduz 2013.

Band 7

Václav Horčíčka / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Vaduz 2013.

Band 8

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission*, (in Vorbereitung).